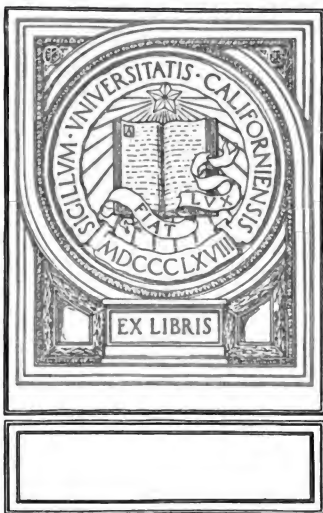


Aus dem Theresianum

Verein Deutscher
Philologen und
Schulmänner



Aus dem Theresianum.



UNIV. OF
CALIFORNIA

Festgabe

der

k. k. Theresianischen Akademie

zur

42. Versammlung

deutscher Philologen und Schulmänner.



Wien, 1893.

Verlag der k. k. Theresianischen Akademie.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne.

LF1548

V5A5

TO VINDI
ANROFLIAO



Vorwort.

Unter dem Namen Theresianum, der schon durch die oben abgebildete Denkmünze aus dem Jahre 1746 überliefert ist, wirkt unsere Lehr- und Erziehungs-Anstalt seit nahezu anderthalb Jahrhunderten im Sinne und Geiste ihrer erhabenen Stifterin.

Seit den Zeiten des Barden Sined (Michael Denis) und des Begründers der Numismatik, Eckhel, welche beide der einst Zierden des Lehrkörpers der Akademie gewesen sind, hat unsere Anstalt stets ihre Theilnahme an wissenschaftlichen und literarischen Bestrebungen bekundet.

Auf der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner war das Theresianum bereits 1852 in Göttingen vertreten und hat ihr seither lebhaftes Interesse entgegengebracht.

Mit vorliegenden Abhandlungen entbietet die Anstalt den Männern der Wissenschaft und Schule den herzlichsten Festgruß!

Die Direction.

884774

Inhalt.

1. Präfect Heinrich Rak: „Grundzüge der Organisation der k. k. Theresianischen Akademie“.
 2. Prof. Franz Zöchbauer: „Studien zu den Annalen des Tacitus“.
 3. Prof. Dr. August Engelbrecht: „Das Titelwesen bei spätlateinischen Epistolographen“.
-

Grundzüge

der

Organisation der k. k. Theresianischen Akademie.

Mit einer einleitenden geschichtlichen Übersicht.

Im Auftrage der Akademie - Direction verfasst

von

Präfect **Heinrich Rak.**



UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

I. Geschichtliche Übersicht.¹⁾

Als Maria Theresia daran gieng, nach einem groß angelegten Plane die Verwaltung in den von ihr regierten Ländern zu reformieren, gründete sie zu diesem Zwecke auch eine Reihe von Erziehungsanstalten, unter welchen die nach der großen Kaiserin benannte Theresianische Akademie eine hervorragende Stelle einnimmt. Dieselbe hatte die Aufgabe, den Söhnen des erbländischen Adels, in dessen Händen zu jener Zeit die Besorgung der wichtigeren Staatsgeschäfte zum größten Theile lag, eine ihrem künftigen Berufe entsprechende Erziehung und höhere allgemeine wie fachliche Bildung zu vermitteln.

Nachdem die Absicht der Kaiserin, zu diesem Zwecke eine „Ritterakademie“ zu gründen, bekannt geworden war, erbot sich der Jesuitenorden, dieselbe zu errichten, wenn ihm das schon längere Zeit unbenutzt stehende kaiserliche Lustschloss Favorita auf der Wieden hiezu käuflich überlassen würde. Maria Theresia gieng auf diesen Vorschlag ein, da die Jesuiten versprachen, die Anstalt genau nach den Intentionen der Kaiserin zu errichten und zu leiten. Es wurde ihnen durch einen Vertrag vom 24. Februar 1746 die Favorita mit allen links von der Landstraße liegenden Gebäuden und Gründen nebst den Privilegien, die für das kaiserliche Lustschloss Geltung hatten, gegen Bezahlung von 30.000 fl. rh. überlassen. Schon im November des genannten Jahres wurde die Anstalt, über welche Graf Khevenhiller als von der Kaiserin ernannter Curator die Oberaufsicht führte, unter dem Namen *Collegium Theresianum* eröffnet. Zunächst wurden nur Söhne des

¹⁾ Cicalak, Beiträge zur Geschichte des Theresianums, Wien, 1872, Verlag d. Ther. Akad.

Schwarz, Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie von ihrer Gründung bis zum Curatorium Sr. Excellenz A. R. v. Schmerling, 1746—1865, Wien, 1890, Verlag d. Ther. Akad.

katholischen österreichischen Adels aufgenommen. Die Zahl der Zöglinge betrug im ersten Jahre 26. Es waren dies sämmtlich Zöglinge; die jährliche Pension für einen Zögling betrug 100 Ducaten.

Der Unterrichtsplan, der schon bei der Gründung der Anstalt genau festgesetzt wurde, aber erst nach und nach zur vollständigen Ausführung kommen sollte, war in zwei Stufen gegliedert. Die erste Stufe begriff die Grammatical- und Humanitätsclassen und die Philosophie in sich; Lehrplan und Methode entsprachen ziemlich genau der *ratio et institutio studiorum* Aquaviva's, wenn sie auch durch die intensivere Pflege einiger Fächer, wie der Geschichte, der deutschen Sprache und der Arithmetik etwas über dieselbe hinausgingen. Die zweite Stufe umfasste die juridischen Studien in drei Jahrgängen, an welche sich noch eine specielle Fachausbildung für die diplomatische Laufbahn, die Länderverwaltung und die Landesökonomie anschloss. Neben dem erwähnten wissenschaftlichen Unterricht sollte den Zöglingen in der Anstalt auch die Ausbildung in den sogenannten adeligen Exercitien, Tanzen, Fechten und Reiten, und in den fremden Sprachen vermittelt werden. Mit Ausnahme der körperlichen Übungen und der meisten juridischen Fächer lag der Unterricht ganz in den Händen der Jesuiten.

Die Erziehung, die ihnen ausschließlich übertragen war, besorgten unter Leitung des Pater Rector und der Patres Minister und Subminister die Präfecten, deren jedem ungefähr zehn Zöglinge, in eine „Kamerate“ vereinigt, anvertraut waren. Die Hausordnung war eine sehr strenge. Nach ihr war es z. B. niemals gestattet, dass ein Zögling bei seinen Angehörigen speise oder übernachtete; auch während der Herbstferien hatte der Rector nicht das Recht, dies zu erlauben, ohne in jedem besonderen Falle die Genehmigung der Kaiserin einzuholen.

Zur materiellen Sicherstellung der von ihr geschaffenen Anstalt erließ die Kaiserin in den ersten fünf Jahren mehrere Stiftsbriefe, deren wichtigster der vom 30. October 1751 ist. Durch denselben wurden die Propsteien Bättaszék und Zwettl und die Pfarreien Eggenburg und Groß-Russbach, deren jährlicher Gesamtertrag sich auf 17.600 fl. belief, nebst einem Kapital von

80.000 fl. der Anstalt übergeben. Schon früher waren derselben damals bereits bestehende Stiftungen wie die freiherrlich Kirchberg'sche und die von Schellenburg'sche einverleibt worden. Auch wurde die vom ersten Leibarzte Karls VI., Pius Nicolaus Garelli, gegründete und von dessen Sohne mit einem Kapital von 10.000 fl. dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Bibliothek der Akademie übergeben, ferner durch eine besondere Stiftung die Bestreitung der Kosten des Baues einer Reitschule und die Erhaltung derselben sichergestellt.

Wenn auch der Zustand der Anstalt in den ersten Jahren äußerlich ein blühender war, indem infolge des guten Rufs, dessen sie sich erfreute, die Anzahl der Zöglinge schnell wuchs, zeigte sich doch sehr bald, dass sie die Hoffnungen, welche die Kaiserin in sie gesetzt hatte, nicht oder doch nur in geringem Maße zu erfüllen geeignet war. Insbesondere ergaben sich Abweichungen von den Intentionen der kaiserlichen Stifterin in der Richtung, dass die Patres auch an dieser Anstalt lediglich die *ratio et institutio studiorum* des Jesuitenordens anzuwenden bestrebt waren, während von staatlicher Seite namentlich eine intensivere Pflege der juridischen Studien sowie der körperlichen Übungen — von anderen Erziehungsfragen abgesehen — urgiert wurde. Als sich auch die finanzielle Lage der Anstalt immer schlechter gestaltete, wurde bei gleichzeitiger Ordnung der Finanzen die Administration dem Directorium als der Staatsbehörde in Cameralsachen übertragen. An der Spitze desselben standen die beiden Kanzler Graf Haugwitz und Graf Chotek, denen von nun an auch die Oberaufsicht über die adeligen Exercitien oblag, während bezüglich der Aufsicht über die Studien der Wiener Erzbischof Trautsohn berufen wurde, den bisherigen Curator Grafen Khevenhiller, der 1755 von seinem Amte schied, zu ersetzen.

Schließlich beließ man zwar den Jesuiten die Leitung des Collegiums als Convict, gründete aber daneben eine von demselben vollständig getrennte Ritterakademie, für deren Unterbringung der nördliche Tract des Hauses bestimmt wurde. In dieser sollten nur die juridischen und politischen Wissenschaften gelehrt und die adeligen Exercitien betrieben werden; die Leitung sollte weltlichen Händen anvertraut werden. Da dem Jesuitencolle-

gium die früher errichteten Stiftungen verblieben, bedeutete die Gründung der Ritterakademie einen neuen Act der kaiserlichen Munificenz. Das auf Staatskosten vollendete neue Gebäude wurde Eigenthum der Akademie, zu deren Erhaltung 14.000 fl. als Ertrag einer sichergestellten Summe von 280.000 fl. bestimmt wurden. Zum Director wurde der geheime Rath Graf Salm ernannt. Die Eröffnung der neuen Ritterakademie erfolgte am 1. Mai 1755 mit 18 Zöglingen, welche aus der bisherigen Juristenabtheilung des Jesuitencollegiums übertraten. Die Lehrkanzeln waren mit hervorragenden Männern, Professoren der Wiener Universität, besetzt. Die Hausordnung war eine strenge, wenn auch dem vorgeschrittenen Alter der Zöglinge und dem Princip der freieren weltlichen Leitung entsprechende.

Doch hatte die neue Anstalt kein Glück. Der siebenjährige Krieg entzog viele junge Adelige den Studien, die Anzahl der Zöglinge blieb infolge dessen eine sehr geringe. Die Kosten, welche die Anstalt verursachte, waren im Verhältnis zu ihren Leistungen viel zu hohe. Die Ritterakademie wurde demnach 1758 nach kaum dreijährigem Bestande wieder aufgelöst und die wenigen Zöglinge, die sie zählte, in der 1749 gegründeten und 1756 unter den besonderen Schutz der Kaiserin gestellten herzoglich Savoy'schen Akademie untergebracht. Das Gebäude, welches die Ritterakademie innegehabt hatte — wie erwähnt, der nördliche Zubau der Favorita — wurde dem Erzbischof Grafen Migazzi geschenkt.

Obwohl das Collegium der Jesuiten, wie gesagt, getrennt von der Ritterakademie weitergeführt worden war, war es doch mit derselben durch die räumliche Nähe in einer gewissen Verbindung gestanden, die seinem Ansehen förderlich war, indem seine Zöglinge nach Absolvierung der Philosophie sogleich in die Ritterakademie übertraten, diese also trotz der thatsächlich vollständigen Trennung immerhin als eine höhere Stufe des Collegiums gelten konnte. Dieses letztere war nach Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse, theilweise auch durch den Umstand, dass nach kaiserlicher Verfügung vom November 1755 auch Söhne des nicht-katholischen Adels aufgenommen werden durften, materiell wieder in eine günstigere Lage gekommen und

empfangen nun die Auflösung der Ritterakademie, die ihm unter anderen Vortheilen auch den der Mitbenutzung der Reitschule gewährt hatte, als schweren Schlag. Die Jesuiten kauften daher das Haus der Ritterakademie vom Erzbischof zurück und baten, man möge ihnen wieder die Einrichtung einer Juristenabtheilung gestatten, indem sie aufs neue versprachen, ihren Lehrplan und ihre Erziehungsprincipien ganz den Intentionen der Kaiserin anzupassen. In der That wurde ihre Bitte erfüllt. Es wurde ihnen gestattet, die Anstalt wieder in der früheren Gestalt einzurichten; auch wurde für dieselbe in der Person des Erzbischofs Grafen Migazzi neuerdings ein Curator ernannt, welche Stelle durch mehrere Jahre unbesetzt geblieben war. Die Kaiserin zeigte sich der Akademie sehr gnädig, besonders dadurch, dass sie die theilweise Einverleibung der wichtigen Teuffenbach'schen Stiftung, welcher die Fondsgüter Dürnholz in Mähren und Zistersdorf in Niederösterreich angehören, gestattete. Die Jesuiten zeigten sich jetzt geneigter, an dieser Anstalt von der in ihren übrigen Collegien geltenden *ratio studiorum* einigermaßen abzugehen und den dringenden Forderungen der Zeit, die Pflege der Realien verlangte, Rechnung zu tragen. Es wurde ein physikalisches Cabinet und ein naturhistorisches Museum gegründet, auch erfuhr die deutsche Sprache unter der Leitung trefflicher Lehrer, der beiden Dichter Mastalier und Denis, intensivere Pflege. Doch fehlte es nicht an hervorragenden Männern, welche fortfuhren, die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht über das gesammte Unterrichtswesen zu betonen und insbesondere für das Theresianum eine weltliche Leitung zu verlangen.

Da erfolgte im September 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens. Für die Anstalt hatte dies zur Folge, dass sie als „k. k. adelige Akademie“, das Gebäude als Hofgebäude erklärt und das gesammte Personale unter die Jurisdiction des Obersthofmarschalls gestellt wurde. Zum Curator wurde Graf Lanthieri ernannt. Die Leitung verblieb noch einige Zeit in den Händen der Exjesuiten, die jetzt zu gründlichen Reformen in Erziehung und Unterricht schritten. Es wurde besonders in der Erziehung eine größere Uniformität, im Unterricht eine intensivere Pflege der Realien und der deutschen Sprache durch-

geführt, die juridischen Studien von drei auf vier Jahre erweitert. Im Jahre 1776 wurden die Theresianische und die Savoy'sche Akademie derart mit einander in Verbindung gebracht, dass sie, unter gemeinsamer Oberleitung stehend, einander ergänzen sollten, indem in der ersteren nur die Humanisten und Philosophen, in der letzteren die Juristen untergebracht wurden. Zwei Jahre später wurde die Vereinigung der beiden Akademien eine noch innigere, indem die Savoy'sche Akademie, der übrigens vollkommene Selbständigkeit zugesichert war, von ihrem Gebäude auf der Laimgrube in den Nordtract des Theresianischen Gebäudes verlegt wurde und der um das österreichische Unterrichtswesen hochverdiente Piarist P. Gratian Marx die Leitung beider Akademien übernahm.

Am 29. November 1780 starb die große Kaiserin Maria Theresia. Der Tod der Stifterin sollte für ihre Schöpfung, die schon bis dahin ein so wechselvolles Schicksal erfahren hatte, eine noch gründlichere Umgestaltung bringen. Kaiser Josef war kein Freund der gemeinsamen Erziehung. Trotzdem ließ er die Anstalt vorläufig bestehen, ja dieselbe erreichte sogar in den ersten Jahren seiner Regierung dadurch, dass sie mit der gut fundierten Brünner Adelligen Akademie vereinigt wurde, den Höhepunkt äußerer Größe. Man ließ ihr aber keine Zeit, auch zur Consolidierung ihrer inneren Verhältnisse und dadurch zu gedeihlichem Wirken zu gelangen, denn durch ein Hofdecrét vom 20. November 1783 wurde sie aufgelöst. Diese Auflösung betraf zunächst die ursprüngliche Gestalt der Anstalt, war aber keine so vollständige, dass nicht eine Verbindung zwischen der ersten Periode ihrer wechselreichen Geschichte und der zweiten, in die Gegenwart hineinreichenden, bestände. Denn wenn auch der Kaiser verfügte, dass das Akademiegebäude nebst dem großen Garten in den Besitz der k. k. Ingenieur-Akademie übergehen, die Bibliothek und die anderen reichhaltigen Sammlungen an verschiedene Hof- und Staatsanstalten übergeben werden sollten, blieben doch die übrigen Stiftungen ihrem ursprünglichen Zweck erhalten, nämlich zur Ausbildung junger Leute zu dienen, welche sich der Beamtenlaufbahn widmen wollten. Doch sollte die Erziehung derselben nicht

mehr eine gemeinsame sein, sondern in die Familie verlegt werden; aus den Stiftungsgeldern wurden Handstipendien creiert, welche in gleicher Weise Adeligen wie Nicht-Adeligen zugänglich gemacht wurden. Für die in Wien wohnenden Handstipendisten wurde im Barbara-Stifte (dem heutigen Handelsministerium) eine Lehranstalt mit den Grammatical- und Humanitätsclassen errichtet, in welcher auch der Unterricht in den fremden Sprachen, im Fechten und Tanzen ertheilt wurde. Philosophie und Jus hörten die jungen Leute nunmehr an der Universität, wo sie auch ihre Prüfungen abzulegen hatten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Handstipendien nicht alle von gleicher Höhe waren, sondern dass es drei Classen derselben gab und bei der Einreihung in eine dieser Classen ausschließlich die aus den Zeugnissen zu beurtheilende Würdigkeit des Stifflings maßgebend war.

Kaiser Leopold (1790—92) fasste den Plan, wieder eine Ritterakademie, wie sie in den Intentionen Maria Theresia's gelegen war, zu errichten. Er regierte nicht lange genug, um diesen Plan vollständig zur Ausführung zu bringen, doch sind seine diesbezüglichen Verfügungen immerhin als die Grundlage für die spätere Wiedererrichtung der Akademie anzusehen. Es wurden zunächst 30 Theresianische Stifflinge im Löwenburg'schen Convict untergebracht, wo sie unter der Aufsicht der Piaristen österreichischer Provinz eine gemeinsame Erziehung und den Unterricht in den Grammatical- und Humanitätsclassen erhielten. Dieses in dem Löwenburg'schen Gebäude in der Josefstadt befindliche, aber sonst von dem Convict vollständig getrennte Institut, in welches bald auch wieder Zahlzöglinge aufgenommen wurden, führte den Namen „Theresianisch-Leopoldinische Akademie“.

Zu Beginn des Jahres 1792, kurz vor dem Tode des Kaisers wurde die Erlaubnis ertheilt, in diese von dem Rector des Löwenburg'schen Convicts geleitete Akademie auch Philosophen und Juristen aufzunehmen, doch sollten dieselben im St. Barbara-Stifte untergebracht werden. Um Platz zu schaffen, wurden die daselbst noch geführten Humanitätsclassen aufgelassen, doch erhielten die Josefinischen Handstipendisten dort nach wie vor den Unterricht in den lebenden Sprachen und den adeligen

Exercitien. Es war also jetzt die ursprüngliche Theresianische Akademie in drei Theile getheilt; zwei Theile, unter einander in organischer Verbindung und unter gemeinsamer Leitung stehend, bildeten die Theresianisch-Leopoldinische Akademie, waren aber in zwei verschiedenen Gebäuden untergebracht, während der dritte Theil, die Josefinische Lehranstalt, mit dem einen Theil der neuen Akademie dasselbe Gebäude theilte, aber sonst mit ihr keinen Zusammenhang hatte und auch einer anderen Leitung unterstand. Außerdem war der Director der Theresianisch-Leopoldinischen Akademie zugleich Director des Löwenburg'schen Convicts, welches als selbständige Anstalt fortbestand. Dass eine derartige Organisation nicht viel Gedeihliches schaffen konnte, liegt auf der Hand. Es resultierten auch thatsächlich aus ihr bald unhaltbare Zustände, so dass im Jahre 1797 der n.-ö. Regierungspräsident Graf Saurau den Auftrag erhielt, dem Kaiser einen Vorschlag für die nöthig erscheinende gründliche Umgestaltung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag gieng dahin, die Theresianische Akademie wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt herzustellen.

Die Wiedereerrichtung der Akademie erfolgte durch das Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 9. September 1797. Die neuerstandene Anstalt wurde wieder in den Besitz ihres früheren Gebäudes, der Favorita, gesetzt. Graf Saurau wurde zum Curator, Abbé Hofstätter, der schon eine Zeit lang die Theresianisch-Leopoldinische Akademie geleitet hatte, zum Director ernannt. Es wurden zunächst alle Zöglinge dieser letztgenannten Akademie aufgenommen, ferner alle Stipendisten, welche bisher 300 fl. bezogen hatten, während die Aufnahme der übrigen allmählig erfolgte, in dem Maße als es die durch erledigte Stiftungen erzielten Ersparungen gestatteten, die Jahrespension eines Stifflings auf 400 fl. zu bringen. Die Favorita, welche, wie oben erwähnt, im Jahre 1784 der k. k. Ingenieur-Akademie übergeben worden war, musste von letzterer noch im Herbst 1797 geräumt werden, es wurden sofort die nöthigen Adaptierungen vorgenommen und schon am 1. December desselben Jahres begann der Unterricht an der neuerstandenen Theresianisch-Savoy'schen Akademie. Der Lehrplan war nach der damals geltenden staatlichen Norm eingerichtet; das Gymnasium um-

fasste, außer den für die besonderen Zwecke der Akademie errichteten Vorbereitungsclassen, die drei Grammatical- und die zwei Humanitätsclassen, die Philosophie bestand aus zwei, die juridischen Studien aus drei Jahrgängen. Außerdem wurde auf allen Stufen Unterricht in den lebenden Sprachen und in den Fächern der körperlichen Ausbildung erteilt. Die Erziehung wurde von zwölf Präfecten geleitet; diese waren, wie die Professoren der Anstalt, theils Exjesuiten, theils weltlichen Standes.

Eine Haupt Sorge des Curators Grafen Saurau gieng dahin, dass die Akademie wieder mit allen Einrichtungen versehen werde, die durch die Aufhebung vom Jahre 1784 für sie verloren gegangen waren. Die Kirche wurde neu ausgestattet, die Sammlungen durch Kauf und Schenkungen wieder errichtet, der Bibliothek flossen dank der unermüdllichen Sorge des Curators von verschiedenen Seiten bedeutende Bücherschätze zu, die Reitschule wurde restauriert und von dem Kaiser in munificenter Weise ausgestattet, der in den letzten Jahren arg vernachlässigte Garten für die Zwecke der Akademie neuerdings adaptiert und in der im Wesentlichen heute noch bestehenden Gestalt angelegt. Auch auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders in der Verwaltung der Fondsgüter, wurde eine bedeutende Thätigkeit entwickelt. Die Anstalt hob sich immer mehr und erreichte bereits im Jahre 1801 einen Stand von 87 Stifflingen und 130 Zahlzöglingen.

Als Graf Saurau in diesem Jahre zum Gesandten am russischen Hofe ernannt wurde, folgte ihm als Curator der Akademie der Geheime Rath Freiherr von Sumerau-Vogt.

Unter der Amtsführung desselben wurde 1804 die Direction der Akademie sowie die Verwaltung des Hauses den Piaristen böhmisch-mährischer Provinz übertragen. Das Akademiegebäude erfuhr durch Aufsetzung eines dritten Stockwerks auf den rechts von der Haupteinfahrt gelegenen Quertract eine nicht unwesentliche Vergrößerung. Der neue staatliche Lehrplan (derselbe, der im allgemeinen bis 1849 in Geltung blieb) trat 1805 am Gymnasium der Akademie in Kraft; durch ihn fanden die Realien und das Griechische wenigstens theilweise Berücksichtigung. Im Jahre 1810 wurden auch die juridischen Studien an der Anstalt nach der staatlichen Norm geregelt.

In ökonomischer Beziehung ist das Curatorium Sumnerau besonders wichtig, indem in dieser Zeit auf den Fondsgütern Neutitschein, Dürnholz und Eggenburg umfassende Änderungen vorgenommen wurden und die bisher verpachtete Herrschaft Bättaszék in eigene Verwaltung kam. Gleichwohl verschlechterte sich die Finanzlage der Anstalt theils infolge von Transactionen, die nicht zum Vortheile der Akademie ausfielen, theils infolge der Kriegsschäden von 1805 und 1809 in bedeutendem Maße.

Als im Jahre 1817 Freiherr v. Sumnerau gestorben war, blieb der Posten des Curators durch vier Jahre unbesetzt und der Director hatte den Auftrag, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden. Doch war Peter Bruckner, übrigens ein durch sein früheres Wirken hochverdienter Mann, schon zu alt, um diesem nun um so wichtiger und verantwortungsvoller gewordenen Amte gehörig vorstehen zu können. Es mehrten sich die Übelstände in pädagogischer und administrativer Hinsicht und erst als im Jahre 1821 August Freiherr von Herzogenberg (Beccaduc) zum Curator ernannt wurde, kam wieder ein frischer Zug in die Akademie.

Schon in den ersten Jahren der neuen Oberleitung trat ein Wechsel in der Direction ein, es wurden im Personale der Anstalt Reductionen vorgenommen, überflüssige Stellen aufgelassen und durch Vereinigung einer größeren Anzahl von Zöglingen in eine Abtheilung die Zahl der Kameraten verringert. Während auf diese Weise durch gute Verwaltung und Sparsamkeit die finanzielle Lage der Akademie sich rasch besserte, erfuhren auch die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts die wirksamste Förderung. Im Jahre 1819 waren einige Änderungen im staatlichen Studienplan vorgenommen worden, welche auch für das Anstaltsgymnasium Geltung bekamen. Unter dem Curatorium Herzogenberg wurden für die Akademie mehrere neue Stiftungsplätze gegründet; die Bibliothek erfuhr durch die Schwandner'sche Schenkung eine namhafte Vermehrung.

Freiherr v. Herzogenberg starb im Jahre 1834.

Kurze Zeit nach dessen Tode wurde der zweite Präsident der obersten Justizstelle Ludwig Graf Taaffe zum Curator ernannt. Sein Wirken in dieser Stellung ist besonders ausgezeichnet

durch die Maßnahmen, die er traf, um das physische Wohl der Zöglinge zu fördern. 1836 wurde die Schwimmschule errichtet, 1838 der Turnunterricht eingeführt, in demselben Jahre eine Sommerreitschule errichtet und 1845 durch Adaptierung eines zweckmäßigen Locals der Fechtunterricht wesentlich gefördert. Auch in der Anlage des der physischen Erholung der Zöglinge dienenden Akademiegartens wurden in jener Zeit einige vortheilhafte Änderungen vorgenommen.

Die Administration der Fondsgüter erfuhr durch Verbesserungen in der Bewirtschaftung und besonders durch eine neue Instruction für die Rechnungslegung einen bedeutenden Aufschwung.

Nicht geringer war das Interesse, welches Graf Taafe für die speciellen Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts in der seiner Oberleitung anvertrauten Anstalt an den Tag legte. Die vom Freiherrn von Herzogenberg aus Ersparungsrücksichten angeordnete Zusammenziehung der Abtheilungen hörte wieder auf und es erfolgte 1835 eine neue Eintheilung in 14 Kameraten. Im Jahre 1846 wurde die Anstellung von weltlichen Juristenpräfecten genehmigt. Die Verbesserungen im Unterricht betrafen vorzugsweise die Pflege der modernen Sprachen und das Rechtsstudium. Besonders das letztere wurde durch Errichtung neuer Lehrkanzeln und durch Berufung ausgezeichnete Lehrkräfte in hervorragender Weise gefördert.

Die Stürme des Jahres 1848 blieben nicht ohne bedeutende Einwirkung auf die Akademie. Der Unterricht erfuhr eine große Störung; die ökonomische Lage gestaltete sich, indem durch die neue Ordnung der Dinge eine Änderung in den Besitzverhältnissen eintrat, äußerst ungünstig. Infolge dieser Umstände bildete die Auflösung der Theresianischen Akademie neuerlich den Gegenstand der Erwägung; indessen wurde diese Absicht bei den diesfalls geführten Verhandlungen, insbesondere dank den Bemühungen des Grafen Taafe, wieder aufgegeben. Doch sollten die Vorlesungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften nebst denen aus einigen anderen Disciplinen, wie Landwirtschaft, Chemie, Ästhetik u. s. w. aufgelassen und ein Theil der dadurch frei werdenden Räumlichkeiten an die Universität abgegeben werden.

Nachdem das Schicksal der Anstalt fast ein Jahr hindurch in Schwebelage gewesen war, erfließt die a. h. Entschliessung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef vom 29. September 1849, durch welche in betreff der Reorganisierung der Akademie im Sinne der neuen Verhältnisse Folgendes bestimmt wurde:

1. Die Theresianische Ritterakademie hat als „Theresianische Akademie“ fortzubestehen, ist jedoch auch Nicht-Adeligen zugänglich zu machen, insofern nicht die Bestimmungen der mit dieser Akademie vereinigten Privat-Stiftungen dagegen lauten.

2. Von der Leitung der Anstalt durch die Piaristen böhmisch-mährischer Provinz hat es abzukommen und sind die bisherigen Mängel und Übelstände durch zweckmäßige Veränderungen ihrer Einrichtungen zu beseitigen.

3. Der Curatel wird bloß die Verwaltung des Vermögens unter Oberaufsicht des Ministers für Cultus und Unterricht überlassen, das Gymnasium nach Maßgabe der Räumlichkeiten auch externen Schülern zugänglich gemacht.

Durch diese Bestimmungen war für die Akademie eine neue Grundlage geschaffen, auf welcher ihre gegenwärtige Organisation beruht.

Graf Taaffe, der in schwierigen Zeitverhältnissen die Oberleitung der Anstalt in umsichtiger und thatkräftiger Weise durch 21 Jahre geführt hatte, starb am 21. December 1855.

Die Thätigkeit seines Nachfolgers, des Grafen Georg Stockau, ist besonders in ökonomischer Beziehung ausgezeichnet. Der Ertrag der Güter wurde bedeutend gehoben, die mit Servituten stark belasteten Güter Zwettl und Eggenburg zum Verkaufe bestimmt und hiefür die einleitenden Schritte unternommen. In die Zeit des Curatoriums Stockau fällt auch eine namhafte Vermehrung der Stiftungen, indem 1857 die Kaiser Franz Josef-Stiftung mit zehn Plätzen für ungarische Zöglinge, 1858 die Kronprinz Rudolf-Stiftung, ebenfalls mit zehn

Plätzen u. zw. sieben für Ungarn und Siebenbürgen, drei für Croatien und Slavonien errichtet wurde. Im Jahre 1859, beziehungsweise 1863 wurde die Stellung der weltlichen Präfecten geregelt.

Graf Stockau starb am 12. April 1865.

Am 28. April desselben Jahres wurde Seine Excellenz der Staatsminister Anton Ritter v. Schmerling zum Curator ernannt und gleichzeitig mit dieser Stellung ein bedeutend erweiterter Wirkungskreis verbunden.

Damit beginnt eigentlich für die Akademie die Gegenwart, indem der größte Theil der in der folgenden Darstellung zu besprechenden Einrichtungen, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Form, während der Periode des Curatoriums Seiner Excellenz des Herrn Anton Ritter v. Schmerling ins Leben gerufen worden ist.

In administrativer Hinsicht ist aus dieser Zeit besonders zu erwähnen, dass im Jahre 1875 das in Ungarn gelegene Fondsgut Báltaszék in die Verwaltung der königl. ungarischen Regierung übergieng; für die Ablösungssumme, welche den Antheil der für Zöglinge aus cisleithanischen Ländern bestimmten Stiftungen ausmachte, wurde die Gutsherrschaft Řepin in Böhmen angekauft.

Im Jahre 1881 wurde die Güter-Direction, die bis dahin unmittelbar dem Curatorium unterstanden hatte, mit der Akademie-Direction vereinigt.

Das Akademie-Gebäude wurde durch Ausbau wesentlich vergrößert; im Jahre 1875 wurde zum Zwecke der Unterbringung von zwei Kameraten auf dem gegen den Garten gelegenen Längstract, im Jahre 1876 zum Zwecke der Vergrößerung der Krankenabtheilung auf dem das Hauptgebäude im Süden abschließenden Quertract ein drittes Stockwerk aufgeführt.

Im Jahre 1883/4 endlich wurde zur Unterbringung der k. u. k. Orientalischen Akademie, deren Leitung damals dem Director der Theresianischen Akademie unbeschadet der Selbständigkeit der erstgenannten Anstalt übertragen worden war, am Nordende des Akademie-Gebäudes ein großer, drei Stockwerke umfassender Quertract aufgeführt.

II. Gegenwärtige Organisation der Theresianischen Akademie.

1. Allgemeine Organisation.

Charakter und Aufgabe der Akademie. Die Theresianische Akademie ist nach dem Wortlaute ihres Programmes „eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehende öffentliche Erziehungs- und Lehranstalt, welche vom Staate keine Dotation bezieht, sondern nur aus den Erträgnissen ihres Stiftungsvermögens und den Zahlungen der Zöglinge erhalten wird“.

„Sie hat die Aufgabe, ihre Zöglinge durch religiöse und sittliche Erziehung, durch Unterricht in den Volksschul-, Gymnasial- und in den rechts- und staatswissenschaftlichen Gegenständen sowie durch eine allgemeine höhere Bildung für die verschiedenen Berufszweige des öffentlichen Lebens vorzubereiten, insbesondere aber für den Staatsdienst Männer heranzubilden, welche die öffentlichen Geschäfte mit Einsicht und Rechtschaffenheit zu führen befähigt sind.“

Curatorium. Die oberste Leitung der Anstalt ruht in den Händen eines von Sr. Majestät ernannten Curators, dessen Wirkungskreis durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Februar 1867 normiert wurde.

Königl. ungarischer Regierungs-Commissär. Inbetreff der Angelegenheiten der Zöglinge ungarischer Nation ist von der königl. ungar. Regierung ein ständiger, in Wien domicilirender Commissär derselben bestellt, dem insbesondere die Oberaufsicht über den Unterricht, der an der Anstalt aus den ungarischen Disciplinen ertheilt wird, zusteht.

Direction. Die gesammte pädagogische, didaktische und administrative Leitung, inbegriffen die Verwaltung der zur Akademie gehörigen Güter, obliegt dem von Sr. Majestät ernannten Akademie-Director.

Als Vice-Director der Akademie fungiert der Director des von der Anstalt erhaltenen öffentlichen Gymnasiums.

Lehr-, Erziehungs- und ärztliches Personale. Der Gymnasialunterricht wird von der für öffentliche Gymnasien normierten Anzahl von Gymnasial-Professoren ertheilt. Zur Ertheilung des außerhalb des Gymnasial-Lehrplanes stehenden „akademischen“ Unterrichts (s. u.) werden von der Akademie-Direction Lehrer in entsprechender Anzahl bestellt.

Die specielle Aufgabe der Erziehung obliegt den 20 Präfecten (2 Juristen- und 18 Gymnasialpräfecten), an deren Spitze der Oberpräfect steht.

Mit der Wahrnehmung aller hygienischen Angelegenheiten sowie mit der unmittelbaren Leitung der Krankenabtheilung ist ein Chefarzt betraut, welchem zwei Hausärzte unterstehen.

Verwaltung. Behufs Durchführung der Administration, insbesondere der Vermögensverwaltung (einschließlich der der Akademie incorporierten Stiftungen) ist dem Akademiedirector die Amtskanzlei untergeordnet, an deren Spitze ein Amtsverwalter steht. Mit der Amtskanzlei verbunden ist die akademische Hauptcassa. In diese fließen sämmtliche an die Akademie zu entrichtenden Zahlungen; durch sie erfolgen alle Zahlungen die von der Anstalt zu leisten sind.

Die Akademie besitzt ferner ein eigenes Rechnungsdepartement, welchem die Prüfung der gesammten Geldgebarung der Anstalt nach den diesbezüglichen staatlichen Vorschriften u. zw. unter Controle der Staatsverwaltung zusteht.

Die Aufsicht über den baulichen Zustand und die Instandhaltung des Akademiegebäudes obliegt dem an der Akademie angestellten Ingenieur.

Die Lieferung sämmtlicher von Seite der Anstalt den Angehörigen des Hauses (Zöglingen wie Functionären) beizustellenden Artikel wird durch ein eigenes Ökonomat besorgt; an der Spitze desselben steht der Hausökonom, welchem auch die Aufsicht über das Dienersonal obliegt.

Mit der Verwaltung der Fondsgüter der Akademie sind Gutsverwalter betraut, welche der Güterdirection unterstehen. Der Chef der letzteren ist der Akademie-Director.

Die definitiv angestellten Gymnasialprofessoren, Präfecten, Ärzte und Verwaltungsbeamten bekleiden systemisierte, mit An-

spruch auf Ruhegehalt verbundene Stellen. Die Rangclasseneintheilung der Functionäre der Akademie entspricht der für gleiche oder analoge Stellen im Staatsdienste geltenden Norm.

Zöglinge. Die Zöglinge der Akademie sind theils Stiftlinge, welche aus den bestehenden Stiftungen erhalten werden, theils Zahlzöglinge.

Die Stiftplätze, deren Zahl 178 beträgt, werden theils von Sr. Majestät dem Kaiser und König, theils von dem souveränen Fürsten von und zu Liechtenstein, theils von besonderen Behörden oder Privaten verliehen. Die Aufnahmebedingungen für Stiftlinge gehen aus den Bestimmungen der einzelnen Stiftungen hervor (s. u. Stiftungen).

Die Bedingungen für die Aufnahme der Zahlzöglinge, welche durch das Curatorium der Akademie erfolgt, sind im allgemeinen folgende: Nachweis des Normalalters zwischen 8 und 12 Jahren und Beibringung der für die Aufnahme in öffentliche Schulen allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse nebst einem besonderen Nachweis der physischen Eignung für die Erziehung in einem Internat. Der Nachweis eines bestimmten Religionsbekenntnisses oder des Adels ist für die Aufnahme als Zahlzögling nicht erforderlich. Die Überschreitung der oben bezeichneten Altersgrenze von 12 Jahren kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden.

Die Jahrespension für einen Zahlzögling beträgt 1500 fl. Ausländer haben außerdem einen Regiekostenbeitrag von 500 fl. zu entrichten. Für jeden neueintretenden Zögling ist ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 220 fl. zu zahlen.

Sämmtliche Zöglinge haben in gleicher Weise an allen an der Akademie bestehenden Einrichtungen der Erziehung und des allgemeinen Unterrichts theil.

Den letzteren erhalten sie an dem von der Akademie unterhaltenen Gymnasium, beziehungsweise an den Vorbereitungsclassen; zum Zwecke der gemeinsamen Erziehung werden die Zöglinge der Vorbereitungs- und der Gymnasialclassen nach den Altersstufen und Schulelassen in Abtheilungen (Kameraten) gereiht, deren jede ungefähr 20 Zöglinge zählt. Die Rechtshörer, welche die Vorlesungen an der Wiener Universität besuchen,

sind in einer besonderen Abtheilung vereinigt, in welcher sie eigene Zimmer bewohnen. Die Zöglinge erhalten von Seite der Anstalt volle Verpflegung und ärztliche Behandlung und werden mit allen Erfordernissen, wie Kleidung, Wäsche, Lehrbücher, Schreibrequisiten u. s. w. ausgestattet. Die Herbstferien bringen sie programmäßig im Elternhause zu.

Sowohl die Stiftlinge, wie die Zahlzöglinge können nur bis zur Vollendung des zweiten juristischen Jahrgangs in der Akademie verbleiben. Mit diesem Zeitpunkte haben die Zahlzöglinge aus der Anstalt auszutreten, die Stiftlinge aber werden behufs Erfüllung ihrer Wehrpflicht als Einjährig-Freiwillige sowie weiters behufs Fortsetzung ihrer juristischen Studien nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften beurlaubt.

Aus den Zöglingen der Theresianischen Akademie werden die k. u. k. Edelknaben entnommen. Ihre Zahl beträgt 30. Sie werden auf Grund eines bestimmten Adelsnachweises und eines tadellosen Verhaltens über Antrag des k. u. k. Oberststallmeisteramts von Sr. Majestät ernannt. Sie bekleiden ihre Function, solange sie Zöglinge der Akademie sind, und unterstehen inbezug auf ihre besonderen Verpflichtungen, nämlich der Dienstleistung bei Hoffeierlichkeiten, den Anordnungen des Oberststallmeisteramtes, welches für sie behufs Unterweisung in ihrem Dienste einen Beamten als Hofmeister bestellt.

2. Unterricht, Erziehung, Gesundheitspflege und Ökonomisches.

A. Unterricht.

Studienordnung der Juristenabtheilung.
Da die Juristen nach der gegenwärtigen Organisation der Akademie die Vorlesungen an der Wiener Universität, an welcher sie als ordentliche Hörer inscribiert sind, besuchen und daselbst ihre Prüfungen abzulegen haben, beschränkt sich der ihnen an der Akademie ertheilte Unterricht auf Colloquien, die für sie zur Unterstützung in ihren Studien von den Juristenpräfecten, nach Bedarf auch von auswärtigen Rechtslehrern, regelmäßig abgehalten werden. Diese Colloquien umfassen:

Im 1. Jahrgange: Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, römisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte;

im 2. Jahrgange: Römisches Recht, Kirchenrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Für die Rechtshörer ungarischer Staatsangehörigkeit ist ferner eine obligate akademische Vorlesung über ungarische Geschichte (Staatsrecht) eingeführt.

Der Besuch der Colloquien ist für alle Juristen obligat; dieselben haben über den behandelten Lehrstoff in zweimonatlichen Intervallen vor dem Akademie-Director eine Prüfung abzulegen.

Außerdem genießen die Juristen an der Anstalt regelmäßigen Unterricht in der französischen Sprache, welcher für sie, wie alternativ jener aus der englischen oder italienischen Sprache, obligat ist; ferner sind sie zur Theilnahme am Reit-, Turn- und Fechtunterricht verpflichtet.

Für die Zöglinge, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, wird auch während der Zeit ihrer juridischen Studien der Unterricht in den betreffenden Nationalsprachen (s. u. „akademischer Unterricht“) fortgesetzt.

Gymnasium. Alle Zöglinge der Theresianischen Akademie (vereinzelt Ausnahmefälle abgerechnet, in welchen für ausländische Zöglinge aus besonderen Rücksichten ein eigener Lehrplan festgesetzt wird) besuchen auf der Stufe des Mittel-schulunterrichts das Gymnasium der Anstalt.

Dasselbe hat den Charakter eines öffentlichen Gymnasiums d. h. eines solchen, dessen Zeugnissen Staatsgiltigkeit zukommt. Es wird, wie alle Einrichtungen der Akademie, ohne Subvention von Seite des Staates aus den eigenen Mitteln der Anstalt erhalten. Die Ernennung des Directors, der zugleich Vice-Director der Akademie ist, erfolgt durch Se. Majestät den Kaiser, die übrigen Lehrkräfte ernennt der Curator der Akademie nach Einholung der Zustimmung des h. Unterrichtsministeriums, die Professoren der ungarischen Fächer (s. u.) über Vorschlag der k. ung. Regierung.

Der Lehrkörper besteht aus dem Director, aus der für öffentliche Gymnasien normierten Anzahl von Professoren für den allgemeinen obligaten Unterricht, ferner aus drei Professoren für den obligaten Unterricht in der ungarischen Sprache und Literatur sowie in der Geschichte und Geographie Ungarns, aus drei Lehrern der Vorbereitungsclassen und aus sechs Hilfslehrern.

Den Unterricht am Anstaltsgymnasium genießen außer den internen Zöglingen der Akademie auch externe Schüler, deren Aufnahme nach Maßgabe des verfügbaren Raumes erfolgt.

Der Lehrplan wie die gesammte Einrichtung des Gymnasiums ist genau den diesbezüglichen staatlichen Normen entsprechend.

Eine besondere Einrichtung aber, die außer diesem kein anderes österreichisches Gymnasium besitzt, bildet der Unterricht aus der ungarischen Sprache und Literatur sowie aus der Geschichte und Geographie Ungarns, welcher auf Grundlage des zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung getroffenen Übereinkommens vom 29. November 1875 organisiert wurde. Der Besuch dieses Unterrichts ist für alle Stifflinge ungarischer Nationalität, ferner für alle anderen ungarischen Zöglinge, die sich dereinst dem ungarischen Staatsdienst widmen sollen, obligat und bezüglich der Wirkungen der Censur den übrigen obligaten Gymnasial-Gegenständen vollkommen gleichgestellt. Der ungarische Unterricht untersteht der periodischen Inspection des oben erwähnten ständigen Vertreters der königl. ungarischen Regierung; außerdem fungiert bei der Maturitätsprüfung aus den ungarischen Fächern ein von dem h. königl. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht speciell hiezu delegierter Commissär. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Theresianische Akademie die einzige Anstalt Oesterreich-Ungarns ist, an welcher Maturitätszeugnisse erworben werden können, die für beide Reichshälften Staatsgiltigkeit besitzen.

Eine von der allgemeinen Gymnasialeinrichtung abweichende Eigenthümlichkeit des Anstaltsgymnasiums besteht auch darin, dass mit demselben zwei Vorbereitungsclassen verbunden sind. Diese dienen hauptsächlich dem Zwecke, Zöglingen, welche

das für Gymnasien gesetzlich geforderte Alter noch nicht erreicht haben oder eine unzureichende Vorbildung, besonders in der deutschen Sprache, besitzen, für den Eintritt in das Gymnasium vorzubereiten.

Den akatholischen Schülern wird der Religionsunterricht an dem Anstaltsgymnasium ertheilt u. zw. durch je einen Lehrer in der evangelischen Religion Helvetischer Confession, in der evangelischen Religion Augsburgischer Confession und in der griechisch-orientalischen Religion.

Akademischer Unterricht. Unter diese Bezeichnung fällt der zum Zwecke einer universellen Ausbildung den internen Zöglingen der Akademie ertheilte Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche für den allgemeinen Lehrplan öffentlicher Gymnasien nicht obligat sind.

Er umfasst den Unterricht in den österreichischen Nationalsprachen, ferner im Französischen, Englischen und Italienischen, in der Musik, Stenographie, im Freihandzeichnen, im Turnen, Tanzen, Reiten, Fechten, Exercieren, Schwimmen und endlich den Handfertigkeitsunterricht.

1. Die österreichischen Nationalsprachen: Böhmisches, Polnisches, Italienisches, Kroatisches, Slovenisches und Rumänisches. Für jede diese Sprachen ist ein Lehrer bestellt, der den Unterricht in zwei oder drei Cursen ertheilt. Der Lehrplan umfasst Grammatik, Lectüre, Literaturgeschichte und Conversation. Da die Anstalt strenge darauf sieht, dass jeder Zögling die Sprache, welche er vor seinem Eintritt in die Akademie als Muttersprache gesprochen hat, auch während seines Aufenthalts in der Anstalt unablässig pflege, ist für alle Zöglinge, deren Muttersprache nicht die deutsche ist, der Besuch des Unterrichts in der betreffenden Landessprache unter allen Umständen obligat. Außerdem nehmen an diesem Unterricht auch solche Zöglinge theil, für welche mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf oder auf ein specielles Bedürfnis die Erlernung einer bestimmten österreichischen Nationalsprache von Seite ihrer Eltern gewünscht wird.

2. Französisch. Der Besuch des Unterrichts in der französischen Sprache ist für die Zöglinge aller Classen aus-

nahmslos obligat. Das Lehrziel ist möglichst vollständige Aneignung der Sprache, Gewandtheit in der Ausarbeitung leichter Aufsätze, Bekanntschaft mit einer Auswahl gediegener Werke der Literatur, Kenntniss der wichtigsten Capitel der Literaturgeschichte. Der Unterricht umfasst einen Anfängercurs für diejenigen Zöglinge, welche mit mangelhafter Kenntniss des Französischen in eine höhere Classe des Anstaltsgymnasiums eintreten und rasch mit den Elementen der Sprache vertraut gemacht werden sollen, um weiterhin dem Unterricht in der Abtheilung ihrer Classe (die Curse sind nach den Gymnasialclassen eingetheilt) folgen zu können, ferner in systematischer Stufenfolge je einen Cours (beziehungsweise zwei Parallel-Curse) für jede Classe u. zw. in den Vorbereitungsclassen zu zwei Stunden, in der 1. bis incl. 6. Classe zu drei Stunden, in der 7. und 8. Classe zu zwei Stunden wöchentlich.

3. Englisch und 4. Italienisch. Der Unterricht aus diesen beiden Sprachen (nach Wahl entweder der einen oder der anderen) ist für alle Zöglinge des Obergymnasiums obligat, und es können nur diejenigen davon befreit werden, welche zur Erlernung des Ungarischen oder einer österreichischen Landessprache (s. o.) verpflichtet sind. Außerdem besteht für das Englische wie für das Italienische je ein Conversations-Cours, an welchem jene Zöglinge des Untergymnasiums theilnehmen, die bei ihrem Eintritte in die Akademie der betreffenden Sprache bereits mächtig sind und darin in fortwährender Übung erhalten werden sollen.

Der Unterricht in mehreren der modernen Sprachen (insbesondere der des Französischen) untersteht der fachmännischen Aufsicht eines hiezu bestellten *Inspectors*.

5. Musik. Als Grundlage der musikalischen Bildung wird der Gesang betrachtet; es ist daher der Unterricht aus demselben für alle Zöglinge, die nicht dafür vollkommen ungeeignet erscheinen, obligat. Er besteht aus zwei Cursen.

Der Clavier- und Violin-Unterricht (ausnahmsweise auch der Unterricht in anderen Instrumenten) wird den Zöglingen nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten der Eltern ertheilt, welche aus der Reihe der von der Akademie bestellten Musiklehrer die Wahl treffen können.

Der gesammte Musikunterricht untersteht der fachmännischen Aufsicht eines *Inspectors*, der die Einhaltung des Lehrplanes, in welchem die classische Musik grundsätzlich vorzugsweise berücksichtigt ist, überwacht und bezüglich der Fortschritte der einzelnen Schüler periodische Prüfungen vornimmt.

6. *Stenographie*. Der Unterricht aus Stenographie ist nicht obligat; er wird den Zöglingen der 6., 7. und 8. Gymnasialclassen in zwei Abtheilungen ertheilt.

7. *Zeichnen*. Der Zeichenunterricht ist für alle Zöglinge bis einschließlich der 5. Classe obligat; er wird von einem Lehrer in Abtheilungen, die aus je zwei Kameraten gebildet sind, ertheilt.

8. *Turnen*. Der Turnunterricht ist für alle Zöglinge obligat; er wird von zwei Lehrern in Abtheilungen, die aus je zwei Kameraten gebildet sind, ertheilt.

9. *Tanzen*. Der Tanzunterricht, welcher für alle Zöglinge bis einschließlich der 6. Classe obligat ist, findet in Abtheilungen, die aus je einer Kamerate gebildet sind, während des I. Semesters statt.

10. *Reiten*. Daran nehmen Theil die Edelknaben des Obergymnasiums und alle Zöglinge der 7. und 8. Classe. Der Unterricht findet in mehreren Abtheilungen statt, die nach Maßgabe der verfügbaren Pferde gebildet werden.

11. *Fechten*. Der Fechtunterricht ist obligat für alle Zöglinge der 7. und 8. Classe; er wird in zwei Abtheilungen (*Stock-* und *Säbelfechten*) zu je zwei Stunden wöchentlich ertheilt.

12. *Exercieren*. Die Theilnahme am militärischen Exercieren ist für alle Zöglinge bis einschließlich der 6. Classe obligat. Dasselbe findet in drei Abtheilungen zu zwei oder drei Kameraten in je 1 bis 2 Stunden wöchentlich statt.

13. *Schwimmen*. Der Schwimmunterricht ist für alle Zöglinge bis zur bestandenen Freiprobe obligat.

14. *Handfertigkeitsunterricht*. Derselbe, 1889 in der Akademie eingeführt, verfolgt den Zweck, den Zöglingen einerseits eine gewisse manuelle Geschicklichkeit und genauere Kenntnis der zu bearbeitenden Materialien beizubringen, andererseits sie in einer ihr Interesse anregenden Weise, und zwar mit

steter Beziehung auf das durch den Schulunterricht Erlernte zu beschäftigen. Er wird während der Wintermonate ertheilt und zwar von vier Fachlehrern in vier Stunden wöchentlich (an zwei Tagen zu je zwei Stunden) und umfasst die Unterweisung im Tischlern, Holzschnitzen, Modellieren (in Thon und Gips) und Cartonnagearbeiten. Der Handfertigkeitsunterricht, welcher durch einen besonderen Lehrplan sammt Werkstätten-Ordnung geregelt wird, ist nicht obligat, doch ist der Besuch desselben ein sehr reger; es nahmen im vergangenen Winter ungefähr hundert Zöglinge daran theil.

Während des Unterrichtes in der Mehrzahl der eben bezeichneten Fächer ist ein Präfect anwesend, der, unbeschadet der Wirksamkeit des betreffenden Fachlehrers, denselben in der Aufrechterhaltung der Disciplin zu unterstützen hat.

B. Erziehung.

Da es nicht möglich ist, die zahlreichen und mannigfaltigen, der Erziehung im engeren Sinne dienenden Einrichtungen der Akademie in dem Rahmen der vorliegenden Schrift im einzelnen zu erörtern, mögen nur einige Gesichtspunkte und die ihnen entspringenden Maßnahmen hervorgehoben werden, die zur Charakterisierung der Organisation der Anstalt beizutragen geeignet sind.

Es gilt in der Akademie als *Maxime*: Gleichförmigkeit der Erziehung bei möglichster Individualisierung, nämlich strenge Einheitlichkeit inbezug auf die allgemeine Ordnung und die leitenden Grundsätze bei möglichster Rücksichtnahme auf die Körper-, Gemüths- und Geistesanlagen der einzelnen Zöglinge.

Wenn die meisten Internate in der Einheitlichkeit der Erziehung sich mehr oder weniger die Grenze ihrer planmäßig wirkenden Thätigkeit setzen müssen, ist die Theresianische Akademie infolge ihrer Organisation in der Lage, auch eine weitgehende Individualisierung, also Erziehung im eigentlichen Sinne, erfolgreich durchzuführen.

Die sämmtlichen Zöglinge der Gymnasial- und der Vorbereitungsklassen sind in der Weise in Kameraten einge-

theilt, dass sich in jeder einzelnen Abtheilung Zöglinge aus derselben Classe (ausnahmsweise aus zwei aufeinander folgenden Classen) befinden. Jede solche Kamerate bildet in ihrer äußeren und inneren Einrichtung ein einheitliches Ganze und ist der Leitung eines Präfecten übergeben, der innerhalb des Rahmens der Hausordnung und der an der Anstalt allgemein geltenden pädagogischen Grundsätze sein Amt mit eigener Verantwortlichkeit versieht. Dadurch, dass jedem Präfecten nicht mehr als ungefähr zwanzig Zöglinge anvertraut sind, die er in der Regel bis zum Austritt aus dem Gymnasium fortführt, ist es ihm möglich, einen über die bloße Aufsicht weit hinausgehenden erzieherischen Einfluss auszuüben und die Individualität jedes Zöglings, seine besonderen Anlagen und ihre eigenartige Entwicklung nach der körperlichen, moralischen und intellectuellen Seite unablässig zu beobachten und zu berücksichtigen.

Einen wichtigen Theil der erzieherischen Aufgabe der Akademie bildet die Pflege der Religiosität. Sie findet ihren Ausdruck in der allgemeinen Richtung der Erziehung, im besonderen in der strengen Einhaltung der vorgeschriebenen Andachtsübungen, in der stetigen Überwachung, dass dieselben mit Ernst und der ihnen zukommenden Würde verrichtet werden, und nicht zum geringsten Theile auch in der sorgfältigen Auswahl, welche die Lectüre der Zöglinge erfährt.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der katholischen Zöglinge, welche die bei weitem größte Zahl bilden, als auch hinsichtlich der nicht-katholischen Zöglinge.

Nebst dem für das Gymnasium gesetzlich vorgeschriebenen Sonntagsgottesdienst wird für die katholischen Zöglinge auch an einzelnen Wochentagen (außer in den kälteren Monaten des Jahres) die heilige Messe gelesen. Das Morgen- und Abendgebet wird von den Zöglingen in der Kamerate gemeinsam verrichtet. An den Vigilien und Trauermessen, die stiftungsmäßig für den Kaiser Karl VI., die Kaiserin Maria Theresia und den Kaiser Franz II. abgehalten werden, nehmen die katholischen Zöglinge regelmäßig Theil. Zur Beichte und Communion gehen sie dreimal im Jahre.

Für die protestantischen Zöglinge Augsburgischer und Helvetischer Confession wird der sonntägliche

Gottesdienst in einem Lehrzimmer des Anstaltsgymnasiums abgehalten; zum feierlichen Gottesdienst am Reformationsfeste, zu Ostern und zu Pfingsten werden sie von ihren Religionslehrern in eine der evangelischen Kirchen der Stadt geführt.

Die Zöglinge griechisch-orientalischer Religion besuchen an allen Sonntagen und an den hohen Festtagen ihres Kirchenjahres unter Aufsicht eines Präfecten den Gottesdienst in ihrer Kirche im ersten Bezirke Wiens.

Was endlich die mohamedanischen Zöglinge der Akademie betrifft, so wird auch auf sie von Seite der Anstalt inbezug auf Pflege der Religiosität die entsprechende Rücksicht genommen, indem ihnen auf Wunsch ihrer Eltern Unterweisung im Koran ertheilt und grundsätzlich für die ihnen aus rituellen Gründen gebotene Enthaltung von gewissen Speisen Sorge getragen wird.

Wie an allen österreichischen Erziehungsanstalten bildet auch an der Theresianischen Akademie die Pflege des Patriotismus ein hervorragendes Princip, und es bietet hiefür kaum eine zweite Anstalt eine gleich günstige Stätte. Kaiserlicher Huld ihre Entstehung verdankend und von ihr durch anderthalb Jahrhunderte unablässig beschirmt, im Besitz von ehrenvollen Traditionen und von großen patriotischen Vorbildern, wie sie die Akademie an Männern hat, die aus ihr hervorgegangen oder leitend an ihrer Spitze gestanden sind, ist dieselbe ganz besonders zur Pflege des dynastischen Gefühls und wahrer Vaterlandsliebe berufen. Ein Umstand, der gerade hiefür besonders günstig ist, besteht auch darin, dass in Folge der Bedingungen der mit der Anstalt verbundenen Stiftungen dieselbe aus sämtlichen Nationen Österreich-Ungarns Zöglinge erhält, welche bei aller Verschiedenheit in Muttersprache und Stammesart hier zu gleicher Treue und Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus und an das große gemeinsame Vaterland erzogen werden.

Dieser patriotischen Richtung der Erziehung entsprechend werden alle Gelegenheiten wahrgenommen, die geeignet sind, das Vaterlandsgefühl der Jugend wachzurufen und zu stärken. Hieher gehören die in der Akademie mit besonderer Feierlichkeit begangenen Feste der Namenstage Ihrer Majestäten

des Kaisers und der Kaiserin und anderer Gedenktage der a. h. Dynastie, die Betheiligung an außerhalb der Akademie stattfindenden patriotischen Feierlichkeiten (wir erwähnen aus den letzten Jahren nur die Feier der Enthüllung des Kaiserin Maria Theresia-Monuments und des Feldmarschall Radetzky-Monuments), ferner die am Schlusse jedes Schuljahres wiederkehrende Feier der Vertheilung der durch die besondere Huld Sr. Majestät für die würdigsten Zöglinge der Akademie gestifteten Kaiserpreise. Dem Zwecke der Pflege der Vaterlandsliebe dient auch die häufige Vertheilung von patriotischen Werken an die Zöglinge und die stetige Bedachtnahme, die bei der Auswahl der Lectüre besonders in dieser Hinsicht geübt wird.

Einen in der Organisation der Anstalt gelegenen und in ihr planmäßig durchgeführten Grundsatz bildet das intensive Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht.

Das Gymnasium ist, wie oben gesagt, wohl ein öffentliches, doch ein Bestandtheil der Akademie und zur Erreichung der Zwecke derselben mit ihr solidarisch verbunden. Der Lehrkörper ist daher verpflichtet, die planmäßige und einheitliche Durchführung der der Akademie gestellten Aufgabe in seinem Wirkungskreise zu unterstützen, während der Präfectenkörper seinen im engeren Sinne erzieherischen Einfluss und die ihm zu Gebote stehenden Mittel auch besonders zur Förderung des Unterrichts anzuwenden hat. Der amtliche Verkehr, der zu diesem Zwecke durch ein die beiden Körperschaften in gleicher Weise verpflichtendes a. h. genehmigtes Normale von 1868 gefordert wird, gestaltet sich thatsächlich zu einem fortwährenden und freundschaftlich-collegialen, welcher das so wichtige Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht in hohem Grade fördert. Abgesehen von diesem steten persönlichen und mündlichen Verkehr, der zwischen den Professoren und Präfecten besteht, werden die letzteren durch die ersteren auch mittelst eines für jede Kamerate angelegten Katalogs (solche Kataloge sind auch für den oben besprochenen akademischen Unterricht eingeführt) von den Schulleistungen der ihnen anvertrauten Zöglinge, besonders auch von einem etwaigen Mangel an Aufmerksamkeit oder einem ungehörigen Betragen während der Unterrichtsstunden,

täglich benachrichtigt und dadurch in den Stand gesetzt, die ihnen nöthig erscheinenden Maßnahmen zu treffen und besonders in den unteren Classen die schwächeren Zöglinge auch in den Studien erfolgreich zu unterstützen.

Das principielle Zusammenwirken von Erziehung und Unterricht findet auch in der Fixierung des Wirkungskreises der leitenden Persönlichkeiten seinen Ausdruck, indem einerseits der Gymnasial-Director zugleich Vicedirector der Akademie ist, mithin nebst der Leitung des Unterrichts sich auch mit allen die Erziehung im engeren Sinne betreffenden Angelegenheiten zu beschäftigen hat, andererseits dem Akademie-Director als Leiter der ganzen Anstalt auch bezüglich des mit der Akademie verbundenen Gymnasiums — unbeschadet der für die Leitung und Beaufsichtigung desselben als einer öffentlichen Lehranstalt bestehenden allgemeinen Normen — ein bestimmter, durch die a. h. Entschliebung von 1868 festgesetzter Wirkungskreis eingeräumt ist. Unter anderem steht dem Akademie-Director das Recht zu, dem Gymnasialunterricht sowie den Conferenzen des Lehrkörpers beizuwohnen. Die Semestralzeugnisse jener Gymnasialschüler, die interne Zöglinge der Akademie sind, werden auch von dem Akademie-Director unterzeichnet.

Ein wichtiger Grundsatz liegt in dem Bestreben der Akademie, ihren Zöglingen eine möglichst universelle Ausbildung zu geben.

Geleitet von der Anschauung, dass das eigentlich Wertvolle, das die Erziehung anstrebt, die Bildung des Herzens und Geistes, an Bedeutung nicht verliert sondern nur gewinnt, wenn es sich mit guten äußeren Formen, mit gewandtem und sicherem Auftreten vereint, betrachtet es die Anstalt als ihre Aufgabe, nach dem eben angedeuteten Gesichtspunkte, der, wie ausdrücklich bemerkt werden soll, mit Mode, Äußerlichkeit und weltlichem Sinn nichts zu thun hat, ihre Zöglinge durch Vermittlung einer universellen Bildung nicht bloß zu sittlich guten und wissenschaftlich unterrichteten, sondern auch zu Männern zu erziehen, die den Forderungen, welche eine höhere gesellschaftliche Cultur und das öffentliche Leben stellen, nach allen Richtungen zu entsprechen vermögen.

Diesem Zwecke dient außer der nach dieser Richtung beständig wirkenden, unmittelbaren Einflussnahme der erzieherischen Thätigkeit besonders auch der oben besprochene, neben dem Gymnasialunterricht niemals vernachlässigte akademische Unterricht, der sich auf die Unterweisung in verschiedenen Fertigkeiten und in den lebenden Sprachen, ferner auf die körperliche Ausbildung mit Rücksichtnahme auf physische Kräftigung, gute Haltung und schickliches Auftreten bezieht.

Hier sei es auch gestattet, der allerdings zum Theil die Hygiene betreffenden, doch auch erzieherisch in hohem Grade wichtigen Pflege der Jugendspiele zu gedenken, die gegenwärtig infolge der diesfalls von Seite des h. Unterrichtsministeriums getroffenen Verfügungen eine allgemeine Schuleinrichtung geworden sind und an unserer Anstalt dank den in dieser Beziehung sehr günstigen Verhältnissen derselben besondere Berücksichtigung erfahren.¹⁾

§ Eine in der Akademie planmäßig durchgeführte Einrichtung besteht darin, dass sie den Verkehr der Zöglinge mit ihren Angehörigen, soweit es die allgemeine Ordnung zulässt, fördert und dadurch dem sonst mit der öffentlichen Erziehung verbundenen Nachtheil, dass die jungen Leute dem wohlthätigen Einfluss der Familie entzogen werden, vorzubeugen sucht.

Die Zöglinge dürfen an allen Sonn- und Feiertagen und an allen übrigen Ferialtagen der Akademie von ihren Angehörigen und auch von anderen Personen, welche hiezu von den Eltern ermächtigt sind, zwischen 11 und 1 Uhr besucht werden. An gewissen, für die Dauer des ganzen Schuljahres im Vorhinein bestimmten Tagen dürfen sie die Zeit von 11 Uhr vormittags bis $\frac{3}{4}$ 8 Uhr abends (in den Sommermonaten bis $\frac{3}{4}$ 9 Uhr) gegen besondere Einladung bei ihren Angehörigen zubringen, bei denselben „ausspeisen“, wie der in der Anstalt seit Alters hiefür übliche Ausdruck lautet. Die Anzahl dieser „Ausspeisetage“,

¹⁾ Eine Mittheilung der zum Zwecke der Einführung der Jugendspiele von der Akademie-Direction getroffenen Anordnungen sowie eine detaillierte Übersicht über die in der Akademie eingeführten Spiele findet sich im Anhang zum „Jahresbericht des Gymnasiums der k. k. Theresianischen Akademie für das Schuljahr 1891“.

welche gleichzeitig auch einen Ansporn für gutes Verhalten und Fleiß bilden sollen, hängt für den Einzelnen von dem bei der letztvergangenen Classifications Conferenz constatirten Ergebnis ab, durch welches sämtliche Zöglinge für die Dauer einer Censurperiode in drei Kategorien, Vorzugsschüler, Schüler erster und zweiter Fortgangsclassen, eingereiht werden.

Ein Mittel, die Zöglinge in fortwährender Verbindung mit dem Familienleben zu erhalten, besteht auch darin, dass allen die Verpflichtung auferlegt wird, ihren Angehörigen, sofern sie nicht in Wien wohnen, regelmäßig (mindestens einmal in der Woche) Nachricht zu geben, dass aber diese Correspondenz, damit der trauliche Verkehr mit dem Elternhause in keiner Weise beschränkt werde, bezüglich ihres Inhalts nicht der Beaufsichtigung von Seite der Anstalt unterliegt.

Die kleinen Ferien (zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten) bringen die Zöglinge, wenn nicht ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen eine besonders empfindliche Strafe nothwendig erscheint, regelmäßig, die Herbstferien ausnahmslos bei ihren Angehörigen zu.

Um das ersprießliche Zusammenwirken der Anstalt mit der Familie zu fördern, werden die Eltern fortwährend über das Verhalten und die Studienfortschritte ihrer Söhne im Laufenden erhalten. Gelegentlich der in jeder Woche einmal gestatteten Besuche der Angehörigen werden denselben bereitwillig alle gewünschten Auskünfte ertheilt, über das Verhalten und die Studienfortschritte wird in den Mittheilungen über das Ergebnis jeder Schuleonferenz und außerdem in wöchentlichen Ausweisen — für die Zöglinge des Untergymnasiums allgemein, für die des Obergymnasiums auf Wunsch der Eltern — Nachricht gegeben. Über jedes wichtigere einen Zögling betreffende Vorkommnis, besonders auch über jede Erkrankung, die dessen Aufnahme in die Krankenabtheilung nothwendig macht, wird den Angehörigen von Seite der Anstalt sogleich Bericht erstattet.

Zur Charakterisierung der Organisation der Akademie ist es nothwendig, auch über Disciplin und Strafmittel zu sprechen und den Ton zu kennzeichnen, der in dieser Beziehung

in der Anstalt herrscht. Wenn auch die Erziehung an derselben sich nach ihrem leitenden Grundsatz bestrebt, eine individuelle zu sein und die in Offenheit, Ehr- und Pflichtgefühl gegründete wahre Charakterbildung sich zum höchsten Ziele setzt, kann sie doch als eine gemeinsame einer strengen Disciplin nicht entbehren. Diese findet ihren Ausdruck in der genauen Handhabung einer festgefügtten Hausordnung und in der unbedingten Geltendmachung der erzieherischen Autorität. Wenn diese letztere auch, wo es noth thut, unbeugsam ist, hat sie doch nichts von Härte an sich, indem sie von den Zöglingen Unterordnung nicht bloß verlangt, sondern dieselbe durch eine in der Sache strenge, aber in der Form wohlwollende Führung, durch eine beständige Aufsicht, deren dienstliche Strenge durch ungewungenen privaten Verkehr gemildert ist, an Pflichtmäßigkeit zu gewöhnen sucht. In den Fällen allerdings, in welchen trotzdem eine grobe Störung der Ordnung oder Verletzung von Pflichten zu Tage tritt, kommen Strafen zur Anwendung, die naturgemäß von leichteren zu empfindlicheren fortschreiten, und unter Umständen, besonders bei Widersetzlichkeit oder bei schlechtem Einfluss des Einzelnen auf eine ganze Abtheilung, sehr strenge werden. Körperliche Strafen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gewöhnlich bestehen die leichteren Strafen bei kleineren Zöglingen in kürzer oder länger dauernder Absonderung, d. i. Verbot des Verkehrs mit den Kameraden während der Erholungszeit, die empfindlicheren auf allen Stufen in gänzlicher oder theilweiser Entziehung von Ausspeisetagen und Ausgängen, die schweren endlich in der Verhängung des Carcers, womit in der Regel auch Fasten, ein sonst nicht angewendetes Strafmittel, verbunden ist. Die Verhängung der Carcerstrafe ist dem Director vorbehalten; in den anderen Fällen übt in der Regel der Präfect das Strafrecht aus. Da dieser übrigens über alle wichtigeren, seinen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten dem Director, beziehungsweise dem Oberpräfecten Bericht erstattet, geschieht dies gewöhnlich auch inbetreff aller von ihm verhängten bedeutenderen Strafen. Außerdem wird in jeder Kamerate über alle Strafen eine Vormerkung geführt, welche dem Director am Schlusse jeder Censurperiode wie auch auf Verlangen den Eltern an den Besuchstagen vorgelegt wird.

Besondere Belohnungen einzelner Zöglinge oder einer ganzen Abtheilung werden von dem Kameratpräfecten beantragt, doch behält sich die Direction die Entscheidung darüber ausnahmslos vor.

Schulprämien sind wie an allen öffentlichen Anstalten Österreichs auch an der Akademie abgeschafft, doch besteht hier eine Einrichtung, die im besonderen Grade geeignet ist, als höchster und seltenster Lohn den edlen Wetteifer der Theresianischen Zöglinge anzuspornen; es sind dies die von Sr. k. u. k. Apost. Majestät gestifteten Kaiserpreise, goldene Medaillen, die in der Zahl von höchstens drei (1 große und 2 kleine) am Ende jedes Schuljahres auf Grund eines besonderen Statuts den würdigsten Zöglingen der Akademie — mit Einschluss der Juristenabtheilung — verliehen und feierlich überreicht werden.

Kameratordnung. Wie bereits erwähnt, sind die Zöglinge des Gymnasiums und der Vorbereitungsclassen in Kameraten eingetheilt. Unter dieser Bezeichnung wird sowohl die Abtheilung selbst als auch das Ganze der ihr zugewiesenen Räumlichkeiten verstanden.

Die Zahl der Kameraten beträgt gegenwärtig 12. Jede Kamerate enthält ungefähr 20, die erste (oberste) 30 Zöglinge. Die Zöglinge der Kamerate gehören in der Regel derselben Schulklasse an, nur in zwei Kameraten sind Zöglinge aus zwei auf einander folgenden Classen vereinigt.

Jede Kamerate ist der Leitung eines Kameratpräfecten anvertraut. Derselben obliegt nebst der Aufgabe der individuellen Erziehung der einzelnen Zöglinge die disciplinäre Führung der ganzen Abtheilung, die Leitung der häuslichen Studien und die unmittelbare Obsorge für die Gesundheitspflege. Er hat seine Kamerate bei der Direction zu vertreten, mit den Gymnasialprofessoren das nothwendige Einvernehmen zu pflegen und den Verkehr mit den Angehörigen seiner Zöglinge zu besorgen. In den Obliegenheiten des täglichen Dienstes wird er jeden vierten Tag von einem supplirenden Präfecten vertreten, dessen Dienst so eingerichtet ist, dass er an drei aufeinanderfolgenden Tagen in drei verschiedenen Kameraten beschäftigt und ebenfalls jeden vierten Tag dienstfrei ist.

Jeder Kamerate sind drei (der 1. Kamerate vier) Diener zugewiesen, welche die Reinhaltung der Kleider der Zöglinge, das Servieren bei Tische, das Aufräumen in den einzelnen Localitäten der Abtheilung und sonstige Dienstleistungen zu besorgen haben. Abwechselnd versehen sie den Nachtdienst, der darin besteht, dass ein Diener die ganze Nacht im Schlafsaale anwesend zu sein und dem dienstthuenden Präfecten (einer derselben macht regelmäßig bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nachts Inspectionsgänge durch sämtliche Schlafsäle) Meldung zu erstatten hat.

Räumlich besteht jede der sogenannten „offenen“ Kameraten (solche sind alle mit Ausnahme der ersten) aus einem Studiersaale, einem Schlafsaale, der Präfectenwohnung und einem Dienerzimmer. Der Studiersaal ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Zöglinge; daselbst hat jeder seinen Arbeitstisch, außerdem ist genügender Raum für freie Bewegung vorhanden. Im Schlafsaal hat jeder Zögling neben seinem Bett ein Waschtischchen und einen Kasten; in dem letzteren wird seine Wäsche und Kleidung aufbewahrt.

Die 1. Kamerate, in welcher die Zöglinge der obersten Gymnasialclassen eingereiht sind, zeigt eine von den übrigen verschiedene Einrichtung; sie wird mit dem in der Anstalt üblichen Ausdrucke im Gegensatz zu den „offenen“ als „geschlossene“ Kamerate bezeichnet. Daselbst führen von einem großen gemeinsamen Raum Thüren in einzelne Zimmer, von denen die kleineren je einem, die größeren je zwei Zöglingen als Studier- und Schlafraum dienen.

Infolge dieser Einrichtung ist in der 1. Kamerate die Aufsicht, welche überhaupt nach den verschiedenen Altersstufen naturgemäß eine verschiedene Form annimmt, eine weniger unmittelbare; doch werden auch hier wie in allen Kameraten die Zöglinge in strenger Evidenz gehalten und sind dieselben überdies an die genaue Beobachtung der für diese Abtheilung speciell eingeführten Kameratordnung gebunden.

In den Studier- und Schlafsälen wird auf Einfachheit und Ordnung gesehen; die Zöglinge dürfen nur die ihnen von Seite der Anstalt beigegebenen Effecten besitzen und gebrauchen und haben dieselben beständig in Ordnung zu halten.

Im ganzen Leben der Kamerate herrscht die strengste Pünktlichkeit, die sowohl von den Präfecten beobachtet als von den Zöglingen gefordert wird. Von Stunde zu Stunde und sonst zu gewissen Zeiten, die einen Abschnitt der Tageseintheilung bezeichnen, ertönt in jeder Kamerate ein elektrisches Signal, welches nach der für das ganze Haus geltenden Normaluhr von einem Diener der Direction gegeben wird. Jeder Zögling hat sich bei diesem Signale in entsprechender Bereitschaft zu halten. Der Präfect hat stets ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Unterrichtsstunden, sowohl der ganzen Abtheilung als auch einzelner Zöglinge, zur Hand, wie auch jeder Zögling seinen speciellen Stundenplan immer vor Augen haben muss. Unentschuldigtes Versäumen einer Lehrstunde sowie verspätetes Eintreffen zu derselben zieht Bestrafung nach sich.

Im Garten, wo die Zöglinge ebenfalls unter beständiger Aufsicht stehen, hat jede Kamerate ihren Spielplatz zugewiesen, den kein Zögling ohne Erlaubnis des Präfecten verlassen darf. Der Verkehr von Zöglingen verschiedener Kameraten ist im Allgemeinen verboten, jedenfalls nur mit Erlaubnis der beiden betreffenden Präfecten gestattet.

Zum „Auspeisen“ müssen alle Zöglinge bis einschließlich zum 1. Semester der 6. Classe von der in der Einladung bezeichneten Persönlichkeit abgeholt, beziehungsweise wieder in die Kamerate zurückgebracht werden; nur den Zöglingen der 7. und 8. Classe, unter gewissen die Studien und das Verhalten der Zöglinge betreffenden Voraussetzungen auch jenen der 6. Classe im 2. Semester, ist es gestattet, die Akademie ohne Begleitung zu verlassen. Die Zöglinge der 7. und 8. Classe haben an den Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe ihrer Schulleistungen und ihres Betragens freie Nachmittagsausgänge.

Tageseintheilung. Obwohl die Tageseintheilung naturgemäß nach den Altersstufen und nach den jeweiligen Verhältnissen manche Verschiedenheit zeigt, hat sie doch in vielen Punkten für alle Kameraten gleichmäßige Geltung und mag daher hier eine kurze Besprechung finden.

Das Aufstehen der Zöglinge erfolgt an Wochentagen um 6 Uhr, an Sonn- und Ferialtagen um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr, in den untersten

Kameraten (Vorbereitungsclassen, 1. und 2. Classe) täglich um 7 Uhr. Für das Waschen, Douchen und Ankleiden sind 20 Minuten bestimmt. Die Zöglinge begeben sich hierauf in den Studiersaal, wo sogleich das gemeinsame Morgengebet verrichtet wird. Nach demselben wird das Frühstück eingenommen. Die Zeit nach dem Frühstück bis zum Beginne des Schulunterrichts (oder der hl. Messe, die in der wärmeren Jahreszeit an einzelnen Wochentagen um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr gelesen wird) ist dem Studium gewidmet. Zwischen 7 und 8 Uhr morgens findet in der Krankenabtheilung die ärztliche Ordination (Ambulatorium) für diejenigen Zöglinge statt, die einer solchen bedürfen. Der Gymnasialunterricht beginnt um 8 Uhr (in den Vorbereitungsclassen und in der 1. Classe im Winter um 9 Uhr) und dauert bis 11 oder 12 Uhr. Er erfährt um 10 Uhr, beziehungsweise 11 Uhr, eine Unterbrechung von 10 Minuten, in welcher Zeit die Zöglinge ihr zweites Frühstück erhalten. Nach dem Schulunterricht ist eine Stunde für den Gartenbesuch oder für körperliche Übungen (Turnen, Fechten, Reiten u. s. w.) bestimmt. Um 1 Uhr wird in den gemeinsamen Speisesälen die Hauptmahlzeit eingenommen. Nach dem Speisen darf vor Ablauf einer Stunde keine geistige Beschäftigung stattfinden; diese Stunde wird im Garten zugebracht oder, wenn es die Witterung angemessener erscheinen lässt, zu einem Spaziergange außerhalb der Akademie verwendet. Die weitere Eintheilung des Nachmittags ist in den einzelnen Kameraten ziemlich verschieden; ein bis zwei Stunden sind noch für den Gartenbesuch, die übrige Zeit für das Studium, den Unterricht aus den modernen Sprachen und anderen Nebenfächern, die Correpitions- und Musikstunden bestimmt. (Der Gymnasialunterricht ist, wie oben angedeutet, größtentheils auf den Vormittag verlegt.) Um 4 Uhr wird in der Kamerate die Jause eingenommen; daran schließt sich, wenn thunlich, der Gartenbesuch. Nach 7 Uhr findet kein allgemeiner Unterricht mehr statt. Um 7 Uhr wird in der Kamerate das weiter unten zu besprechende Zimmerturnen vorgenommen. Um 8 Uhr findet das Abendessen statt; die Zeit nach demselben ist freier Beschäftigung in der Kamerate gewidmet. Um 9 Uhr wird nach dem gemeinsamen Abendgebete zu Bette gegangen. Die

Zöglinge der 2. Kamerate haben die Erlaubnis, bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, die der 1. Kamerate bis 11 Uhr (im 2. Semester, der Zeit der eigentlichen Vorbereitung für die Maturitätsprüfung, bis 12 Uhr) außer Bette zu bleiben.

An Sonntagen findet kein Unterricht statt; die dadurch erübrigte Zeit wird von den Zöglingen, die nicht außerhalb der Akademie sind („ausspeisen“), theils zu häuslichem Studium, theils zur Erholung im Garten und zu größeren Spaziergängen, im Sommer gelegentlich zu weiteren Ausflügen benutzt.

Juristenabtheilung. Bei der bisherigen Besprechung der erziehlichen Einrichtungen der Akademie kam die Juristenabtheilung nur in zweiter Linie in Betracht, indem auf dieser Stufe die Erziehung im eigentlichen Sinne schon vollendet ist und die Form einer höheren, auf die Berufsbildung gerichteten Leitung annimmt. Mit derselben sind unmittelbar die zwei Juristenpræfecten (Doctoren der Rechte) betraut.

Nach der Hausordnung ist auch für die Juristen die Tageseinteilung strengere geregelt. Sie haben täglich um 7 Uhr aufzustehen, zu den gemeinsamen Unterrichts- und Speisestunden pünktlich zu erscheinen, die Universitätsvorlesungen zu besuchen und die übrige Zeit in den Räumen der Juristenabtheilung (von 10 Uhr abends jeder in seinem Zimmer) oder im Akademiegarten zuzubringen. Auswärtige Besuche dürfen sie nur an Sonn- und Feiertagen zu bestimmten Stunden empfangen. Ihre Ausgänge, deren Zahl zum Theil von dem Resultate der in der Akademie stattfindenden regelmäßigen Prüfungen abhängt, sind strengere geregelt.

Was den geselligen Verkehr der Juristenzöglinge außerhalb der Akademie betrifft, so ist derselbe ein ihrem Alter entsprechender freier und erfährt nur insoferne eine Beschränkung, als ihnen der Besuch von gewissen Vergnügunglocalen untersagt und ihnen überhaupt die Theilnahme an Unterhaltungen nur in einem mit den allgemeinen Erziehungsprincipien der Akademie übereinstimmenden Maße gestattet ist. Sparsame Geldgebarung ist ihnen zur besonderen Pflicht gemacht; der Höchstbetrag des monatlichen Taschengeldes, welches ihnen von Seite ihrer Angehörigen zukommen darf, wird von der Akademie-Direction zu Beginn jedes Studienjahres festgesetzt.

C. Gesundheitspflege.

Von der Überzeugung durchdrungen, dass die Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit der Zöglinge einen der wichtigsten Factoren einer gut organisierten Erziehungsanstalt bildet, wendet die Akademie diesem Punkte ihre unablässige Aufmerksamkeit zu.

Durch ein planmäßiges System hygienischer Vorschriften, durch die genaue und stetige Überwachung der Durchführung derselben und durch eine möglichst vollkommen eingerichtete Krankenabtheilung trägt die Anstalt Sorge, die ihr anvertrauten Zöglinge gesund zu erhalten und ihnen im Falle einer Erkrankung die sorgfältigste ärztliche Behandlung und Pflege zutheil werden zu lassen.

Der uns zugewiesene Raum gestattet es nicht, alle von Seite der Anstalt zu dem gedachten Zwecke getroffenen Vorkehrungen anzuführen; es mögen daher nur einige wichtigere Punkte Erwähnung finden.

Regelmäßige ärztliche Untersuchung. Um der Individualität der körperlichen Constitution jedes einzelnen Züglings während seines Aufenthalts in der Anstalt möglichst Rechnung tragen zu können, wird jeder neu Eintretende einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen. Dieselbe wird periodisch — am Beginn und am Schluss jedes Schuljahres — wiederholt. Sie erstreckt sich auf Ermittlung des Gewichts, der Körperlänge, des Brust- und Kopfumfanges; ihr Ergebnis wird in den ärztlichen „Grundbuchsblättern“ eingetragen und bildet die Grundlage für die Constatierung der körperlichen Entwicklung jedes einzelnen Züglings während seines Aufenthalts in der Anstalt.

Allgemeine hygienische Vorkehrungen. Diese beziehen sich vorzugsweise auf die Pflege der Reinlichkeit, auf die Kleidung, die Lüftung und die Regelung der Temperatur der Studier-, Schlaf- und Lehrsäle, auf die Kost, auf körperliche Übungen, auf das Ausmaß und die Verwendung der Erholungszeit und auf die Maßnahmen zur Verhütung infectiöser Krankheiten.

Zur Pflege der Reinlichkeit sind außer den täglichen Waschungen, die sehr gründlich vorgenommen werden müssen, Douchen und Bäder im Gebrauche. Im Schlaflsaal jeder Kamerate ist ein Douche-Apparat aufgestellt, der täglich von einem Drittel der Zöglinge benutzt wird. Die Douchen, welche gleichzeitig eine systematische Abhärtung bezwecken, werden am Morgen genommen; die Temperatur des Wassers beträgt für die Zöglinge des Untergymnasiums 20, für die des Obergymnasiums 18° R. Nach der Douche erfolgt eine gründliche Abreibung.

Die Wannenbäder finden während der kälteren Jahreszeit in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Winterbaderaum statt. Derselbe enthält 20 Cabinen mit je einer Wanne, so dass jeden Tag eine Kamerate das Bad benutzen kann. Die Temperatur des Badewassers beträgt 27° R; unmittelbar nach dem Bad wird eine kalte Douche genommen.

Im Sommer wird die im oberen Theil des Akademiegartens gelegene Schwimmschule abtheilungsweise benutzt, n. zw. wird die Eintheilung so getroffen, dass jeder Zögling täglich ein Bad nimmt. Die kalten Bäder beginnen für die Zöglinge des Obergymnasiums, wenn die Lufttemperatur 18° und die Wassertemperatur 15° R. beträgt; für die Zöglinge des Untergymnasiums muss bei derselben Lufttemperatur die Temperatur des Wassers mindestens 16° betragen. Im späteren Verlaufe der Badesaison kann auch bei niedrigeren Temperaturen als den angegebenen gebadet werden.

Alles, was sonst zur Pflege der Reinlichkeit gehört, besonders der regelmäßige Wechsel der Leib- und Bettwäsche und die Reinhaltung sämtlicher von den Zöglingen benutzten Räumlichkeiten, bildet den Gegenstand strenger Überwachung.

Der Gebrauch der Kleidung ist, abgesehen von den mit Rücksicht auf die Nettigkeit und Uniformität getroffenen Anordnungen, auch inbezug auf die Gesundheit der Zöglinge genau normiert, und es ist dabei die Rücksicht auf eine zweckmäßige Abhärtung sowie auf die Bewahrung vor den Gefahren einer Erkältung in gleicher Weise maßgebend.

Als wichtige hygienische Aufgabe wird die Lüftung und die Regelung der Temperatur der Studier-, Schlaf- und

Lehrsäle betrachtet. Da die ganze Anlage des Akademiegebäudes außer in der theilweise neu gebauten Krankenabtheilung, die Anbringung specieller Ventilationsvorrichtungen nicht gestattet, muss die Lüftung der Räume durch Öffnen der Fenster und Thüren in der Zeit, in welcher die Zöglinge abwesend sind, erfolgen. Die Unvollkommenheit, die, wie nicht zu leugnen, in diesem Vorgange liegt, wird nach Möglichkeit durch die genaue Handhabung der diesbezüglichen Vorschriften ausgeglichen. Die Temperatur wird während der kalten Jahreszeit so geregelt, dass sie in den Schlafsälen bei Nacht 12° R. beträgt und erst am Morgen, bevor die Zöglinge aufstehen, wieder auf 15° gebracht wird, welche letztere Temperatur während des Tages in allen Räumen des Hauses, in welchen sich Zöglinge aufhalten, als die normale zu gelten hat und, wenn nothwendig, durch periodisches Lüften erhalten wird.

Zur Beheizung dienen in allen bewohnten Räumen der Akademie Thonöfen; als Brennmaterial wird Holz verwendet.

Die Beleuchtung der Studiersäle geschieht ausschließlich mit Auer'schem Gasglühlicht, welches wegen seiner anerkannten Vorzüge in bezug auf die Respirabilität und geringere Erwärmung der Luft sowie auch auf die Schonung der Augen vor mehreren Jahren allgemein eingeführt wurde. Elektrische Beleuchtung wurde schon einmal versuchsweise während eines Jahres in zwei Kameraten in Anwendung gebracht und bildet ihre allgemeine Einführung seither den Gegenstand reiflichster Erwägung.

Es ist selbstverständlich, dass die gesammte Lebensweise der Zöglinge nicht bloß vom rein erzieherischen, sondern auch vom hygienischen Standpunkte genau geregelt ist.

Die für den Schlaf bestimmte Zeit beträgt durchschnittlich 9 Stunden (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), etwas mehr bei den kleineren Zöglingen (bis incl. der 2. Gymnasialclasse), die eine Stunde später aufstehen, etwas weniger in den obersten Abtheilungen, indem die Zöglinge der 2. Kamerate (7. Classe) bis halb 10 Uhr, die der 1. Kamerate (8. Classe) bis 11 Uhr (resp. 12 Uhr) außer Bett bleiben dürfen, jedoch nicht müssen.

Für angemessenen Wechsel von Studium (beziehungsweise Unterricht) und Erholung wird durch die Tageseinteilung

Sorge getragen. Das Kameratstudium beträgt in der Regel nicht mehr als zwei Stunden in continuo; nach dem Speisen darf, wie bereits erwähnt, das Studium oder irgend ein Unterricht nicht vor Ablauf einer Stunde beginnen. Die Erholungszeit wird, wenn es die Witterung nicht unmöglich macht, im Winter theilweise, im Sommer vollständig im Garten zugebracht. Dorthin werden die Zöglinge des Untergymnasiums und der Vorbereitungsclassen theilweise auch auf kurze Zeit vor Beginn des Vormittagsunterrichts und während des Schulrespiriums um 10 Uhr geführt. Die Zeit, die im Garten verbracht wird, ist in der guten Jahreszeit, abgesehen von der Stunde unmittelbar nach dem Mittagessen, ausschließlich zu körperlichen Übungen und Spielen zu verwenden. Im Winter dient das Bassin der Schwimmschule als Eislaufplatz, während der Abhang zwischen der unteren und der oberen Gartenpartie sich zum Schlittensahren, das von den Zöglingen aller Abtheilungen mit großer Vorliebe betrieben wird, trefflich eignet.

Als hygienische Einrichtung sei auch das Zimmerturnen erwähnt, welches dazu dient, die Zöglinge nach länger andauernder geistiger Beschäftigung noch am Abend zu zweckmäßiger Bewegung anzuhalten und gewissen Gefahren für die Gesundheit und körperliche Entwicklung, die mit dem längeren Sitzen verbunden sind, entgegenzuwirken. Es wird unter Aufsicht des dienstthuenden Präfecten um 7 Uhr abends in allen Kameraten, die beiden obersten ausgenommen, im Studiersaale vorgenommen, der vorher gründlich gelüftet und im Winter auf die entsprechende Temperatur gebracht worden ist. Die hiebei in Verwendung kommenden Freitübungen — eine genaue Angabe derselben findet sich im Gynnasial-Jahresbericht von 1891 — sind in ein zweckmäßiges System von drei, mit dem Alter der Zöglinge fortschreitenden Abstufungen gebracht, innerhalb deren durch planmäßigen Wechsel der Übungen alle Muskelgruppen in entsprechender, mäßig ermüdender Weise in Anspruch genommen werden. Diese Übungen, die für jede Kamerate 15 bis 20 Minuten dauern, sind durch kleine Pausen, die zu tiefem Athemholen zu verwenden sind, in drei Abtheilungen getheilt. In der Regel wird einem gewandten und verlässlichen Zögling der Befehl und das Vorturnen übertragen.

Wenn bei diesen Übungen auf stramme Körperhaltung und exacte Ausführung strenge gesehen wird, sind sie in disciplinärer und besonders in hygienischer Beziehung von nicht zu unterschätzendem Wert.

Einen wichtigen Gegenstand der Hygiene in der Anstalt bildet die Kost der Zöglinge. Dieselbe wird auf Grund eines Contracts gegen einen pro Kopf und Tag normierten Betrag von einem Traiteur geliefert, der aber hierin der strengen Controle von Seite der Akademie-Direction untersteht. Die Kost wird quantitativ so bemessen, dass dem im Stadium der kräftigsten Körperentwicklung naturgemäß gesteigerten Ernährungsbedürfnis in ausgiebiger Weise Rechnung getragen, dabei aber der erzieherische und hygienische Gesichtspunkt der Gewöhnung an Mäßigkeit nicht außeracht gelassen ist. Auf gute Qualität der Lebensmittel und auf größte Reinlichkeit in der Zubereitung der Speisen wird von Seite der Anstalt strenge gesehen; auch haben die Präfecten, welche regelmäßig mit den Zöglingen speisen, die Direction bezüglich ihrer eigenen Wahrnehmungen über die Qualität der Kost stets im Laufenden zu erhalten.

Die Zöglinge erhalten zum Frühstück nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch mit einer Semmel, zum Nachfrühstück (um 10 Uhr beziehungsweise 11 Uhr) ein Stück Brod oder eine Semmel, zum Mittagessen (um 1 Uhr) an vier Tagen der Woche Suppe, gekochtes Rindfleisch mit Gemüse und Sauce, und Braten mit Beigabe, an drei Tagen Suppe, gedämpftes Rindfleisch mit Gemüse und Sauce, und eine Mehlspeise, zur Jause in der kälteren Jahreszeit Kaffee, Thee oder Milch, im Sommer frisches Obst mit Brod; zum Abendessen (um 8 Uhr) Braten mit Zugabe, die kleineren Zöglinge außerdem Suppe.

Eine Abweichung von der allgemeinen Kost ist für einzelne Zöglinge nur auf besondere ärztliche Anordnung zulässig. Der Speisezettel wird von dem Chefarzte überprüft und nach Genehmigung seitens des Directors dem Traiteur übergeben, der zur genauen Einhaltung desselben verpflichtet ist. Es ist den Zöglingen strenge verboten, Esswaaren in die Akademie zu bringen oder bringen zu lassen. Nur an Sonntagen oder sonstigen Ferialtagen ist es ihnen gestattet, sich eine sogenannte Extra-

j a u s e auf eigene Kosten (bis zu einem genau normierten geringfügigen Betrage) zu bestellen, die nur von einem bestimmten Conditore bezogen werden darf.

Ein besonders wichtiger Theil der hygienischen Einrichtungen besteht in den Maßregeln, welche in Anwendung kommen, um das Auftreten und die Ausbreitung epidemischer Krankheiten in der Anstalt zu verhüten.

Wie an allen öffentlichen Erziehungsinstituten wird auch in der Akademie bei der Aufnahme jedes neu eintretenden Züglings ein Impfzeugnis gefordert. Eine Revaccination findet ausnahmslos für jeden Zögling sowie auch für alle in der Anstalt wohnenden Angestellten des Hauses jedes fünfte Jahr statt, und es werden hierüber genaue Vormerkungen geführt. Strenge Vorschriften bestehen inbetreff der Rückkehr in die Anstalt für solche Zöglinge, welche bei ihren Angehörigen entweder selbst an einer infectiösen Krankheit erkrankt sind oder sich in Familien aufgehalten haben, in denen während der betreffenden Zeit eine derartige Erkrankung vorgekommen ist. Wenn ein Zögling selbst erkrankt ist, darf er erst nach Ablauf einer gewissen, für die einzelnen Krankheiten normierten Zeit und nach Desinfection seiner Effecten sowie überhaupt nur auf Grund eines vollständig beruhigenden ärztlichen Zeugnisses in die Akademie zurückkehren. Nicht minder strenge Vorschriften bestehen für diejenigen Fälle, in welchen in der Familie eines Functionärs oder Dieners der Akademie eine epidemische Krankheit auftritt. Auch sind alle externen Schüler des Gymnasiums verpflichtet, jeden in ihrer Familie vorkommenden Fall einer derartigen Erkrankung sofort zur Anzeige zu bringen.

Wenn in der Anstalt selbst ein Fall einer Krankheit vorkommt, die erfahrungsmäßig leicht den Charakter einer epidemischen annimmt, werden selbstverständlich erhöhte Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Ausbreitung derselben getroffen. Diese bestehen der Hauptsache nach aus Maßregeln der Separierung und Desinfection, die in jedem einzelnen Falle nach besonderer ärztlicher Anordnung durchgeführt werden.

K r a n k e n a b t h e i l u n g. Als eine besonders wichtige Aufgabe betrachtet es die Akademie, den erkrankten Züglingen die größte Sorgfalt und Pflege zuzuwenden.

Die diesem Zwecke dienende Krankenabtheilung, welche unter dem gegenwärtigen Curatorium bedeutend vergrößert und mit allen dem heutigen Standpunkt der Krankenpflege entsprechenden Erfordernissen ausgestattet wurde, darf als eine muster-giltige Einrichtung der Anstalt bezeichnet werden. Obwohl für den normalen Bedarf ein Belegraum von wenigen Betten genügen würde, enthält sie doch in 12 Krankenzimmern einen solchen von 74 Betten, um selbst für den Fall einer ungewöhnlich ausgebreiteten Epidemie vorgesehen zu sein und allen diesbezüglichen Anforderungen vollkommen entsprechen zu können. Die einzelnen Krankenzimmer, welche sämmtlich abseits vom Straßenlärm gegen den Garten zu gelegen sind, sind so groß, dass für je ein Bett durchschnittlich ein Raum von 36 Cubikmetern entfällt. Die Lüftung und Temperaturregelung wird daselbst durch vorzügliche Ventilationsvorrichtungen durchgeführt. Das dritte Stockwerk der Krankenabtheilung ist ausschließlich für die Fälle von Infektionskrankheiten reserviert und von allen übrigen Räumen, sowohl der Krankenabtheilung selbst wie des ganzen Hauses, strenge separiert.

Wie oben erwähnt, wird der regelmäßige ärztliche Dienst in der Anstalt von drei Ärzten u. zw. einem Chefarzt und zwei Hausärzten versehen. Zum Zwecke der sofortigen Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unfällen, sowie zur Überwachung der Pflege der Erkrankten wird ein ärztlicher Permanenzdienst derart durchgeführt, dass immer einer der Hausärzte in der Krankenabtheilung, beziehungsweise in der Anstalt anwesend ist.

Regelmäßig findet jeden Morgen eine ambulatorische Ordination statt, die vom Chefarzt unter Assistenz der beiden Hausärzte abgehalten wird. Zu derselben werden von Seite der Kamerate diejenigen Zöglinge geschickt, bei welchen ein Krankheitssymptom wahrnehmbar ist. In ein für den Rapport zwischen jeder Kamerate und der Krankenabtheilung bestimmtes „Ordinationsbuch“ werden von ärztlicher Seite der Befund der Ordination und, falls die Aufnahme des Zöglings in die Krankenabtheilung nicht nothwendig erscheint, auch alle inbezug auf den betreffenden Fall in

der Kamerate durchzuführenden Verhaltensmaßregeln, sowie eventuell der Tag, an welchem der Zögling wieder bei der Ordination zu erscheinen hat, angemerkt. Auf diese Weise wird eine genaue Evidenzhaltung jeder einzelnen, wenn auch ganz leichten Erkrankung und die Continuität der ärztlichen Behandlung sowie der Durchführung der Verordnungen inbezug auf Diät, Gartenbesuch, körperliche Übungen, Ausgänge u. s. w. erreicht.

Die in die Krankenabtheilung aufgenommenen Zöglinge unterstehen daselbst hinsichtlich der Aufsicht, Behandlung und Pflege ausschließlich den Anordnungen des Chefarztes, beziehungsweise der Hausärzte, denen eine ausreichende Anzahl von Krankenschwestern zur Verfügung steht.

Jeder Fall der Aufnahme eines Zöglings in die Krankenabtheilung wird unverzüglich dem Akademie-Director zur Kenntnis gebracht. Auf Grund des jeden Morgen auszugebenden Krankens-rapports erfolgt die Verständigung der Eltern, denen der Besuch der Zöglinge in der Krankenabtheilung zwischen 10 Uhr morgens und 6 Uhr abends gestattet ist.

Augenärztliche Behandlung. Die augenärztliche Behandlung der Zöglinge ist einem besonderen, von der Akademie bestellten Augenarzte übertragen. Demselben obliegt auch die Begutachtung aller die Augenhygiene, besonders die Beleuchtung der Studier- und Lehrsäle betreffenden Maßnahmen.

Jeder neu eintretende Zögling wird auf die Sehschärfe und den Refractionszustand seiner Augen untersucht; einmal im Jahre findet überdies eine derartige Untersuchung bei sämtlichen Zöglingen statt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird in besonderen Vormerkblättern verzeichnet, welche die Grundlage für eine eventuelle dauernde Behandlung, Verordnung von Brillen u. s. w. bilden und auch statistisch verwertet werden. Außerdem findet jede Woche regelmäßig einmal eine augenärztliche Ordination statt.

Zahnärztliche Behandlung. Die zahnärztliche Behandlung der Zöglinge ist einem besonderen, von der Akademie bestellten Zahnarzte übertragen, der auch bezüglich der Zahnhygiene Vorschläge zu machen und Anordnungen zu treffen hat.

Zweimal im Laufe jedes Schuljahres wird bei sämtlichen Zöglingen eine Untersuchung der Zähne vorgenommen. Über die

bei dieser Untersuchung constatirten Defecte wird eine Vormerkung geführt, auf Grund deren nach Maßgabe der Dringlichkeit die betreffenden Zöglinge nach und nach in Behandlung genommen werden. Für jeden Zögling wird außerdem ein besonderes Vormerkblatt angelegt, in welches das jedesmalige Ergebnis der periodisch erfolgenden Untersuchungen, sowie jede an seinen Zähnen vorgenommene Operation verzeichnet wird. Dadurch wird die gerade für die Jugend besonders wichtige vollständige Evidenthaltung des Zustandes sämtlicher Zähne jedes Zöglings erzielt. Die regelmäßige zahnärztliche Ordination findet zweimal in der Woche in der Dauer von 2 bis 3 Stunden in einem zu diesem Zwecke in der Anstalt eigens eingerichteten Operationszimmer statt. Eine Narkose behufs Vornahme einer Zahnoperation ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche, vom akademischen Chefarzte vidierte Zustimmungserklärung der Eltern des betreffenden Zöglings sowie die Genehmigung des Akademie-Directors vorliegt.

D. Ökonomisches.

Die Zöglinge erhalten sämtliche Gegenstände des materiellen Bedarfs seitens der Akademie beigelegt. Für jeden neu eintretenden Zögling ist zur Bestreitung der ersten Ausstattungskosten der Betrag von 220 fl. zu entrichten; jede weitere Anschaffung erfolgt nach Bedarf des Zöglings auf Kosten der Anstalt.

Im besonderen werden von Seite der Anstalt regelmäßig beigelegt: Lehrbücher, die gesammte Kleidung und Wäsche, Toilette - Gegenstände, Schreib- und Zeichen - Requisiten sowie Spiel - Requisiten.

Keiner der bezeichneten Gegenstände wird anders als auf schriftliche Bestellung des Kamerat-Präfecten geliefert; über die Ausfolgung wird eine genaue Vormerkung geführt.

Der Bücher v o r r a t h, welcher alle an der Akademie eingeführten Lehrbücher enthält, wird von einem Bücher-Revidenten verwaltet; die Lieferung aller anderen Effecten erfolgt durch das Ö k o n o m a t, welches dieselben entweder vorräthig hält oder von den ständigen Lieferanten der Anstalt nach Bedarf bestellt.

Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sowie Toilette-Gegenstände sind für alle Zöglinge uniform und es ist denselben verboten, andere als die von der Anstalt gelieferten Sorten zu gebrauchen oder an denselben irgend welche Veränderung vornehmen zu lassen.

Das gewöhnliche Hauskleid besteht aus einer dunkelblauen Tuchblouse mit Goldlitzen am Kragen; für Ausgänge, Kirchenbesuch und festliche Gelegenheiten ist ein dunkelblauer Uniformrock mit doppelreihigen Goldknöpfen und karmoisinrothen, am Kragen und an den Ärmeln mit Goldlitzen besetzten Aufschlägen bestimmt. Die Weste ist aus dunkelblauem Tuch, das Beinkleid aus grauem Tuch, im Sommer aus leichtem, im Winter aus dickerem Stoff. Als Überkleid dient ein langer, schwarzer Tuchpaletot, für Sommer und Winter aus verschiedenem Stoff, mit Goldknöpfen und, wie die ganze Kleidung, nach militärischem Schnitt gearbeitet. Die Kopfbedeckung besteht aus einer dunkelblauen Uniform-Kappe, deren Rosette die verschlungenen Buchstaben M. T. zeigt; bei besonders feierlichen Gelegenheiten wird ein zweispitziger Hut, der an der rechten Seite mit einer breiten Goldborte versehen ist, getragen. Die Handschuhe und Cravaten sind nach militärischem Muster. Auf Ausgängen wird immer, im Hause bei festlichen Gelegenheiten zur Uniform ein Degen an schwarzer Kuppel getragen. Die Beschuhung besteht für Sommer und Winter aus glatten Uniform-Stiefletten.

Jeder Zögling wird mit den angegebenen Uniform-Stücken in entsprechender Zahl ausgestattet, so dass ein angemessener Wechsel möglich ist. Nachschaffungen neuer Kleidungsstücke erfolgen periodisch nach genauen Vorschriften, beziehungsweise nach Bedarf.

Wie die Kleidung ist auch die Leibwäsche für alle Zöglinge vollkommen gleichförmig. Jeder Zögling hat 18 Hemden, 12 Unterhosen, 18 Sacktücher, 18 Paar Fußsocken. Nachschaffungen erfolgen nach Bedarf.

Die Reinigung der Wäsche wird in dem Waschhause der Anstalt auf Kosten derselben besorgt.

Schreib- und Zeichenrequisiten werden den Zöglingen nach Bedarf in der Kamerate verabfolgt; durch geeignete Control-

Maßregeln wird ein verschwenderisches Gebaren mit denselben hintangehalten.

3. Stiftplätze der Theresianischen Akademie.

Wie oben erwähnt, wird das Stiftungsvermögen theils von der Akademie selbst verwaltet, theils werden die Zahlungen für die im Genusse der betreffenden Stiftung befindlichen Zöglinge von der Stiftungsbehörde an die Cassa der Akademie entrichtet.

Die Anzahl der Stiftungen beträgt 18; es werden davon 178 Zöglinge erhalten. Die allgemeinen Aufnahmebedingungen sind für Stifflinge dieselben wie für Zahlzöglinge; die besonderen sind bei den einzelnen Stiftplätzen (s. u.) angegeben.

Wenn die Akademie das Stiftungsvermögen auch zum Theil in eigener Verwaltung hat, besitzt sie doch in keinem Falle das Präsentationsrecht; dieses steht vielmehr den bei den einzelnen Stiftungen angegebenen Behörden, beziehungsweise Personen zu.

Die mit der Theresianischen Akademie vereinigten Stiftungen sind folgende:

1. Kaiserin Maria Theresia-Stiftung deutscher Nation, gegründet 1751, mit 21 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge aus den Erbländern. Das Präsentationsrecht steht dem k. k. Ministerium des Innern zu.

2. Kaiserin Maria Theresia-Báttaszóker-Stiftung ungarischer Nation, gegründet 1751, mit 15 Stiftplätzen, darunter zwei für Kroatien und Slavonien, für katholische adelige Jünglinge aus Ungarn (beziehungsweise Kroatien und Slavonien). Das Präsentationsrecht hat das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise die königl. kroatisch-slavonische Landesregierung.

3. Kaiser Ferdinandsche Stiftung, gegründet 1624, mit der Akademie vereinigt 1782, mit 6 Stiftplätzen für katholische Jünglinge des erbländischen Adels. Das Präsentationsrecht hat die k. k. mährische Statthaltereie.

4. Kaiser Franz Josef-Stiftung (neu ungarische), gegründet 1857, mit 10 Stiftplätzen für Jünglinge aus Ungarn. Das Präsentationsrecht besitzt das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht.

5. Kronprinz Rudolf-Stiftung, gegründet 1858, mit 6 ungarischen und 3 kroatisch-slavonischen Stiftplätzen für Jünglinge aus Ungarn, beziehungsweise Kroatien und Slavonien. Das Präsentationsrecht besitzt das königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise die königl. kroatisch-slavonische Landesregierung.

6. Freiherrlich Teuffenbach'sche Stiftung, a) mährische Abtheilung, 1650 gegründet, 1782 mit der Akademie vereinigt, mit 30 Stiftplätzen, b) niederösterreichische Abtheilung, 1650 gegründet, 1811 mit der Akademie vereinigt, mit 12 Stiftplätzen, sämtliche 42 für katholische Jünglinge des erbländischen Adels. Das Präsentationsrecht steht dem Landesausschusse in Brünn, beziehungsweise in Wien zu.

7. Jakob von Schellenburg'sche Stiftung, gegründet 1715, mit der Akademie vereinigt 1750, mit 5 Stiftplätzen für adelige Jünglinge aus Krain. Das Präsentationsrecht hat der Landesausschuss in Laibach.

8. Fürst Colloredo-Mannsfeld'sche Stiftung gegründet 1811, mit 1 Stiftplatz für Nachkommen der fürstlichen Linie oder auch andere Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt der jeweilige Majoratsbesitzer, gegenwärtig Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld.

9. Gräfin Petronella Csáky'sche Stiftung, gegründet 1865, mit 2 Stiftplätzen für Nachkommen der beiden Halbschwestern der Stifterin, Anna und Maria Gräfin Csáky. Das Präsentationsrecht steht dem königl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht zu.

10. Galizische Stiftung, gegründet 1801 mit 9 und 1816 mit 10 Stiftplätzen, darunter je 1 für die Bukowina, für adelige Jünglinge aus Galizien (beziehungsweise Bukowina) oder solche, welche des betreffenden Landes-Indigenats theilhaftig sind. Das Präsentationsrecht steht dem Landesausschusse in Lemberg, beziehungsweise in Czernowitz zu.

11. Dalmatinische Stiftung, gegründet 1818, mit 2 Stiftplätzen für Jünglinge aus Dalmatien. Das Präsentationsrecht besitzt das k. k. Ministerium des Innern.

12. Küstenländische Stiftung, gegründet 1821, mit 2 Stiftplätzen für Jünglinge aus dem Küstenlande. Das Präsentationsrecht besitzt das k. k. Ministerium des Innern.

13. Herzöglich S a v o y'sche Stiftung, 1756 gegründet, 1778 mit der Theresianischen Akademie vereinigt, mit 16 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt der regierende Fürst von und zu Liechtenstein.

14. Freiherrlich Kirchberg'sche Stiftung, gegründet 1706, mit der Akademie vereinigt 1750, mit 16 Stiftplätzen für katholische adelige Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt das k. k. Landesgericht in Wien.

15. Virgilianische Stiftung, gegründet 1704, mit der Akademie vereinigt 1839, mit je 1 Stiftplatz für Steiermark, Kärnten, Tirol, Böhmen, Ober- und Niederösterreich, für mittellose adelige Jünglinge der vorstehend genannten Länder, welche 6 oder mindestens 4 Gymnasial-Classen mit gutem Erfolg absolviert haben. Das Präsentationsrecht hat für Steiermark der jeweilige Fürsterzbischof von Salzburg, für Kärnten der Landesausschuss in Salzburg, für Tirol der Besitzer des ersten gräfl. Thun'schen Majorats in Klösterle, für Böhmen der Besitzer des zweiten gräfl. Thun'schen Majorats in Tetschen, für Ober- und Nieder-Österreich der Besitzer des dritten gräfl. Thun'schen Majorats in Choltitz.

16. Valentin Andreas v. Adamovic'sche Stiftung, gegründet 1860, mit 3 Stiftplätzen für Verwandte des Stifters und deren Nachkommen, für Jünglinge Namens Adamovic aus Kuklo im Preßburger Comitate gebürtig, endlich in Ermanglung solcher auch für andere Jünglinge. Das Verleihungsrecht besitzt die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

17. Freiin von Schellerer-Stiftung sammt Zustiftung, gegründet 1825, beziehungsweise 1884, mit je 1 Stiftplatz, u. zw. a) für Officierssöhne von adeliger Geburt (vom Ritter- oder Freiherrnstande) mit besonderer Rücksicht auf die Ertel von Krehlauschen Nachkommen; b) für Söhne von mittellosen Officieren des Soldatenstandes mit besonderer Rücksicht auf solche, deren Väter sich im Felde rühmlich ausgezeichnet haben und in Folge Verwundung für Kriegsdienste untauglich geworden sind; in Ermanglung solcher auch Söhne anderer verdienstvoller Officiere unter der Voraussetzung, dass die Ehe im Activstande geschlossen wurde. Das Präsentationsrecht steht dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium zu.

18. Militär-Maria Theresia-Ordens-Stiftung, gegründet 1886, mit 2 Stiftplätzen für Söhne am Leben befindlicher Mitglieder des Militär-Maria Theresia-Ordens. Das Präsentationsrecht steht dem Ordenskanzler zu.

Die Verleihung derjenigen Stiftplätze, bezüglich deren den angegebenen Behörden oder Personen nur das Präsentationsrecht zusteht, erfolgt durch Se. k. u. k. Apostolische Majestät.

4. Liegender Besitz der Akademie.

A. Das Akademie-Gebäude in Wien.

Dieses ist, wie bereits in der geschichtlichen Übersicht erwähnt, das ehemalige kaiserliche Lustschloss „Favorita“, welches allerdings im Laufe von nahezu anderthalb Jahrhunderten durch Zubauten und Adaptierungen eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat.

Wir lassen hier eine kurze Beschreibung des Akademie-Gebäudes und des dazu gehörigen Gartens folgen.

In dem rechts von der Haupteinfahrt gelegenen Tracte befindet sich die Hauskirche, die nach der Höhe das Erdgeschoss und das erste Stockwerk einnimmt und mit dem Chor, den Oratorien und der Sakristei einen Flächenraum von 353 m² umfaßt. Das sehenswerte Altarbild rührt von der Hand des bekannten Meisters Peter Freiherr v. Strudel (1660—1714) her.

Im Corridor des Erdgeschosses weiter schreitend gelangt man in die Küchenräumlichkeiten; hinter denselben liegt das Winterbad, welches einen Baderaum mit 20 Cabinen und einen Heizraum mit Warm- und Kaltwasser-Reservoir enthält.

Von der Küche führt ein Gang zu den gegen den Garten gelegenen Speisesälen. Es sind zwei größere im Flächenmaß von 190 und 120 m² und zwei kleinere von je 56 m². Daran schließt sich ein geschmackvoll ausgestattetes Casino-Local, welches der geselligen Vereinigung der Functionäre des Hauses dient. An der Gartenseite rückwärts schreitend gelangt man durch die Kanzleien des Rechnungsdepartements, der Güter-Direction, der Hauptcassa und der Amtsverwaltung zu dem der Haupteinfahrt gegenüber liegenden Hof, in welchem sich der Eingang zum Ökonomat (der Hausverwaltung) befindet.

In dem links von der Haupteinfahrt zum unteren (nördlichen) Einfahrtsthor führenden Corridor befindet sich der Zugang zur Reitschule, die einen Flächenraum von ungefähr 1000 m² umfasst und einen in den Garten hinaus verlängerten Quertract des Gebäudes einnimmt.

Nächst dem unteren Einfahrtsthor ist der Zugang zu zwei großen Sälen, deren erster den Fecht- und Exercierübungen, im Winter auch den Bewegungsspielen der Zöglinge dient, während in dem zweiten die akademischen Festlichkeiten abgehalten werden. Hinter dem letzteren befinden sich, das Akademie-Gebäude gegen Norden hin abschließend, die zwei Turnsäle.

Die Stallungen, für ungefähr 20 Pferde bestimmt, welche der Akademie für den Reitunterricht der Zöglinge seitens des k. und k. Oberstallmeister-Amtes zur Verfügung gestellt werden, liegen nächst der Reitschule und schließen mit der Sattelkammer und den Wagenremisen den schön bepflanzten Hof ab, dessen nördliche Querseite die Hauptfaçade der Orientalischen Akademie, des letzten, aus dem Jahre 1883/4 datierenden Zubaus des Akademie-Gebäudes, bildet.

Begibt man sich auf der Treppe nächst der Haupteinfahrt in das erste Stockwerk, so gelangt man zunächst in einen Vorraum, von welchem links der Eingang in die drei Säle umfassende Bibliothek führt. Rechter Hand liegt der mit Wandmalereien geschmückte Tanzsaal. Der dort sich anschließende Quertract enthält den geräumigen Sprechsaal, der ehemals als Wohnraum für den König Alfonso XII. von Spanien, Zögling der Theresianischen Akademie von 1872—1874, diente.

Unweit davon befindet sich der Eingang zu den Amtlocalitäten des Akademie-Directors. In diesen ist von historisch-patriotischem Interesse das Sterbezimmer des Kaisers Karl VI., an welches zur frommen Erinnerung an den Vater der großen Stifterin eine Capelle angebaut wurde, in der alljährlich am Sterbetage des Kaisers eine Trauermesse gelesen wird.

Der Corridor, welcher an der Straßenseite in südlicher Richtung durch das erste Stockwerk geht, führt zum Gymnasium. Am Ende dieses Corridors ist der Eingang zum Zeichen-

saal, durch welchen man in das naturhistorische Museum und weiter in das physikalische Cabinet gelangt. Die drei letztgenannten Räumlichkeiten nehmen das erste Stockwerk des Zubaus ein, welcher im Jahre 1773 „für Naturkunde und mathematische Wissenschaften“ am Südende des Akademie-Gebäudes errichtet wurde.

Der von der Bibliothek nördlich sich erstreckende Tract enthält im ersten Stockwerk eine Kammer und weiter eine Privatwohnung, die sich bis zum nördlichen Zubau, der die oben-erwähnten großen Säle umfasst, erstreckt.

Im Mitteltract des zweiten Stockwerkes befindet sich eine Reihe von Musikzimmern; die übrigen Räume des Mittel- und größtentheils auch des Südtractes sind im zweiten und dritten Stockwerk für die einzelnen Kammeraten bestimmt, deren jede einen Studiersaal, einen Schlafsaal, eine Präfectenwohnung und ein Dienerzimmer enthält.

Im zweiten Stockwerk des Südtractes ist der Zugang zur Krankenabtheilung. Im Innern derselben führt eine Treppe in das dritte Stockwerk; dieser Theil der Krankenabtheilung, ausschließlich für infectiöse Krankheiten bestimmt, ist von allen anderen Localitäten der Anstalt streng separiert.

Die Juristenabtheilung, in welcher jeder Zögling sein eigenes Zimmer bewohnt, befindet sich im zweiten und dritten Stockwerk des nördlichen Tractes.

Der zur Akademie gehörige Garten, von welchem in den Jahren 1865 und 1872 nicht unbedeutliche Theile zum Zwecke einer Straßenanlage abgegeben werden mussten, wird gegen Westen von dem Akademie-Gebäude, gegen Süden von der Theresianumgasse, gegen Osten von der Alleegasse und gegen Norden von dem Garten des Taubstummen-Instituts und von mehreren Häusern begrenzt. Er besteht aus drei von einander abgeschlossenen Theilen. Der nördliche, größtentheils mit Obstbäumen bepflanzt, ist gegenwärtig den Zöglingen der Orientalischen Akademie eingeräumt, während der längs der Favoritenstraße südwärts über das Akademie-Gebäude hinausreichende Theil als botanischer Garten Unterrichtszwecken dient.

Der dritte, bei weitem größte Theil ist ausschließlich zur Erholung und Belustigung der Zöglinge der Theresianischen Akademie bestimmt. In den unteren, ungefähr zwei Drittel umfassenden Parteen ist er größtentheils mit Kastanien, theilweise auch mit Linden und anderen Bäumen bepflanzt, welche weite, schattige Alleen bilden, die sich wie die großen Rasenflächen, die von ihnen umsäumt werden, zu Spielplätzen für die Jugend vortrefflich eignen. Von den Allee-Bäumen ist einer für die Geschichte der Verbreitung der Zierbäume von Interesse; es ist dies eine alte Robinie von beträchtlichem Umfang, die das erste in Österreich gepflanzte Exemplar der gegenwärtig so allgemein verbreiteten Baumart sein soll. Bemerkenswert ist auch eine gegen die Ostgrenze des Gartens gelegene Grotte, die für das 1865 errichtete Denkmal des damaligen Staatsministers und gegenwärtigen Akademie-Curators Sr. Excellenz R. v. Schmerling den Hintergrund bildet; in derselben soll die pragmatische Sanction von Kaiser Karl VI. unterzeichnet worden sein.

In dem oberen, parkartig angelegten Theil des Gartens befindet sich ein 865 m² umfassendes, in Stein gemauertes Wasserbassin, welches im Sommer als Schwimmschule, im Winter als Eislaufplatz benützt wird.

Zum Wiener Besitz des Theresianums gehört auch ein Haus (Nr. 30 der Alleegasse), welches auf einem vom Akademie-Garten abgetrennten Baugrunde im Jahre 1864 errichtet wurde und größtentheils von Angestellten der Anstalt und deren Familien bewohnt wird.

B. Fondsgüter.

Dieselben kamen theils durch stiftungsmäßige Widmung, theils durch Kauf in den Besitz der Theresianischen Akademie und sind nach dem gegenwärtigen Stand die folgenden fünf: Zistersdorf und Groß-Russbach in Niederösterreich, Dürnholz und Neutitschein in Mähren, Řepin in Böhmen.

Zistersdorf liegt im Nordosten Niederösterreichs an einem Zweig der Hauptlinie der Nordbahn, etwa 70 Kilometer von Wien entfernt. Das Gut besteht aus einem schönen, inmitten des gleichnamigen Städtchens gelegenen Schloss und aus einem

Grundbesitze, dessen Hauptproduction Zuckerrübenkultur und Getreidebau bildet.

Groß-Russbach, etwa 40 Kilometer nördlich von Wien, zwei Wegstunden von der Station Neubau-Kreuzstetten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, ist das kleinste Fondsgut der Akademie. Das ansehnliche Schloss ist in einem Marktflecken gelegen. Der Grundbesitz besteht fast ausschließlich aus Waldungen.

Dürnholz, eines der größeren Fondsgüter, ist im südlichen Mähren in der Nähe der Stadt Nikolsburg gelegen. Es besteht aus einem großen Schloss, das eine prächtige Lage an der Thaya hat, und einem Grundbesitz von Ackerland, Wiesen, Weingärten und Wald. Auf den Äckern wird vorzugsweise Zuckerrübe und Getreide gebaut.

Neutitschein, mit einem Schloss inmitten der bekannten Industriestadt Nordmährens, hat einen ansehnlichen Grundbesitz, der größtentheils aus Waldungen besteht.

Řepin bei Melnik im nördlichen Böhmen ist die jüngste Erwerbung unter den Theresianischen Fondsgütern; es wurde im Jahre 1876 gekauft, nachdem das Fondsgut Bättaszék in die Verwaltung der königl. ungarischen Regierung übergegangen war. Es besteht aus einem schönen Schloss mit großem Park und ausgedehnten Obstgärten, ferner aus Ackergrund, der vorzugsweise mit Zuckerrübe, Getreide und Ölfrüchten bepflanzt ist, und aus Waldungen.

Mit dem Besitz der Theresianischen Fondsgüter sind zwölf Kirchenpatronate verbunden.

5. Sammlungen der Akademie.

A. Bibliothek.

Die Theresianische Bibliothek umfasst nach ihrem heutigen Stande einen Bücherschatz von ungefähr 50.000 Bänden.

Den Grundstock desselben bildet nicht mehr die alte, dem Theresianum im Jahre 1748 geschenkte Garellische Bibliothek; diese wurde nach Aufhebung der früheren Organisation der Akademie im Jahre 1785 der Lemberger Universität übergeben und fand ein trauriges Ende, indem sie im Jahre 1848 größten

theils verbrannte. Nachdem im Jahre 1797 die Akademie wieder nach ihrer ursprünglichen Anlage errichtet worden war, wurde auch eine neue Bibliothek gegründet.

Die bis zum Jahre 1830 gemachten größeren Erwerbungen derselben haben der Hauptsache nach folgenden Ursprung:¹⁾

1. 6300 Bände von Duplikaten der aus den aufgehobenen Klöstern der Wiener Universitäts-Bibliothek einverleibten Bücherschätze. Darunter sind besonders hervorzuheben die Geschichtswerke von Gronovius, Graevius und Muratori, die Acta sanctorum, die Harduinischen und Coletischen Conciliensammlungen und von medizinischen Werken vortreffliche ältere Ausgaben des Hippocrates und Galenus, Conrad Gessner und Vesalius.

2. An 5000 Bände aus der Bibliothek des aufgehobenen Benedictiner-Klosters Mondsee. Zwar kam nichts von den daselbst befindlichen kostbaren Manuscripten in den Besitz der Theresianischen Bibliothek, doch manche typographische Seltenheiten aus der Zeit von 1469—1500, ferner die Pariser Polyglotta, das Corpus historiae byzantinae und eine große Anzahl von kirchengeschichtlichen Werken.

3. 4200 Bände aus der Bibliothek des aufgehobenen Carmeliter-Klosters auf der Laimgrube, darunter größtentheils theologische Werke, griechische und lateinische Classiker (Aldinische Ausgaben), auch einiges von spanischer und portugiesischer Literatur.

4. 3700 Bände aus dem Nachlasse des Propstes Blumenstein in Maria-Tafel, meist Werke kunstgeschichtlichen und numismatischen Inhalts.

5. 3000 Bände, die Bibliothek von Franz Herbitz (Custos der Theresianischen Bibliothek 1798—1817), botanische, literarhistorische und geographische Werke, Landkarten, Zeichnungen, ferner typographische Curiositäten, darunter das vor 1460 gedruckte Katholikon Joannis de Janua.

6. 800 Bände aus der gräflich Deblin'schen Bibliothek, geographische Werke, Atlanten, Ausgaben von Classikern ad

¹⁾ Nach Ig. Hradil, Nachrichten über das k. k. Theresianum und über die Entstehung der daselbst befindlichen Bibliothek. Wien, 1866.

usum Delphini, verschiedene Manuscripte, darunter ein Unicum, die böhmische Grammatik von Johann Blahoslaw aus dem Jahre 1571.

7. Die 900 Bände starke Bibliothek des Pfarrers Muthsam in Hütteldorf, vorzugsweise lexikographische und naturwissenschaftliche Werke enthaltend.

8. Die Bibliothek des Bibliothekars der Theresianischen Akademie, v. Sartori, 4000 Bände, vorzugsweise Geschichtliches, darunter eine große Sammlung von Memoiren.

9. Durch Ankauf unter den Curatoren Grafen Sauran und Freiherrn v. Summeran 3000 Bände, darunter große Sammelwerke wie die Encyclopédie méthodique, das Journal von Rozier, die Encyclopédie des Arts et Metiers und zahlreiche Abhandlungen der Akademien von London, Paris, Petersburg u. s. w.

10. Im Tanschwege eine beträchtliche Anzahl philologischer Werke, so besonders vom Buchhändler Funk gegen Duplikate von theologischen Büchern eine Sammlung von Classikern Burmann'scher und Bentley'scher Ausgabe.

Nachdem im Jahre 1830 noch von Ritter v. Schwandtner eine 850 Bände enthaltende Büchersammlung der Theresianischen Bibliothek testamentarisch vermacht worden war, war die Reihe der größeren Erwerbungen geschlossen, doch hat die Bibliothek auch seither durch kleinere Schenkungen, besonders aber durch Ankauf (die aus den Mitteln der Akademie zu diesem Zwecke bestimmte Dotation betrug in den letzten Jahren regelmäßig 600 fl.) einen stetigen Zuwachs erfahren.

Bei den Anschaffungen wurde stets ein besonderes Augenmerk auch den Jugendschriften zugewandt, welche, im Sinne des hohen Ministerial-Erlasses vom 23. December 1885 revidiert, eine speciell catalogisierte Abtheilung bilden.

Die Bibliothek ist den Angestellten und unter gewissen Voraussetzungen den Zöglingen der Akademie, die Jugendschriften-Sammlung auch den externen Schülern des Anstalts-Gymnasiums zugänglich; auswärtige Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Akademie-Direction Bücher entleihen.

Die Stelle des Bibliothekars versieht gegenwärtig ein Präfect der Juristenabtheilung.

B. Naturhistorisches Museum.

Wie die ursprüngliche Bibliothek gieng auch die erste naturhistorische Sammlung, welche 1773 angelegt und in dem zu diesem Zwecke am Südende des Gebäudes aufgeführten Zubau aufgestellt worden war, für die Akademie vollständig verloren. Denn als 1784 das Akademie-Gebäude in den Besitz der k. k. Ingenieur-Akademie übergieng, wurde die Sammlung an verschiedene Institute vertheilt; ein Theil kam an das Hof-Naturalien cabinet, das Meiste erhielt die Wiener Universität.

Nach der Wiederherstellung der Akademie im Jahre 1797 wurde dank dem fördernden Interesse des Curators Grafen Saurau durch verschiedene Schenkungen und Käufe eine neue naturhistorische Sammlung geschaffen, deren Wert schon im Jahre 1811 „zwischen 24 bis 30 Tausend Floren in guter Münze“ angegeben werden konnte.

In den Jahren 1848 und 1849 musste, wie in der geschichtlichen Übersicht erwähnt, ein Theil der Akademie-Räumlichkeiten, darunter der ganze für die naturwissenschaftlichen Sammlungen bestimmte Tract, der Universität für juridische und philosophische Vorlesungen überlassen werden. Da die Räumung der betreffenden Localitäten sehr schnell erfolgen musste, wurde die Akademie ihres wertvollen naturhistorischen Museums größtentheils verlustig, dessen Schätze, da für ihre Unterbringung kein passender Raum vorhanden war, in Kisten verpackt und in verschiedenen gerade zur Verfügung stehenden Localen aufbewahrt wurden, natürlich nicht ohne hiebei bedeutenden Schaden zu leiden.

Erst im Jahre 1871 kam das Museal-Gebäude wieder in den uneingeschränkten Besitz der Akademie. Sofort gieng man daran, das Museum wieder zu errichten. Dank der thatkräftigen Förderung des Curatoriums und der unablässigen Bemühung des Directors R. v. Pawlowsky, der selbst sehr umfassende naturgeschichtliche Kenntnisse besass und den Sammlungen sein besonderes Interesse zuwandte, war die Akademie schon innerhalb weniger Jahre wieder im Besitz einer reichen, gut geordneten naturhistorischen Sammlung.

Seit dieser Zeit wurde das Museum theils durch Schenkungen, theils durch Käufe fortwährend bereichert. Im Jahres-

berichte von 1891 gibt Custos Professor *Th en* über den Stand desselben einen genauen Ausweis. Nach diesem sind alle Thierordnungen, darunter die Säugethiere mit 110 Arten, die Vögel mit 561, die Reptilien und Amphibien mit 64, die Fische mit 116, die Insecten mit 8436, die Mollusken mit 2002 Arten vertreten; auch finden sich zahlreiche Skelette von Thieren höherer Ordnung. Von botanischen Sammlungen ist ein Phanerogamen-Herbarium der Wiener Flora mit 1523 und ein allgemeines Phanerogamen-Herbarium mit 2680 Arten, ferner eine Cryptogamen- und Holzartensammlung vorhanden. Die mineralogische Sammlung enthält 424 Arten in 4760 Exemplaren, die terminologisch-technische Sammlung 606, die geognostische 644 Stück, die paläontologische 615 Arten. Nach *Th en* ist die Vogelsammlung eine der schönsten und vollständigsten in ganz Europa und die Mineraliensammlung durch Größe und Schönheit der Schaustücke besonders bemerkenswert.

Das naturhistorische Museum untersteht einem Custos, dem jeweiligen Professor der Naturgeschichte am Anstaltsgymnasium, welcher die Instandhaltung und Ergänzung der Sammlung sowie die genaue Führung der Cataloge und Inventare zu besorgen hat und dem in erster Linie die Aufgabe zufällt, das Museum den Zöglingen entsprechend zugänglich zu machen und für dieselben geistig zu verwerten.

C. Physikalisches Cabinet.

Unter den Sammlungen der Anstalt nimmt die physikalisch-chemische eine hervorragende Stelle ein. Sie befindet sich nach wiederholten Transferierungen gegenwärtig wieder in dem ihr ursprünglich zugewiesenen Raume, nämlich in dem im Jahre 1773 für „Naturkunde und mathematische Wissenschaften“ errichteten einstöckigen südlichen Zubau des Akademie-Gebäudes.

Über die frühere Geschichte der physikalischen Sammlung fehlen verlässliche Aufzeichnungen. Jedenfalls ist das Wenige, was etwa in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Akademie vorhanden gewesen sein mag, größtentheils zu Grunde gegangen und nur ein paar ehrwürdige Stücke, die sich noch heute im Inventar finden, dürften noch aus der Jesuitenzeit

stammen. Hierher gehört u. A. ein Erd- und Himmels-Globus aus dem Jahre 1728 und ein großes completes Mikroskop aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in dessen Stativkästchen sich das Autograph des Verfertigers „John Marschall Londini fecit“ vorfindet und welches auch durch die Drechslerarbeit und durch den Silberwert seiner Metallbestandtheile merkwürdig ist.

Als nach dem Jahre 1773 die Realien im Unterrichtsplan größere Pflege fanden, dürfte ein nach dem damaligen Stande der Wissenschaft gut ausgestattetes physikalisches Cabinet errichtet worden sein, das nach der Aufhebung der Akademie im Jahre 1784 an die in der Favorita untergebrachte Ingenieur-Akademie übergieng und nach der Wiedererrichtung des Theresianums im Jahre 1797 theilweise in den Besitz desselben zurückgelangte.

Einige Ingenieur-Instrumente und Messapparate stammen aus dieser Zeit, wie auch ein Newton'sches Spiegel-Teleskop, nach seinem Bewegungsmechanismus zu schließen, dasselbe Alter haben dürfte.

Interessante Inventarstücke des Cabinets sind ferner neun aus den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts stammende Glas tafeln mit schönen Ätzfiguren, gefertigt von damaligen Zöglingen, deren Namen, von kunstvollen Arabesken umrahmt, sich eingätzt finden.

Eine mit der Entwicklung der Wissenschaft stetig fortschreitende Bereicherung der Sammlung fand wohl erst in den letztvergangenen drei oder vier Jahrzehnten statt, ganz planmäßig erst seit dem Jahre 1871, als das Cabinet wieder in den Besitz der früheren Räumlichkeiten, die durch mehr als zwanzig Jahre den Zwecken der Universität gedient hatten, gelangt war.

Der gegenwärtige Bestand des Cabinets ist ein reicher und über die Bedürfnisse einer Gymnasial-Lehrmittelsammlung weit hinausgehender.

Nach dem Inventar enthält die Sammlung über 870 Nummern, wobei jedoch die zahlreichen chemischen Reagentien sowie die Geräthschaften und Nebenbestandtheile completer Apparate nicht mitgerechnet sind. Der Gesamtwert übersteigt den Betrag von

20.000 fl. Die relativ zahlreichsten Objecte gehören den Gebieten der Optik und Electricität an, welche mit 160, beziehungsweise 284 Nummern vertreten sind. In allen Gebieten sind einige besonders wertvolle Apparate und Instrumente vorhanden, im ganzen ungefähr 40 Nummern, deren Anschaffungspreis im einzelnen zwischen 100 und 500 fl. beträgt.

Die jährliche Dotation, welche zur Erhaltung und Bereicherung des physikalischen Cabinets aus den Mitteln der Akademie verwendet wird, beträgt 500 fl. Die Stelle des Custos versieht einer der Fachprofessoren des Anstalts-Gymnasiums.

D. Archäologisches Cabinet.

Im Hinblick auf die steigende Bedeutung, welche die Denkmäler-Forschung für die classischen Studien an den Gymnasien gewinnt, hat das h. Curatorium der Akademie mit Erlass vom 24. December 1892 die Gründung eines archäologischen Cabinets angeordnet, das unter der Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers alle bereits vorhandenen archäologischen Anschauungsmittel vereinigen soll, und zugleich eine entsprechende Jahresdotation für eine planmäßige, alle Bedürfnisse in gleicher Weise berücksichtigende Vermehrung der Sammlung bewilligt.

Die in ihrer Entstehung begriffene archäologische Sammlung besitzt außer den an Schulen allgemein verwendeten Tafeln und Bilderwerken bereits eine Anzahl Gypsabgüsse nach der Antike, ferner eine reiche Münzen-Sammlung (ca. 12.000 Stück) und Lippert's Dactylithek, eine Collection von 2000 Abdrücken aus der Mythologie der Griechen und Römer.



Studien zu den Annalen des Tacitus

von

Franz Zöchbauer.

Wenn hiermit diese Studien über eine Anzahl Stellen aus den Annalen des Tacitus der Öffentlichkeit übergeben werden, so hält es der Verfasser vor allem für seine Pflicht, der Dankbarkeit gerecht zu werden.

Es wird heutzutage wenig Fachgenossen mehr geben, welche nicht durch die treffliche Ausgabe der Bücher „*Ab excessu divi Augusti*“ von K. Nipperdey, die von G. Andresen in so schöner und würdiger Weise fortgeführt wird, vielfache Belehrung oder Anregung empfangen haben, und eine große Zahl mag derselben bereits ihre erste Einführung in den Geschichtsschreiber verdanken. Ebenbürtig stellt sich diesen Männern A. Draeger zur Seite, dessen Ausgabe sich namentlich wegen ihrer Bemerkungen über den Sprachgebrauch des Tacitus so wichtig erweist. Wenn dann an dritter Stelle Pfitzners erwähnt wird, so kann der Verfasser nicht umhin zu gestehen, dass ihm die Ausgaben dieses Gelehrten, mag er sich auch öfter im Widerspruche zu den Anschauungen desselben befinden, deshalb so lieb geworden sind, weil der vielfach eigenthümliche Standpunkt, den Pfitzner einnimmt, außerordentlich anregend wirkt und zum Nachdenken einladet. Diesen Männern soll hier in erster Reihe der Dank abgestattet sein; denn es schadet durchaus nicht, es offen zu gestehen und dankbar zu bekennen, wenn man sich bewusst ist, durch die Leistungen anderer auf Bahnen geführt worden zu sein, die man ohne solche Führung und Anregung vielleicht nicht betreten hätte. Draeger gegenüber fühlt sich der Verfasser insbesondere auch noch deshalb verpflichtet, weil er in dessen bekannten, trefflichen Werken über Syntax bedeutende Förderungsmittel gefunden hat.

Ferner dürfen A. Gerber und A. Greef nicht übergangen werden. Was für jeden, der sich heute mit Tacitus beschäftigt,

ihr „*Lexicon Taciteum*“, soweit es vorliegt, bedeute, braucht nicht erst gesagt zu werden. Gerber kann man nur ein dankbares Andenken bewahren, Greef aber gegenüber sei es erlaubt, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge ihm durch ein freundliches Geschick gegönnt sein, das monumentale Werk mit ungeschwächter Kraft rüstig zu Ende zu führen.

Auch allen denjenigen, deren Werke ich sonst benützt und an Ort und Stelle angeführt habe, sei, soweit sie noch am Leben sind, hier der gebührende Dank ausgesprochen.

Selbstverständlich dienten als Grundlagen die Collationen der Mediceischen Handschrift, wie sie in den bekannten Ausgaben von Orelli-Baiter und Ritter vorliegen. Für die Citate wurde die Ausgabe von K. Halm benützt mit der Einschränkung, dass wiederholt die Interpunction Andresens angenommen wurde. Neben älteren Ausgaben, die gelegentlich angeführt sind, lagen dem Verfasser noch vor *Müller Joan., Cornelii Taciti opera quae supersunt, vol. I. Lipsiae MDCCCLXXXIV, Götthaler Mich., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri, p. pr. (I—VI). Friburgi Brisgoviae MDCCCLXXXVII, Prammer Ign., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri qui supersunt, p. pr. (I—VI). Vindobonae MDCCCLXXXVIII, Novák Rob., Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri I—III. Prague MDCCCXC.*



I, 12. Es ist interessant, zu der in diesem Capitel geschilderten Scene zwischen Tiberius und Asinius Gallus Dio Cassius LVII, 2 zu vergleichen. Richtig bemerken Orelli-Baiter: „Rem fusius narrat Dio“; aber nicht nur ausführlicher ist Dios Darstellung, sondern auch in einigen Punkten erheblich abweichend und, wie mir scheinen will, unverständlicher. So sagt Dio: „Ἐπειτα δὲ κοινωνῶνός τε τινὰς καὶ συνάρχοντας, οὗτοι γὰρ καὶ πάντων καθάπαξ, ὡς περ ἐν Ἀλιγαρχίᾳ, ἀλλ' ἐς τρία μέρη νέμων αὐτήν (τὴν ἀρχήν), ἦται καὶ τὸ μὲν αὐτὸς ἔχσει ἡξίον, τῶν δὲ ἐτέρων ἄλλοις παρεχώρει. Ἦν δὲ ταῦτα ἐν μὲν ἧ τε Πώμῃ καὶ ἡ ἄλλη Ἰταλίᾳ, ἕτερον δὲ τὰ στρατόπεδα καὶ ἕτερον οἱ λοιποὶ ὑπάρχουσι“, Tacitus dagegen: „*Dixit forte Tiberius se ut non toti rei publicae parem, ita quaecunque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum*“. Dio lässt Tiberius selbst theilen oder wenigstens einen Theilungsmodus vorschlagen; bei Tacitus finden wir nichts derartiges.¹⁾ Weiter legt Dio dem Gallus die Aufforderung in den Mund „ἐλοῦ, ἦν ἂν ἐθελήσῃς μοῖραν“, Tacitus aber die Worte „*interrogo, quam partem rei publicae mandari tibi velis*“. Von der Verlegenheitspause des Tiberius weiß Dio nichts, der Tiberius mit den Worten erwidern lässt „καὶ πῶς οἶόν τε ἐστὶ τὸν αὐτὸν καὶ νέμειν τε καὶ ἀρεῖσθαι;“, während Tacitus den Sinn seiner Antwort dahin gibt „*nequaquam decorum pudori suo legere aliquid aut evitare ex eo, cui in universon excusari mallet*“. Was endlich die Erwiderung betrifft, welche Dio dem Gallus in den Mund legt, so ist dieselbe, gelinde gesagt, unbegreiflich, und keinem noch so geschickten Anwalt wird es gelingen, den Nachweis zu erbringen, dass Gallus nach seiner Aufforderung „ἐλοῦ, ἦν ἂν ἐθελήσῃς μοῖραν“ zu der Behauptung berechtigt war „οὐχ ὡς καὶ τὸ τρίτον ἔξοντός σου, ἀλλ' ὡς ἀδύνατον ὄν τὴν ἀρχὴν διαμεσθῆναι, τοῦτό

¹⁾ Höchstens Cap. 11 die allgemeine Bemerkung „*proinde in civitate tot inlustribus viris subnixa non ad unum omnia deferrent: plures facilius munia rei publicae sociatis laboribus exsecuturos*“.

σοι προέτινα“. Eine solche Behauptung wäre, zumal da Tiberius selbst die Theilung gemacht oder vorgeschlagen hatte, so plump oder dreist gewesen, dass sie auf Tiberius gewiss nicht angenehm zu wirken brauchte.

Wie steht es dagegen mit des Tacitus Worten „*non idcirco interrogatum ait, ut divideret, quae separari nequirent, sed et*¹⁾“; *sua confessione argueretur unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum*“? Die Erklärer schweigen, obwohl mindestens die Worte *sed et sua confessione argueretur cet.* eine Erklärung vertrügen,²⁾ da es mir rücksichtlich der Auffassung von *argueretur* den Eindruck macht, als giengen in diesem Punkte die Ansichten auseinander. So bringt Klotz unsere Stelle unter „widerlegen“ „überführen“, Georges unter „eine Sache als falsch, als unzulässig, als irrtümlich, unhaltbar darstellen oder erweisen“; Freund und Forcellini führen die Stelle nicht an; doch bringt letzterer bei *confessio* die Phrase „*arguere aliquem confessione sua*“, was an Klotz erinnert. Gerber und Greef schließen sich Georges an.³⁾

Von den Übersetzern suchte Roth⁴⁾ mehr den Sinn der Stelle als eine wörtliche Übersetzung zu geben in der Form: „Er habe nicht darum gefragt, dass man theile, was gar nicht getrennt werden könne, sondern damit er selbst aussprechen und anerkennen möchte, dass die Staatsverwaltung nur eine und durch einen einzigen zu führen sei.“⁵⁾ Ritter⁶⁾ übersetzte nach Böttichers Vorgang, aber unter Beibehaltung von *et* „nicht deshalb sei gefragt worden, damit er theilen sollte, was nicht getrennt werden könnte, sondern damit er auch durch sein eigenes

¹⁾ So die Hds; die Mehrzahl der mir bekannten neueren Herausgeber haben des Lipsius Lesart *ut sua* aufgenommen; Joh. Müller liest *sed et sua confessione ut*, Gildbauer *nequirent: scilicet sua confessione argueretur cet.*

²⁾ Unter den Neueren bemerkt Pfitzner¹ allein zu *sed et sua confessione* „auch durch eigenes Zugeständnis“.

³⁾ „Demonstrare pro falso, reicere“ Lex. Tac. s. v. *arguo*.

⁴⁾ Des P. Cornelius Tacitus Werke. Deutsch u. s. w. von C. L. Roth. Stuttgart.

⁵⁾ Jedenfalls geht aus Roths Worten das hervor, dass er *sua confessione* auf Tiberius bezog.

⁶⁾ Des P. Cornelius Tacitus Werke. Lateinisch mit deutscher Übersetzung u. s. w. Leipzig 1864—68 (nach Preuß, bibl. script. class. II, von Fr. Ritter).

Geständnis überführt würde, es sei ein Staatskörper und müsse vom Geiste eines einzigen regiert werden¹⁾. Es stimmt Ritter vielleicht mit Klotz überein; denn thatsächlich ersieht man bei diesem nicht, ob er meint „damit er überführt“ oder „damit er widerlegt würde“. Georges aber und seine Anhänger müssen wohl übersetzen „damit durch sein eigenes Geständnis als unhaltbar dargethan würde, dass der Staatskörper eine Einheit, ein Untheilbares bilde u. s. w.“²⁾ eine Bemerkung von Seite des Gallus, die annehmen ließe, er habe des Tiberius Worte für bare Münze genommen und möchte nun durch die Wahl eines Theiles die Bestätigung erbracht sehen, dass die Vorstellung von der Untheilbarkeit des Staates falsch sei; eine Auffassung, welcher Tiberius, falls es ihm mit seiner Äußerung nicht ernst war, gerade kein Wohlwollen entgegenbringen musste. Dazu kommt noch der Übelstand bei *sua confessione*, wofür man *eius (ipsius) confessione* erwartete.

Diese Klippe vermeidet man allerdings, wenn man mit Ritter übersetzt, „damit er auch durch sein eigenes Geständnis überführt würde u. s. w.“ Dabei aber entsteht die Frage, in welcher Richtung sich die Mittel zu einer solchen Überführung ergeben konnten. Doch wohl kaum anders, als dass Tiberius im entscheidenden Momente erklärte, er könne sich auf so etwas, wie die Übernahme eines Theiles nicht einlassen; denn der Staat sei untheilbar. Einen anderen Answeg sehe ich nicht. Nun aber hatte Tiberius selbst erklärt *se ut non toti rei publicae parem, ita quaecunque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum*. Diese Äußerung war so bestimmt, dass sich Gallus durchaus nicht berechtigt fühlen durfte, eine Antwort in dem früher angedeuteten Sinne zu erwarten, wie denn auch das, was er zur Antwort erhielt,³⁾ keineswegs so geartet war, dass es auf die principielle Anschauung bei Tiberius schließen ließ „*unum est rei publicae corpus atque unius animo regendum*“.

¹⁾ Eine Auffassung in dem Sinne „damit durch sein (des Gallus) Geständnis oder Bekenntnis als unhaltbar dargethan würde, dass u. s. w.“ ist unmöglich.

²⁾ *Nequaquam decorum pudori suo legere aliquid aut evitare ex eo, cui in uniuersum excusari mallet.*

Festgehalten muss nach meiner Ansicht werden, dass bei Dio sowohl wie bei Tacitus Gallus seine früher gethane Äußerung zu rechtfertigen sucht; diese aber ist bei jenem eine Aufforderung, bei diesem eine Frage, hinsichtlich welcher sich Gallus verwarft, als habe er sie gestellt, um Tiberius zu bestimmen, den Theil zu nennen, den er übernehmen wollte; er erklärt vielmehr ausdrücklich, die Frage zu Gunsten des Satzes gestellt zu haben „*unum est rei publicae corpus atque unius animo regendum*“. Dies aber führt mit Rücksicht auf das früher Gesagte dazu, in der Frage des Gallus nicht eine Auskunftsfrage, sondern eine sogenannte rhetorische zu erblicken, die oft den Ausdruck der Verwunderung enthält, der sich bis zu dem der Missbilligung und des Unwillens steigern kann.¹⁾ Und einer solchen Auffassung steht nichts im Wege; denn niemand wird bestreiten wollen, dass Gallus mit der Frage „*quam partem rei publicae mandari tibi velis?*“ nichts anderes meinen konnte als „*non est rei publicae pars, quam tibi mandari velis; nam unum est rei publicae corpus cet*“, „einen solchen Theil des Staates, hinsichtlich dessen du willens sein könntest, dir ihn übertragen zu lassen, gibt es nicht; daher ist es unglaublich, dass es dir mit deinem Ausspruche ernst war“. Und dass dies der Sinn seiner Frage war, das sagt er selbst mit den Worten: „*non idcirco interrogatum, ut divideret quae separari nequirent, sed et sua confessione argueretur, unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum*“: die Frage sei von ihm nicht deshalb gestellt worden, um dadurch zu theilen, was nicht getrennt werden könnte, sondern damit auch durch ein Bekenntnis seinerseits klar kundgethan würde,²⁾ dass u. s. w.“ Die *confessio* ist mithin durch die Frage des Gallus gegeben und von diesem, nicht von Tiberius zu verstehen. Gallus bildet ferner auch das Subject für *divideret*, und zwar mit vollem

¹⁾ Vgl. über den Conj. in solchen Fragen W. Guthmann, Über eine Art unwilliger Fragen im Lateinischen. Progr. des Königl. alten Gymnasiums zu Nürnberg, 1891 (bes. S. 16).

²⁾ Dass schon Walther ähnlicher Ansicht gewesen, dies scheint mir aus seiner Bemerkung hervorzugehen „*scilicet ceteri satis iam confessi erant, unum esse cet*“; das Gleiche lässt sich von Pfützner annehmen, der jetzt in der zweiten Auflage bemerkt: „*Arguere* in der Bedeutung von *demonstrare*. Subject ist nicht Tiberius, sondern der nachfolgende Acc. c. Inf.“

Rechte; denn mit Rücksicht auf die Worte „*etenim vultu offensionem coniectaverat*“ konnte in Tiberius die Vorstellung erweckt worden sein „*Gallus igitur, cum ita me interrogavit, rem publicam iam divisit*“. *Idcirco, ut* habe ich übersetzt mit „deshalb, damit dadurch“ und verweise auf Cic. Clu. § 186 *legibus idcirco omnes servimus, ut liberi esse possimus*, womit zu vergleichen ist Plaut. Pseud. 563 (Fl.) *me idcirco haec tanta facinora [his] promittere, quo vos oblectem*. Dass ich mich endlich bei meiner Auffassung ganz bestimmt für die Beibehaltung von *et* entscheiden muss, ist klar; denn gerade durch diese Partikel erhält die Stellung von *na* ihre volle Erklärung.

I, 17. *Denis in diem assibus animam et corpus aestimari: hinc vestem arma tentoria, hinc saevitiam centurionum et vacationes munerum redimi*. Für das richtige Verständnis dieser Stelle glaubte Joh. Müller ¹⁾ Anhaltspunkte in Hist. I, 46 *tum locupletissimus quisque miles labore ac saevitia fatigari, donec vacationem emeret* gefunden zu haben und folgerte also: „Wie in der Stelle der Historien die Wohlhabendsten unter den Soldaten nur ungerne und durch harte Behandlung gezwungen Freischeine einlösen, so würden hier die Unbemittelten den kleinen Rest ihres Soldes, der ihnen nach Ankauf der nothwendigen Requisiten bleibt, gerne zur Befriedigung dieses oder jenes Bedürfnisses verwenden oder als Sparpfennig für die Zukunft zurücklegen, auf Dienstbefreiung dagegen verzichten. Allein mit dem Ersparten reizen sie die Habgier der Centurionen, und da diese sie durch Plackereien zwingen, *vacationes* zu kaufen, trägt ihnen das geringe Geld zunächst harte Behandlung ein (*hinc saevitiam centurionum redimi*), bis es, an die Centurionen hergegeben, dann *vacationes munerum* erwirkt“. Ich habe diese Worte hierher gesetzt, weil der in ihnen enthaltene Gedanke von Draeger aufgenommen ist, der z. d. Stelle bemerkt: „*Redimi* d. h. sie erkaufen sich gleichsam die harte Behandlung der Centurionen, welche ihnen das Geld abpressen; dann erst erfolgt die *vacatio*“. Wenn ich nun beide Stellen gegenüberhalte, so kann ich zunächst nichts anderes erblicken als den

¹⁾ Beiträge zur Kritik und Erklärung des Cornelius Tacitus. Innsbruck, 1865 - 75. I. 8. 29 f.

Hinweis auf einen und denselben Übelstand im römischen Heerwesen; dass aber unsere Stelle für die Erklärung der Worte *saevitiam centurionum redimi* aus der der Historien besonderes gewinne, das ist mir nicht ersichtlich. Zunächst möchte ich die Gegenüberstellung der Worte *locupletissimus quisque* der Historien mit den angenommenen „Unbemittelten“ unserer Stelle abweisen, da der Text dazu kein Recht gibt; dann kann ich mich dem Gedanken nicht anschließen, dass die Worte der Historien *tum locupletissimus quisque miles labore ac saevitia fatigari, donec vacationem emeret* auch aus unserer Stelle herausgelesen werden müssen. Es muss und kann sich nämlich bei dieser Frage nicht immer lediglich nur um Dienstbefreiung gehandelt haben.¹⁾ Der Dienst musste, wie heutzutage, auch in den römischen Heeren gemacht werden, und ebenso gewiss ist es, dass der Mann in der Ausübung seines Dienstes auch bei den Römern rücksichtsvoll und rücksichtslos behandelt werden konnte, je nachdem der Vorgesetzte geartet oder gegen ihn gestimmt war; wie auch diejenigen, welche sich Freischeine verschafften, dies nicht immer aus dem Grunde thaten, weil sie rücksichtslos behandelt wurden, sondern gewiss oft auch deshalb, weil sie sich diese Annehmlichkeit verschaffen konnten. Es wird bei *saevitiam centurionum redimere* einer- und *vacationes munerum redimere* andererseits nur auf geringere oder höhere Summen angekommen sein, so dass sich Freischeine nur diejenigen verschaffen konnten, welche über mehr Mittel verfügten (*locupletissimus quisque*), während andere sich damit begnügen mussten, die Officiere milder in der Behandlung zu stimmen. Ist dem so, dann ist es nicht nur möglich, sondern sogar gerathen, *saevitiam centurionum redimere* und *vacationes munerum redimere* auseinander zu halten. Dazu kommt noch, dass bei Müllers Auffassung auch anderes unklar bleibt. Wenn die angenommenen Ersparnisse dem Soldaten zunächst harte Behandlung eintragen, so ist damit doch dasselbe gemeint, was Draeger mit den Worten ausdrückt „sie erkaufen sich gleichsam die harte Behandlung der Centurionen“. Man fragt nun, wie sich an diesen Gedanken die

¹⁾ Hist. I, 46 *quarta pars manipuli sparsa per commentus aut in ipsis castris vaga, dum mercedem centurioni exsolveret*, womit wahrscheinlich ein Maximum bezeichnet ist.

Worte fügen sollen *et vacationes munerum* sc. *redimi*. Mit Bemerkungen nämlich, wie „bis es, an die Centurionen hergegeben, dann *vacationes munerum* erwirkt“ oder „welche ihnen das Geld abpressen; dann erst erfolgt die *vacatio*“ ist wenig gedient; denn der Text enthält von derlei Dingen keine Spur. Man braucht sich nur, um die Bedenklichkeit einer solchen Auffassung zu erkennen, an den Text zu halten, und dann ergibt sich folgender Gedanke: Das ersparte Geld trage ihnen die harte Behandlung der Centurionen und (natürlich eben dasselbe ersparte Geld) die Befreiung vom Dienste ein“. Das erscheint mir als unmöglich. Man könnte sich Müllers Auffassung zur Noth noch gefallen lassen, wenn der Text einen Gedanken enthielte, wie *donec vacationes munerum comparentur*, oder wenn für *et vacationes munerum* wenigstens *aut vacationes munerum* stünde.

Nach Müller ist ein Zeugma, wonach *redimere* in seiner einen Bedeutung „einkaufen“ zu *vacationes munerum*, in seiner anderen „ab-, wegkaufen“ zu *saevitiam centurionum* zu ziehen wäre, unerhört. Ich glaube aber, von einem Zeugma kann in diesem Falle überhaupt keine Rede sein,¹⁾ und mit Recht sind Andresen und Pfitzner der angefochtenen Erklärung bis heute treu geblieben. Wir lesen bei Cic. Verr. II, 5, § 117 *metum virgarum nauarchus nobilissimae civitatis pretio redemit*. In diesen Worten kann *virgarum* nicht objectiver Genitiv sein; denn Furcht vor den Ruthen hatte der Nauarch schon und brauchte sich dieselbe nicht erst um Geld zu erkaufen; es kann nur explicativer Genitiv sein; dann aber ist *metus* der Gegenstand, der die Furcht erregt, und die Stelle hat den Sinn „der Nauarch erkaufte den Gegenstand, der ihm Furcht einflößte, die Ruthen, um Geld und entzog diese damit der Hand, in welcher sie für ihn ein Gegenstand der Furcht waren“, bildlich gesagt für „er machte sie durch

¹⁾ Vielmehr wäre nachzuweisen, wie die Worte „*hinc saevitiam centurionum redimi*“ möglich seien, oder wie *redimi* „eintragen“ heißen könne, wenn ein wesentlicher Factor für *redimere*, nämlich der Kaufpreis fehlt; denn die Soldaten leiden ja doch nach Müller so lange unter der Rücksichtslosigkeit der Centurionen, als sie nicht zahlen oder nicht kaufen. Vielleicht hat dies Draeger bestimmt, für *redimere* mit Rücksicht auf *saevitiam* die Bedeutung „gleichsam erkaufen“ anzunehmen.

Geld für sich unschädlich. Ganz ähnlich scheint mir *saevitiam centurionum redimere* gesagt zu sein „die rücksichtslose Härte der Centurionen erkaufen und sie damit aus dem Besitz derer, bei denen sie schädlich wird, bringen, wofür man eben auch, wie Andresen und Pfitzner thun, den Ausdruck abkaufen wählen kann; ja, ich möchte mit Näg. Stil. § 74 *saevitiam centurionum redimere* geradeswegs übersetzen“ die rücksichtslos harten Centurionen erkaufen oder bestechen.¹⁾

I, 31. *Isdem ferme diebus isdem causis Germanicae legiones turbatae, quanto plures, tanto violentius, et magna spe fore, ut Germanicus Caesar imperium alterius pati nequiret daretque se legionibus vi sua cuncta tracturis.* Dass Freinsheims Conjectur *tracturis* für das überlieferte *tracturus* heute allgemein angenommen ist, dafür scheint in letzter Instanz Fr. Aug. Wolfs Ausspruch entscheidend gewesen zu sein. Noch Ernesti konnte sich nicht entschließen, die Änderung aufzunehmen, trotzdem sie ihm „elegant et consentiens vocibus seditiosorum militum“ erschien. Prüfen wir, ob es mit Wolfs Worten „*quae (coniectura) iam dudum sedem in textu meruerat*“ wirklich seine volle, unanfechtbare Richtigkeit hat. Was bedeuten die Worte „*legiones vi sua cuncta tracturae*“? Sind Legionen gemeint, die unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt mit ihrer Gewalt alles mit sich fortreißen werden oder willens sind fortzureißen? In diesem Falle ließe sich doch kaum leugnen, dass dort, wo von *cuncta* die Rede ist, Germanicus keine Ausnahme bilden könne, und es wäre kein so unerhörtes Verlangen, wenn man in diesem Falle einen Gedanken erwartete, wie „*et magna spe fore, ut Germanicum Caesarem cogerent, ne imperium alterius pateretur daretque se legionibus cet.*“ Das wäre eine der Legionen, die von solchem Machtgefühl strotzen, angemessene Denkweise. Anstatt dessen aber sehen wir sie nur die sanguinische Hoffnung hegen, der Cäsar werde sich einem anderen nicht unterordnen können, sondern sich ihnen in die Arme werfen; und weiter gehen sie selbst im aufgeregtesten Zustande nicht als bis zu der Andeutung, dass der Cäsar, wenn er

¹⁾ Ulp. Dig. IXL, 14, 29 *redimere delatorem*, h. e. pretio corrumpere, ne deferat.

die Initiative ergriffe, auf sie rechnen könnte.¹⁾ Es ist ja gar kein Zweifel, dass die Legionen entschlossen sein konnten, ein Staatsoberhaupt einzusetzen, und dass ihnen zunächst Germanicus dazu geeignet erschien. Dann aber musste die Initiative von ihnen ausgehen. Das war nicht der Fall; sie erwarteten dieselbe vielmehr von Germanicus, und somit können die Worte den früher angedeuteten Sinn nicht haben, sondern nur bedeuten „der Cäsar werde eines anderen Herrschaft nicht ertragen können, sondern sich den Legionen in die Arme werfen, die dann (wenn dieser Fall eintrete) alles mit sich fortreißen würden“. Allein diese Auffassung will mir erst recht nicht in den Sinn, und zwar scheidet mein guter Wille, mich der Anschauung eines der größten Gelehrten anzuschließen, an *cuncta*. Dieses Wort bedeutet, was ja naturgemäß ist, in ähnlichen Fällen²⁾ stets das Imperium mit allem, was drum und dran hängt, das ganze Reich, und es wird sich kaum erweisen lassen, dass an unserer Stelle *cuncta* eine andere Bedeutung habe. Das aber ist ein sehr wichtiger Umstand; denn in diesem Falle sind unsere *legiones vi sua cuncta tracturae* selbst ein Theil von *cuncta*,³⁾ und ich kann mich nicht entschließen, auf Kosten der Logik einen Theil von den übrigen Theilen so sprechen oder denken zu lassen, als wären diese das ungetheilte Ganze. Unter der Voraussetzung also, dass *tracturis* nicht von Freinsheim, sondern von Tacitus selbst stammte, würde man, denke ich, für *cuncta* einen Ausdruck wie *cetera* erwarten, und da sich jenes nicht ohne Gewalt beseitigen ließe, so hätten wir wieder einen jener Fälle, wo sich Tacitus angeblich minder genau ausgedrückt hätte. Da nun aber *tracturus* überliefert ist, so darf man wohl die Sache noch einmal prüfen und untersuchen, ob sich Freinsheims Besserung, die bei solichem Übelstande zu schützen kein Grund vorliegt, nicht ausweichen lasse, um so mehr, als ihre Vertheidiger, Wolf nicht ausgenommen, zu ihrer Stütze

¹⁾ c. 35 *fuere etiam, qui legatam a divo Augusto pecuniam reposcerent, faustis in Germanicum omnibus; et si vellet imperium, promptas res ostentavere.*

²⁾ Ann. I, 3 *illuc (ad Neronem) cuncta vergere* (s. i. e. omnes honores, spes imperii“ lex. Tac.), I, 11 *se in partem curarum ab illo vocatum experiendo didicisse, quam arduum, quam subiectum fortunae regendi cuncta onus.*

³⁾ Vgl. Ann. I, 9 *legiones, provincias, classes, cuncta inter se conezia.*

wesentlich nichts anderes beibringen als den Hinweis auf das Machtbewusstsein der Legionen, wie es in seiner ganzen Stärke am Ende des Capitels zutage trete, und die Behauptung, dass der Gedanke so besser sei.

Es heißt Ann. III, 53 „*et cum recte factorum sibi quisque gratiam trahant, unius invidia ab omnibus peccatur*“, wozu Draeger bemerkt: „*Sibi trahere* sich aneignen auch Hist. III, 33 wie Ann. I, 7 *munia in se trahere*“. In den Annalen finden wir also *in se trahere*,¹⁾ und es erleidet keinen Zweifel, dass unsere Stelle gegen jeden Angriff geschützt wäre, wenn sie lautete: *et magna spe fore, ut Germanicus Caesar imperium alterius pati nequiret daretque se legionibus vi in se* (oder *ad se*) *cuncta tracturus*. Allerdings findet sich nun weder *in se* noch *ad se* oder *sibi*; aber *sua* steht da, und nichts nöthigt, dieses Wort mit *vi* zu verbinden, nichts verbietet, es prädicativ²⁾ zu *cuncta* zu ziehen, wodurch wir den Gedanken erhalten „Cäsar Germanicus werde die Herrschaft eines anderen nicht ertragen können, sondern sich den Legionen in die Arme werfen, um mit Gewalt das Ganze an sich zu ziehen, für sich in Anspruch zu nehmen“. Wenn aber bei dieser Auffassung einerseits der Gegensatz zwischen *imperium alterius* und *sua cuncta* scharf hervortritt, so ist andererseits keine Gefahr, dass man dabei jenem Kraftgeföhle nicht gerecht werde, dem am Ende des Capitels mit den Worten Ausdruck gegeben ist „*sua in manu sitam rem Romanam, suis victoriis augeri rem publicam, in suum cognomentum adscisci imperatores*“; denn gerade der Umstand, dass die Legionen sich für das geeignete Werkzeug halten, durch welches sich Germanicus der Herrschaft bemäch-

¹⁾ Über das ähnliche *ad se trahere* bei Livius vgl. man Mor. Müller im Anhang zu Liv. I, 7, 1.

²⁾ Ein solcher prädicativer oder — wie der Ausdruck auch lautet — proleptischer Accusativ hat bei *trahere* so wenig Auffallendes, wie bei ähnlichen Verben: vgl. Ov. Met. X, 2 *saxa sequentia ducit* und dazu Siebelis im Anhang unter „proleptisches Prädicat“; Fabri zu Liv. XXI, 33, 3; Sall. Jug. 5, 3; Tac. Ann. I, 59 *Arminium vacordem agebant*, XII, 31 *citius cohortes rapit*. Für *trahere* selbst Verg. Än. II, 307 *torrens praecipites trahit silvas*. Was unsere Stelle betrifft, so erinnert sie an Liv. I, 7, 1 *at hi numero avium regnum trahabant*, wozu Mor. Müller bemerkt „nahmen für sich in Anspruch, eigentlich zogen auf ihre Seite (*ad se*)“. Das unterliegt keinem Zweifel; aber ebenso richtig wäre *suum*; vgl. Verg. Än. X, 395 *te decisa suum, Laride, dextera quaerit*.

tigen könne, entspricht dem in der angeführten Stelle zum Ausdruck gebrachten Selbstbewusstsein.

In demselben Capitel könnte bei den Worten „*vernacula multitudo, nuper acto in urbe dilectu lasciviae sueta, laborum intolerans, implere ceterorum rudes animos*“ die Frage aufgeworfen werden, in welchem Verhältnisse *nuper acto in urbe dilectu* zu dem Übrigen stehe. Es geben diese Worte wohl den Grund für *lasciviae sueta, laborum intolerans*: die Dienstzeit war für die Begründung strenger Disciplin und militärischer Leistungsfähigkeit noch zu kurz.

I, 33 . . . *set anavius occultis in se patrii aviaeque odiis, quorum causae acriores, quia iniquae*. Während Draeger und Pfitzner schweigen, bemerken Nipperdey-Andresen zu der Stelle: „Indem der Gegenstand des Hasses beim Hassenden zugleich eine beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und dadurch das Gefühl der Erniedrigung erregt“. Das ist wohl so gemeint, dass zunächst das Bewusstsein, ungerecht zu hassen, beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und das Gefühl der Erniedrigung erzeuge, und dass der also hervorgerufene Seelenzustand dann in verstärktem Maße sich Luft mache. In diesem Falle aber, scheint es mir, haben die genannten Erklärer die Sachlage einigermaßen verrückt. Tacitus nämlich gibt als Grund für *quorum causae acriores* nicht die beschämende Erinnerung des (in diesem Falle natürlich mit Bewusstsein) ungerecht Hassenden, sondern die *iniquitas causarum*; aus dieser lässt sich aber nicht so ohne weiters auf beschämende Erinnerung an die eigene schlechte Gesinnung und das Gefühl der Erniedrigung schließen. Vielleicht war auch Nipperdey mit Wolf nicht einverstanden, der in seiner Auffassung von Muret sich leiten ließ.¹⁾ „*Acriores*“ sagt Wolf „*sunt validiores*“, und verweist denjenigen,

¹⁾ Murets Ausführung, abgedruckt bei Jer. Jac. Oberlin (C. Corn. Tac. opp. Aug. Taur. 1821, t. IV, p. 331 sq.), kann ich nicht in jeder Beziehung zustimmen. Schon der erste Satz „*qui sine causa oderrunt, eorum acrius odium est, quam eorum, qui iustas odii causas habent*“ ist auffallend. Durch *sine causa* ist kein Gegensatz zu *iustas odii causas* gegeben; diesen bilden *iniustae* oder *iniquae odii causae*. Thatsächlich hat auch Muret im weiteren nur *iniustae, iniquae causae* oder *iniquae odisse* im Auge. Nun können die Motive des Hasses ungerecht sein, der Hassende aber ist sich dessen nicht bewusst, sondern hält dieselben für

der fragen sollte, inwiefern ein Mensch Gründen, die er als ungerecht, unbillig erkennt, eine stärkere, heftigere Wirkung auf sich einräumen sollte, auf Sen. de ira III, 29, 2 *pertinaciores nos facit iniquitas irae*. Allein es geht nicht an, diese Worte einfach aus ihrem Zusammenhange herauszureißen; man muss auch das berücksichtigen, was ihnen vorausgeht und nachfolgt. Die Stelle nun lautet: *deinde quamvis vana nos concitaverint, perseveramus, ne videamur coepisse sine causa. et quod iniquissimum est, pertinaciores nos facit iniquitas irae. retinemus enim illam et augemus, quasi argumentum sit iuste irascentis graviter irasci*. Auf den ersten Blick ist klar, was sich für *acriores* nach dieser Stelle in letzter Instanz für ein Grund ergäbe: es wäre die Scheu oder Scham, das Grundlose oder das Ungerechte des Hasses einzugestehen.

Fragen wir nun, ob das Motiv, welches in den Worten „*quamvis vana nos concitaverint, perseveramus, ne videamur coepisse sine causa*“ enthalten ist, so ohne weiters in unserem Falle auch auf Tiberius und seine Mutter passe.

Germanicus war in Angst wegen des Hasses seines Oheims und seiner Großmutter. Der Beweggrund für diesen Hass aber ergab sich, wie dies aus dem Folgenden hervorgeht, aus der Hoffnung, welche das Volk auf Drusus gesetzt, und die es auch hinsichtlich des populären Prinzen hegte, wenn er zur Herrschaft gelangte. Dies konnte auf natürlichem Wege geschehen, und in diesem Falle war wohl weder für Tiberius, noch für seine Mutter ein wesentlicher Grund zum Hasse gegeben. Aber der junge Prinz konnte sich, getragen von der Liebe des Volkes, auch versucht fühlen, sich des Principates gewaltsam, auf Kosten des Tiberius, zu bemächtigen, und von diesem Gesichtspunkte aus hatten bei

gerecht, oder er ist sich dessen bewusst und hasst doch. Erst in diesem Falle lässt sich von *sine causa odii odisse* reden; da es aber unvernünftig ist, ohne Grund zu handeln, so zweifle ich trotz Muret nicht, dass es zu allen Zeiten Menschen, ja selbst Fürsten gegeben habe, die, sobald ihnen die Ungerechtigkeit ihres Hasses zum Bewusstsein kam, demselben entsagten. Hieraus aber ergibt sich, dass auch der Satz Murets „*quanto quisque iniquus alterum odit, tanto maiore studio conatur efficere, ut eum iuste odisse videatur*“ in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist; der Wahrheit näher kommen dürfte die Fassung „*quidam*“ oder „*plerique, quanto iniquus alterum oderunt, tanto maiore studio conatur efficere, ut eum iuste odisse videantur*“.

Tiberius und seiner Mutter Misstrauen und Hass ihre gewisse Berechtigung, namentlich wenn man das öffentliche Auftreten und Benehmen des Prinzen in Rechnung zieht.¹⁾ Wer wusste denn, ob solche Pläne im Innern des jungen Mannes nicht wirklich bestanden oder sich vorbereiteten? Tiberius und seine Mutter konnten das Gegentheil mit Sicherheit nicht annehmen; sie konnten sich also, was Senecas Voraussetzung für seine *iniquitas irae* ist, nicht sagen *vanis se suspicionibus concitari*. Derjenige, welcher allein es sicher wusste, ob solch ehrgeiziges Streben ihm fern stand oder nicht, war Germanicus selbst. Nur er konnte sagen: „Was man mir zugemuthet ist ungerecht“. Haben wir also in *causae iniquae* einen Gedanken, ein Urtheil des Germanicus, dem sich Tacitus anschloss, so kann *acriores* eben auch nur auf Germanicus Bezug haben und der Sinn der Stelle kein anderer sein als „dessen Motive (für Germanicus) schmerzlicher, verletzender waren, weil sie ungerecht waren, weil ihm damit Unrecht geschah“.

I, 44. *Pergere ad Treveros et externae fidei*. So die Überlieferung. Die Stelle hat ein merkwürdiges Schicksal und kann nicht zur Ruhe kommen. Die Überlieferung behielten bei Orelli-Baiter, Nipperdey sowie Pfitzner; *et externam fidem* haben Andresen und Pramner; Halm und Draeger beseitigen *et* und ebenso Gittlbauer, welcher liest *pergere ad Treveros. externae fidei pudor inde . . .* Ed. Wurm²⁾ und Johann Müller geben Zusätze: jener in der Form *et externae tradi fidei*, dieser liest *et externae fidei sedem*; Ritter nahm nach *fidei* eine Lücke an und bemerkte: „Videtur abesse *petere opem*“. Den Grund gegen die Annahme eines Genitivus der Eigenschaft bringt Andresen³⁾. Gegen die Annahme des Dativus hat einst Fr. Aug. Wolf Stellung genommen mit den Worten: „Mirifici sunt, qui *externae fidei* pro dativo habent et *committi* subaudiunt“. Doch warum *mirifici*? Der Dativ kann trotzdem angenommen werden, wenn man auch an eine Ergänzung von *committi* oder *tradi* nicht denkt. Wir finden, wie bei Tacitus Präpositionalverbindung mit einem Casus wechselt, oder dass beide mit einander verbunden erscheinen. Draeger führt

¹⁾ *Juveni civile ingenium, mira comitas et diversa ab Tiberii sermone vultu, adrogantibus et obscuris.*

²⁾ Phil. IX, 89.

an ¹⁾ Ann. II, 6 *accipiendis copiis et transmittendum ad bellum opportunum*, II, 37 *nec ad invidiam ista, sed conciliandae misericordiae refero*. Man sagt *pergere ad Treveros*; dass man aber nach Tacitus auch sagen könne *pergere externae fidei* in dem Sinne von *ut externam fidem peterent*, unterliegt keinem Zweifel, wenn man Ann. I, 51 liest *incessit itineri et proelio*, II, 7 *honori patris decucurrit* oder IV, 72 *rapti, qui tributo aderant, milites*.²⁾ Dann aber wird sich auch gegen die Verbindung von *ad Treveros* mit dem Dativ des Zweckes *externae fidei* kaum etwas einwenden lassen in dem Sinne „sie ziehen zu den Treverern und zwar, um auswärtigen (bei Auswärtigen) Schutz zu suchen“.

I, 49. *Diversa omnium, quae unquam accidere, civilium armorum facies, non proelio non adversis, e castris sed isdem e cubilibus, quos simul vescentis dies, simul quietos nox habuerat, discedunt in partes, ingerunt tela. clamor vulnera sanguis palam, causa in occulto; cetera fors regit, et quidam bonorum caesi, postquam intellecto, in quos saeviretur, pessimi quoque arma rapuerant*. „Der Genitiv kann nicht von *diversa* abhängen, denn XIV, 19 *morum diversus* und XIII, 26 *sententiis diversos* lässt sich nicht vergleichen; daher ist hier allgemeine Sentenz anzunehmen: so viele Bürgerkriege auch jemals eingetreten, immer eine neue Gestalt derselben“ Pfitzner.³⁾ Die Bemerkung hinsichtlich des Genitives ist unzweifelhaft richtig; was aber die allgemeine Sentenz betrifft, so wäre erstlich die Berechtigung derselben zu erweisen, und zweitens müsste noch immer ein Gedanke ergänzt werden, wie „was auch damals der Fall war“; denn das Folgende ist nicht Begründung der angenommenen allgemeinen Sentenz, sondern Ausführung der wesentlichen Verschiedenheit der gegenwärtigen von ähnlichen, früheren Situationen. *Proelium* „der regelrechte Kampf“ und *ex adversis castris proficisci* sind wesentliche Merkmale aller früheren Bürgerkriege; neu und ungewöhnlich ist hier *isdem e cubilibus discedere in partes*. Der Sinn der Stelle ist mithin: „Ganz verschieden (nämlich „von diesem“) war das Bild aller Bürgerkriege, welche jemals eingetreten sind; nicht zu einem

¹⁾ Über Syntax und Stil des Tacitus³. Leipzig, 1882, § 105.

²⁾ Vgl. Nipperdey-Andresen zu Ann. I, 51, 2.

³⁾ In der ersten Auflage; in der zweiten fehlt die ganze Bemerkung.

regelrechten Kampfe, nicht aus feindlichen Lagern kommt man angetückt, sondern von denselben Stätten aus, wo man zusammen bei Tag gegessen, in der Nacht geruht hatte, scheidet man sich in Parteien, zückt man gegen einander die Waffen“.

Zu *cetera fors regit* bemerkt Prammer: ¹⁾ „Lectionem codicis *cetera* haud absurde in *cuncta* mutavit Andresen“ und hat selbst Andresens Änderung in seinen Text aufgenommen. Mir scheint jedoch der hochgeschätzte Gelehrte in diesem Falle mit *cuncta* trotz Sall. Jug. 51, 1 (*fors omnia regere*) nicht eben glücklich geändert zu haben; denn es wird meines Erachtens mit dieser Änderung der Stelle übel mitgespielt und eine Unrichtigkeit hineingetragen. Anfangs nämlich waltete keineswegs der blinde Zufall, sondern *consilium consiorum*. ²⁾ Auf einmal gab es Lärm und blutige Wunden, ohne dass man sich einen erklärenden Grund angeben konnte, ³⁾ natürlich auf Seite der Uneingeweihten und Meuterer. Bald aber kamen diese nach Art der Schuldbewussten zur Erkenntnis, dass es ihnen gelte. griffen auch ihrerseits zu den Waffen und schlugen, wie es in solchen Fällen, wo einer über die Gesinnung des andern im unklaren ist, einer dem andern misstraut, zu geschehen pflegt, blind darauf los. *Cetera fors regit* besagt also nach meiner Ansicht: „Das Übrige, den weiteren Verlauf lenkt der blinde Zufall, und (auch) manche Gutgesinnte fielen, nachdem u. s. w.“; woraus sich auch ergibt, dass ich nach *regit* Komma vorziehe.

I, 63. *Caecinae dubitanti, quoniam modo ruptos vetustate pontes reponeret simulque propulsaret hostem, castra metari in loco placuit, ut opus et alii proelium inciperent.* Hiezu bemerkt Pützner: „Opus bezeichnet nicht die Schanzarbeit beim Lager, dessen Herstellung an Ort und Stelle (*in loco*) nicht weiter in Betracht kam, sondern die Ausbesserung des Dammes. Vom Lager aus wurde beides begonnen, Ausbesserung und Schlacht“. Cäcina war un-

¹⁾ Cornelii Taciti ab excessu divi Augusti libri qui supersunt Vindobonae, 1888, I, p. XVII.

²⁾ *Tunc signo inter se dato inrumpunt contubernia, trucidant ignaros, nullo nisi consensu noscente, quod caedis initium, quis finis* (c. 48).

³⁾ *Causa in occulto.*

zingelt. ¹⁾ Ist es unter solchen Umständen auch nur im geringsten wahrscheinlich, dass der Feind der Errichtung des Lagers ruhig zusah und den Angriff erst eröffnete, als man römischerseits an die Herstellung der Dämme gieng? Der Befehl an Cäcina lautete nur dahin, die Dämme so schnell als möglich hinter sich zu bringen. Ausdrücklich heißt es, dass derselbe sich nicht klar darüber war, wie er die schadhaften Dämme wiederherstellen und zu gleicher Zeit sich den Gegner vom Leibe halten sollte, und dass er deshalb beschloss, an Ort und Stelle ein Lager zu schlagen. Das heißt doch nichts anderes, als dass Cäcina von der Wiederherstellung der Dämme, von denen auch weiter keine Rede mehr ist, abgesehen habe, und sich an Ort und Stelle zu verschanzen beschloss, um der kritischen Lage gegenüber seine ganze Kraft zu Verfügung zu haben. Dann aber ist es von einem alten Soldaten ²⁾ gewiss nicht zu erwarten, dass er nach Errichtung des Lagers seine Kräfte in der Weise zersplitterte, dass er einen Theil als Lagerbesatzung, einen andern zur Arbeit an den Dämmen und einen dritten als Deckung für die Arbeiter verwendete, dass er mit geringeren Kräften das unternahm, dem er sich mit größeren nicht gewachsen fühlte, zumal es ihm klar sein musste, dass die Gefahr für die Arbeiter mit der Entfernung vom Lager wuchs. Ist dies richtig, so kann *opus* nur vom Lager verstanden werden, und es erledigt sich auch das, was Pfitzner c. 64 zu *munitoribus* bemerkt.

I, 68. *Igitur orta die prouunt fossas, incidunt crates, summa valli prensant.* Diese Stelle mit dem handschriftlich überlieferten *fossas* hat ihre Geschichte, die in Bekkers Ausgabe in Kürze dargestellt ist. Lipsius schrieb einst: „Duplex hic ratio transeundi fossas, ut aut proruta a labris terra completerent, aut cratibus iniectis velut ponte transirent. utramque tangit. neque enim Turnebo assentiar legenti *orta die prouunt, fossis incidunt crates*“. Auf Lipsius' Seite traten Pichena, J. Fr. Gronov und Ernesti, während Freinsheim, Ryckius, Wopkens u. a. sich Turnebus anschlossen. Fr. A. Wolf

¹⁾ *Circum silvae paulatim adules, quas tum Arminius implevit, compendius viarum et cito agmine onustum sarcinis armisque militem cum antevenisset.*

²⁾ C. 64 *quadragensimum id stipendium Caecina parendi aut imperitandi habebat.*

verhielt sich in dieser Frage ziemlich reserviert. Er erkennt in dem Ausdrucke *proruunt fossas* eine singuläre Erscheinung sowie in *fossis iniciunt crates* das Ansprechende der Verbindung an; gleichwohl hält er einen prägnanten Ausdruck, wie *proruunt fossas*,¹⁾ für möglich, und dass er sich für diesen entscheidet, dafür ist maßgebend, dass sich *proruere*, neutral gebraucht, bei Tacitus nicht finde. Dies ist nun allerdings nicht ganz richtig; denn Ann. XV, 22 liest man trotz Gronovs Bedenken allgemein *motu terrae celebre Campaniae oppidum Pompei magna ex parte proruit*. Wolfs Entscheidung aber scheint im weitern für die Gestaltung der Stelle maßgebend geworden zu sein; denn von nun an tritt *fossis iniciunt crates* zurück. So findet sich *proruunt fossas* vertheidigt von Walther,²⁾ und die mir bekannten neueren Herausgeber halten fast allgemein diese Lesart fest.³⁾ Die Erklärung aber steht auf demselben Punkte, wie ehemals. Nipperdey-Andresen sowie Pfitzner nähern sich mit ihrer Auffassung Lipsius;⁴⁾ Draeger aber schließt sich Pichena⁵⁾ an. Gegenüber Lipsius' Auffassung hatte schon Freinsheim Folgendes ausgeführt: „Sed nec a labro fossae terram iniecisse crediderim; quod enim consilium eorum fuisset, si inopinantibus superventuri eefodere humum, quaeque in tuto gravia, tela inter hostium moliri voluissent?“ Allerdings suchte Wolf diese Bemerkung mit den Worten abzuweisen: „Denique ipsa obstat difficultas rei, in conspectu hostium. ad postremum nihil admodum habeo, quod respondeam, nisi quod Germano hodie nefas est exquirere, quid Germanis olim arduum fuerit aut inusitatum“. Allein damit ist die Sache nicht abgethan; der Deutsche von heute hat

1) „*Vallum s. egesta, effossa terra, prorui in fossam dicitur, fossa expleri*“.

2) Der allerdings, wie ja auch Lipsius, weder den Grabenrand noch den Wall, sondern Erde in den Graben stürzen lässt; ähnlich Boetticher, *Lex. Tac. prol. p. LXXVI*.

3) Seinen eigenen Weg gieng Götzbauer, indem er, Gronovs Abneigung gegen den intransitiven Gebrauch von *proruere* theilend und im übrigen sich Turnebus anschließend, etwas gewaltsam die Lesart herstellte „*prorumpunt, fossis iniciunt crates*“.

4) „Sie stürzten die Gräben, d. h. die Wände der Gräben nach vorne, so dass sich diese dadurch füllten“ N.-A. „*Fossas* d. i. den äußeren Rand des Grabens“ Pf.

5) „*Proruabant fossas demoliendo vallum terramque superadgestam*“.

vielmehr ein Recht, die Schwierigkeit ins Auge zu fassen und die Frage aufzuwerfen, ob die Germanen von damals unter dem Geschosshagel der Römer ein solches Unternehmen auszuführen in der Lage waren, weil er weiß, dass dieselben nicht unverwundbar und der römischen Gefechtsdisciplin und Geschosswirkung im allgemeinen nicht gewachsen waren. Die Ränder der Gräben aber abgraben, so dass diese sich füllten, worüber dann etwa, wie man will, Hürden oder Faschinen geworfen worden wären,¹⁾ ist eine Arbeit, die sich nicht im Handumdrehen ausführen lässt, und wenn Cäsar den Plan verfolgte *manendum intra vallum, donec expugnandi hostes spe propius succederent; mox undique erumpendum*, so hatte dies einen Sinn gegenüber einem plötzlichen Sturm; Wahnsinn aber wäre es gewesen, dem arbeitenden und mithin wehrlosen Gegner ruhig zuzusehen, anstatt ihm mit Schleuder, Pfeilen und anderen Wurfgeschossen die Lust an solcher Beschäftigung zu verleiden.

Freilich wäre, wenn auch keine directen Anhaltspunkte dafür vorliegen, doch immerhin die Vermuthung gestattet, dass die Römer in den vorausgegangenen Kämpfen und auf dem schrecklichen Marsche durch die Stümpfe einen großen Theil der in solchem Falle geeigneten Kampfmittel eingebüßt hatten und somit nicht in der Lage waren, den Feind wirksam zu beschießen. Da sie thatsächlich auch viele andere nothwendige Dinge verloren hatten, so hat eine solche Vermuthung immerhin ihre gewisse Berechtigung, und man wird sich weiter unsehen müssen.

Der Lagergraben ist bei gefährlichen Verhältnissen 12' breit und 9' tief;²⁾ bei Cäs. b. G. II, 5 lesen wir von einem Graben

¹⁾ So Walther: „Noster idem dicit, quod Caes. b. G. VII, 79 *fossam cratibus integunt atque aggeres explent*. etenim crates non inciebantur ad explendas fossas, sed ut instar pontis essent“. Das wurde von Orelli-Baiter gläubig nachgedruckt, und selbst Gölter (Cäsars Gal. Kr. in dem J. 52 v. Chr. S. 77) vertritt dieselbe Ansicht, indem er sagt: „Und (sie) begannen den zunächstliegenden, also den 20' breiten Graben, mit Erde auszufüllen und mit Hürden zu überdecken“. Allein auf den ersten Blick sieht man, dass genau das Umgekehrte geschah: zuerst wurden Faschinen in den Graben und darauf die Erde geworfen, wie man auch heutzutage durch mit Steinen beschwerte Strauchfaschinen für weitere Aufschüttungen einen Untergrund zu schaffen pflegt.

²⁾ Veg. I, 24.

von 18' Breite. Nehmen wir jedoch, obgleich dies wegen der Nähe des kühnen Feindes und der außerordentlichen Gefahr keineswegs wahrscheinlich ist, an, der Graben war von geringerer Breite und Tiefe, so wäre doch bei einem Lager für vier Legionen die Erdbewegung eine sehr bedeutende gewesen, und es ist immerhin die Frage erlaubt, woher die Germanen die geeigneten Werkzeuge genommen haben mögen, die unsomehr in Betracht kommen, als das Lager keineswegs in Sümpfen und Morästen, sondern auf festem Boden errichtet war¹⁾ und der Mangel an Schanzgeräthe selbst die in solchen technischen Arbeiten geübten Legionare empfindlich getroffen hatte.²⁾

Endlich wäre auch noch folgendes zu erwägen. Wenn die äußeren Böschungen zur Ausfüllung der Gräben verwendet wurden, so könnte man denken, dass dieselben ganz ausgefüllt worden seien.³⁾ In diesem Falle hätte sich nunmehr vor dem ausgefüllten Graben ein ähnlicher befinden müssen, der vom Lagerwall nur weiter entfernt und von diesem durch eine Stufe, eine Art Vorwall getrennt war. Das wäre kein Gewinn gewesen, und daran ist wohl auch wegen der technischen Schwierigkeiten kaum zu denken. Füllte man aber die Gräben durch Abgraben ihrer äußeren Böschungen auch nur theilweise aus, so musste gleichwohl vor ihnen das Erdreich, das zu ihrer theilweisen Ausfüllung verwendet wurde, verschwinden und in größerer oder geringerer Entfernung eine Art Böschung entstehen, zwischen welcher und dem Lagerwalle dann die Germanen operieren konnten, wenn sie Lust dazu hatten; denn dass es nicht unbedenklich war, in dem Falle, als der Sturm misslang, eine Art Wand oder eine Erhöhung im Rücken zu haben, liegt auf der Hand. Sollte nicht dieser Umstand allein, selbst wenn die anderen Bedenken nicht ins Gewicht fallen, geeignet sein, von der Annahme einer Ausfüllung der Gräben durch die eigenen Wände abzubringen?

Besehen wir uns nunmehr die Ansicht Pichenas, der Draeger

¹⁾ Ann. I, 65 *ensisque legiones vesperascente die in aperta et solida.*

²⁾ Ann. I, 65 *neque is miseriarum finis. struendum vallum, petendus agger, amissa magna ex parte, per quae egeritur humus aut exoiditur caespes.*

³⁾ Vgl. Orelli-Baiter: „Summa valli in opposito margine ducti, quem ad marginem expleta fossa iam sine impedimento appropinquare poterant“.

folgt. Schon Freinsheim hatte gegen dieselbe bemerkt: „Nec audiam virum doctum, qui vulgatam exponit; id enim fieri potuisset, si vallum pro fossa, non autem fossa pro vallo fuisset“. Allerdings beruft sich Draeger auf Liv. IX, 14 *cum pars fossas explerent, pars vellerent vallum atque in fossas proruerent*; aber ein Unterschied ist da doch: bei Livius heißt es *vallum*, bei Tacitus *fossas proruerre*. Zerstörung des Walles und Verwendung des Materiales zur Ausfüllung der Gräben lässt sich denken, besonders wenn ein Theil sich mit der Ausfüllung der Gräben beschäftigte, um einen Weg zum Walle herzustellen. Da man nun das Gefühl hat, dass die Stelle aus Livius allein nicht genüge, hinreichendes Licht über die unsrige zu verbreiten, so soll das übrige der Hinweis auf die prägnante Construction thun, kraft welcher Tacitus für *proruunt vallum in fossas* gesagt habe *proruunt fossas*. Der Glaube kann Berge versetzen, und wem die gehörige Ehrfurcht vor der „Prägnanz“¹⁾ innewohnt, der wird sich beruhigt fühlen, wenn er die Sache auch nicht begreifen kann. Musste sich ja doch selbst Wolf zu dem Geständnis herbeilassen „locutio insolens et nova nobis; tamen si significationem verbi praegnantem cogites, neque ab analogia²⁾ nec a more Taciti abhorret“.

Eine eigenthümliche Erscheinung bleibt es, dass man lieber an dem festhält, zu dessen Begründung man trotz aller Bemühung nichts aufbringen kann als die dürftige Maske eines grammatischen Kunstausdruckes, anstatt den intransitiven Gebrauch von *proruere* anzunehmen. Ich möchte behaupten, dass man, selbst wenn sich für diesen Gebrauch keine Beispiele fänden, ihn an unserer Stelle annehmen müsste, vorausgesetzt, dass man dadurch zu einem vernünftigen Ergebnisse gelangte und die Gefahr vermiede, Erklärungen festhalten zu müssen, die vor dem Urtheile nicht standhalten. Und das Wagnis wäre nicht einmal groß. *Ruere* selbst wird vorzugsweise intransitiv gebraucht; warum soll dies bei

¹⁾ Beherzigenswert sind Döderleins Worte: „Vellem aliquis ex principibus grammaticorum ambitum et fines huius figurae (praegnantiae) propria commentatione circumscripisset, ut haberem, quem sequerer; nunc vago et incerto paene vocabulo pro suo quisque ingenio uti solet“. (Corn. Taciti opp. prol. p. XLII.)

²⁾ Für die Analogie ist bis heute nichts beigebracht.

dem Compositum *proruere* bedenklich sein? Wenn man bei Curt. IV, 16, 23 *namque praefectum equitatus avidum certaminis et ob id ipsum incautius in se ruentem hasta transfixit* für *ruentem proruentem* vor sich hätte, könnte wohl *pro* vor *ruentem* an der Bedeutung des letzteren das Geringste ändern? Es hätte doch keine andere Aufgabe als anzuzeigen, dass das *ruere* nach „vornehin, vorwärts“ vor sich gieng. Doch wäre der völlige Mangel an Beispielen immer noch ein Grund zum Widerspruche, da ja der Sprachgebrauch auch seine Rechte fordert. Aber wir haben solche Beispiele. Das aus Tacitus ist bereits genannt, und die anderen sind bekannt, Curt. IV, 16, 6 *subditis calcaribus proruere in hostem* und Gell. N. A. I, 11, 4 *vis et impetus militum, ne sparsi dissipatique proruere, cohibebantur*. Beide Stellen sind nicht angefochten; Curtius Rufus aber soll, wenn nicht früher, zu Anfang der Regierung des Claudius geschrieben haben, des Gellius Geburt setzt man um 130 n. Chr. an. Zwischen beide fiel also das Leben des Tacitus. Wenn man unter Umständen kein Bedenken trägt, Tacitus sprachliche Leistungen zuzumuthen, die überhaupt nicht ihresgleichen haben,¹⁾ so ist wahrlich kein Grund, dem Verbum *proruere* mit intransitiver Bedeutung aus dem Wege zu gehen, umso weniger, wenn gar nichts nöthigt, deshalb zur Änderung *fossis* zu greifen. *Proruunt fossas* lässt sich nämlich auf Grund der Beobachtungen und Sammlungen, welche wir der Gelehrsamkeit und dem Fleiße von Männern, wie Nipperdey, Draeger, Andresen u. a. verdanken, so befriedigend erklären, dass jedem Bedürfnisse entsprochen wird. Ich betrachte nämlich *fossas* neben *proruunt* als Acc. der Ortsrichtung und verweise diesbezüglich auf Draeg., Über Synt. und Stil d. Tac., § 38, wo gezeigt ist, dass sich dieser Accusativ auch bei Appellativis finde, ferner auf die reiche Sammlung, welche derselbe Gelehrte aus den verschiedensten Schriftstellern Hist. Synt. I, § 176 niedergelegt hat, endlich auf die Ausgabe der Annalen von Nipperdey-Andresen, wo zu II, 11, III, 23, VI, 44 wiederholt bemerkt ist, dass Tacitus es liebe, zu Compositis den Acc. zu setzen, und dies durch eine stattliche Anzahl von Beispielen gezeigt ist. Wenn dies nun derart fest-

¹⁾ Vgl. Ann. VI, 8 (2) *tamquam referret*.

steht, dass man mit Rücksicht darauf sogar ganz vereinzelte Fälle, wie Ann. II, 24 *Chaucorum terram adpulit* oder III, 23 *qui cognitionem intervenerant*, erklärlich findet, so sehe ich wirklich keinen Grund, bei *proruunt fossas* dieselbe Annahme für bedenklich zu halten und nicht zu übersetzen: „Sie stürzen vorwärts nach den Gräben, werfen Faschinen hinein u. s. w.“

I, 68. *Exim clamore et impetu tergis Germanorum circumfunduntur, exprobrantes non hic silvas nec paludes, sed aequis locis aequos deos. hosti facile excidium et paucos ac semermos cogitanti sonus tubarum, fulgor armorum, quanto inopina, tanto maiora offunduntur.* *Offunduntur* ist Conjectur von Rhenanus; die Handschrift hat *offenduntur* mit der Randbemerkung *offeruntur*. Wenn man sich an Ritters Worte¹⁾ halten darf, so wäre mit Rücksicht auf seine Bemerkung zu unserer Stelle²⁾ immerhin die Vermuthung erlaubt, *offeruntur* sei zu der Zeit, als Beroaldus die Handschrift benützte, in derselben noch nicht enthalten gewesen und erst nach ihm hineingekommen. Jedenfalls hatte Rhenanus von seiner Existenz keine Kenntnis, da er selbst die Handschrift nicht verglichen hat.³⁾ Er hätte mithin auf Grund eigenen Urtheils, ohne durch einen äußeren Anlass, wie es das Vorhandensein einer Randbemerkung gewesen wäre, erst aufmerksam gemacht, an *offenduntur*, dessen Unhaltbarkeit Beroaldus ja entgangen sein konnte, Anstoß genommen. Es wird daher zu erwägen sein, welche Umstände gegen *offenduntur*, welche für *offunduntur* sprechen. Wenn man das letztere unbefangen betrachtet, so wird man es kaum für eine glückliche Conjectur halten können. Erstlich wird man zugeben, dass mit Rücksicht auf *circumfunduntur* ein Abirren von *offenduntur* zu *offunduntur* näher gelegen wäre als der umgekehrte Fall;⁴⁾ zweitens aber ist der Gebrauch desselben Verbums, wenn auch in verschiedener Zusammensetzung, so wenig hübsch und ansprechend, dass — immer die Richtigkeit der Bemerkung Ritters vorausgesetzt — dieser Umstand allein die Vermuthung

¹⁾ Praef. p. I: „In eius (codicis) margine notatae sunt correctiones Philippi Beroaldi iunioris, nonnullae post Beroaldum ascriptae“.

²⁾ *Offunduntur* R: *offenduntur* (*in mg. offeruntur*).

³⁾ Vgl. Jo. Gasp. Orellii praefatio, p. IX.

⁴⁾ Vgl. Heraeus, Stud. crit. in Med. Tac. codd. Casselia 1846, p. 29 sqq.

erwecken möchte, es habe die Randbemerkung der Handschrift erst der Conjectur des Rhenanus ihren Ursprung zu verdanken, und ich möchte jener thatsächlich den Vorzug vor dieser geben, wenn ich an *offenduntur* überhaupt etwas Anstößiges entdecken könnte. Es begegnet dieses Wort in seiner Grundbedeutung „entgegenstoßen, gegen jemand stoßen“ bei Hor. Sat. II, 1, 78 *dentem offendet solido*, und wer Nep. Cim. 4, 2 mit Nipperdey-Lupus liest *saeps cum aliquem offensum fortuito videret, minus bene vestitum, suum amiculum dedit*, der kann *offensum* nur in dem Sinne von *sibi offensum* verstehen. Sprachlich sehe ich also gegen *offenduntur* kein Hindernis,¹⁾ und da es, was für unseren Fall sehr wohl passt, ein kräftigerer Ausdruck ist als *offunduntur* oder *offeruntur*, so kann ich eine Berechtigung, dasselbe mit des Rhenanus bedenklichem *offunduntur* zu vertauschen, auch in dieser Beziehung nicht anerkennen.

I, 70. *Cuncta pari violentia involuebantur*. Zu dieser Stelle vergleichen Nipperdey-Andresen Ann. XIV, 30, XVI, 32 und Verg. Georg. II, 308, Än. VI, 336. Sie nehmen mithin *involvere* in der Bedeutung „einhüllen“. Ich möchte eher Verg. Än. XII, 688 heranziehen *fertur in abruptum magno mons improbus actu exultatque solo, silvas, armenta virosque involvens secum*, d. h. *involebantur* übersetzen mit „alles wurde einher-, fortgewälzt, fortgerissen“.

II, 12. *Habita indici fides: et cernebantur ignes suggestisque propius speculatores audiri fremitum equorum immensisque et inconditi agminis murmur attulere*. Durch einen Überläufer erfährt Germanicus, dass Arminius einen nächtlichen Angriff oder Überfall plane, und dass er zu diesem Zwecke auch andere Stämme an sich gezogen habe. *Habita indici fides* heißt es weiter, und man trennt diese Worte von den folgenden durch Komma,²⁾ oder man setzt gar kein Zeichen,³⁾ während man nach *ignes* theils Semikolon,³⁾ theils Komma³⁾ setzt.⁴⁾ Pfitzner hat nach *fides* Semikolon,

¹⁾ Schon deshalb nicht, weil man nicht gut einsieht, wie gegenüber Verg. Buc. VII, 47 *solatium pecori defendite* (vgl. Hor. Od. I, 17, 3) eine Ausdrucksweise, wie *hosti sonum tubarum, fulgorem armorum offendere*, Anstoß erregen oder auffallend sein sollte.

²⁾ Orelli-Baiter, Nipperdey-Andresen.

³⁾ Halm, Draeger, Joh. Müller, Prammer, Gitlbauer, Novák.

⁴⁾ Nur Gitlbauer hat nach *ignes* kein Zeichen.

nach *ignes* Komma. Mit Ausnahme des letzteren scheint man also so ziemlich allgemein der Ansicht zu sein, dass die Worte *et cernebantur ignes* enger mit dem Voraufgehenden als mit dem Nachfolgenden zusammenhängen.

Zugeben wird man, dass auf Seite der Römer der Dienst kaum so nachlässig versehen wurde, dass man die Feuer erst wahrnahm, als man die obenerwähnte Nachricht erhielt; dieses anzunehmen verbietet auch das Imperfectum. Nun folgt weiter das Perfectum *attulere*, und dies darf immerhin unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen; denn man kann fragen, warum nicht, entsprechend dem Impf. *cernebantur* „attulerant“ stehe in dem Sinne „man hatte von Kundschaftern, die sich näher an den Feind heranbegeben, die Nachricht von der Anwesenheit gewaltiger Streitkräfte“. Die Antwort liegt auf der Hand. Wären die Römer von der Massenconcentrierung schon unterrichtet gewesen, so hätte es für den Feldherrn wahrlich nicht erst der Angabe eines Überläufers bedurft, um zu wissen, um was es sich in solchem Falle handle oder worauf er gefasst sein müsse, und die ausdrückliche Bemerkung „*habita indici fides*“ wäre ebenso überflüssig, wie sie andererseits, eine vernünftige Heeresleitung vorausgesetzt, unverständlich wäre, würden nicht Umstände gewesen sein, welche die Angaben wahrscheinlich oder höchst wahrscheinlich machten. Solche Umstände aber waren der Anblick der Feuer und das Einlaufen der Meldung von der Concentrierung einer großen Streitmacht. Die Worte „*et cernebantur . . . attulere*“ motivieren mithin *habita indici fides*, und wir haben es mit einem explicativen Asyndeton zu thun.¹⁾ Dieser Auffassung ist durch die Interpunction Ausdruck gegeben.

II, 17. *Irent, sequerentur Romanas aves, propria legionum numina*. Dass die römischen Soldaten ihre Adler als Feldzeichen heilig hielten, dass sie bei denselben schwuren, ist verständlich; dass sie dieselben aber deshalb als Götter verehrten, ist damit nicht bewiesen; ebensowenig, wie durch Hist. III, 10 *mox conversus ad signa et bellorum deos*, wo Heraeus seiner eigenen Erklärung gegenüber meines Erachtens nicht gut that, auf unsere Stelle zu

¹⁾ Über *et-que* vgl. Draeg Synt. u. St. d. Tac. § 123, 5.

verweisen. Am wenigsten sind maßgebend die Anschauungen christlicher Schriftsteller, wie die des Tertullian und des Sozomenos, welche man seit Lipsius gewissenhaft verzeichnet findet. Man scheint denn auch, und vielleicht noch aus besseren Gründen, heute diese Auffassung aufgegeben zu haben. Wenigstens erklären Nipperdey - Andresen: „Nicht Götter, als was man die Adler niemals angesehen hat, sondern heilige Wesen wegen ihrer Stellung zu Juppiter. Wir Schutzgeister, obwohl *numen* eigentlich der leitende, führende Geist ist“. Es ist aber fraglich, ob es erlaubt sei, hier zunächst an den heiligen Vogel Jupiters zu denken; denn *Romanus aves* geht voraus, nicht *Jovis aves*, womit doch aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes gemeint ist als die Vögel, welche die Feldzeichen der römischen Legionen bildeten, wie schon Lipsius erklärt hat. Abgesehen aber davon kommt man auch bei der weiteren Erklärung ins Gedränge. Wenn wir übersetzen können „Schutzgeister“, so darf man doch voraussetzen, dass damit auch der Sinn getroffen wird; dann aber entsteht die Frage, was für heilige Wesen es gab, die als Schutzgeister im Sinne von ἀρχαὶ δαίμονες, *genii*, nicht in höherem oder geringerem Grade göttliches Wesen besaßen, wodurch man doch wieder zu Göttern gelangte. Draeger und Pfitzner haben sich der Anschauung Nipperdeys nicht angeschlossen, sondern sie sehen in *numina* „Götter-, Himmelsboten“, und zwar Pfitzner ohne weitere Bemerkung, Draeger mit dem Zusatze „eine kühne Metapher, ohne Parallele“.

So steht es mit der Stelle, wie sie infolge der Verbesserung des Beroaldus vorliegt; denn die Handschrift hat *numina*. Während nun die Voraussetzung, unter welcher *numina* entstanden ist, nicht mehr zugegeben zu werden scheint, hält man das Wort doch fest, ohne, wie es scheint, recht zu wissen, was man mit demselben beginnen soll, wie die Differenz in den Anschauungen unserer bedeutendsten Erklärer zeigt. Wäre es da nicht besser, die Existenzberechtigung von *numina* zu prüfen, selbst auf die Gefahr hin, an einem Jahrhunderte alten Rechte zu rütteln? Das überlieferte *numina* erinnert auf den ersten Blick so sehr an *ruina*, dass es mich wundern sollte, wenn man nicht schon längst darauf verfallen wäre. Und ich glaube, dass sich dieses Wort hier auch

verwerten ließe. Ich will mich hiebei nicht auf Forcellini berufen, wo es heißt „interdum *ruina* est impetus et incursus cuiuspiam rei in aliquid inruentis“, sondern bei *ruina* im Sinne von „perniciēs, excidium“ bleiben, d. h. im activen Sinne von *ruere aliquid*,¹⁾ und mich dabei berufen auf Liv. V, 43, 3 *ex loco superiore impetu facto strage et ruina fudere Gallos*, wo *strage et ruina* natürlich nicht abl. instr. sind, da man durch Hinstrecken und Hinstürzen ganzer Massen²⁾ nicht in die Flucht schlägt, sondern vernichtet. Die Ausdrücke sind modal und entsprechen etwa unserem „unter Tod und Verderben“. In diesem Sinne *ruina* eingesetzt und verstanden, würden die Worte *sequerentur Romanas aves propria legionum ruina*³⁾ einfach besagen *s. R. a. propriam legionum ruinam inferentes*.

II, 23. *Ac primo placidum aequor mille navium remis strepere aut velis impelli* . . . Die Erklärung dieser Stelle in der Fassung, welche ihr seit jeher gegeben wird, will nicht gelingen und ebenso wenig die Übersetzung. Unter den neueren Erklärern schweigen Draeger und Pfitzner; Nipperdey-Andresen aber bemerken zu *velis impelli*: „Mittelbar, da die Segel das Schiff in Bewegung setzen“. Die Schwierigkeit, welche die Stelle macht, scheint ihren Grund in der Vorstellung zu haben, dass *mille* bei Tacitus nur adjectivisch aufgefasst werden dürfe. Bei der Thatsache jedoch, dass das substantivische *mille* mit dem Genitiv in allen Perioden der lateinischen Sprache vorkommt,⁴⁾ sowie den vielen sprachlichen Einzelercheinungen gegenüber, mit denen man bei Tacitus zu rechnen hat, wäre dieser Umstand von wenig Bedeutung, selbst wenn er unzweifelhaft feststünde. Wie aber kann bewiesen werden, dass Ann. XIII, 38 *mille equitum praesidium Tiridates adfore sibi dicebat: quantum Corbuloni cuiusque generis militum adsisteret, non statuere* . . . *mille* Adjectivum und *praesidium* Subjects-accusativ sei? Das ließe sich nur behaupten, nicht erweisen, während das parallele *quantum militum* zum mindesten das Recht

¹⁾ Vgl. Verg. *Än.* XI, 613 und dazu Ladewig-Schaper.

²⁾ Vgl. Liv. IV, 33, 8 *ruinae simitem stragem eques dedit*; ähnlich Curt. III, 11, 9 *tum vero similibus ruinae strages erat*, wozu Vogel bemerkt: „*Ruinae* Metzels, eig. Hinstürzen ganzer Massen“.

³⁾ Vgl. Ann. I, 68 *clamore et impetu tergis Germanorum circumfunduntur* und Draeg. Synt. u. St. d. Tac., § 60.

⁴⁾ Draeg. H. S. I, § 67.

gibt anzunehmen, dass *mille* Subjectsaccusativ und *praesidium* Prädicativum sei. Unter solchen Umständen sollte man die allein richtige Beurtheilung der Stelle nicht länger ignorieren, welcher Döderlein mit folgenden Worten Ausdruck gab: „*Mile* nominativus substantivi est, ut *χίλις*. ideo colon post *aequor* posui; quod quoniam adhuc aberat, *aequor* pro subiecto, *mile* pro adiectivo et epitheto *navium* habebatur, satis incommode, quia *aequor* remis quidem strepit, at non impellitur velis“.

II, 23. *Omne dehinc caelum et mare omne in austrum cessit, qui umidis Germaniae terris, profundis annibus, immenso nubium tractu validus et rigore vicini septentrionis horridior rapuit cet.* So Halm, indem er mit Rhenanus und Faernus für das überlieferte *tumidis* „umidis“ schrieb.¹⁾ Außerdem interpungieren die Herausgeber, und zwar ältere wie neuere, fast durchwegs mit Halm, wobei es oft unentschieden bleibt, wie sie sich das Verhältnis der drei Ablative denken. Nur Nipperdey-Andresen und, soviel mir bekannt, vor ihnen Walther setzen nach *annibus* keine Interpunction und bemerken: „*Tumidis* durch ihre Feuchtigkeit. Verg. Ge. II, 324 *vere tument terrae*. Diese und die nächsten Ablative sind absolute („bei“), *immenso nubium tractu* drückt die Ursache aus („durch“). Das feuchte Land und die Flüsse bilden durch ihre Ausdünstung ungeheure Wolken, diese geben dem Winde seine Stärke“. Ohne auf die anderen Erklärungen einzugehen, möchte ich bemerken, dass *tumidis* ohne jeden Zusatz schwerlich schlechtweg „angeschwollen, strotzend von Feuchtigkeit“ „feucht“ heißen könne;²⁾ eine solche Bedeutung lässt sich kaum belegen und wird am wenigsten gestützt durch die seit Walther herangezogene Stelle aus Vergil.³⁾ Hält man an einem Begriff wie

1) Ebenso unter den neueren Herausgebern Draeger, Joh. Müller, Prammer, Götzbauer, Novák.

2) Selbst zugegeben, es müsste oder könnte an unserer Stelle ein Wort wie *aqua* oder *umore* ergänzt werden, so wäre der Begriff „feucht“ wieder zu schwach; vgl. Verg. Än. V, 820, XI, 394.

3) Georg II, 324 *vere tument terrae et genitalia semina poscunt, tum pater omnipotens fecundis imbribus Aether coniugis in gremium laetae descendit*. Wer über *terrae* hinausliest, dem wird es sofort klar sein, dass es sich bei *tumere* nicht um „vor Feuchtigkeit aufgeschwollen sein, strotzen“ handeln kann, dem gegenüber sich die *imbres fecundi* gar seltsam ausnehmen würden; vgl. Hor. Sat. I, 2, 116.

„feucht“ fest, so bleibt nichts übrig, als mit Halm *umidis* zu schreiben. Doch ist nach meiner Ansicht diese Änderung ebensowenig nöthig, als mit Pichena eine Erklärung von *tumidis* durch *montosis*. Tilgt man hinter *terris* das Komma, so kommt die Verbindung *tumidis Germaniae terris profundis amnibus* ebenso sicher einem mehr nüchternen *abundantibus Germaniae terris profundis amnibus* gleich, wie *tumet* bei Prop. V, 2, 14 (K) *coma lactenti spicea fruge tumet* synonym ist mit *tumida est, abundat*. Hiermit ist allerdings mit der Coordination gebrochen; allein man bedarf ihrer auch nicht: Grund für die Heftigkeit des Südwindes ist der ungeheuere Zug der Wolken oder die massenhafte Wolkenbildung, Grund für diese der Reichthum Germaniens an tiefen Strömen. Der Sinn der Stelle ist mithin „welcher durch die bei dem Reichthum Germaniens an tiefen Strömen massenhafte Wolkenbildung verstärkt“, d. i. „welcher, weil Germanien an tiefen Strömen reich und deshalb die Wolkenbildung eine massenhafte ist, verstärkt u. s. w.“

III, 42. *Paucique equitum corrupti, plures in officio mansere. aliud vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit*. Hierzu Nipperdey-Andresen: „Die übrigen, das gemeine Volk der u. s. w. Denn die Reiter können nicht zum *vulgus obaeratorum aut clientium* gerechnet werden“. Derselben Anschauung sind Draeger und Pfitzner, welch letzterer bemerkt: „*Aliud* kann hier nicht in Correspondenz mit den vorangehenden *pauci, plures* stehen, wie sonst gewöhnlich, da diese beide nur Unterordnungen von dem einen Begriff: treverische Reiter bezeichnen, und nun erst mit *aliud vulgus* zu einem zweiten anderen Volkstheil übergegangen wird“. Nach Nipperdey-Andresen und Draeger hätte es also bei den Treverern, abgesehen von jener *ala equitum*, nur mehr ein *vulgus obaeratorum aut clientium* gegeben, was doch kaum glaublich erscheint, da wenigstens die *clientes potentes* oder *principes* voraussetzen lassen. Vielleicht ist es dieser Umstand, der Pfitzner in der ersten Auflage zu dem gewagten Schritt bewog, außer den *pauci equitum* und dem *vulgus obaeratorum aut clientium* noch eine dritte Classe von Rebellen zu constatieren in der *incondita multitudo*. Er sagt nämlich daselbst: „Doch steht *aliud* nicht im Gegensatz zu der *ala Treverorum*, sondern in Hinblick auf den weiterhin erwähnten dritten

Volkstheil (*inconditam multitudinem*)¹). Diese Worte fehlen mit Recht in der zweiten Auflage, welche dafür folgende Bemerkung enthält: „Die Reiter waren ebenfalls aus dem *vulgus Treverorum* ausgehoben (*conscripta e Treveris*)²“. Nach Pf. also bedeutet *vulgus* „Volkstheil“. Die Schwierigkeit scheint sich mir daraus zu ergeben, dass man für *vulgus* die Bedeutung „das gemeine Volk“ festhält, obgleich das Wort auch bedeuten kann ein „gemeiner Haufe, gemeines Volk, Leute“. Hält man ferner fest, dass dieses Wort, mit einem Genitiv verbunden, nur den gemeinen, niedrigen Haufen der durch den Genitiv bezeichneten Leute bedeutet,¹) so ergibt sich ungezwungen für die Stelle folgender Sinn: „Und nur wenige von den Reitern ließen sich verführen, die Mehrzahl verharrte in der Pflicht; ein anderer Haufe aber, der sich aus Schuldnern oder Hörigen zusammensetzte, griff zu den Waffen. Wenn es scheinen sollte, dass hiebei die Hauptsache übersehen sei, dass *aliud* mit den vorausgehenden *pauci*, *plures* nicht correspondieren könne, so möchte ich bemerken, dass allerdings nicht anzunehmen ist, Tacitus habe die Reiter zu dem *vulgus obaeratorum aut clientium* gezählt. Allein wie wäre es, wenn er, ohne das Wort wirklich zu schreiben, an ein anderes *vulgus* gedacht hätte? Bekannt ist der Ausdruck *vulgus militum*;²) Nepos spricht Alc. 9, 2 von dem *vulgus Atheniensium*. Man meinte in solchen Fällen das, was wir mit „Mannschaft“ bezeichnen. Ebensogut nun, wie man sagte. *vulgus militum*, v. *armatorum*, konnte man auch sagen *vulgus equitum*, und sagte oder schrieb man es nicht, so konnte einem der Ausdruck oder Begriff doch vorschweben. Und so konnte auch Tacitus, als er *aliud vulgus* einsetzte, der Gedanke durch den Kopf schwirren „*pauci e vulgo equitum corrupti, plures in officio mansere*“. Wenn dieses richtig sein sollte, so wäre *aliud* jeder besonderen Mission enthoben, und es würde sich in seinem Alltagsgebrauche präsentieren. Zum Schlusse bemerke ich, dass ich mir die Stelle also interpungiert denke: *paucique equitum corrupti, plures in officio mansere; aliud vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit. petebantque cet.*

¹) Kröbs-Schmalz, *Antibarbar.* II, S. 687.

²) *Liv.* III, 43, 2.

III, 44. *At Romae non Treveros modo et Aeduos, sed quattuor et sexaginta Galliarum civitates descivisse, adsumptos in societatem Germanos, dubias Hispanias, cuncta, ut mos famae, in maius credita.* Allgemein herrscht die Anschauung, dass die acc. c. inf. abhängig zu denken seien von einem aus *credita* zu entnehmenden *creditum est*, was ich bezweifle. Betrachten wir uns die Worte *ut mos famae*. Bequem ist es, dieselben zu übersetzen mit „wie es bei Gerüchten zu geschehen pflegt“ oder „so ist's ja mit der Meinung“, aber geleistet ist damit nichts. Die Frage lautet dahin, wovon in dem Satze *ut mos famae* „mos“ ausgesagt ist. Dies könnte, wenn *famae*, wie dies allgemeine Annahme ist, Genitiv sein soll, nur ein Gedanke sein, wie *cuncta in maius extollere* oder *augere*; das aber ist unmöglich. Was Subject zu *mos famae* sein und aus dem nebenstehenden *in maius credita* leicht entnommen werden kann, ist *in maius credere*; dann aber kann *famae* unmöglich Genitiv, sondern es muss Dativ sein in dem Sinne „zu Gunsten eines Gerüchtes“ „einem Gerüchte gegenüber“. ¹⁾ In diesem Falle aber haben wir ohne weiters die Quelle des Inhaltes von *non Treveros modo . . . Hispanias*: es war die *fama*, und ich erkläre mir die betreffenden Glieder so, als ob es hieße *at Romae fama erat . . .*

III, 55. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quem ad modum temporum vices, ita morum vertantur; nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneat.* Die Geschieke dieser Stelle sind bekannt, und die größeren älteren Ausgaben bieten hierüber Auskunft. ²⁾ Die neueren Herausgeber, soweit sie mir bekannt sind, haben sich meist Lipsius angeschlossen, ³⁾ der vor *majores* „in“ einschob, freilich mit der

¹⁾ Vgl. Ann. XI, 37 *morti decus quaerendum*; Liv. I, 1, 1 *duobus, Aeneae Antenorique . . . omne ius belli Achivos abstinuisse.*

²⁾ Vgl. auch F. W. Otto z. d. St.

³⁾ So Orelli-Baiter, Halm, Andresen, Draeger, Pfitzner, Prammer, Novák. J. Müller, der in „Beiträge u. s. w.“ III, 34 f. die Stelle eingehender behandelte und für *majores certamina* „animorum certamina“ vorschlug, hat sich in seiner Ausgabe gleichfalls an Lipsius gehalten. Ritter wollte mit Schneidewin *majores* getilgt wissen. Radical gieng Gittbauer der Stelle zu Leibe, indem er schrieb „verum haec nobis in animo res: certamina ex honesto maneat“.

Bemerkung „*medicina, quae huic mortuo non faciet vitam*“. Der Sinn der Stelle ist: „Es sei denn, dass in allen Dingen ein gewisser Kreislauf stattfindet, so dass, wie Wechsel in den Zeiten stattfinden, so auch die Sitten wechseln. Nicht alles war bei den früheren besser, sondern auch unsere Zeit hat viele lobenswerte und tüchtige Erscheinungen hervorgebracht, welche für die Nachwelt nachahmenswert sind“. Diese Worte sollen doch nichts anderes besagen als: „Es war früher nicht alles gut, und jetzt ist nicht alles schlecht; jede Zeit hat ihr Gutes“. Auf eine weitere Ausführung oder eine Begründung dieses Gedankens aber verzichtet Tacitus mit den Worten: „*verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneant*“. Dies meine Ansicht; nach der herrschenden Auffassung aber sollen diese Worte den Sinn haben „indessen mögen uns diese Wettkämpfe mit den Vorfahren, deren Motiv die Tugend ist, verbleiben“. Zunächst entsteht die Frage, was für Wettkämpfe gemeint sind; nirgends nämlich im Vorhergehenden ist, wie schon J. Müller bemerkt hat, von irgendeiner Art Wettkampf mit den Vorfahren die Rede; man müsste denn aus den Worten *sed praecipuus adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque* einen solchen herausfinden wollen. Aber auch das wäre nicht so sicher, weil Tacitus diesem Umschwunge gegenüber die Möglichkeit offen lässt, dass derselbe seinen Grund in dem Wechsel der Zeiten und der Sitten habe. Zudem können doch die Worte „*nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit*“ nicht bedeutungslos für das Folgende sein; diese aber warnen in nicht misszuverstehender Weise, unbedingt *laudator temporis acti* zu sein. Es stünde also meines Erachtens um diese „Wettkämpfe mit“ oder „gegenüber den Vorfahren“ an sich schon misslich, selbst wenn die Construction von Tacitus herrührte. Halten nun die Texte trotzdem beharrlich an *in maiores* fest, so kann der Grund kaum ein anderer sein als die Vorstellung, *maiores* müsse die Bedeutung „Vorfahren“ haben. Nun sichert man durch die Einschlebung dem Worte allerdings diese Bedeutung, aber in einer Art, dass es fast an Missbehagen erinnert, wenn Draeger zu der Stelle bemerkt: „*In maiores* mag Tacitus, der sogar *dissimilis in aliquem* sagt, geschrieben haben; doch ist die Construction sonst unbekannt“. Dass *magnus* von der geistigen

Bedeutung eines Menschen gebraucht wird, steht fest,¹⁾ und nicht minder auch, dass *maiores* nicht unbedingt „die Vorfahren“ heißen müsse, sondern auch von Männern ausgesagt werden könne, die auf irgendeinem Gebiete, in irgendeiner Beziehung größer, vornehmer, befähigter, bedeutender sind als andere.²⁾ *Certamina ex honesto* aber sind zunächst Kämpfe, die ihren Ausgangspunkt haben in dem *honestum*, in unserem Falle also und bei dem Gedankengange unserer Stelle von der Frage ausgehen *utrum honestum apud priores plus valuerit an Taciti quoque aetas multa nec minus bona tulerit*. Das letztere behauptet Tacitus, ohne sich jedoch in eine Begründung oder Vertheidigung dieser Behauptung weiter einzulassen, indem er in bescheidener Weise die Austragung dieser Frage bedeutenderen, hervorragenderen Kräften überlässt mit den Worten „*verum haec nobis maiores certamina ex honesto maneat*“, indessen harren solche Kämpfe, die von dem *honestum* ausgehen, d. i. Streitfragen, die sich um die Tugend drehen, wohl bedeutenderer Männer, als ich es bin.³⁾

III, 62 *Proximi hos Magnetes* liest man gewöhnlich nach Wurm; Ritter *proxime eos Magnetes*. Zunächst ist festzustellen, dass zu *Magnetes* nicht unbedingt ein Begriff nöthig ist, der die Reihenfolge zeitlich näher bezeichnet; denn dass die Magneten nach den Ephesiern kamen, sehen wir schwarz auf weiß vor uns auch ohne *proximi, proximi hos, proxime eos* u. ä. Allerdings heißt es weiter *Aphrodisiensis posthac . . . adtulere*, aber gleich darauf wieder *altius Hierocaesariensis exposuere*, ohne zeitliche Bestimmung. Unter solchen Umständen aber ziehe ich jene Lesart vor, welche der Überlieferung *proximo Magnetes* näher als alle bisherigen kommt und überhaupt so gut wie keine Änderung ist, nämlich *proximos . Magnetes*, und zwar in der Art, dass Cap. 61 mit *proximos* schließt, Cap. 62 mit *Magnetes* beginnt. *Proximos* bezeichnet auch hier die zeitlich Zunächstliegenden, nur nach der Vergangenheit hin.

¹⁾ Nep. Them. 6, 1 *magnus hoc bello Themistocles fuit neque minor in pace*.

²⁾ Tac. Agr. 40 *addique insuper opinionem, Suriam provinciam Agricolae destinari, vacuum tum morte Atilii Rufi consularis et maioribus reservatam*, wozu Ruperti bemerkt: „*Viris magis dignitate, meritis ac principis gratia conspicuis*“. Den Gegensatz bildet *minores*; vgl. Ann. XV, 16, XV, 20, XVI, 8.

³⁾ Über *nobis* vgl. Kühn., Ausf. Gram. II, § 225, 5; über die Wortstellung Draeg., Synt. u. St. d. Tac. § 223.

IV, 26. *Sequebantur et Garamantum legati, raro in urbe visi, quos Tacfarinate caeso percussa gens et culpae nescia ad satis faciendum populo Romano miserat.* Hinsichtlich der Worte *et culpae nescia* bemerkte Lipsius: „Immo *culpaе conscia*, atque ita scribo; nam supra ait *praedarum receptorem et socium praedandi fuisse Garamantum regem, missis levibus copiis*. non ergo extra culpam“. Als erster Vertheidiger der Überlieferung trat meines Wissens Salinerius auf, und mit den von ihm beigebrachten Gründen haben sich seine Anhänger entweder ausschließlich beholfen oder womöglich noch Merkwürdigeres zu Tage gefördert. Zuletzt führte diese Gründe ins Treffen Pfitzner,¹⁾ ohne ein neues Argument hinzuzufügen. Nun sind aber dieselben schon vor mehr als vierzig Jahren meines Erachtens von Heraeus²⁾ in so überzeugender Weise als unhaltbar dargethan worden, dass man sich wundern darf, wenn sie noch immer Berücksichtigung finden. Und dass dieses der Fall ist, zeigt neben den Ausgaben von Draeger und Pfitzner die von Nipperdey-Andresen, wo an die Stelle der Lesart Nipperdeys *et culpae socia* die Halm'sche *set culpae nescia* getreten ist. Zum Schutze nun für *et culpae nescia* als den Ausdruck für das Unschuldsbewusstsein der Garamanten beruft man sich auf Ann. IV, 23.³⁾ Und zwar construirt man sich den Beweisapparat so, dass man die Kriegs- und Raubzüge zum Privatunternehmen des Königs, die Gesandtschaft nach Rom aber zu einem Acte des Volkes der Garamanten macht. Das wäre nun in der schönsten Ordnung; der König hat geraubt, das Volk bittet um Verzeihung und erklärt sich, selbst unschuldig, bereit zur Genugthuung, um die Schuld des Königs zu sühnen. Schwierigkeiten bereiteten Salinerius und seinen Nachfolgern nur die Worte *missis levibus copiis* (c. 23); denn man musste doch auf die Frage gefasst sein, woher der König die Leute für seine Zwecke genommen habe. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass dies am Ende doch ebenfalls Garamanten gewesen seien, was um so näher läge,

¹⁾ Die Annalen des Tacitus kritisch beleuchtet. Halle, 1869, S. 104 f.

²⁾ Stud. crit. p. 147 sq.

³⁾ *Erat illi (Tacfarinati) praedarum receptor ac socius populandi rex Garamantum, non ut cum exercitu incederet, sed missis levibus copiis, quae ex longinquo in maius audiebantur.*

als es bekanntlich für ein barbarisches und raublustiges Volk, wie es die Garamanten waren, kaum etwas Schöneres und Wünschenswerteres gibt als Beute. Allein das möchte schlecht zu der nothwendigen Unschuld dieser Leute stimmen, und so ließ schon Salinerius den König die ihm persönlich zur Verfügung stehende Leibwache oder seine Garden zu diesem Zwecke verwenden: „Licet haec gens latrociniiis infamis esset, nihilo minus ea in eius modi populationibus erat extra crimen, quod eorum rex clam ceteros proprium satellitium Tacfarinati suppeditaverat“. Wundert man sich schon über die Leistung des Scharfsinnes, der in den *leves copiae* das *proprium satellitium* des Königs entdeckte sowie über die Kühnheit, *clam ceteros* unterzulegen, an dem Tacitus völlig unschuldig ist, so befremdet es nicht weniger, dass Döderlein in diesen Streitkräften Söldner des Garamantenkönigs erblicken konnte. Söldner bei diesen wilden und raublustigen Wüstensöhnen, die das Rauben besorgen sollten, das ist ein so eigenthümlicher Einfall, dass man ihm unmöglich folgen kann: denn man erwehrt sich doch kaum des Gedankens, dass die Garamanten, welche Tacitus mit ein paar Strichen so scharf zeichnet, ¹⁾ derartige *mercenarii*, welche ihnen die Beutezüge, auf die sie sich selbst so gut verstanden, ersparen oder, besser gesagt, verkümmern sollten, vielleicht sammt dem edlen Häuptling zum Lande hinauszujagen Lust bekommen hätten. Viel Sorge bereiteten diese *leves copiae* Pfitzner. Zwar der Frage nach der Herkunft derselben geht er aus dem Wege, sucht aber die Unschuld der Garamanten dadurch sicher zu stellen, dass er in ihnen „nur einige wenige leichte Truppen“ erblickt. ²⁾ Es ist zuzugeben, dass für die Streiche eines Häufleins, das der König auf eigene Faust sandte, das Volk sich nicht verantwortlich zu fühlen brauchte, und soweit wäre alles in Ordnung, hätte nur Pfitzner die Worte „einige wenige“ nicht ebenso in den Text hineingetragen, wie einst Salinerius *clam ceteros* unterlegte. In dieser Beziehung mochten sich nachträglich Bedenken eingestellt haben; denn in Pfitzners

¹⁾ Vgl. Hist. IV, 50 *nam populus Oeensis . . . Garamantas exciverat, gentem indomitam et inter accolos latrociniiis fecundam.*

²⁾ Die Annalen d. Tac. u. s. w. S. 104.

Ausgabe vom J. 1884¹⁾ erfahren wir, *leves copiae* seien überhaupt keine leichten Truppen, sondern der Ausdruck bezeichne nur die Geringfügigkeit dieser Hilfe. Es wird aber nicht jedermann von dieser Behauptung sich haben überzeugen lassen, sondern mancher wird trotzdem hier wie Ann. II, 52²⁾ irreguläre, fliegende Corps erkennen im Gegensatze zu einer mehr oder weniger regulären Feldarmee, die dazu bestimmt ist, in der Linie zu fechten. Der Relativsatz,³⁾ auf den sich Pfitzner beruft, beweist gar nichts für eine geringe Zahl, sondern besagt nur, dass die numerische Stärke solcher Horden infolge der Entfernung übertrieben und diese wohl auch in ihrer Bedeutung überschätzt wurden. Und zu einer ähnlichen Erkenntnis scheint Pfitzner selbst gekommen zu sein; denn in der zweiten, verbesserten Auflage kehrte er wieder zu der Auffassung „leichte Truppen“ zurück, nicht mehr mit dem Epitheton „einige wenige“, sondern mit „einige“. Es ist dies die äußerste Concession, um das Häuflein Leute zu retten; aber auch sie genügt nicht. Von einem Ausdrucke für „einige“ weiß der Text nichts, und der Ausdruck, so unscheinbar er ist, muss zurückgewiesen werden. Tacitus sagt nur, dass der Zuzug von Seite des Königs kein regelrechtes Kriegsheer war; trotzdem aber konnten diese leichten Scharen, soweit es der kleine Krieg gestattete, relativ sogar stark gewesen sein; ja, des Tacitus Worte gestatten sogar die Annahme, dass solcher Horden zu gleicher Zeit mehrere über die Garamantengrenze ausschwürmten, und zwar mit viel mehr Recht, als die des Salinerius Döderleins oder Pfitzners.

Steht es mithin schon bei der Truppenfrage misslich, wenn man sich nicht entschließen will, in denselben Contingente der Garamanten selbst zu erblicken, so ist dagegen noch ein anderer Umstand wichtig, den keiner der Vertheidiger der Überlieferung *et culpae necia* berührt hat. Es wird von dem Garamantenkönig (c. 23) erzählt „erat illi praedarum receptor ac socius populandi“.

¹⁾ Vgl. die Anmerkungen zu c. 23 und c. 26.

²⁾ *Divisus exercitus, ut Tacfarinas lectos viros et Romanum in modum armatos castris attineret, disciplinae et imperiis susceret, Mazippa levi cum copia incendia et caedes et terrorem circumferret.*

³⁾ c. 23 *quae ex longinquo in maius audiebantur.*

Er raubte also nicht bloß selbst mit, sondern er war auch für Tacfarinas „Hehler der Beute“, wie man geschmacklos genug übersetzt. *Erat receptor praedarum* bedeutet, dass Tacfarinas das Garamantengebiet als eine Art Operationsbasis benützte, von dem er ausfiel, und in das er sich zurückzog und seine Beute in Sicherheit brachte, als ein Gebiet, das ihm den Rücken deckte. Wem das nicht einleuchten sollte, der lese Ann. III, 74 *ex quis Cornelius Scipio legatus praefuit, qua praedatio in Leptitanos et suffugia Garamantum*. Da nun die Beute in der Regel weniger aus Gold und Silber als aus Herden, Menschen, Waren und Früchten bestanden haben wird, Dingen, die sich nicht unauffällig transportieren lassen, da ferner das Einrücken der Scharen des Tacfarinas in ihr Gebiet den Garamanten kaum verborgen bleiben konnte, so gehört ein starker Muth dazu, für das Unschuldsbewusstsein eines Stammes einzutreten, den man ohne weiters auf eigene Faust, vielleicht sogar gegen den Willen seines Fürsten, mit Rom in Verhandlungen treten lässt, und der mithin wohl auch diesem gegenüber sich stark genug hätte fühlen müssen, solche Grenzüberschreitungen nicht zu dulden und abzuwehren, der mindestens den Versuch dazu machen musste, wollte er später seine Unschuld glaubwürdig erscheinen lassen; für Tacfarinas aber wäre eine feindselige oder auch nur ablehnende Haltung der Garamanten allein schon bedenklich gewesen und hätte die Grenze derselben als Rückzugslinie für ihn wertlos gemacht. Es soll aber diese Stelle noch dazu dienen, auch eine andere Annahme auf ihr Nichts zurückzuführen.

Es wirkt überhaupt fast erheiternd, weil man geradezu an eine Art freiesten Verfassungsstaates bei den Garamanten denken könnte, wenn Salinerius betont „*legati Garamantum, non legati regis Garamantum*“ und dann also fortführt: „*Potuit itaque rex gente non consulta atrociniis operam dedisse; at illa nescia culpa dicitur, quod suo consensu id factum non sit*“. Und dies wiederholt Pfizner mit den Worten: „Es wird ausdrücklich gesagt, dass die Gesandten von dem unschuldigen Volke, nicht, dass sie von dem schuldigen Könige geschickt worden waren.“¹⁾

¹⁾ Die Annalen d. Tac. a. a. O. — In der Ausgabe vom J. 1884 fehlt eine diesbezügliche Bemerkung; dagegen heißt es in der zweiten Auflage: „Man zog

Hier ist es auffallend, wie man sich an die Worte *Garamantum legati* klammert; ja, Pfitzner fühlte sich veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass der Erklärer ebensowenig als der Historiker die Thatsachen ändern dürfe.¹⁾ Allerdings konnte er im J. 1869 nicht wissen, dass diese seine Warnung im J. 1885 auch auf die Historiker auszudehnen sein würde. Kein Geringerer nämlich als Mommsen selbst begieng denselben Fehler, vor welchem Pfitzner die Erklärer warnt. Er sagt:²⁾ „Dass der Krieg gegen Tacfarinas unter Tiberius sich auch über diese Landschaft (das Garamantengebiet) erstreckte, wird weiterhin gesagt werden. Nach dessen Beendigung sandte der König der Garamanten Abgeordnete nach Rom, um Verzeihung für seine Theilnahme zu erwirken“. Ohne Zweifel kannte Mommsen die Geschichte dieser Stelle ebenso gut, wie nur irgend ein Erklärer, und vielleicht war ihm selbst Pfitzners Warnung nicht unbekannt. Wenn er nun trotzdem von Abgesandten des Königs und nicht von solchen des Volkes spricht, so hatte er sicher seine guten Gründe dafür.³⁾ Ohne nun auch im entferntesten den Gedankengang des großen Meisters ergründen zu wollen, glaube ich mir doch selbst einiges zurecht legen zu können. Vor allem ist es unerhört, dass ein von einem Fürsten regiertes Volk über den Kopf desselben hinweg durch Gesandte verhandelt. Der Fürst müsste todt oder vertrieben sein oder das Volk sich in Aufruhr gegen denselben befinden, wenn eine solche Annahme nur einigen Anspruch auf Zulässigkeit

das ganze Volk zur Rechenschaft; nun erst durchschaute es die Größe der Gefahr (*pericula*) und suchte sich durch die Gesandtschaft zu rechtfertigen“. Man sieht hieraus, dass Pfitzner hinsichtlich der Gesandtschaft seine Anschauung nicht gekündert hat. Dass *pericula* seinen Grund darin hat, dass man von Rom aus das Volk zur Rechenschaft zog, ist neu; Pfitzner hätte nur nachweisen sollen, wo das zu lesen ist. Einstweilen wollen wir annehmen, dass den Garamanten lediglich deshalb der Schrecken in die Glieder gefahren sei, weil der Mann, von dem man hoffen mochte, er werde der Römerherrschaft in Afrika ein Ende bereiten — einen afrikanischen Arminius nennt ihn Mommsen — gefallen und es mithin mit dieser Hoffnung zu Ende war.

¹⁾ Ebend.

²⁾ R. G. V. 631.

³⁾ Welche Stellung Mommsen der Überlieferung *et culpae nescia* gegenüber einnimmt, scheint mir auf Grund der angeführten Stelle nicht zweifelhaft zu sein.

haben sollte; für keine dieser Voraussetzungen findet sich der geringste Anhalt, und so konnte denn eine solche Gesandtschaft, wenn sie wirklich gegen das Wissen oder den Willen des Königs abgegangen war, in Rom kein Gehör finden. In einem despotisch regierten Staate, und das wird wohl auf die Garamanten passen, ist der Staat der Herrscher, und mit ihm allein kann ein anderer Staat verhandeln. Hätte man sich aber trotzdem in Rom mit einer Gesandtschaft solcher Qualität eingelassen, so hätten Verhandlungen wohl nur auf Grund gewisser Bürgschaften stattfinden können, zu denen wahrscheinlich in erster Linie die Auslieferung des schuldigen Königs gehört hätte, eine Forderung, welche die Garamanten nicht gut hätten verweigern können, und die Tacitus kaum mit Stillschweigen übergangen hätte. So lange aber der König fortherrschte und außerhalb der Verhandlungen stand, hatten dieselben keinen Wert, und Roms Würde konnte es nicht zulassen, in dieselben einzugehen.

Aber es heißt *Garamantum* und nicht *regis Garamantum legati*! Nie, behaupte ich, wäre es einem Erklärer beigegeben, auf Abgesandte des Garamantenstammes im Gegensatze zu solchen des Königs zu verfallen, hätte nicht das Bedürfnis, die Überlieferung um jeden Preis zu halten, es vortheilhaft erscheinen lassen, diese Entdeckung zu machen. Man nennt das Land, das Volk und meint unter Umständen den, in dem sich die Macht des Landes oder des Volkes concentrirt, und wenn es Nep. Pel. 4, 5 heißt „*legatus in Persas est profectus*“, so wird es niemand einfallen, an einen Abgesandten an das Volk der Perser zu denken.

Wer weiß jedoch, ob solche Gründe verfangen, und ob nicht doch in diesem Falle das Bedürfnis nach wörtlicher Übersetzung und Auffassung den Sieg davonztrage, so dass die in unseren erklärenden Schulausgaben jetzt vorherrschende Lesart und ihre Erklärung bestehen bleiben. In diesem Falle bliebe nur übrig, dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass man auch anderwärts bei ähnlichen Stellen ebenso gewissenhaft verfare. Erblickt man Ann. IV, 23, weil daselbst nur von dem Könige der Garamanten, nicht von dem Volke die Rede ist, nur in dem Könige den Schuldigen, so ist es Pflicht der Consequenz, dass man III, 74 nicht nach anderen Grundsätzen verfare; dort aber wird mit

den Worten *suffugia Garamantum* genau dasselbe von den Garamanten gesagt, was IV, 23 von ihrem König, und wer hier nur mit der Schuld des Königs zu thun haben will, der muss diesen dort aus dem Spiele lassen und sich an die Garamanten halten. Das Ergebnis eines solchen Vorgehens aber braucht dem Leser nicht erst dargelegt zu werden.

So viel über den sachlichen Wert der zur Stütze von *et culpae nescia* vorgebrachten Gründe. Die Worte sind aber den Sinn vorausgesetzt, den man ihnen unterlegt, auch sprachlich mehr als bedenklich. Man übersetzt „und¹⁾ sich keiner Schuld bewusst.“²⁾ Nun heißt *nescire* „nichts wissen, kein Bewusstsein von der Existenz, von dem Wesen einer Sache haben“ weil man von ihr nichts gehört, gelernt, über sie nicht nachgedacht hat, kurz, weil man keine Kenntnis von ihr hat, und *nescius culpae* ist derjenige, welcher von der (von einer) Schuld nichts weiß, von ihr nicht unterrichtet ist, von ihr nichts abnt, mit ihr unbekannt ist, nicht aber derjenige, der von ihr zwar weiß, sich aber von ihr frei fühlt.³⁾ Dies bestätigen die Stellen. Haben aber die Worte „*et (set) culpae nescia*“ diese Bedeutung, so ließe sich die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom zwar immer noch aus dem Schrecken über den Tod des Tacfarinas erklären, sowie aus dem Wunsche, sich unter den geänderten Verhältnissen mit Rom beizeiten auf guten Fuß zu stellen, nimmer aber wird man einen vernünftigen Grund für *ad satisfaciendum populo Romano* auffinden können, wenn man nicht mit Pfitzner zu der unerweisbaren Annahme greift, dass von Rom an die Garamanten bereits eine Art Ultimatum ergangen war.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich mir folgendes: Entweder man behält die Überlieferung bei und muthet damit dem Tacitus eine Gedankenlosigkeit zu, oder man greift nach

¹⁾ „aber“ nach Halm und Andresen.

²⁾ Gerber et Greef, *Lex. Tac.*, p. 936.

³⁾ Dieser Ansicht scheint auch Pfitzner zu sein. Zwar aus den Worten „sie wussten nichts von einer ihnen zum Vorwurf gemachten Beteiligung am Kriege“ (vgl. die „Annalen u. s. w.“) geht das nicht so unzweideutig hervor; dagegen gestatten die Worte der zweiten Aufl. „dass ihr König dem Tacfarinas einige leichte Truppen geschickt hatte, war ohne ihr Wissen geschehen“ keinen Zweifel.

einer Änderung, wie sie von Lipsius (*et culpae conscia*), J. Gronov (*et culpae non nescia*), Ryckius (*nec culpae nescia*), Nipperdey (*et culpae scia*), vorliegen. Ich gebe mit Bezzenberger und Heraeus unbedingt der Änderung von J. Gronov den Vorzug und zwar aus den von Heraeus angeführten Gründen.

IV, 32 f. Zu den Worten *libero egressu* bemerkt Draeger: „(Gegensatz: *in arto*) ohne Einschränkung, d. h. ohne dass ihnen durch den Stoff Schranken gesetzt waren“, und ähnlich Pfitzer: „Den früheren Historikern war durch den Stoff keine Schranke gesetzt, er lag ihnen reichlich und großartig vor; dagegen jetzt *in arto*, denn es gibt keine Thaten zu berichten, höchstens *maestae urbis res*“.¹⁾ Tacitus sagt von seiner Thätigkeit als der eines Geschichtschreibers *nobis in arto et inglorius labor*. Es ist nun zu erwägen, dass beide Prädicate *in arto* sowie *inglorius* den Gegensatz bilden können zu dem, was er früher von den älteren Geschichtschreibern hinsichtlich ihres Stoffes gesagt hatte, ohne Rücksichtnahme auf *libero egressu*. Dort eine ganze Serie von Erscheinungen im staatlichen Leben nach außen wie nach innen, die einen Stoff boten, der des Ruhmes oder wenigstens der großen Seiten nicht entbehrte; hier ein schlaffer oder wenig gestörter Friede, düstere Verhältnisse in der Hauptstadt, ein Staatsoberhaupt, das für die Vergrößerung und den Ruhm des Reiches einzutreten keine Neigung hatte, Erscheinungen, die keine rühmliche Seite haben und bei deren Darstellung auch nicht viel Ruhm abfällt.

Es ist ferner, die von den Erklärern für *libero egressu* angenommene Bedeutung vorausgesetzt, misslich, in dem Ausdrucke *in arto* lediglich den Gegensatz zu jenen Worten zu erblicken, weil der Stoff immerhin beschränkt sein kann, ohne dass deshalb die freie Bewegung auf dem beschränkten Gebiete gehemmt zu sein braucht. *In arto esse* kann ja in zweifacher Hinsicht stattfinden, hinsichtlich der Quantität und Qualität des Stoffes sowie hinsichtlich der Freiheit in der Behandlung desselben.

¹⁾ Eigenthümlich Nipperdey: „Sie hatten ein freies und ausgedehntes Feld für die Bethätigung ihrer stilistischen Kunst. Wir sagen mit freiem Aufschwung“. Der letzte Satz ist von Androsen beseitigt.

Ebenso aber muss man zugeben, dass die Arbeit jenes Historikers den höchsten Anspruch auf Anerkennung und Lob¹⁾ verdient, der die Erscheinungen und Thatsachen in ihrer Gesamtheit und vollen Bedeutung nicht nur zu erfassen versteht, sondern sie auch ohne Rücksicht auf Einzelne sowie auf Gesamtheiten in ihrem wahren Werte und in ihrer vollen Bedeutung am würdigsten darstellt. Mit vollem Rechte konnte mithin Tacitus seine Arbeit auch in dem Sinne mit *inglorius* bezeichnen, dass er sagen wollte, ihm bringe seine Thätigkeit wenig oder keine Ehre, weil er im Gegensatze zu den Geschichtschreibern der älteren Zeit in der freien Bewegung innerhalb des gebotenen Stoffes gehemmt sei, weil ihm der *liber egressus* jener fehle. In diesem Falle aber würde *inglorius* auch zu *libero egressu* in Beziehung stehen.

Dass nun Tacitus dies wirklich gemeint habe, dies scheint mir aus den Worten „*tum quod cet*“ hervorzugehen. Es ist aber hier nöthig, die Ansichten zweier Gelehrten näher in Betracht zu ziehen. Joh. Müller²⁾ sieht durch *ingentia illi bella . . . incuriosus erat* einer- sowie durch *tum quod cet.* andererseits den Satz begründet *sed nemo annales nostros cum scriptura eorum contenderit, qui veteres populi Romani res composuere*, Pfitzner³⁾ dagegen in den Worten *immota quippe . . . incuriosus erat* und in dem mit *tum quod* beginnenden Gedanken die Gründe für *ingentia illi bella . . . inglorius labor*. Andresen stellt sich auf Müllers Seite.

Nach Müller also gäbe es nach Tacitus für die höheren Leistungen der älteren römischen Geschichtschreiber zwei Ursachen und diese wären, 1. Die Großartigkeit und Fülle des Stoffes, 2. der Mangel an abfälliger Kritik und Anfeindung, das Vorhandensein eines objectiv urtheilenden Publicums. Ist nun der zweite Punkt für den Beurtheiler der beiden Perioden wirklich ein solcher Grund, wie Müller will? Wohlwollende Kritik ist nicht immer ein Zeichen für die Vortrefflichkeit eines Werkes, übelwollende nicht immer ein Beweis für dessen Mangelhaftigkeit, und auch hier wird oft der Satz Anwendung finden: Nicht die schlechtesten Früchte sind es, an denen die Wespen nagen. Abwesenheit von Verkleinerern,

¹⁾ Vgl. *inglorius*.

²⁾ Beiträge u. s. w. III, S. 46 ff.

³⁾ Annalen³ IV, 38 zu *tum quod*.

Widersachern, Gefahren kann durchaus nicht in derselben Weise als Grund für die höheren Leistungen der älteren Geschichtschreibung hingestellt werden, wie die Fülle und Großartigkeit des zur Verfügung stehenden Stoffes; denn jene werden nur für solche Hemmnisse, die sich um sie kümmern und sie fürchten; ja, es lässt sich behaupten, dass jener Historiker Größeres leistet und größer ist, der trotz den genannten Hindernissen so schreibt, als ob dieselben nicht vorhanden wären. Abgesehen aber von solchen Erwägungen ist es klar, dass alles, was den Geschichtschreibern der älteren Zeit günstiger war, in den Worten enthalten ist „*ingentia illi bella . . . memorabant*“. Die Verhältnisse seiner Zeit deutet Tacitus an mit den Worten „*nobis in arto et inglorius labor*“; diese Behauptung aber will doch wohl auch begründet sein. Dass für eine Seite von *in arto et inglorium esse* die nächstfolgenden Worte eine solche Begründung enthalten, liegt auf der Hand; mit *tum quod . . . extuleris* aber wird nichts anderes constatirt als die Abwesenheit eines *in arto et inglorium esse* im speciellen Sinne der beschränkten misslichen Lage, welche durch Missgunst, Anfeindung u. s. w. geschaffen wird, in der früheren und natürlich das Vorhandensein derselben zu seiner Zeit.

Das ist es, was mich bestimmt, Pfitzner zuzustimmen, so dass auch ich in dem mit *tum quod* beginnenden Gedanken die Fortsetzung der Begründung des Satzes „*nobis in arto et inglorius labor*“ erblicke, die mit *immotu quippe* begonnen, durch eine Digression unterbrochen, mit *tum quod* wieder aufgenommen wird und hier auf eine Art gegensätzlichen Verhältnisses zu *libero egressu* hinweist, auf die Missgunst, Anfeindung und, was unschwer zwischen den Zeilen zu lesen ist, die hieraus sich ergebenden Unannehmlichkeiten und Gefahren, welche oft rathen, ein Blatt vor den Mund zu nehmen, wodurch aber eben auch der Wert der Darstellung selbst verliert.¹⁾

Nach dem Gesagten also scheint es mir, dass sich nicht lediglich *in arto*, sondern *in arto et inglorius* auf *libero egressu* beziehe; dass ferner diese Prädicate selbst eine doppelte Beziehung

¹⁾ Dass Tacitus in solchen Verhältnissen ein Hemmnis für die Thätigkeit eines Geschichtschreibers erblickte und auf dieselben Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, das war seine Sache, und wir wollen hierüber nicht mit ihm rechten.

haben: dort Fülle und Großartigkeit des Stoffes, hier Beschränkung und Unbedeutendheit; dann, mit Rücksicht auf *libero egressu*, dort Freiheit der Bewegung, d. i. des Wortes, welche der vollen Entfaltung der Begabung sowie einer erschöpfenden und objectiven Darstellung förderlich ist, hier die angedeuteten Hindernisse für den Schriftsteller, welche geeignet sind, den Wert seiner Thätigkeit, den dieselbe unter sonst ungünstigen Verhältnissen noch haben könnte, herabzudrücken.

IV, 33. Die Überlieferung lautet *delecta ex iis et consociata rei publicae forma*. Für das unverständliche *consociata* liest man seit Ernesti allgemein *consociata*, und der Sinn der Stelle soll sein „eine aus diesen Elementen (Demokratie, Aristokratie, Monarchie) mit Auswahl zusammengesetzte Staatsform“ Georges.

Gehen wir zunächst auf den Gedanken ein, den diese Übersetzung zum Ausdruck bringt, und sehen wir uns das Verfahren an, durch das er erreicht wird. Man zieht *ex iis* zu *consociata*, während nach dem Texte diese Worte so klar und unzweifelhaft in erster Linie zu *delecta* gehören, dass diese Thatsache, abgesehen von der Frage, ob sie überhaupt zu *consociata* zu ziehen seien, keine Interpretationskunst zu beseitigen vermag. Wir müssen, wenn wir schon eine *consociata ex iis rei publicae forma* zugeben sollen, doch auf Grund des Textes zunächst eine *delecta ex iis rei publicae forma* in Anspruch nehmen; dann aber können diese Worte gar nichts anderes heißen als „eine durch Auswahl aus diesen Elementen hergestellte (zusammengesetzte, geschaffene) Staatsform, wie z. B. Sall. Jug. 46 *funditorum et sagittariorum delecta manus* nur bedeuten kann „eine durch Auswahl formierte, gebildete Abtheilung von Schleuderern und Bogenschützen“. Der Begriff also, zu dem bei der gegenwärtigen Lesart *consociata* kommt, ist schon durch *delecta* gegeben, und *consociata* wird zu einem ziemlich müßigen Zusatze. Das ist aber vielleicht das weniger Störende; denn prüft man die Sache eingehend, so muss sich auch bei *consociata* rücksichtlich seiner Bedeutung ein Resultat ergeben, das seine Aufnahme unmöglich macht. Ernesti sagt: „*Consociare est coniungere, quocum verbo saepe iungit Cicero. ita fit res publica, quae constat e trium formarum bonis delectis et in unum consociatis et coniunctis*“. Welches Kunstgriffes sich

hier Ernesti bediente, werden wir gleich sehen. *Consociare* bedeutet „eine Person oder Sache mit einer anderen zusammenbringen, zusammengesellen, vereinigen, verbinden, *coniungere* (sc. *societate*)“, wie Ernesti sagt. Aber es gehören, soll dieses Verbum Anwendung finden können, stets, wie das selbstverständlich ist, mindestens zwei Personen oder Sachen dazu; die Constructionen lehren die Wörterbücher. Sind aber nicht zwei solche Objecte vorhanden, so ergibt das eine oder andere sich aus dem Zusammenhange.¹⁾

Welches ist nun in unserer Stelle, Ernestis Lesart vorausgesetzt, dieser zweite Gegenstand, mit dem das *consociare rei publicae formam* stattfindet, oder was muss man sich als solchen denken? Ich vermag auf diese Fragen keine Antwort zu geben, und anderen wird es nicht besser ergehen. Ernestis Kunstgriff bestand eben darin, dass er *delecta ex iis et consociata rei publicae forma* fallen ließ und dafür mit *trium formarum bona delecta et in unum consociata et coniuncta* operierte. Dagegen lässt sich allerdings nichts einwenden, dass man sagen kann „*bona consociantur*“. Wenn man aber Ernesti verhalten hätte, anstatt sich die Stelle zu einem *delecta ex iis bona et consociata ad rei publicae formam* zurechtzulegen, hübsch bei der Sache zu bleiben und zu erklären *consociata rei publicae forma = (societate) coniuncta rei publicae forma* bedeute hier, was eben allein nur möglich ist, *composita rei publicae forma*, so würde er selbst wohl stutzig geworden sein. Ernestis Conjectur, durch ihre Einfachheit so bestechend, hat sich seither die Welt erobert, ist aber meines Erachtens aus den angeführten Gründen völlig unhaltbar. Da haben Beroaldus mit *constituta* und J. Gronov mit *concinmata* dem Texte viel mehr Verständnis entgegengebracht und, mag man ihre Besserungen auch abweisen, wenigstens keine sprachlichen Unmöglichkeiten geschaffen.

Der Überlieferung ebenso nahe, wie *consociata*, liegt *conscita*.²⁾ *Consciscere* „zum förmlichen Beschluss erheben, durch förmlichen

¹⁾ Vgl. Tac. Ann. XIII, 23, XIV, 4, XIV, 58.

²⁾ Die Voraussetzung des *a* nach *i* erklärt sich ebenso, wie *emitio* Ann. VI, 23 (17) oder *hortantes exitia* VI, 35 (29) für *emptio* und *hortante Sextia*; vgl. Her. Stud. cr. p. 46 sq. Zu erwähnen wäre noch, dass Liv. IX, 26, 7 *Calavios, Ovium Noviumque, priusquam nominarentur apud dictatorem, mors haud dubie ab ipsius conscita iudicio subtraxit* nach Drakenborch Voss. I für *conscita* „conscia“ hat.

Beschluss anordnen¹ passt vortrefflich in den Zusammenhang, und als technischen Ausdruck im Staatsleben belegen es die Wörterbücher. In solcher Gestalt bedeutet dann die Stelle ganz vernünftig: „Eine durch Auswahl aus diesen Elementen geschaffene und durch förmlichen Beschluss (d. i. gesetzlich) eingeführte Staatsform.“

IV, 33. *Igitur ut olim plebe valida, vel cum patres pollerent, noscenda vulgi natura et quibus modis temperanter haberetur, senatusque et optimatum ingenia qui maxime perdidicerant, callidi temporum et sapientes credebantur, sic . . .* In der Auffassung der Worte „*quibus modis temperanter haberetur*“ folgt die Mehrzahl der Erklärer und Übersetzer dem Vorgange Freinsheims¹⁾ und Ernestis, und man übersetzt, wie z. B. Ritter „mit den Mitteln, ihn (den großen Haufen) mit der gehörigen Mäßigung zu leiten“. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass die Worte *noscenda vulgi natura* auf Verhältnisse gehen, die mit *plebe valida* bezeichnet sind, und dass *senatusque et optimatum ingenia qui maxime perdidicerant, callidi temporum et sapientes credebantur* sich beziehen auf *cum patres pollerent*. Die Worte „*quibus modis temperanter haberetur*“ sind aber mit *noscenda vulgi natura* durch *et* verbunden, und es ist meines Erachtens keine andere Erklärung möglich als *et noscendum, quibus modis cet.* Übersetzt man nun diese Worte im Sinne Freinsheims, wie Ritter oder wie Stahr,²⁾ so wird damit auf ein aristokratisches Regiment Bezug genommen, was bei der Verbindung mit *noscenda vulgi natura* und der Beziehung dieser Worte auf *plebe valida* kaum angeht.

Temperare heißt in transitiver Bedeutung „in die rechte Mischung bringen, gemäßigt machen“. Dieselbe Bedeutung müssen auch *temperans* und *temperanter* haben können, selbst wenn sich dafür keine Belege finden. Dann würde *temperanter habere aliquid* heißen „etwas auf eine in die rechte Mischung bringende Weise behandeln, etwas mäßigen“ und einem *temperare aliquid* synonym

¹⁾ *Temperanter habetur vulgus, cum ita regitur, ut neque iniuriis exarcebatur neque adulationibus aut nimia libertate lasciviat*“.

²⁾ Tac. Geschichte der Regierung der Kaiser Tiberius, Claudius und Nero. Berlin, 1871: „Wie es . . . darauf ankam, die eigenthümliche Natur des gemeinen Mannes zu kennen, und wie man ihn maßvoll leiten könne“.

sein; *quibus modis temperanter haberetur* aber würde bedeuten „durch welche Mittel sie (die große Masse) in den Schranken der Mäßigung erhalten würde“. In diesem Sinne scheinen mir auch Bötticher und Roth das Richtige getroffen zu haben.

IV, 37. In den Worten *et vanescet Augusti honor, si promiscis adulationibus vulgatur* halte ich *promiscis adulationibus* für den Dativ: „Und die Ehrenbezeugung für Augustus wird ihre Bedeutung verlieren, wenn sie zum Zwecke unterschiedsloser Schmeichelei, um unterschiedslos zu schmeicheln, allgemein wird“.

IV, 42. *Nam postulato Votieno ob contumelias in Caesarem dictas, testis Aemilius, e militariibus viris, dum studio probandi cuncta refert et, quamquam inter obstrepentes, magna adseveratione nititur, audivit Tiberius probra, quis per occultum lacerabatur, adeoque percussus est, ut se vel statim vel in cognitione purgaturum clamitaret precibusque proximorum, adulatione omnium aegre componeret animum.* Zu *inter obstrepentes* bemerkt Pfitzner: „Die Senatoren suchten durch Geräusch und unwillige Äußerungen (vgl. VI, 24) zu verhindern, dass Tiberius solches alles höre, aber Ämilius erhob in seinem Zeugeneifer seine Stimme desto lauter“. Die Worte *magna adseveratione* sollen also, wenn ich die Sache recht verstehe, lediglich von den Stimmmitteln gelten. Es liegt aber in *adseveratione* doch kein anderer Begriff als in *adseverare*, so dass das Wort den Ernst, die Zuversicht, die Festigkeit bezeichnet, mit der Ämilius bei seiner Aussage verharrete, wobei allerdings eine Steigerung der Stimme stattfinden konnte aber nicht musste. An ein Überbieten des lärmend geäußerten Unwillens durch die eigene Stimme ist mithin kaum zu denken, und die Stelle scheint nichts weiter zu enthalten als „denn während der Militär Ämilius im Eifer der Beweisführung alles herausredete und trotz dem lauten Entrüstungssturme mit großer Festigkeit auf seiner Aussage verharrete u. s. w.“ Über *quis per occultum lacerabatur* enthalten Draeger und Pfitzner das Richtige.

Misslich steht es noch immer mit der Erklärung der Worte „*se vel statim vel in cognitione purgaturum*“. Nipperdey-Andresen bemerken: „Die Aussage des Ämilius war gemacht, bevor die Anklage angenommen war, *postulato reo, nondum recepto*“, und ähnlich Draeger: „Im Verlaufe der Untersuchung; diese war

also noch nicht völlig eingeleitet“. Wir haben es aber doch mit einem regelmäßigen Zeugenverhör zu thun, und unerhört wäre ein solcher Act vor der Annahme einer Anklage. Das Zeugenverhör bildete einen Bestandtheil des Verfahrens *in iudicio*. Auf *postulato Votieno* kann man sich nicht stützen; denn *postulare* sowie *postulatio* haben bei früheren und späteren, bei juristischen und nicht juristischen Schriftstellern auch die weitere Bedeutung „anklagen“ „Anklage“ schlechtweg.¹⁾ Dazu kommt, dass, wie Pfitzner bemerkt, der Process des Votienus noch in derselben Sitzung beendet wurde. Unmittelbar nach dem Berichte von der Zeugenaussage und dem Zwischenfalle mit Tiberius folgt der von der Verurtheilung des Votienus, und es lässt sich, was doch dringend geboten wäre, auch nicht ein Moment dafür anführen, dass diese zu einer anderen Zeit, in einer anderen Sitzung erfolgt sei. Im weiteren aber ist auch Pfitzner im Irrthum, wenn er annimmt, *cognitio* bezeichne hier unser „Erkenntnis“ im Sinne der Urtheilsfällung.²⁾ *Cognitio* heißt jede richterliche Untersuchung sowohl eines Magistrats als der Richter oder einer Behörde,³⁾ und Pfitzner hätte für die von ihm angenommene Bedeutung Belege beibringen sollen; und selbst in diesem Falle hätte er noch immer gut gethan, den Versuch zu einer Aufhellung des Umstandes zu machen, dass Tiberius, wenn seine Rechtfertigung nicht augenblicklich stattfinden sollte, gerade die Zeit der Urtheilsfällung für dieselbe als passend erachtet habe, da die Ursache nicht für jedermann leicht herauszufinden ist.

Man scheint sich nicht entschließen zu können, mit der Anschauung zu brechen, *cognitio* müsse von dem Prozesse des Votienus verstanden werden, trotzdem Walther seinerzeit das Richtige gesehen hat, wenn er bemerkte: „*Rectius alii cognitionem interpretantur iudicium de hac ipsa re instituendum . promittebat Caesar se causam esse dicturum coram senatu vel iis, quos senatus ad id iudicium delegasset*“. Nichts ist einleuchtender als diese

¹⁾ Zumpt, Der Criminalprocess der römischen Republik. Leipzig, 1871, S. 133.

²⁾ In der ersten Auflage ist diese Ansicht vermuthungsweise, in der zweiten mit Bestimmtheit hingestellt.

³⁾ z. B. des Senates: vgl. Plin. ep. II, 11; Quint. III, 10, 1, VII, 2, 10.

Worte und die Stelle in der einfachsten und befriedigendsten Weise erklärt. Es wird daher nicht schaden, dieselben gegenüber der noch immer das Feld behauptenden Erklärung Ernestis¹⁾ wieder an das Licht gezogen zu haben. Auch besorge ich nicht, dass man Stiehältiges gegen sie wird vorbringen können. Erstens nämlich nöthigt durchaus nichts, *in cognitione* vom Prozesse des Votienus zu verstehen; thut man es aber dennoch, so geräth man zweitens in unlösbare Schwierigkeiten. Das scheint man neuestens weniger zu fühlen, war aber gewiss schon Freinsheim klar; denn was hätte den gewiss scharfsinnigen Mann sonst zur *Conjectur in contione* getrieben? Eines ist gewiss: Tiberius erklärte, er wolle sich entweder augenblicklich oder später rechtfertigen. Nun liegt es in der Natur des Menschen, Anwürfen und Beschuldigungen, die ihm ins Gesicht gesagt werden, sofort entgegenzutreten, und dies umsomehr, je schwerer dieselben sind und je mehr er durch sie in Aufregung versetzt worden ist. Dass dieselben aber in diesem Falle schwerer und verletzender Natur gewesen seien, geht aus der Aufregung hervor, in welche Tiberius gerathen war; denn von dieser zeugt die Stelle selbst, und es war, wenn wir anders Sueton²⁾ glauben dürfen, sonst nicht des Tiberius Art, bei solchen Gelegenheiten sich derart zu benehmen. Dazu kommt, dass jede Rechtfertigung um so wirksamer ist, je schneller sie erfolgt, desto mehr an Bedeutung verliert, je weiter sie hinausgeschoben wird. Von solchen Gesichtspunkten aus musste Tiberius, wollte er sich überhaupt vertheidigen, sofort sprechen, und nichts hinderte ihn, dieses zu thun. Wenn er es nun doch nicht that, vielmehr die Alternative stellte *vel statim vel in cognitione*, so hat dies nur dann einen Sinn, wenn *in cognitione se purgare* an Bedeutung *statim se purgare* noch übertrifft, und dies ist unstreitig der Fall, wenn Tiberius mit *in cognitione* sagen wollte, er verlange einen Ankläger und wolle sich als *reus* in gerichtlicher Untersuchung, in einer gerichtlichen Verhandlung rechtfertigen. Es war dies das Höchste, was Tiberius

¹⁾ „H. e., ni fallor, vel statim ab edito testimonio Aemilii, vel post, ubi de istis rebus cognitio, disceptatio futura esset“. Von diesen Worten Ernestis scheint *disceptatio* auf Pfitzner bestimmend eingewirkt zu haben.

²⁾ Tib. 28.

bieten konnte, und es gäbe dieser Vorschlag keine üble Vorstellung von seiner Selbstlosigkeit; auch wäre derselbe nicht so ohne weiters unwahrscheinlich, wenn man auf das Rücksicht nehmen darf, was Sueton¹⁾ berichtet.

Diejenigen aber, welche zu einer solchen Rücksichtnahme nicht geneigt sind und in Tiberius mehr oder weniger einen verschlagenen und arglistigen Bösewicht erblicken, brauchen sich deshalb in ihrer Anschauung durch solche Auffassung von *in cognitione* nicht stören zu lassen; denn es steht ihnen die Annahme frei, Tiberius habe mit beiden Vorschlägen, der augenblicklichen, freien Vertheidigung im Senate oder der späteren und gezwungenen vor Gericht, nichts anderes beabsichtigt, als dem Senate eine Falle zu legen; dieser aber habe in richtiger Würdigung der Gefährlichkeit des einen wie des anderen Vorschlages beide abgewendet *precibus proximorum, adulatione omnium*.

IV, 57. *Inter quae diu meditato prolatoque saepius consilio tandem Caesar in Campaniam, speciem dedicandi templa apud Capuam Jovi, apud Nolam Augusto, sed certus procul urbe degere.* Hinsichtlich des fehlenden Verbums sind seit Lipsius bis heute die Ansichten getheilt. Es handelt sich um die Frage, ob ein Verbum eingesetzt werden soll oder nicht. Nachdem noch Ritter und Halm sich für das erstere entschieden und jener *secessit*, dieser *abscessit* hinter *in Campaniam* eingeschoben hatte, scheint man sich in neuester Zeit der Ansicht zuzuneigen, dass die Stelle in Ordnung sei und, wie Nipperdey-Andresen bemerken, das Verbum aus der Richtung der Bewegung sich von selbst verstehe, eine Ansicht, die meines Wissens zuerst Pichena vertreten hat; und Pfitzner schließt seine diesbezüglichen Bemerkungen²⁾ im Tone des Vorwurfs mit den Worten: „Ann. XIV, 8 *quod nemo a filio* hat keinen beleidigt“. Allerdings zieht man diese Stelle als einzige Stütze aus Tacitus für unseren Fall häufig heran und zwar so, als ob daselbst alles in schönster Ordnung wäre. Man hat sich jedoch mit der Überlieferung „*quod nemo a filio ac ne Agerinus quidem aliam fore latet faciem*“, welche wenigstens

1) Tib. 26.

2) Die Annalen u. s. w. S. 167.

die deutliche Spur eines Verbuns enthält, seit jeher abgemüht, und es ist mehr als fraglich, ob mit Bezzenbergers „*laetae rei*“ für *lateret*, wodurch auch die Verbalform gründlich beseitigt ist, die Stelle geheilt sei. Bietet sich nun denjenigen, der unter solchen Verhältnissen das Verbum vermisst,¹⁾ kein anderer Ausweg, als es die Einschlebung eines solchen ist? Gewiss, der der Änderung, wie ihn Gitlbauer einschlug, indem er für *tandem* „*tendit*“ in seinen Text setzte. Es liegt nun mit dieser Änderung im Grunde kein kühnerer Angriff auf die Überlieferung vor, als es die Einschlebung eines Verbuns ist. Man könnte indessen immerhin noch nach einem milderen Mittel sich umsehen, und zu diesem würden vielleicht gleich die ersten Worte *inter quae* führen. Diese Worte nämlich sind nicht überliefert, sondern hergestellt aus der Überlieferung *interq;*; wo *q;* die bekannte Abkürzung für *quae* ist. Allerdings finden sich für *inter quae* auch sonst *interq;*,²⁾ *interque*³⁾ oder *int̄que*;⁴⁾ das ändert aber an der Thatsache nichts, dass *inter quae* an unserer Stelle Conjectur ist. Wenn nun, wie Pfizner bemerkt, bei der herkömmlichen Auffassung der Stelle (nicht bei der Pfizners) *inter quae* noch obendrein unmöglich ist,⁵⁾ so hat man allen Grund, diesem aus *interq;* geschaffenen *inter quae* einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es

¹⁾ Dem von Pfizner²⁾ eingeschlagenen Wege vermag ich nicht zu folgen. Gesetzt, man flügte sich in die Auffassung „inzwischen (verbreitete sich), nachdem der Plan lange berathen und wiederholt aufgeschoben worden war, endlich (das Gerücht): der Cäsar nach Campanien!“ — wem, fragt man, gehören dann die folgenden Worte an? Tacitus oder dem Publicum? Im ersten Falle stehen wir vor derselben Verlegenheit; im zweiten aber drängt sich die Frage auf: Woher dieser genaue Einblick des Publicums in die Absichten des Kaisers, oder welche Gründe lassen sich dafür denken, dass sich ein solches Gerücht bilden konnte?

²⁾ Ann. III, 58.

³⁾ Ann. VI, 10 (4), 41 (35), XIV, 22, XV, 24.

⁴⁾ Ann. XII, 53.

⁵⁾ „*Inter quae* wird sehr häufig von Tac. gebraucht zur Einleitung von Episoden, auch als Anknüpfung bei dieser Gelegenheit, nie aber dient es zur Bezeichnung plötzlich eintretender Thatsachen, oder verliert es als bloße Phrase die specielle Beziehung auf das soeben Mitgetheilte (es steht nie in dem Sinne von *post quae*) . . . Da Tiberius damals tagtäglich im Senate ohne Unterbrechung gegenwärtig war (c. 55), so kann er nicht inzwischen abgereist sein“ (Pfitz. z. d. St.).

weist nun Drakenborch zu Liv. V, 27, 2 darauf hin, wie häufig die Verwechslung von *inter* und *intra* gewesen sei. Bei Tacitus finden wir sie Hist. V, 10,¹⁾ und dieselbe ist auch an unserer Stelle nicht ausgeschlossen. Dann geht man kaum zu weit, wenn man für *interq*; schreibt *intraque*, womit die Verlegenheit ein Ende hätte. Wenn wir für *intrare in c. acc.* aus Tacitus kein anderes Beispiel haben als Dial. 35, so finden sich doch deren sonst genug;²⁾ der Anfang des Capitels aber hätte Ähnlichkeit mit Ann. XIII, 2.³⁾

Ebendasselbst liest man bei Halm: *plerumque permoveor, num ad ipsum referri verius sit, saevitiam ac libidinem cum factis promeret, locis occultantem*. Die Stelle ist in mehrfacher Hinsicht für die Erklärung interessant. Unter den neueren Herausgebern ziehen Nipperdey - Andresen *saevitiam ac libidinem* zu *locis occultantem*, während die Mehrzahl der Herausgeber⁴⁾ diese Worte, wie Halm, mit *cum factis promeret* verbinden. Eine Schwierigkeit findet man in dem Ausdrucke *permoveor*, zu dem N.-A. bemerken: „*Permoveor* ich werde (wenn ich darüber nachdenke) unsicher,

¹⁾ Wo man für *inter duas aetates* mit Rhen *intra d. aet.* liest.

²⁾ So findet sich auch *inradere* bei Tac. nur mit dem Acc verbunden mit Ausnahme von Ann. I, 67 *equos . . . fortissimo cuique bellatori tradit, ut hi, mox pedes in hostem invaderent* und I, 32 *repente lymphati districtis gladiis in centuriones invadunt*.

³⁾ *Iba'urque in caedes . . .* Der Umstand, dass Tac. c. 58 von der Abreise spricht, darf nicht beirren. Die Erwähnung der Thatsache, dass Tib. im J. 26 in Campanien einzog, gab Gelegenheit, auf die Ursachen der Abreise von Rom zu kommen. Dies führte auf die Modalitäten, unter welchen dieselbe vor sich gieng, sowie auf die Prophezeiung, von welcher sie begleitet war, deren Besprechung eine passende Gelegenheit ergab, das gefährliche Abenteuer zu erwähnen, welches Tib. bei Tarracina erlebte, und bei welchem Sejan sein Leben für ihn einsetzte. Dies führte den Erzähler auf die hervorragende Rolle, welche Sejan seitdem bei Tiberius spielte und auf die Machinationen desselben gegen das Haus des Germanicus und gegen den mutmaßlichen Nachfolger des Tiberius, Nero, dessen Charakter und missliche Lage mit einigen Worten geschildert werden. Mit dem Berichte von dem Tode des Asinius Agrippa und Haterius schließt das J. 28. Aus dem J. 27 wird zunächst über den Einsturz des Amphitheaters zu Fidenä und die Feuersbrunst auf dem Cälius, sowie über die Anklage gegen Varus berichtet. Erst c. 67 wird der c. 57 abgebrochene Faden wieder aufgenommen. Es schließt dort der Anfang des Capitels genau an *degere* (c. 57) an, und wir erfahren, dass der Cäsar nach der Einweihung der Tempel Campanien verließ.

⁴⁾ Wie Orelli-Baiter, Ritter, Draeger, Pfitzner, J. Müller, Prammer, Gittbauer.

schwankte. Der Ausdruck ist neu¹. Ebenso Draeger mit den Worten: „Der Ausdruck ist so unerhört, dass Ritter *ambigere* einschleibt“. Dieser Ansicht über *permoveor* war schon Ernesti; das einzig Richtige bietet jetzt Pfitzner in der zweiten Auflage, wenn er sagt: „*Permoveor* mit dem folgenden Fragesatze werde gar oft zu der Frage veranlasst, ob es wohl nicht...“ *Permoveor* in diesem Zusammenhange ist weder neu noch unerhört, und Draeger hätte gerade durch die Stelle, welche er zur Stütze oder als Entschuldigung heranzieht, Cic. Clu. § 104 *adducti iudices sunt non modo potuisse honeste ab eo reum condemnari cet.* auf das Richtige geführt werden können. *Adduci* nämlich heißt, wie man aus Draegers Worten entnehmen könnte, an und für sich ebenso wenig „zu einer Ansicht bewogen werden“, wie *permoveri* „unsicher gemacht werden, schwanken“ bedeuten kann. Aber in der citierten Stelle ist in dem, was von *adducti sunt* abhängt, eine Ansicht, ein Urtheil enthalten; wurden aber die Richter zu demselben herangeführt, so wurden sie eben zu dem Urtheile, zu der Ansicht geführt, dass... Nicht um ein Haar anders steht es in unserem Falle, nur dass man es nicht mit einer Behauptung oder einem Urtheile, sondern mit einer Frage zu thun hat, so dass unsere Stelle, wie schon Roth und Stahr gesehen haben, einfach besagt: „Ich werde sehr oft zu der Frage bewogen, mir drängt sich sehr oft die Frage auf, ob es nicht vielmehr!) der Wahrheit näher komme, den Grund in ihm selbst zu suchen“.

Im weiteren liest man für das überlieferte *occultantis* mit Rhenanus allgemein *occultantem*. Näher der Überlieferung kommt *occultatis*,²) wofür ich mich entscheide und dabei bemerke, dass es bedenklich ist, *saevitia* als „Grausamkeit“ aufzufassen. Es leuchtet nämlich ein, dass einer in der Abgeschlossenheit der Lust, nicht aber, wie er daselbst der Grausamkeit besonders fröhnen könne. *Saevire* wird zunächst von Thieren gebraucht und dann von Menschen, um leidenschaftliche Aufregung zu bezeichnen. In diesem Sinne hätte man dann durch *saevitia ac libido* die wilde

¹) Vgl. Draeg. Synt. u. St. d. Tac. § 153, 2.

²) Vgl. Her. Stud. crit. p. 46 sq; vgl. auch Cic. Aoad. pr. II, 122 *latent ista omnia crassis occultata et circumfusa tenebris.*

(unbändige, zügellose) Sinnlichkeit stärker bezeichnet, als wenn anderswo von *amor saevus*¹⁾ die Rede ist. Es wäre demnach der Sinn der Worte *saevitiam ac libidinem cum factis promerit locis occultatis* „da er seine wilde Sinnlichkeit an versteckten (abgeschiedenen) Orten zu bethätigen pflegte“.²⁾

Endlich ist nicht zu übersehen, was H. Cron bemerkte,³⁾ dass sich an diesen Gedanken die Worte „*et Rhodi secreto vitare coetus, recondere voluptates insuerat*“ so passend anschließen, dass man sie von ihrer gegenwärtigen Stelle, wo sie unvermittelt sind hieher wünschte.⁴⁾ Freilich wäre dabei vielleicht ein Umstand zu überlegen. Tacitus gibt Ann. I, 4, wo der Aufenthalt des Tiberius auf Rhodus gleichfalls zur Sprache kommt, das, was man von demselben Nachtheiliges erzählte, ich möchte sagen, als den Inhalt eines Stadtklatsches,⁵⁾ und es macht den Eindruck, als ob er selbst kein besonderes Gewicht darauf legte. Dasselbe sollte er nun hier als nackte Thatsache angeführt haben? Das ist bei seiner sonstigen Vorsicht verdächtig, und es wäre zu erwägen, ob die Worte „*et Rhodi . . . insuerat*“ nicht als fremde Bemerkung, die ihren Ursprung der Erinnerung an I, 4 verdankt, in den Text eingedrungen seien.⁶⁾

Gegen Schluss des Capitels heißt es *nam dubita verat Augustus Germanicum, sororis nepotem et cunctis laudatum, rei Romanae imponere*. Hierzu bemerken Nipperdey-Andresen: „*Dubitare* mit dem Inf. wird, wie unser *Bedenken tragen* gewöhnlich von dem gesagt, der nicht geneigt ist, etwas zu thun; hier ist es umgekehrt daran denken, = *dubito in* mit dem Coniunctiv; aber ebenso schon Cicero ad Att. XII, 49, *lo tempora! fore, cum dubitet Curtius consulatum petere!* Ähnlich c. 42 *cunctantem iam*“.

¹⁾ Vgl. Enn. Fab. 259 (M.) *Medea, animo aegra, amore saevo saucia*; Verg. Ecl. 8, 47.

²⁾ Wegen der Stellung von *cum* vgl. Ann. IV, 60 *quas adpositi custodes exortas auctasque cum deferrent . . .* und Draeg. Synt. u. St. d. Tac. § 227.

³⁾ ZföG. XXV, 815 f.

⁴⁾ Diese Umstellung hat Gitlbauer unter Tilgung von *secreto* thatsächlich vorgenommen.

⁵⁾ Vgl. daselbst „*pars multo maxima innocentis dominos variis rumoribus differebant*“.

⁶⁾ Und zwar an unpassender Stelle.

Wenden wir uns zunächst zu Cap. 42 *cognitio cunctantem iam Tiberium perpulit, ut vitandos crederet patrum coetus vocesque*. Man nimmt an, *cunctari* habe hier die Bedeutung „geneigt sein“ (Draeg.) oder „halbgeneigt sein“ (Pfitz.). Gegen diese Auffassung aber muss man Stellung nehmen, weil sie trotz ihres Alters ¹⁾ nicht im mindesten berechtigt ist. Auch bei Tacitus ist sonst dieses Verbum nur in dem Sinne gebraucht, welchen z. B. Tegge ²⁾ feststellt „zaudern oder zögern vor einer Handlung aus Bedächtigkeit oder Unschlüssigkeit“. Und dies gibt Draeger auch zu mit den Worten: „In diesem Sinne ist *cunctari* ἀπὸ ἐρημίσου“.

Der Fehler scheint mir darin zu liegen, dass man sich seit jeher verpflichtet fühlt, *iam* zu *cunctantem* zu ziehen. J. Müller aber hat darauf aufmerksam gemacht, ³⁾ wie bei Tacitus die Neigung bestehe, Partikeln, Adverbien, Präpositionalausdrücke zwischen grammatisch zusammengehörige Redetheile einzuschieben, zu denen sie nicht gehören, um diese zu heben. Ist es mithin auf Grund dieser Beobachtung gestattet, *iam* zu *perpulit* zu ziehen, so wird *cunctantem* hier dieselbe Bedeutung haben, wie Hist. IV, 20 *cunctantem legatum milites perpulerunt*, und die Stelle wird besagen: „Die Untersuchung brachte bei dem (noch immer) zögernden Tiberius nunmehr die Überzeugung zur Reife, dass u. s. w.“.

Dies wird, glaube ich, zur Beseitigung der einen Stütze, die man für die angegebene Erklärung von *dubitaverat* aus Tacitus selbst entnehmen zu können glaubt, genügen.

Wie verhält sich aber mit der Stelle aus Cicero? Gewiss wäre es eine der merkwürdigsten Erscheinungen, wenn dasselbe *dubitare* einmal „nicht geneigt sein“ und ein andermal „daran denken“ d. h. „geneigt sein“ bedeuten sollte. Zum Glücke aber geht dies nicht mit derselben Sicherheit aus der Stelle Ciceros hervor, mit der sie herangezogen wird. Will man dieselbe nämlich richtig beurtheilen, so muss außer ihr auch ad fam. II, 16, 7 (a. u. c. 705) berücksichtigt werden. Daselbst äußert sich Cicero spöttisch: „*Curtius noster dibaphum cogitat, sed eum infector*

¹⁾ Vgl. Ernesti z. d. St.

²⁾ Studien zur lat. Syn. S. 355.

³⁾ Beiträge u. s. w. IV, S. 5.

moratur“, womit er, wie man annimmt, den Streber nach einem hohen Staatsamte zeichnen wollte. Wenn er nun von demselben Manne ad Att. XII, 49, 1 (a. u. c. 709) den angezogenen Ausruf thut, so macht es wenig den Eindruck, als habe er *dubitet* in dem von Nipperdey-Andresen u. a. angenommenen Sinne gebraucht. Von dieser Seite, als Streber, hatte er doch seinen Mann schon vier Jahre früher charakterisiert, und wenn jene Zeilen auch unter anderer Adresse giengen, so ist doch kaum anzunehmen, dass Ciceros und Atticus' Urtheil über Curtius Postumus, der wiederholt den Gegenstand der Mittheilung in ihrem brieflichen Verkehr gebildet haben mag, ¹⁾ nicht im ganzen übereinstimmte und Atticus dasselbe in ihm sah, wie Cicero. Von diesem Gesichtspunkte aus aber wäre die Mittheilung in dem von Nipperdey-Andresen angenommenen Sinne ²⁾ matt und für Atticus ohne Interesse gewesen, weil sie etwas enthielt, worauf man bei dem ehrgeizigen Streben jenes Mannes gefasst sein konnte, und der Ausruf *o tempora* wäre ein sehr überflüssiger Kraftaufwand. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn Cicero mit jenen Worten sagen wollte, dass Curtius, der es früher mit seiner Carrière so eilig hatte, jetzt Bedenken trage, zögere, sich um das Consulat zu bewerben. Das konnte für Atticus wirklich eine überraschende Neuigkeit sein. In diesem Falle verliert allerdings die Stelle ihre Beweiskraft dafür, dass Cicero *dubitare* in der Bedeutung „daran denken“ gebraucht habe, und es bliebe dieses zweifelhafte Verdienst Tacitus gewahrt. Doch darf auch diesem es nicht mit völliger Sicherheit zugeschrieben werden; denn *dubitaverat* stammt von Beroaldus und überliefert ist *dubutaverat*. Nun liegt allerdings nichts näher als die Änderung dieser Überlieferung in *dubitaverat*; aber es ist dies nicht die einzige Möglichkeit einer Besserung, und man darf gar nicht an sie denken, wenn man dadurch in solche Schwierigkeiten geräth, wie es die besprochenen sind.

¹⁾ Vgl. ad Att. IX, 6, 2, IX, 2a, 3, IX, 5, 1, XIV, 9, 2, XV, 2, 3 (Bait.).

²⁾ Die Ansicht bei Pauly, R.-Enc. II, 798, dass Cicero ad Att. XII, 49, 1 sein Bedauern ausspricht, dass ein Curtius sich besinnen könne, ob er sich um das Consulat bewerben solle, findet ihre Erklärung wohl dadurch, dass ad fam. VI, 12, 2 (*Postumius*) und XIII, 69, 1 (*Postumi*) auf Curtius Postumus bezogen werden.

Fast ebenso nahe, wie *dubitaverat*, liegt der Überlieferung *diu putaverat*,¹⁾ und an diese Lesart möchte ich mich halten, bis etwas Besseres gefunden ist. *Putare* (rechnen) ist dann ebenso gebraucht, wie in den bekannten Stellen Ter. Eun. IV, 2, 4, Cic. Planc. 4, 10, Verg. Än. VI, 332, und der Sinn ist „Augustus hatte lange erwogen, daran gedacht, sich mit dem Gedanken getragen u. s. w.“.²⁾ Der Infinitiv hat dieselbe Berechtigung, wie bei *dubitaverat*.

IV, 60. *Sed interdum voces procedebant contumaces et inconsultae, quas adpositi custodes exceptas auctasque cum deferrent neque Neroni defendere daretur, diversae insuper sollicitudinum formae oriebantur. nam alius occursum eius vitare, quidam salutatione reddita statim averti, plerique inceptum sermonem abrumpere, insistentibus contra invidentibusque, qui Seiano fautores aderant. Insuper* hat schon viel Sorge gemacht. Acidalius bemerkte: „Certum mihi post vocem *daretur* pauca quaedam deesse, quae illam periodum absolvant. ab integro enim scribenda sequentia, quae cum superioribus necti in unam periodum nequeunt“, und Ernesti machte das Geständnis: „Sane *insuper* hic durius est nec commodum sensum praebet“. Wie man sich infolge dessen durch Annahme von Aposiopesen hinter *daretur*, durch Erklärungsversuche an *insuper* oder gar durch Änderung desselben zu helfen gesucht, darüber ist mir nur das bekannt, was Ausgaben, wie die von Walther, Ruperti, Orelli-Baiter u. a., zu der Stelle geben. In neuerer Zeit scheinen solche Bedenken verstummen zu wollen. Nipperdey-Andresen, Draeger und Pfitzner wenigstens verlieren kein Wort über *insuper*, und aus ihrem Schweigen möchte man schließen, dass sie sich in besserer Lage befinden als ihre Vorgänger. Wünschenswert aber wäre in diesem Falle eine Mittheilung immerhin; denn wenn ich mich z. B. an die herkömmliche Auffassung von *insuper*, „obendrein, noch dazu“ halte, so muss ich gestehen, dass ich gleichfalls festsetze und keinen anderen Ausweg sehe als den Walthers,

¹⁾ Über die Weglassung einzelner Buchstaben vgl. Her. Stud. cr. p. 45; *b* findet sich für *p* Ann. II, 65 *scribait*, III, 40 *blebis*; vgl. ferner I, 79 *obtume*, II, 6 *adbellarent*, III, 18 *blancina*, VI, 37 (31) *cutitum*, VI, 48, (42) *blebem* pr.

²⁾ So gebraucht Tac. *putare* auch im Sinne von *computare* Hist. III, 2

Döderleins u. a. Das aber möchte ich gerne vermeiden und versuche einstweilen Folgendes:

Nachdem die Brüder Grimm ¹⁾ „darüber“ (*desuper, insuper*) in seinem eigentlichen Gebrauche erörtert, gehen sie auf den uneigentlichen über, und hier scheint mir von besonderer Wichtigkeit zu sein der Hinweis, dass dieses Adverbium gebraucht werde in Beziehung auf ein Ereignis, einen Zustand, wodurch das Gemüth aufgeregt wird; wie es ferner auf die Ursache, Veranlassung gehe im Sinne von „deshalb, deswegen“, ²⁾ die Zeit bezeichne, die über einer Beschäftigung dahingeht, die Überschreitung eines Zieles, einer Grenze („mehr, weiter“ bedeutend), aus welchem Begriffe der Überschreitung die Bedeutung „überdies“ hervorgehe.

Es erscheint mir aber diese Darlegung deshalb so wichtig, weil ich erstlich keinen Grund ersehe, weshalb eine Bedeutungsentwicklung, ähnlich der des deutschen „darüber“, für das lateinische *insuper* ausgeschlossen sein soll, und weil es mir zweitens scheint, dass man sich bei der Auffassung dieses Adverbs bisher thatsächlich in zu engen Grenzen gehalten habe.³⁾

Um meine Behauptung zu begründen, wähle ich folgende Stellen: Ann. IV, 70 verlangt Tiberius in nicht misszuverstehender Weise die Bestrafung des Sabinus. Hieran reiht sich der Bericht, wie der Senat diesem Wunsche sofort nachgekommen sei, über die Scenen, welche Sabinus bei seiner Abführung gemacht, die Schilderung der Stimmung, des Schreckens, der Beurtheilung, welche dieser Schritt des Tiberius erfahren habe. Hierauf kehrt Tacitus wieder zu Tiberius zurück mit den Worten „*secutae insuper litterae grates agentis, quod hominem infensum rei publicae punivissent*“. Ich halte es für bedenklich, mit Pfitzner in *insuper* die Bestätigung dafür zu erblicken, dass Tiberius nach reiflicher Überlegung gehandelt habe.⁴⁾ Und doch scheint er mit dieser Ansicht nicht allein dazustehen. So übersetzte Bötticher: „Auch

¹⁾ D. W. II, 795 ff.

²⁾ Mos. II, 21, 33. So jemand eine Grube aufthut, oder grebt eine Grube und decket sie nicht zu, und felleet darüber ein Ochse oder Esel hinein u. s. w.

³⁾ So gibt Georges folgende Bedeutungen: A) oben drauf, von obenher; B) obendrein, noch überdies. Ähnlich Klotz und Forcellini - de Vit.

⁴⁾ Vgl. *non imprudentem Tiberium tantam invidiam adisse cet.*

erfolgte ja noch obenein ein Schreiben“, womit die Stelle durch zwei Worte gefälscht erscheint. Gemäßigter, aber immer noch mit Hineintragung eines fremden Elementes schrieb Ritter: „Auch erfolgte noch obenein ein Schreiben“. Gewissenhafter verfuhr Roth dem Texte gegenüber („nachher kam noch ein Brief von ihm“), und das Richtige hat im ganzen Stahr getroffen, wenn er übersetzte: „Später traf ein Schreiben des Kaisers ein“. Es ist nicht zu übersehen, dass Tacitus die Worte „*non imprudentem . . . recludant*“ als fremde Ansicht gibt, und dass von *secutae* ab, wenn man solches nicht in den Text hineinträgt, auch nicht das Geringste einen Anhalt dafür bietet, dass er jene Anschauungen zu den seinigen gemacht habe. Wollte er den Inhalt der fremden Ansicht unter Hinzufügung einer Bestätigung seinerseits als eigene Anschauung hinstellen, so war ein Zwischenglied oder wenigstens die Andeutung eines solchen durch eine Partikel¹⁾ nöthig.

Wenn man nun zugeben sollte, dass sich *insuper* im Sinne Pfitzners nicht beurtheilen lasse und es richtig ist, was bei Forcellini - de Vit bemerkt wird,²⁾ so fragt man, wie die Worte „*secutae litterae cet.*“, wenn schon nicht als gewichtigeres, so doch wenigstens als gleichwertiges Factum zu den Worten „*vertit . . . posebat*“ im Eingang des Capitels hinzutreten sollen; denn der Ausdruck des Dankes für die Erfüllung eines Wunsches ist doch kaum als ein solches zu betrachten. Meines Erachtens kann *insuper* an dieser Stelle keinen anderen Sinn haben als den des deutschen „dartüber“ in der Grimm'schen Darstellung, sei es dass man es im Sinne von „hernach, hierauf“ oder als „deshalb, deswegen, infolge dessen“ nehmen will.

Nicht anders scheint es mir mit Suet. Tib. 1 zu stehen „(*gens Claudia*) *in patricius cooptata agrum insuper trans Anienem clientibus locumque sibi ad sepulturam sub Capitolio publice accepit*“. Wenn es richtig ist, dass mit der Vorstellung „gens patricia“ für die ältesten Zeiten sich die von Grundbesitz nothwendig ver-

¹⁾ Vgl. Böttichers „ja“.

²⁾ „Differt *insuper* a *praeterea*, quod haec simpliciter significat accedere aliquid, *insuper* autem novum quid accumulando adici; cf. Doed. Syn. t. III, p. 108“.

bindet,¹⁾ ebenso wie die einer eigenen Begräbnisstätte, des *ius sepulcri*, so darf man bei *insuper accepit* nicht an eine weitere Concession, an ein Hinausgehen über die Cooptation unter die patricischen Geschlechter denken, sondern nur an eine Consequenz dieser Cooptation, so dass auch hier für *insuper* nur die Bedeutung „darüber“ im Sinne von „deshalb, deswegen“ passend erscheint.

Wenn man endlich Tac. Agr. 22 *qua formidine territi hostes quamquam conflictatum saevis tempestatibus exercitum lacessere non ausi; ponendisque insuper castellis spatium fuit* in herkömmlicher Weise *insuper* als „obendrein, sogar“ auffasst, so geht es ohne Annahme einer Aposiopese nicht ab;²⁾ viel einfacher und natürlicher ist der Gedanke: „Die Feinde wagten es nicht, das Heer zu beunruhigen, und darüber³⁾ war Zeit u. s. w.“⁴⁾

Auf Grund des Gesagten glaube ich mithin, auch an unserer Stelle für *insuper* unbedenklich die Bedeutung „darüber“ in dem Sinne von „deshalb, deswegen“ annehmen zu dürfen.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Ausdrucke *sollicitudinum*.

¹⁾ Momms. R. St. III, 1, 20: „Da praktisch die Erfüllung der dem Geschlechte obliegenden religiösen Pflichten allerdings an dem Besitz der Habe hing, sicherte die Rechtsordnung diese den der gleichen saecralen Pflicht unterliegenden Gentilen und hielt das Gut zusammen innerhalb des Geschlechtes. — Vgl. eber. das. S. 25, wo derselbe Gelehrte in dem Geschlechte den ältesten Träger des Bodenrechtes erblickt. Wenn Sueton nun auch Mommsens Forschungen unbekannt waren, so ist doch anzunehmen, dass auch ihm eine gens patricia ohne Grundbesitz undenkbar war.“

²⁾ Etwa in dem Sinne „es (das Heer) blieb unbehelligt“ oder „die Lage war eine befriedigende, und es fand sich sogar noch Zeit zur Errichtung eines Lagers“; vgl. Döderleins *res male Neroni erat* zu Ann. IV, 60.

³⁾ D. h. während dieser Frist der Ruhe, welche die Muthlosigkeit der Feinde schuf.

⁴⁾ Es wäre zu überlegen, ob sich diese Auffassung nicht auch auf Stellen anwenden ließe, wie Verg. Än. II, 593. Es macht mir stets einen eigenthümlichen Eindruck, wenn ich zu den Worten *dextraque prehensum continuit roscoque haec insuper addidit ore* das Adverb *insuper* erklärt finde mit *ultra, praeterea* u. ä. Als ob es etwas Merkwürdiges wäre, dass Venus bei dieser Gelegenheit auch das Wort ergriff. Man stelle sich die Situation vor, wenn sie das etwa unterlassen hätte. Die Worte sind die Hauptsache, nicht ein *Accedens*, und dies ergibt sich natürlich und ungezwungen, wenn man übersetzt: „Nachdem sie mich mit der Rechten ergriffen, hielt sie mich fest und sprach darüber (d. h. während sie mich festhielt) Folgendes“.

Gewöhnlich versteht man denselben, soweit man sich mit ihm befasst, als von Nero geltend, was ich nicht für richtig halte.

Wenn *sollicitus* „stark bewegt, erregt“ bedeutet,¹⁾ so ist die Grundbedeutung von *sollicitudo* „der Zustand der starken Erregung, Aufregung, Unruhe“,²⁾ und es kann dieser Begriff, zumal bei meiner Auffassung von *insuper*, nur von den im Nachfolgenden gemeinten Personen gelten. An der früher angegebenen Grundbedeutung von *sollicitudo* aber halte ich schon deshalb fest und wähle nicht die Bedeutung „angstvolle Besorgnis“, weil das Wort auch für diejenigen Geltung hat „*qui Seiano fautores aderant*“. Und dieser Aufgabe kann das Wort auch genügen. Grund nämlich für die starke Erregung oder Aufregung sind die vorausgehenden Worte *quas adpositi custodes exceptas auctasque cum deferrent neque Neroni defendere daretur* in Verbindung mit einem sich von selbst aufdrängenden Gedanken „wie wird das enden“. ³⁾ Daraus ergab sich für einen Theil die Furcht vor einem schlimmen Ende sowie die Besorgnis, in dasselbe durch einen Verkehr mit Nero verwickelt zu werden, für die Parteigänger Sejans die Hoffnung auf ein schlimmes Ende, die sich in den spöttischen Bemerkungen kundgab. Wenn Schmalfeld ⁴⁾ *sollicitudo* definiert als „benruhigte, durch einen zwischen Furcht und Hoffnung schwankenden Gemüthszustand erregte Stimmung“, so passt dies für unseren Fall ganz gut: die einen fürchteten eine Katastrophe für Nero und mussten, wenigstens soweit sie ihm gewogen waren, wünschen, dass sie nicht eintrete; die Anhänger Sejans hofften, dass sie eintreten würde, und wenn sie etwas fürchten mussten, so war es die Möglichkeit, dass sie nicht eintrete.

Wenn nun dort die Furcht, hier die Hoffnung in erster Linie standen, so standen sich diese Seelenzustände auch vorzugsweise gegenüber, und es wird sich hieraus für *diversae* mit besserem Rechte die Bedeutung „entgegengesetzt“ als „verschieden“ ergeben.⁵⁾

¹⁾ Tegge, Studien zur lat. Syn. S. 339.

²⁾ Ebend. S. 77; 73.

³⁾ Vgl. Cic. Tusc. IV, § 18 *sollicitudo acyritudō cum cogitatione*.

⁴⁾ Lat. Syn. Nr. 452.

⁵⁾ Vgl. Hist. I, 72 *unde non alium pertinacius ad poenam flagitaverunt, diverso adfectu, quibus odium Neronis inerat et quibus desiderium*.

Ist ferner *forma* die Gestalt als der sichtbare Ausdruck des inneren Wesens,¹⁾ so könnten die Worte *diversae insuper sollicitudinum formae oriebantur* jedenfalls den Sinn haben „so entstanden darüber (infolge dessen) entgegengesetzte Äußerungen der inneren Erregung. Allein ich ziehe es mit Rücksicht auf eine bei Tacitus hinreichend vertretene Erscheinung²⁾ vor, *insuper* adjectivisch zu *sollicitudinum* zu ziehen in dem Sinne „so traten entgegengesetzte Formen (Äußerungen) der darüber (infolge dessen) entstandenen inneren Erregung zutage“, was dem Gedanken entspricht „so äußerte sich die darüber (infolge dessen) entstandene innere Erregung in entgegengesetzten Erscheinungen“.

Schon aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass ich mich auch hinsichtlich der Worte „*qui Seiano fautores aderant*“ mit Nipperdey-Andresen und Pfitzner im Widerspruche befinde. Diese betrachten nämlich *Seiano fautores* als zusammengehörig und als Apposition zu *qui*. Das ist mir unverständlich, und wenn nicht etwa gemeint sein soll „welche als Begünstiger Sejans anwesend waren“, so weiß ich mir keinen Rath; dann aber wäre wohl eher an prädicativen als an appositionellen Gebrauch zu denken. Dass die angedeutete Auffassung die der genannten Erklärer sein könnte, darin bestärkt die Differenz bei den Übersetzern. Ritter übersetzte nach Bötticher: „Wogegen die etwa anwesenden Anhänger Sejans stehen blieben und seiner spotteten“, und ähnlich Stahr: „Während die anwesenden Begünstiger Sejans ihm mit spöttischem Lächeln entgegentraten“. Schließt man sich aber dieser Auffassung an, so ist man auch zu der Annahme genöthigt, dass, so oft sich eine der mit den Worten *nam alius . . . abrumpere* geschilderten Scenen abspielte, jedesmal Anhänger Sejans Zeugen waren, was denn doch nicht so unbedingt der Fall zu sein brauchte. Das Missliche dieses Umstandes mögen Bötticher und Ritter gefühlt und deshalb zu dem beliebten Kunststückchen gegriffen haben, eine Kleinigkeit unterzulegen, nämlich das Wörtchen „etwa“.

¹⁾ Vgl. C. F. W. Müller zu Cic. Off. I, § 126.

²⁾ Draeg., Synt. u. St. d. Tac. § 23. — Dass die von Draeger (H. S. I, S. 132) erwähnte, besonders beliebte Stellung des Adverbs zwischen Attribut und Substantiv nicht unbedingt nöthig sei, zeigt Ann. XV, 69 *occupare velut arrem eius*.

das zwar harmlos aussieht, aber doch den Sinn der Stelle so sehr ändert, dass es unbedingt zurückzuweisen ist. Richtig ist Roths Übersetzung „woegen Sejans Freunde stehen blieben und seiner spotteten“. Es steht nämlich die ganze mit *nam* beginnende Schilderung unter dem Einflusse der in *occursum* liegenden Vorstellung. Wie schon die Worte *quidam . . . averti* nur verständlich sind unter der Voraussetzung „wenn sie ihm begegneten“, so nicht minder die folgenden; und bei *insistentibus cet.* ist dies in gleicher Weise der Fall, so dass die Construction an dieser Stelle ganz dieselbe ist, wie in der von Nipperdey - Andresen angeführten aus Ann. XII, 1, und die Worte mithin den Sinn haben „während diejenigen, welche dem Sejan als Begünstiger zur Seite waren, d. i. welche der Fahne Sejans folgten, stehen blieben und spöttische Bemerkungen machten.“¹⁾

Um schließlich das Ganze zusammenzufassen, so hat die Stelle für mich folgenden Sinn: „Aber hie und da machten sich trotzige und unbedachte Äußerungen Luft, und da aufgestellte Späher dieselben auffingen und vergrößert (entstellt) zur Anzeige brachten, ohne dass Nero in der Lage war, sich zu vertheidigen, so äußerte sich die darüber (infolge dessen) entstandene innere Erregung (Beunruhigung der Gemüthter) in entgegengesetzten Erscheinungen: der eine vermied die Begegnung mit ihm, manche eilten, kaum dass sie gegrüßt hatten, weiter, sehr viele brachen das angeknüpfte Gespräch ab, während diejenigen, welche der Fahne Sejans folgten, stehen blieben und spöttische Bemerkungen machten“.

IV, 69. *Eadem ille et diutius, quanto maesta, ubi semel prorupere, difficilius reticentur.* Nicht *quanto* ist es, wofür *quanto* überliefert ist, was mich an dieser Stelle festhält, sondern ein anderer Umstand. Wir haben den Gedanken: „Ebenso (that oder sprach) jener (Sabinus) und desto länger, je schwerer das, was das Herz bedrückt, verschwiegen wird, sobald es sich einmal Bahn gebrochen hat“. So nun, glaube ich, spricht kein vernünftiger Mensch, und am wenigsten dürfte Tacitus haben sagen wollen „Gedanken, die

¹⁾ Zu *inridentibus* ist nichts zu ergänzen. Vgl. Cic. off. I, 128, Nep. Milt. 1, 5 und Gerber et Greef, Lex. Tac. s. v.

sich Bahn gebrochen, Luft gemacht hätten, würden schwer verschwiegen⁴. Lüge schon in einer solchen Sprechweise etwas Unlogisches, so ist dies nicht minder hinsichtlich der sich gegenüberstehenden Comparative *diutius* und *difficilius* der Fall. Vergeblich fragt man nach ihrer Beziehung zu einander; wenn ich nämlich etwas schwer verschweige, so ist das noch kein Grund, lange darüber zu reden; kurz durch *difficilius* wird *diutius* nicht begründet, mag man letzteres immerhin im Sinne von *pluribus verbis* verstehen; auch in diesem Falle deutet es auf einen längeren Erguss in Worten hin. Eine Beziehung der beiden Adverbien zu einander würde sich nur dann ergeben, wenn Tacitus sagen wollte „und desto länger, je schwerer sich dem, was das Herz bedrückt, haltgebieten lässt, sobald es sich einmal Bahn gebrochen hat“, d. h. wenn er statt *reticentur* geschrieben hätte *retinentur*.¹⁾ Und vielleicht hat er wirklich so geschrieben. Ein ursprüngliches *retientur*²⁾ war entweder nicht mehr erkennbar oder wurde übersehen,³⁾ vielleicht auch nicht verstanden und ein Schreiber bildete aus *retientur* eine Form, die nach seiner Ansicht dem Vorausgehenden in der Bedeutung entsprach.

Gegen den Schluss dieses Capitels lautet die Überlieferung: *non alia magis anxia et pavens civitas egens adversum proximos congressus colloquia notae ignotaeque aures vitari etiam muta atque inanima tectum et parietes circumspectabantur*. In dieser Stelle⁴⁾ setzten für das kaum verständliche *egens* Nipperdey-Andresen und Pfitzner mit Lipsius *tegens*, Hahn und Prammer mit Weißenborn⁵⁾ *reticens*, Joh. Müller und nach ihm Draeger *sui tegens*.⁶⁾ Welche Schwierigkeiten es mit der Stelle hat, dies scheint mir aus der

¹⁾ Vgl. Cic. de legg. I, 22 *labear longius, nisi me retinuissem*.

²⁾ Vgl. Ann. I, 51 *tāfanē* und Her. Stud. cr. p. 134 f.

³⁾ Vgl. Ann. I, 13 *perstrixere* für *perstrinxere*, I, 42 *faciat* f. *faciant*, I, 50 *erat* f. *erant*, I, 69 *poti* f. *pontis* u. a.

⁴⁾ Von deren Interjunction einstweilen abgesehen ist.

⁵⁾ Sehr viel Vertrauen brachte Weißenborn dieser seiner Vermuthung selbst nicht entgegen; vgl. Jahrb. f. Phil. XVIII, Bd. 52, S. 54.

⁶⁾ Von neueren Herausgebern ist mir noch bekannt Giltbauer mit *secedens adversum proximos*; von sonstigen Besserungs- und Erklärungsversuchen findet sich manches in den Ausgaben von J. Fr. Gronov, Walther, Ruperti, Orelli-Baier.

großen Zahl der Besserungs- und Erklärungsversuche, nicht minder aber auch aus der Verschiedenheit der Interpunction hervorzugehen. In dieser Hinsicht muss ich mich beschränken, nur auf die mir vorliegenden neueren Ausgaben Rücksicht zu nehmen. Orelli-Baiter¹⁾ und Nipperdey-Andresen setzen nach *proximos* Kolon. Irre ich nicht, so soll in diesem Falle (*se*) *tegens adversum proximos* noch ein weiteres Prädicat zu *civitas* bilden. Es dürfte dieses aber dann von *magis* kaum zu trennen sein, und wir erhielten den etwas auffälligen Gedanken „zu keiner Zeit war die Bürgerschaft ängstlicher und zaghafter, mehr voll Heimlichkeit gegen die nächsten Angehörigen“. Ich nenne diesen Gedanken deshalb auffällig, weil *anxium et paventem esse* in Zeiten großer Noth und Bedrängnis wohl so natürliche Erscheinungen sind, dass sie auch früher bei gegebener Gelegenheit eintreten konnten und wohl auch eintraten, was sich von *se tegere* oder *tegere adversum proximos* nicht ebenso behaupten lässt: das letztere gehört vielmehr zu den ungewöhnlichen, unnatürlichen Erscheinungen, und man darf es mit Fug und Recht auffallend nennen, wenn man die unnatürliche Erscheinung, die mit *civitas (se) tegebat adversum proximos* gegeben ist, so ohne weiters auf gleiche Stufe gestellt sieht mit *civitas anxia et pavens erat*. Das Kolon soll ferner wohl andeuten, dass die folgenden Glieder die Lage kennzeichnen, welche sich aus den vorher geschilderten Verhältnissen ergab. Und das lässt sich hinnehmen, wenn man auch zugeben dürfte, dass, wenn *notae aures vitari* auch zurückgreift auf (*se*) *tegens adversum proximos*, jene Worte dann lediglich eine Wiederholung bedeuten, dass dagegen, wenn unter *notae aures* solche gemeint sein sollen, welche zwar zu dem Kreise der Bekannten, noch nicht aber zu den Nächststehenden zählen, sie ebenso überflüssig sind, wie *ignotae* unter allen Verhältnissen. Denn bei (*se*) *tegens adversum proximos* drängt sich, mag man *tegens* bei der Übersetzung auch noch so sehr abzuschwächen suchen, doch das Gefühl durch, dass diese Worte mit *aures vitare proximorum* auf dasselbe hinauslaufen,²⁾ und es bedarf nicht erst eines besonderen Hinweises, dass

¹⁾ *se tegens adversum proximos* mit Vertranus.

²⁾ Dass es anderen nicht besser ergehe, dafür scheint mir Weißenborn-Halms *reticens* zu sprechen.

das, was den nächsten Angehörigen und Hausgenossen gegenüber geschah, bei Bekannten und erst recht bei Unbekannten selbstverständlich ebenfalls stattfand. Dagegen ist zuzugeben, dass das weitere Glied *etiam muta atque inanima, tectum et parietes circum-spectabantur* mit Rücksicht auf die genannte Interpunction trefflich passt. In der ängstlichen und argwöhnischen Besorgnis nämlich sogar vor Stummem und Leblosem, vor den eigenen vier Wänden liegt eine Steigerung des Gedankens, der durch (*se*) *tegens adversum proximos* gegeben ist.

Eine zweite Gruppe von Herausgebern ¹⁾ setzt nach *proximos* und ebenso nach *vitari* Semikolon.²⁾ Zunächst muss ich das, was ich über (*se*) *tegens* bemerkte, auch *reticens, sui tegens, egens verborum, secedens* gegenüber aufrechterhalten; denn für die Sache ändert es nichts, ob man zu diesem oder jenem Ausdruck greift, da es sich in allen Fällen um Schweigen und Zurückhaltung zu Gunsten der eigenen Sicherheit handelt. Im übrigen aber erhält man durch diese Interpunction drei Glieder. Indem ich mich nun auf das berufe, was ich hinsichtlich *congressus, colloquia, notae ignotaeque tuores vitari* bei Nipperdey-Andresen bemerkte, gestehe ich, in dem Herabsteigen zu dem gegenüber dem ersten Gliede matten, ja überflüssigen Inhalt des zweiten auch hier umsoweniger ein ansprechendes Moment finden zu können, wenn das dritte Glied die Situation noch gespannter hinstellt, als dies das erste thut. Abweichend von diesen Herausgebern setzte Pfitzner in der ersten Auflage nach *civitas* Kolon, nach *proximos* und *vitari* Semikolon. Er war also, wie es scheint, der Ansicht, dass schon nach *civitas* die Schilderung der Folgen beginne, welche der Inhalt der Worte „*non alias . . . civitas*“ nach sich zog. Und dieser Gedanke erscheint mir an sich vortrefflich; denn auch mir³⁾ macht es den Eindruck, dass nach den Prädicaten *magis anxia* und *pavens* vor dem Subjecte die unvermittelte Folge eines weiteren nach demselben schon formell unangenehm berühre, zumal der Inhalt dieses letzteren, für welche der genannten Lesarten man sich immer entscheiden mag, doch im Grunde als Folge der

¹⁾ Ritter (*egens verborum*), Halm, Prammer, Joh. Müller, Draeger, Giltbauer.

²⁾ Draeger allein hat meines Wissens nach *vitari* Punctum.

³⁾ Vgl. Walther z. d. St.

früheren Prädicate anzusehen ist. Trotzdem scheint mir im weiteren auch Pfitzners Anschauung zu leiden. Er erklärt: „*Tegens* ist nicht auf *civitas* zu beziehen, sondern bezeichnet das allgemeine *man*; ein jeder sicherte sich, war auf der Hut gegen die nächsten Hausgenossen und Angehörigen“. Man kann zum Zwecke der Erklärung „*man*“ heranziehen; Thatsache bleibt es doch, dass dem im Lateinischen nichts entspricht, dass dort in diesem Falle das Subject fehlt. Man erhält endlich auch hier drei Glieder, von denen mir dasselbe zu gelten scheint, was ich hinsichtlich der zweiten Gruppe der Herausgeber zu bemerken mir erlaubte.

Was aber die Lesarten *tegens* und *sui tegens* hinsichtlich ihrer sprachlichen Berechtigung betrifft, so bemerkte Draeger in der dritten Auflage zu *tegens*: „Hat Tacitus wirklich so geschrieben, so ist es ἀπαξ εἰρημύμενον“. In der mir vorliegenden fünften Auflage, wo man Joh. Müllers *sui tegens* begegnet, verweist Draeger auf Ann. IV, 1 *sui obtegens*; allein auch zu diesem Ausdrucke lesen wir: „*Obtegens* mit dem Genitiv ist ἀ. εἰρ.“ Es ist nun unter solchen Umständen die Annahme erlaubt, dass es mit *sui tegens* nicht besser stehe und demnach mit dem Tausche nicht viel gewonnen sei.

Unter allen, deren Namen hier begegnen, scheint mir, wie ich schon bemerkte, Pfitzner durch seine Interpunction in der ersten Auflage¹⁾ einen sehr wichtigen Schritt gethan zu haben, um Klarheit in die Sache zu bringen, mag er hierin auch an Walther schon einen Vorgänger gehabt haben. Im weiteren vermag ich ihm freilich nicht zu folgen, seiner Erklärung wegen, und weil ich mit Änderungen, wie *tegens*, *se tegens*, *sui tegens*, *reticens* u. s. w. nichts anzufangen weiß. Vielleicht der älteste Besserungsvorschlag ist der von Rhenanus „*satagens adversum proximos*“. Derselbe ist heutzutage selten mehr erwähnt. Und doch scheint es mir nicht eines der letzten Zeugnisse für das

¹⁾ In der zweiten Auflage hat Pfitzner diese Interpunction aufgegeben und die Halm's angenommen. Es würde nun jedermann jetzt *tegens* als Prädicat zu *civitas* auffassen; Pfitzner aber erklärt: „Aus *civitas* ist das allgemeine *man* zu entnehmen, ein jeder sicherte sich, war auf der Hut gegen die nächsten Hausgenossen und Angehörigen“. Wenn man sich aber schon hinsichtlich des deutschen „sicherte sich“ beruhigt fühlt, so ist doch die Frage erlaubt, was für das lateinische „*tegens*“ aus *civitas* als Subject zu entnehmen sei.

Feingefühl Döderleins zu sein, dass er gerade diesem Versuche den Vorzug geben wollte. Es macht mir nämlich den Eindruck, als ob für diese Entscheidung kaum etwas anderes habe maßgebend sein können als das Bedürfnis Döderleins, durch die Änderung auch eine sich fortsetzende Steigerung des Inhaltes zu erzielen, die mit *satagens*, „seine Noth habend“, „Unruhe empfindend, beunruhigt“ in der That gegeben wäre. Es würde nun zu überlegen sein, ob sich dies nicht auf eine weniger gewaltsame Weise durch eine aus der Überlieferung zu erschließende Form erreichen ließe, selbst auf die Gefahr hin, die fruchtlosen Heilungsversuche noch um einen zu vermehren.

Bekannt ist die Bedeutung von *aeger*, auf das Psychische, auf den leidenden Gemüthszustand gehend. Mor. Müller bemerkt diesbezüglich zu Liv. II, 3, 5: „*Aegris* krankhaft afficiert, verstimmt; häufiger Tropus auch von politischer Verstimmung“. So bedeutet Liv. II, 42, 10 *aegrae omnium mentes* „die allgemeine Verstimmung, Misstimmung“. ¹⁾ Setzen wir an unserer Stelle für *egens* „*aegra mens*“ ein, so besagt sie: „Krankhaft ergriffen, gestört war die Denkart, die Stimmung gegenüber den nächsten Angehörigen; Gesellschaften, Unterredungen, bekannte und unbekannte Ohren wurden gemieden; selbst stummen und leblosen Dingen, der Decke und den vier Wänden gegenüber war man von Furcht und Argwohn erfüllt.

Worauf *aegra mens* in diesem Zusammenhange geht, ist nicht schwer zu erkennen: es deuten die Worte darauf hin, dass die *integra mens* nicht vorhanden war, das Verhältnis der Offenheit und des Vertrauens, welches unter den nächsten Verwandten und Freunden zu bestehen pflegt, getrübt war, ohne dass es deshalb völlig geschwunden zu sein brauchte. *Aegra mens* bezeichnet hier jenen Zustand, in welchem man nicht weiß, wie man mit seiner nächsten Umgebung daran ist, ob man ihr trauen dürfe oder nicht. ²⁾ In diesem Falle aber kann man noch nicht von Misstrauen reden, wenn auch dieses, welches auf dem Gefühle oder dem Bewusstsein beruht, nicht trauen zu dürfen, aus jenem Zustande sich entwickeln kann. Misstrauen ist Mangel an Ver-

¹⁾ Krebs-Schmalz, *Antib.* I, S. 103.

²⁾ Vgl. *Ann.* I, 28 *commotis per haec mentibus et inter se suspectis.*

trauen, Nichttrauen. Wer von diesem behaftet ist, der sucht anderen sein Denken und Thun zu verbergen, worauf Ausdrücke gehen, wie *tegere, aures, oculos vitare, reticere*. Wer also diesen Begriff an unserer Stelle sucht, dem bleibt nichts übrig, als zu einer der Conjecturen (*se*) *tegens, sui tegens, reticens* o. ä. zu greifen. Es ergeben sich aber dann derartige Übelstände, wie ich sie zu zeigen versucht habe, während bei *aegra mens*¹⁾ harmonische Steigerung des Inhaltes der Glieder stattfindet: Trübung des Verhältnisses zwischen den nächsten Angehörigen, Misstrauen gegen andere, Argwohn selbst der leblosen Umgebung gegenüber. Ich lege mir mithin einstweilen die Stelle also zurecht: *non alias magis anxia et pavens civitas: aegra mens adversum proximos; congressus, conloquia, notae ignotaeque aures vitari; etiam muta atque inanima, tectum et parietes circumspectabantur.*

IV, 70. *Secutae insuper litterae grates agentis, quod hominem infensum rei publicae punivissent, adiecto trepidam sibi vitam, suspectas inimicorum insidias, nullo nominatim compellato.* Für die Überlieferung *adiecto* liest man allgemein nach Beroaldus „*adiecto*“, zu dem Draeger bemerkt, dass es als absoluter Ablativ $\tilde{\alpha}\tilde{\nu}\tilde{\alpha}\tilde{\zeta}$ $\tilde{\epsilon}\tilde{\rho}\tilde{\gamma}\tilde{\mu}\tilde{\epsilon}\tilde{\nu}\tilde{\omicron}\nu$ sei nach Analogie von *addito*, welches Tacitus viermal habe. Es ließe sich nun dieses $\tilde{\alpha}\tilde{\nu}$ $\tilde{\epsilon}\tilde{\rho}$., welches durch Conjectur entstanden ist, und damit die Häufung der absoluten Ablative sowie der Missklang *adiecto . . . compellato* leicht wieder durch Conjectur beseitigen, indem man aus *adiecto* „*adiecit*“²⁾ herstellte. Man würde dann lesen: . . . *punivissent . adiecit . . .*³⁾

¹⁾ Mit Ausnahme von *tegens* ließe sich, wenn eine Vermuthung erlaubt ist, *aegra mens* aus *egens* vielleicht ebensogut, wenn nicht eher erschließen als die übrigen Besserungen. Aus *egra mens* konnte durch *eryäens, egraens, egräens* hindurch schließlich *egrens* entstanden, und diese unverständliche Form von jemand, der sich mit *egens* behelfen zu können glaubte, in letzteres umgestaltet worden sein.

²⁾ Versetzungen einzelner Buchstaben kommen auch sonst vor; vgl. Ann. II, 34 *ipso* für *Piso*, III, 76 *piso* f. *ipso*, IV, 50 *absinus* f. *Sabinus*, VI, 15 (9) *clavasio* f. *Calvisio*, VI, 54 (48) *grasidius* f. *Carsidius*, I, 28 *speladidor* f. *splendidior*, III, 41 *alutque* f. *alutque*, VI, 41 (35) *valuit* f. *valuit*, VI, 15 (9) *calisium* f. *Calvisium*, VI, 43 (37) *omnia* f. *omina* IV, 67 *grano* f. *gnaro*, IV, 45 *examinaretur* f. *exanimaretur*.

³⁾ Vgl. Ann. IV, 21 *Pisonem Q. Granius secreti sermonis incusavit adversum maiestatem habiti, adiecitque in domo eius venenum esse . . .* XV, 16 *contraque prodiderit Corbulo Parthos inopes copiarum et pabulo attrito reli-turos oppugnationem, neque se plus tridui itinere afuisse . adiecit . . .*

V, 2. *At Tiberius, quod supremis in matrem officiis defuisset nihil mutata amoenitate vitae, magnitudinem negotiorum per litteras excusavit . . .* Gewöhnlich findet man nach *defuisset* sowie nach *vitae* Komma und über die Bestimmung, welche die Worte *nihil mutata amoenitate vitae* im Ganzen haben, bei den Erklärern Schweigen. Pfützner allein, so viel mir bekannt ist, bemerkt z. d. St.: „*Nihil mutata . . . vitae* enthält eine Bemerkung des Tacitus, wodurch er das Vorgeben des Tiberius von großer Beschäftigung lächerlich macht“. Dies erinnert einigermaßen an Roths Übersetzung „Tiberius aber gab als Entschuldigung dafür, dass er, der seine Genüsse nicht einen Augenblick unterbrochen, seiner Mutter die letzten Pflichten nicht erwies, die Anhäufung der Geschäfte an“. Orelli-Baiter und Nipperdey-Andresen setzen nur nach *defuisset* Komma und construieren demnach *nihil mutata . . . vitae* zu *magnitudinem negotiorum per litteras excusavit*. Was sie damit bezwecken, thun sie nicht dar; es ist aber anzunehmen, dass dabei Ähnliches gemeint ist, wie es Pfützner will. Ausgeschlossen ist freilich nicht eine Beziehung jener Worte zu *per litteras*, so dass man in diesem Falle aus der Stelle auch herausfinden könnte, es werde dem Tiberius übel vermerkt, dass er seine Entschuldigung schriftlich und nicht persönlich vorgebracht habe.

Betrachten wir die Stelle ruhig, ohne von vornherein von der Meinung geleitet zu sein, Tacitus wolle gegen Tiberius eine Rüge, einen Tadel oder Ähnliches aussprechen, so finden wir zunächst, dass Tiberius sein Nichterscheinen rechtfertigen wollte. Dazu musste er nun wohl einen Grund haben, und man wird nicht weit gehen dürfen, um denselben zu entdecken. Die Welt wird damals nicht besser gewesen sein, als sie es heute ist, und wenn man in Rom über sein Nichterscheinen sprach, so wird man häufig nicht gezögert haben, den vornehmsten Grund dafür in dem Umstande zu sehen, dass es ihm das schöne Eiland angethan habe, dass er sich von demselben nicht trennen könne, kurz, dass er den Pflichten der Pietät aus Egoismus nicht nachgekommen sei. Diese Motivierung durch die böse Welt liegt so nahe, dass der Gedanke an dieselbe auch bei Tiberius sich einstellen konnte, selbst wenn er über solche cursierende Anschauungen nicht unterrichtet gewesen sein sollte. Dann aber ist der

Wunsch, ihnen die Spitze abzubrechen, begreiflich, und dies konnte kaum in besserer und vernünftigerer Weise geschehen, als wenn Tiberius die mit Recht oder Unrecht angenommenen Motive in irgend einer Form aufgriff und erklärte, dass der wahre Grund seiner Abwesenheit ein anderer, ernsterer gewesen sei. Es würden in solchem Falle die Worte „*nihil mutata amoenitate vitae*“ vielmehr Tiberius als Tacitus in den Mund zu legen sein. Dies nun ist allerdings nicht recht möglich, wenn *amoenitate vitae* den Sinn haben sollte, welchen man gewöhnlich in diesen Worten sucht,¹⁾ und in diesem Falle müsste man wohl an einen von Tacitus ausgesprochenen Tadel denken. Doch diesen Sinn haben die Worte kaum. *Amoenitas* ist der Zustand des Reizes, der Lieblichkeit, „das Reizende, Anmuthige“, auch bei Tacitus in erster Linie von Örtlichkeiten, wie Städten, Inseln u. s. w. gebraucht. Wir haben es ferner an unserer Stelle mit derselben Hervorhebung des Begriffes *amoenum* in Substantivform zu thun, wie Hist. II, 87 *Vitellius ad omnis municipiorum villarumque amoenitates resistens gravi urbem agmine petebat*, die ihren guten Grund hat; denn an diesen Begriff muss sich der Vorwurf, den Tiberius bei seinen Römern voraussetzt oder erfahren hat, vor allem lehnen. Wie nun Heraeus *amoenitates* an jener Stelle mit Fug und Recht wiedergibt mit den Worten „bei allen Municipien und Landsitzen, die einen angenehmen Aufenthalt darboten“, so kann unser *aemoenitas vitae* bedeuten „das Leben, das Anmuth, Reiz, anmuthige Umgebung hat, das Leben in anmuthiger Umgebung“ oder in unserem Falle „das Leben auf der anmuthigen Insel“. Gibt man dieses zu, so hindert nichts, die Worte dem Tiberius in den Mund zu legen und die Stelle also zu verstehen: „Tiberius aber entschuldigte den Umstand, dass er den letzten Pflichten gegen seine Mutter nicht nachgekommen sei und in seinem Leben auf der anmuthigen Insel keinerlei Änderung (Unterbrechung) habe eintreten lassen, mit der Größe der Geschäfte“.

V, 4. *Is (Rusticus) fatali quodam motu (neque enim ante specimen constantiae dederat) seu prava sollertia . . . inserere se dubitantibus . . .* Zu *fatali quodam motu* bemerkt Pfitzner: „*Fatali* hier nicht ver-

¹⁾ Behagliche Lebensweise, Genüsse, Annehmlichkeit in der Lebensweise, Vergnügungsleben u. ä.

hängnisvoll etwa in Bezug auf die Antwort des Tiberius, sondern in einem gewissen unbewussten Antriebe, denn nach bestimmten Grundsätzen (*constantia*) zu handeln, war bisher nicht seine Sache gewesen¹⁾ Zunächst steht fest, dass Tacitus, um das Eingreifen des Junius Rusticus zu erklären, die Wahl lässt zwischen zwei Ursachen, *fatalis quidam motus* und *prava sollertia*. Die letztere kommt wohl dem Rusticus zu, geht von ihm aus; daher liegt es nahe anzunehmen, dass *fatalis quidam motus* etwas ist, was nicht von ihm ausgeht, eine fremde Einwirkung bedeutet. In dieser Vermuthung wird man bestärkt durch die Parenthese und nicht gehindert durch das Wort *fatalis*. Da dieses Wort „vom Fatum ausgehend“ bedeutet, so hat *fatali quodam motu* denselben Sinn, wie *fato quodam motus*. Wenn man Ann. XIII, 12 *quando (Nero) uxore ab Octavia, nobili quidem et probitatis spectatae, fato quodam, an quia praevalent illicita, abhorrebat* vergleicht, so dürfte man nicht irren, wenn man behauptet, es könnte an dieser Stelle für *fato quodam* auch heißen *fato quodam motus* oder *fatali quodam motu*. Demgemäß verstehe ich die Stelle also: „Dieser mischte sich, getrieben von einer höheren Macht (bisher hatte er ja noch keine Probe selbständiger Anschauung gegeben) oder aus übelangebrachter Klugheit unter die Unschlüssigen u. s. w.“

VI, 7 (1). *Cn. Domitius et Camillus Scribonianus consulatum inierant, cum Caesar tramisso quod Capreas et Surrentum interluit freto Campaniam praelegebat . . . et saepe in propinqua degressus, aditis iuxta Tiberim hortis, saxa rursum et solitudinem maris repetiit . . .* Hier bemerken Nipperdey-Andresen: „*Degressus* kann in Bezug auf das folgende *saxa* (die Berge bei Tarracina, s. zu IV, 59), aber auch einfach für *fortgehen* gesetzt sein“. Dass *degre* einfach „fortgehen“ bedeuten könne, das wird durch die von N.-A. zu Ann. II, 69 beigebrachten Stellen nicht erwiesen und dürfte überhaupt schwer erweisbar sein. An den gedachten Stellen liegt überall der Begriff „herabsteigen“ zugrunde und mit diesem lässt sich auch an unserer Stelle auskommen. Allerdings möchte

¹⁾ Vielleicht sind diese Worte Übersetzungen gegenüber gesprochen, wie „durch verhängnisvolle Aufregung“ „in einer verhängnisvollen Aufwallung“ oder „aus einem verhängnisvollen Instincte“.

ich hiebei nicht an die Felsen von Tarracina denken; ¹⁾ denn dazu berechtigt meines Erachtens nichts. Man verweist auf Ann. IV, 59, wo wir von dem gefährlichen Abenteuer des Tiberius daselbst erfahren. Allein im J. 27 hatte Tiberius seinen Aufenthalt nach Caprea verlegt, und von dieser Insel war er jetzt gekommen. Da nun an unserer Stelle der Gegend von Tarracina nicht erwähnt wird, so ist ganz und gar nicht ersichtlich und erweisbar, dass sich Tiberius jetzt überhaupt dahin begeben habe und von den dortigen Felsen habe herabsteigen können. Das einzige, wovon er bestimmt herabsteigen oder steigen konnte, war sein Schiff, und ich glaube, es hat keinen Anstand, in unserem Falle dies anzunehmen; ²⁾ die Worte *saxa et solitudinem maris* aber wird man ohne Zaudern von Caprea verstehen dürfen. ³⁾ Der Sinn der Stelle wäre demnach folgender: „Unter dem Consulate des Cn. Domitius und Camillus Scribonianus hatte der Cäsar über die Meerenge zwischen Caprea und Surrentum gesetzt und war auf einer Fahrt Campanien entlang begriffen. ⁴⁾ Nachdem er wiederholt vom Schiffe gestiegen war, um sich nach benachbarten Punkten zu begeben, ⁵⁾ stattete er den Gärten am Tiberis einen Besuch ab, kehrte aber dann um ⁶⁾ und nahm den Curs wieder nach dem einsamen Felsen-eiland.“

VI, 8 (2) *At Romae principio anni, quasi recens cognitis Liviae flagitiis ac non pridem etiam punitis, atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius, et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tamquam referret. Scipiones haec et Silani*

¹⁾ Auch Pfitzner thut dies; vorsichtiger drückt sich Draeger aus.

²⁾ Wenn ich auch nicht in der Lage bin, diesbezüglich ein Beispiel anzuführen, so lässt sich doch für die Möglichkeit eines solchen Gebrauches darauf hinweisen, dass für *conscendere* wiederholt *ascendere* (Nep. Alc. 4, 3; Sall. Jug. 25, 5; Tac. Agr. 28, Ann. II, 75, V, 10), ja sogar *descendere* (Nep. Them. 8, 6, Ep. 4, 5) gebraucht erscheint. Es wäre unter solchen Umständen mehr als gewagt, wollte man die Möglichkeit des Gebrauches von *degrede* in dem einem *ascendere* oder *descendere* entgegengesetzten Sinne in Abrede stellen.

³⁾ Vgl. Ann. IV, 67 und Sueton Tib. 40 *Capreas se contulit, praecipue delictatus insula, quod uno parteque litore adiretur, septa undique praeruptis immensae altitudinis rupibus et profundo mari.*

⁴⁾ Impfct.

⁵⁾ Vgl. N.-A. zu Ann. II, 13.

⁶⁾ *Rursum.*

et Cassii isdem ferme aut paulum inmutatis verbis adseveratione multa censebant . . . Die Mehrzahl der mir vorliegenden Herausgeber setzt, wie schon Lipsius und Pichena, nach *dicebantur* Komma. Dadurch aber entsteht die missliche Lage, dass man übersetzen muss „dagegen wurden zu Anfang des Jahres in Rom, gleich als wären Livias Schandthaten eben erst enthüllt und nicht lange schon bestraft, unbarmherzige Anträge gestellt, auch gegen ihre Bildnisse und ihr Andenken“. Wegen des Zusatzes *quasi recens cognitis Liviae flagitiis* kann aber kaum ein Zweifel bestehen, dass die gemeinten *sententiae* auf die *flagitia Liviae*, d. h. auf diese selbst und etwa noch auf diejenigen giengen, welche mit ihr verwickelt waren; das aber wird durch *ac non pridem etiam punitis* verwehrt, weil der Strafvollzug den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens voraussetzt. Man weiß mithin nicht, was man mit diesen Meinungsäußerungen oder Anträgen im Senate mit Rücksicht auf *Liviae flagitiis* anfangen soll. Alle Noth aber hat ein Ende, wenn man hinter *dicebantur* kein Komma setzt. ¹⁾

Weiter ist überliefert *tam referret Scipiones.* ²⁾ oder *tam referret Scipiones,* ³⁾ wofür fast allgemein die Änderung des Lipsius mit der Interpunction Pichenas Aufnahme gefunden hat „*tamquam referret. Scipiones haec . . .*“ ⁴⁾ Auch die Erklärung der Worte ist dieselbe geblieben, wie sie Pichena gegeben; ⁵⁾ nur Pfitzner macht, so viel ich weiß, hierin eine Ausnahme. ⁶⁾ Nipperdey-

¹⁾ Wie z. B. J. Fr. Gronov, Walther, Ruperti, Nipperdey-Andresen, Giltbauer.

²⁾ Nach Baier.

³⁾ Nach Ritter.

⁴⁾ Ihren Geleitsbrief erhielt diese Änderung von J. Fr. Gronov mit den Worten: „Vere Lipsius et Pichena, nugantur alii“.

⁵⁾ „Ut scilicet Tacitus irridet vanitatem sententiae, quando quidem et aerarii et fisci pecuniae illo aevo in principis potestate essent“.

⁶⁾ Pfitzner nahm zwar in die erste Auflage auch des Lipsius Änderung auf, bemerkte jedoch: „Die Begründung dieses Antrages durch die sogleich genannten Männer muss in den Worten *tam referret* liegen, deren Erklärung noch aussteht“. Möchte man schon in diesen Worten eine Ablehnung der Besserung *tamquam referret* erblicken, so ist Pf. in der zweiten Auflage thatsächlich zu der in seiner Schrift „Die Annalen u. s. w.“, S. 162 vorgetragene Ansicht zurückgekehrt und hat die Überlieferung, *tam referret* mit Punctum, wiederhergestellt mit der Erklärung: „So (nicht an das *Ararium*) solle er (Sejanus)

Andresen bemerken: „*Tamquam referret*, da Tiberius ebenso willkürlich über das Ärar wie über den Fiscus verfügte“ und ähnlich Draeger: „*Tamquam referret*, denn diese Liebesdienerei gegen den Kaiser war überflüssig, da derselbe, wenn es ihm gefiel, confiscierte Güter selbst seinem Fiscus einverleibte“. Zur Stütze für diese Anschauung beruft man sich auf Ann. VI, 19; doch will die Sache einigermaßen überlegt sein. Aus den Worten daselbst „*aurarias argentariasque eius (Sex. Marii), quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit*“ ergibt sich nämlich nicht so ganz zweifellos, was Draeger will, sondern nur das eine, dass Tiberius in diesem Falle Revenuen des Ärars für die kaiserliche Casse usurpierte, nicht mehr und nicht weniger. Dass er über das Ärar gleich willkürlich verfügte, wie über den Fiscus, das ist eine Behauptung, die weder durch diese Stelle bewiesen wird noch sich überhaupt beweisen lässt;¹⁾ ebensowenig, wie die, dass Tiberius, wenn es ihm gefiel, confiscierte Güter seinem Fiscus einverleibte. Alles, was sich aus den zwei Stellen entnehmen lässt, ist, dass einmal der Senat die Güter eines Verurtheilten dem Fiscus zuwies (ob aus Wohldienerei oder aus anderen Gründen, das ist ganz gleichgiltig), und dass später in einem zweiten Falle Tiberius, ohne erst, wie es scheint, einen Senatsbeschluss abzuwarten, dies auf eigene Faust that. Will man nun auf Grund dieser beiden Fälle eine Folgerung ziehen, so wird diese keineswegs dahin lauten, dass Tiberius im ersten Falle, wäre ihm der Senat nicht in der angegebenen Weise entgegengekommen, mit Rücksicht auf sein späteres Vorgehen wohl schon damals so gehandelt hätte, sondern höchstens dahin, dass er, nachdem der Senat ein Präcedens geschaffen, in einem zweiten Falle sich bestimmt fühlen mochte, eine solche Entscheidung nicht erst zu provocieren oder abzuwarten, sondern nach eigenem Ermessen zu handeln. Durchaus aber hat man selbst mit Rücksicht auf den

zurückzahlen“. Abgesehen aber davon, dass, wo es sich um die Güter eines Verurtheilten handelt, von Zurückzahlen kaum die Rede sein kann, wäre doch vielleicht auch zu bedenken, dass *tam* „so“ im Sinne von „so sehr“ „in dem Grade“, nicht in dem von „auf diese Weise“ bedeute.

¹⁾ Im Gegentheil: stand die Verfügung über das Ärar so ganz im Belieben des Kaisers, so war es auch für denselben sehr gleichgiltig, ob die betreffenden Summen in dieses oder in den Fiscus flossen.

zweiten Fall noch kein Recht; von einer willkürlichen Verfügung über die Gelder des Ärars zu sprechen, sondern höchstens von einer illegalen Inanspruchnahme einer Einnahmsquelle des Ärars, wobei aber der illegale Vorgang durch das vom Senate geschaffene Präcedens seine Milderung erfährt. Schon auf Grund solcher Erwägungen will es mir scheinen, als ob durch die angeführte Erklärungsweise für *tamquam referret* nicht eben viel gewonnen würde.

Doch wollen wir sehen, ob sich nicht weiter Spuren finden, welche Pichenas Ansicht als nicht unbedenklich erscheinen lassen, und ob Tacitus auf Grund der wirklichen Verhältnisse als vernünftiger und redlicher Mann so schreiben durfte, wie es ihm durch *tamquam referret* von Erklärern und Übersetzern ¹⁾ zugemuthet wird.

Die Einkünfte aus der Fundation der Wasserleitungen gehörten zu den Einnahmen des Ärars. ²⁾ Diesbezüglich nun sagt Frontin, der etwas ältere Zeitgenosse des Tacitus de aqu. urb. Rom. 118: „*quam reditum in Domitiani loculos conversum iustitia divi Nervae populo restituit*“. Frontin sah also in der Restitution durch Nerva einen Act der Gerechtigkeit und musste wohl folgerichtig in dem Vorgehen Domitians einen Act der Ungerechtigkeit erblicken, der Rechtsverletzung, welche auf die Willkür Domitians zurückzuführen war. Die Stelle zeigt, dass Frontin die Sache nicht für belanglos, als etwas, worauf es nicht ankam, angesehen habe. Sollte in einem ähnlichen Falle Tacitus anderer Meinung gewesen sein als Frontin? Kaum; auch er dürfte in der Schmälerung der Einkünfte des Ärars ³⁾ eine Rechtsverletzung erblickt haben, wenn diese der eigenmächtigen Verfügung des Kaisers, ein Übel zum mindesten, wenn sie der feilen Haltung des Senates entsprang. Daraus aber ergibt sich, dass, wenn man

¹⁾ „Gleich als mache das etwas“ Roth — „Als ob darauf etwas ankäme“ Ritter — „Als ob ein Unterschied daran wäre“ Klotz — „Als ob das etwas ausmache“ Georges.

²⁾ Marquardt, R. Stsv. II, 290.

³⁾ Dass es sich in unserem Falle um das *aerarium militare* handle, wie Pfitzner will, dem kann ich nicht beistimmen; vgl. Ann. VI, 22 (17) und Spart. Hadr. 7, 7 *damnatorum bona in fisco privatum redigi vetuit omni summa in aerario publico recepta*.

zu diesem Vorgange im Senate eine Bemerkung des Tacitus erwartet oder für nöthig hält, diese nur eine tadelnde sein könnte. Und dies mit Recht; denn wir wissen doch von ganz bestimmten Ausgaben, die aus dem Ärar bestritten werden mussten.¹⁾ Es lag also doch etwas daran, ob eine Summe in das Ärar oder in den Fiscus floss, mit dem der Kaiser schalten und walten konnte nach Belieben. Wäre der Unterschied zwischen Ärar und Fiscus zu dieser Zeit so ganz belanglos und ohne praktische Bedeutung gewesen, so wäre nicht einzusehen, weshalb man denselben so lange festgehalten, und es ließen sich Vorgänge, wenn sie nicht leere Spiegelfechtereien sein sollten, nicht erklären, wie sie Mon. Anc. III, 34 von Augustus²⁾ oder Tac. Ann. XIII, 31 von Nero melden.

Endlich war ein solcher Senatsbeschluss auch im Interesse des Staatsoberhauptes selbst. Sehen wir ab davon, dass wir dem Senate doch kaum zumuthen dürfen, er habe dem Kaiser seine Ergebenheit durch einen Act beweisen wollen, der belanglos, für diesen ohne Bedeutung war; geben wir zu, dass es die Tendenz des Principates war, der absoluten Monarchie zuzusteuern und neben der obersten Aufsicht über das Ärar, die er hatte, auch über die Verwendung der Gelder zu verfügen, dass sein Streben dahin gieng, die Einkünfte des Ärars in seine Casse zu leiten: eines darf man nicht vergessen, dass der Kaiser immer noch nur durch Senatsbeschluss befugt werden konnte, dem Ärar Gelder zu entnehmen,³⁾ und dass der Umstand, sich an den Senat wenden zu müssen, mochte dies auch noch so sehr zur bloßen Form geworden sein, der monarchischen Tendenz unangenehm sein musste. Verzichtete dagegen der Senat aus eigener Initiative in legaler Weise auf seine Rechte, so konnte dies dem Staatsoberhaupte nur erwünscht sein.

¹⁾ Z. B. die Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, soweit er nicht fundiert war, für die Volksfeste, soweit sie nicht auf den Magistraten lasteten, für die Instandhaltung der öffentlichen Bauten, Straßen u. s. w. (Momms. R. Stsr. III, 1144 f.)

²⁾ *Quater pecunia mea iuvi aerarium ita ut sestertium milliens et quingentens ad eos qui praeerant aerario detulerim.*

³⁾ Momms., R. Stsr. III, 1144.

Aus dem Vorstehenden wird entnommen werden können, dass ich mich mit Lipsius' Besserungsversuch nach keiner Richtung auszugleichen vermag. Selbst in sprachlicher Beziehung aber ist *tamquam referret* nicht legitimiert. Draeger wenigstens sieht sich veranlasst zu bemerken: „*Refert* wird sonst nicht absolut gebraucht“. Wir hätten es demnach wieder mit einem nachträglich geschaffenen $\tilde{\pi}$. *slp.* zu thun, dessen Vorzug allerdings der ist, dass es den Wörterbüchern die Möglichkeit bietet, ein Beispiel für den völlig absoluten¹⁾ Gebrauch von *refert* anzuführen zu können.

Unter den von J. Fr. Gronov zurückgewiesenen Besserungsversuchen befindet sich auch der von Salinerius „*tum referre Scipiones*“, und dieser erscheint mir als ein so glücklicher, dass ich ihn für mich ohne Bedenken aufnehme. Freilich wird man gegen diese *tamquam referret* gegenüber leichte Änderung den alten Einwurf vorbringen, dass *referre* der officielle Ausdruck für das Referat der Magistrate sei. Das ist allerdings richtig; aber ein incorrecter oder ungenauer Gebrauch dieses Zeitwortes im Sinne von *subicere* oder *addere* ist bei Tacitus ebensowenig ausgeschlossen, wie bei früheren Schriftstellern. Was diese betrifft, so führt Mommsen²⁾ diesbezüglich zwei Stellen an, Cic. in Pis. 11, 25 *me absentem principe Cn. Pompeio referente et de corpore rei publicae tuorum scelerum tela revellente revocarant*, vom Vortrage des Senators, und Liv. XXIX, 16, 1 *altera item res, prope aequae longo neglecta silentio, relata a M. Valerio Laevino est, qui privatis conlatas pecunias se ac M. Claudio consulibus reddi tandem aequum esse dixit*, von dem Sprecher in der Vorverhandlung.

Wenn nun Tacitus durch die Aufnahme dieser Änderung zum Träger einer minder genauen Ausdrucksweise gemacht wird, so ist das zwar immerhin nicht erfreulich; man tritt ihm aber doch weit weniger nahe, als wenn man ihn zum Vertreter einer sprachlichen Erscheinung macht, von der weder aus der Zeit vor noch nach ihm etwas bekannt ist, umsoweniger, als er an dem Staatsmanne und Republikaner Cicero einen Vorgänger hat,

¹⁾ So absolut, dass eine Übersetzung ohne Zuhilfenahme anderer Wörter gar nicht möglich ist.

²⁾ R. Star. III, 925.

was den Verstoß in milderem Lichte erscheinen lässt. Zum Schlusse setze ich die Stelle, wie ich sie mir denke, vollständig her: *at Romae principio anni, quasi recens cognitis Liviae flagitiis ac non pridem etiam punitis, atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius; et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tum referre Scipiones. haec et Silani et Cassii isdem ferme aut paulum inmutatis verbis adseveratione multa censebant.*¹⁾

VI, 11 (5). *Exim Cotta Messalinus saevissimae cuiusque sententiae auctor eoque inveterata invidia, ubi primum facultas data, arguitur pleraque: C. Caesarem quasi incertae virilitatis, et cum die natali Augustae inter sacerdotes epularetur, novendialem eam cenam dixisse . . .* Überliefert ist *incerta*, wofür Rhenanus²⁾ *incestae*, Lipsius³⁾ *incertae* schrieb; vor *C. Caesarem* wäre nach Muret in einzusetzen; Freinsheim endlich änderte *C. Caesarem* in *Gaiam Caesarem*. Auf Grund dieser Vermuthungen sind nun die Mehrzahl der heutigen Texte constituirt. So haben in *C. Caesarem quasi incertae virilitatis* Halm, Joh. Müller, Prammer, *Gaiam Caesarem quasi incertae* v. Orelli-Baiter, *Gaiam Caesarem, quasi incestae virilitatis, et . . .* Nipperdey, *Gaiam C. Caesarem quasi incertae* v. Ritter und Draeger, in *C. Caesarem quasi incestae* v. Andresen; Pfitzner endlich liest *arguitur pleraque: „Gaiam Caesarem“ quasi incertae virilitatis*, indem er *Gaiam Caesarem* als Witz des Cotta von Tacitus mit *quasi incertae virilitatis* erklären lässt.

Gegenüber dieser stattlichen Anzahl von Lesarten in den mir vorliegenden Ausgaben allein fragt man mit Verwunderung, was nur an dieser Stelle den Besserungseifer also roge erhalten habe. Das einzige, was in der Überlieferung stört, ist *incerta*,

¹⁾ Hinsichtlich des hist. Inf. lässt sich vergleichen Hist. I, 51 *ante bellum centurias tantum suas turmasque noverant, exercitus finibus provinciarum discernabantur; tum adversus Vinlicem contractae legiones, seque et Gallias expertae, quaerere rursum arma novasque discordias, nec socios, ut olim, sed hostes et victos vocabant* und Her. zu Hist. II, 11; über den hist. Inf. bei *tum* vgl. Huebenthal, Quaestiones de usu inf. hist. apud Sall. et Tac. Halis 1881, p. 30.

²⁾ Nach Baiter, Halm und Nipperdey; nach Ritter Beroaldus.

³⁾ Nicht Freinsheim, wie Ritter angibt.

und hier kann man sich, wie dies die meisten Herausgeber thun, bei Lipsius' Änderung *incertae* beruhigen. Dann entsteht die Frage, ob Cotta Messalinus sagen konnte „*C. Caesar quasi (ut ita dicam) incertae virilitatis est*“, wo *quasi* dazu dient, das Bildliche des Ausdruckes *incertae virilitatis* zu bezeichnen.¹⁾ Ich glaube, Cotta konnte sich mit demselben Rechte so ausdrücken, wie dies z. B. W. Jordan in seinem Roman „Die Sebalds“, II, 245 thut hinsichtlich der Persönlichkeit Sutors mit den Worten: „Bei jedem Versuche, sich in weitem Raume verständlich zu machen, klappte seine wie fettbelegte Stimme in fistelndes Kreischen über und streifte dann so nahe an weibischen Discant, dass man sich versucht fühlte, des glanzwangigen und bartlosen Sprechers unversehrte Mannheit anzuzweifeln.“ Dann kann es aber auch ohne Zweifel heißen *Cotta Messalinus arguitur C. Caesarem quasi incertae virilitatis (esse) dixisse*, vorausgesetzt nämlich, dass sich bei C. Cäsar ebenfalls solche Gewohnheiten oder Anlagen gefunden haben sollten, die wie bei Jordans Sutor an weibisches Wesen gemahnen konnten. Es würde eine solche Thatsache zugleich geeignet sein, Andresens und theilweise auch Draegers Besorgnisse zu zerstreuen, dass mit *incertae virilitatis* dem Caligula ein ungerechter Vorwurf gemacht werde.

Um aber Spuren solcher Gewohnheiten zu entdecken, braucht man nicht weit zu gehen, und wenn N.-A. auf Sueton, Calig. 36 verweisen, so berufe ich mich für meine Zwecke auf Calig. 11 *naturam saevam atque probrosam ne tunc quidem inhibere poterat, quin et animadversionibus poenisque ad supplicium datorum cupidissime interesset, et ganeas atque adulteria capillamento celatus et veste longa noctibus obiret, ac scaenicas saltandi canendique artes studiosissime appeteret*. Wir erfahren hier von *capillamentum* und *vestis longa*, dass sie zu den Toilettestücken des Caligula gehörten. Nun dienten Pertücken theils zum Schmucke, theils um Glatzen zu verbergen, auch Männern,²⁾ besonders aber doch Frauen.³⁾ Die *vestis longa* aber wurde für eine weichliche und weibische

¹⁾ Seyffert-Müller z. Cic. Läl., S. 200.

²⁾ Becker-Rein, Gallus ⁸, III, 173.

³⁾ Ebend. III, 193 f.

Kleidung angesehen.¹⁾ Tanz und Gesang endlich dienten in Rom zwar immer zur Unterhaltung; aber sich daran zu betheiligen, galt für bedenklich, wenn man für seinen Ruf zu sorgen für gut fand.²⁾

Das Gesagte dürfte genügen, um es gar nicht sonderbar zu finden, wenn aus dem Munde eines Römers eine immerhin beißende Bemerkung kam, wie *C. Caesarem quasi incertae virilitatis esse*.

Was aber *pleraque* betrifft, so kann ich dieses Wort nur zu *arguitur* ziehen; denn ich fürchte, sonst dem Cotta Messalinus die Geschmacklosigkeit zuzumuthen, den Witz öfter, vielleicht sogar sehr oft gemacht zu haben; auch wäre man mit Rücksicht auf *cum die natali . . . dixisse* genöthigt, eine Scheidung in *pleraque dixisse* und *dixisse* vorzunehmen, was, wenn es möglich ist, besser vermieden wird. Es lässt sich aber dieser Ausdruck, zu *arguitur* gezogen, immerhin ganz gut erklären, selbst wenn der Beschuldigungen nur drei sind.³⁾ Die dieser meiner Auffassung entsprechende Form ist der Stelle gleich eingangs gegeben worden.

Weiter liest man dann heute fast allgemein mit Nipperdey *quae cuncta a primoribus civitatis revincebatur, iisque instantibus ad imperatorem provocavit*, während die Überlieferung *neque cuncta* lautet. In ähnlicher Weise, wie Nipperdey, dessen Vorgänger hinsichtlich *quae cuncta* bei wesentlich anderer Gestaltung des Voraufgehenden Jac. Gronov war, vermuthete schon Pichena *eaque cuncta* unter Zustimmung Freinsheims. Von den mir vorliegenden neueren Ausgaben hält die Pfitzners allein mit älteren an *neque cuncta* fest.

¹⁾ Gell. N. A. VI, 12 *tunicis uti virum prolixis ultra braccia et usque in primores manus ac prope in digitos, Romae atque in omni Latio indecorum fuit. eas tunicas Graeco vocabulo nostri „chirodotas“ appellaverunt feminisque solis vestem longe lateque diffusam indecere existimaverunt ad ulnus cruraque adversus oculos protegenda.*

²⁾ Vgl. Marqu., R. Pr.-A. I, 121 und die daselbst angeführten Stellen, namentlich Senec. Contr. I, 8 *torpent ecce ingenia desidiosae iuventutis nec in unius honestae rei labore vigilantur: somnus languorque ac somno et languore turpior malarum rerum industria invasit animos, cantandi saltandique obscena studia effeminatos tenent, capillum frangere et ad muliebres blanditias extenuare vocem, mollitia corporis certare cum feminis et immundissimis se expolire munditiis nostrorum adolescentium specimen est.*

³⁾ Vgl. Her. zu Hist. I, 5: „*Plerique* bedeutet bei Tac. nicht wenige, gar manche, recht viele“.

Von den Erklärern gibt Draeger nur die Übersetzung.¹⁾ Etwas weiter lassen sich Nipperdey-Andresen ein, wenn sie bemerken: „Die Hds. verkehrt *neque*, als wäre bei einer Majestätsklage für alles das Zeugnis der Ersten des Staates nöthig gewesen und im Widerspruche mit *iusque instantibus*“. Der Sinn dieser Worte scheint mir zu sein, es wäre für die vorliegende ²⁾ Majestätsklage ohne Belang gewesen, wenn von den Ersten des Staates nicht für alles der Beweis erbracht wurde; es genügt, wenn überhaupt Anschuldigungen, wenn auch nicht alle, begründet wurden. Mag diese Auffassung richtig, mag sie falsch sein; ³⁾ die Frage nach der Berechtigung zu einer Änderung der Überlieferung dreht sich, glaube ich, um einen anderen Punkt. Es müsste meines Erachtens erst der Beweis hergestellt werden, dass *revincere* „überführen“ bedeute, wie *coarguere* und *convincere*.⁴⁾ In den Wörterbüchern findet man als Grundbedeutung „wieder besiegen, überwinden“, ⁵⁾ „niedersiegen, besiegend bewältigen“. ⁶⁾ Wenn ich aber erwäge, welche Bedeutungen mir bei Verben, wie *redigere*, *reducere*, *referre*, *reicere*, *remoliri*, *repellere*, *reprimere* u. ä. in erster Linie entgegnetreten, so denke ich auch bei *revincere* zunächst an „siegend“ oder „siegreich zurückweisen, zurückwerfen“. Diese Auffassung stimmt zu Tac. Ann. XV, 73 *ceterum coeptam adultamque et revictam coniurationem neque tunc dubitavere, quibus verum noscendi cura erat, et fatentur, qui post interitum Neronis in urbem regressi sunt*, wo die Auffassung abzulehnen ist, die in Ritters

¹⁾ „*Cuncta revincatur* er ward in allem überführt“.

²⁾ Nicht für eine Majestätsklage, da es ja auch solche gab, die sich nur auf ein Factum bezogen.

³⁾ Vielleicht geben hier einen Anhaltspunkt die Worte Pichenas: „Primum ambigo, num proba fortasse vetus lectio, ut intellegatur non omnia illa tria, quae Messalino obiecta fuerunt, convinci a primoribus civitatis potuisse“.

⁴⁾ So Forellini. Auch Pichena vertrat diese Ansicht und die späteren Erklärer; vgl. z. B. Döderlein und Orelli z. d. St. Dagegen hat Weißenborn (Jahrb. f. Phil. XVIII, B. 52, S. 34) sein Bedenken geäußert mit den Worten: „*Revincatur* soll hier so viel als *convincatur* bedeuten. Allein in den (bei Orelli) angeführten Stellen Lucr. 4, 489 (486 Bern.) und Cic Arch. 6 liegt die Bedeutung „widerlegen“ näher, und an unserer Stelle möchte *evincatur* vorzuziehen sein“.

⁵⁾ Freund und Klotz.

⁶⁾ Georges.

Übersetzung zum Ausdruck kommt.¹⁾ Richtiger haben Roth und Georges *revictam* mit „bewältigt, unterdrückt“ gegeben, und damit stimmt Draegers Bemerkung, *revincere* stehe statt *vincere*, *opprimere* im ganzen, wenn auch die Ausdrucksweise vielleicht nicht ganz glücklich ist. Ohne Zweifel nämlich könnte für *revictam* auch *victam* oder *oppressam* stehen; in *revictam* aber erkenne ich die ganz specielle Bedeutung „siegreich zurückgewiesen“, d. h. „besiegt und beseitigt“.

Diese Bedeutung ist ferner allein nur möglich für Stellen, wie Liv. VI, 26, 7 *quod ad crimina attinet, quibus moti bellum indixistis, etsi revicta rebus verbis confutare nihil attinet, tamen . . .* und XL, 16, 3 *ut omnibus appareret, noctis proximae crimen facile e victum, suspectam nimiam cum Romanis Demetrii gratiam esse*. So viel über Fälle, wo *revincere* sachliche Objecte bei sich hat. Wie steht es bei persönlichen? Betrachten wir Cic. Arch. § 11 *numquam enim hic neque amicorum iudicio revincetur*, wozu Halm bemerkte: „*Revincetur* wie Tac. Ann. VI, 5; XV, 73“. Also soll *revincetur* hier wohl heißen „er wird überführt werden“, etwa „dass er sich das römische Bürgerrecht widerrechtlich angemaßt habe“. Möglich; jedenfalls aber verträgt die Stelle auch eine andere Auffassung. Bei Gelegenheit, wo Cicero das Unstichhältige einer Berufung auf die mangelnde Censur des Archias darthut, kommt er auch auf die Folgerung, welche der Kläger aus der unterlassenen Meldung zur Censur gezogen hatte „*ne ipsius quidem iudicio in civium Romanorum iure est versatus*“ und sagt diesbezüglich: „*et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo pro consule*“. An diese Widerlegung schließt sich die Einladung an den Ankläger, sich nach Beweisen umzusehen, die in folgendem Sinne begründet wird: Vom Standpunkte seines eigenen Urtheils wie von dem seiner Freunde aus wird er sich nie besiegt zurückdrängen lassen, d. h. wenn sein eigenes Urtheil sowie das seiner Freunde den Ausgangspunkt des Angriffes bilden, in diesem Falle wird er nie die Waffen strecken und von seinem Rechte abstehe. Auch Hor. Od. IV, 4, 24

¹⁾ „Dass übrigens eine Verschwörung wirklich angefangen, zur Reife gekommen und dann erwiesen worden sei“.

diu lateque victrices catervae consiliis iuvenis revictae sensere, quid mens, quid indoles posset sehe ich keinen Grund, mit Lambin *vicissim victae* „ihrerseits besiegt“ zu erklären, sondern fasse die Worte in dem Sinne „besiegt zurückgeworfen“.

Wie wenig endlich im übertragenen Sinne *revincere* gleich *convincere* sei, dafür scheint mir besonders zu sprechen Gell. N. A. VII, 2, 13 *propterea negat oportere ferri audirique homines aut nequam aut ignavos et nocentes et audaces, qui, cum in culpa et in maleficio revicti sunt, perfugiunt ad fati necessitatem, tamquam in aliquod fani asylum et, quae pessime fecerunt, ea non suae temeritati, sed fato esse attribuenda dicunt*. Diejenigen, von denen *revicti sunt* ausgesagt ist, können keineswegs als „überführt“ im Sinne von *convicti sunt* gelten, wenn anders *convinco* bedeutet „ita vinco rationibus et argumentis, ut manifesta res fiat et nullus responsioni sit locus“;¹⁾ sie können vielmehr nur ihren Vertheidigungsstandpunkt nicht mehr halten und müssen zurück; sie haben aber noch immer etwas, womit sie sich aus der Schlinge zu ziehen hoffen, nämlich die *necessitas fati*.

Auf Grund solcher Erwägung kann ich also *revincebatur* auch an unserer Stelle keine andere Bedeutung zuerkennen als diejenige, welche sich aus den betrachteten Stellen ergeben hat, und der Sinn der Worte *neque cuncta a primoribus civitatis revincebatur cet.* ist: „Er aber ließ sich hinsichtlich der Anklage in ihrem ganzen Umfange von den Ersten des Staates nicht besiegt zurückdrängen, d. h. er wich vor ihrem Spruche nicht zurück, nahm denselben nicht an, sondern er ergriff der Gefahr gegenüber, die von ihnen drohte, die Berufung an den Kaiser“. Wenn ich *a primoribus civitatis* in dem Sinne fasste von *sententiis primorum civitatis* und nicht etwa von *rationibus et argumentis pr. c.*, so wird es nöthig sein, über *primores civitatis* ein paar Worte zu verlieren. Wer ist mit diesem Ausdruck gemeint? Diejenigen Erklärer, welche sich überhaupt mit demselben befassen, wie Nipperdey-Andresen und Pfitzner, verstehen darunter die Ankläger des Cotta Messalinus. Pfitzner

¹⁾ Forcellini; vgl. auch Tegge, Stud. z. lat. Syn., S. 109: „Wenn jemand bei einem Prozesse *convincit*, so wird wegen des ganzen Umfanges, der in *con* liegt, dem Gegner gar kein Ausweg gelassen (Pott, Et. F. I, 184), d. h. er wird von allen Seiten einer Schuld oder eines Irrthums überführt“.

sagt dies ausdrücklich, und aus der Bemerkung Nipperdey-Andresens lässt sich nichts anderes entnehmen, als dass auch hier die Ansicht vertreten sei, Tacitus meine mit *a primoribus civitatis* die Ankläger. In diesem Falle aber muss man sich wohl oder übel mit *iusque instantibus ad imperatorem provocavit* etwas näher befassen. *Provocare* ist technischer Ausdruck für die Berufung an den Kaiser um Rescindierung oder Reformierung eines Urtheils, und *Provocation* war nur möglich, wenn eine förmlich gültige Entscheidung gegeben war.¹⁾ Eine solche musste vorliegen, nicht eine bloße Überführung, wenn von *provocare* die Rede sein sollte. In unserer Stelle nun kann diese Entscheidung, das Urtheil nur mit *ius instantibus* angedeutet sein und ist sicher auch damit gemeint. Nun sind aber *ii* und *primores civitatis* dieselben Personen, und wir stünden, wenn unter den letzteren die Ankläger zu verstehen wären, vor dem ungeheuerlichen Falle, dass Cottas Ankläger auch seine Verurtheiler oder Richter waren. Das ist undenkbar; gerichtet hat der Senat, und damit ist auch die Bedeutung von *primores civitatis* mit aller Wahrscheinlichkeit gegeben: es ist damit der Senat gemeint.²⁾

Kaum ist es nöthig zu bemerken, dass ich *que* in *iusque* mit „sondern“ übersetzt habe nach *Madv. Gramm.* § 433, A. 2.

VI, 15 (9). *Acervatim ex eo Annius Pollio, Appius Silanus Scauro Mamercio simul ac Sabino Calvisio maiestatis postuluntur, et*

¹⁾ Vgl. Pauly, *Real.-Enc.* I, 639 ff. — Es ist daher auch nicht richtig, wenn *Ann.* XVI, 8 *qui appellato principe instantem damnationem frustrati . . . evasere* bei Gerber und Greof, *Lex. Tac. instantem* im Sinne von *imminentem* aufgefasst erscheint. *Damnatio* musste mit Rücksicht auf *appellato principe* als förmlich gültige Entscheidung bereits vorliegen. Daher ist *instans damnatio* nicht die (ihnen) drohende, sondern die (sie) bedrohende (*urgens*) und zwar die mit der Execution des Urtheils, mit der *poena* bedrohende Verurtheilung.

²⁾ Tacitus gebraucht *primores* in verschiedenen Verbindungen. *Ann.* II, 19 *plebes primores, iuventus senes agmen Romanum repente incurant* bezeichnet es den Adel. An anderen Stellen, wie *Ann.* VI, 13 (7) *Hist.* I, 88 spricht er von *primores senatus*, anderwärts von *primores civitatis*. *Hist.* I, 71 *laeta primoribus civitatis, celebrata in vulgus Celsi salus ne militibus quidem ingrata fuit* und ebenso II, 92 *gratum primoribus civitatis etiam plebs adprobavit* ist es schon wegen der Gegensätze ausgeschlossen, dass mit *primoribus civitatis* etwas anderes gemeint sei als der Adel, in erster Linie also oder vielleicht einzig nur der Senat. Unsere Stelle aber scheint mir von der Art zu sein, dass sie dieser Auffassung sogar als Stütze dienen kann.

Vinicianus Pollioni patri adiciebatur, clari genus et quidam summis honoribus. So die meisten Herausgeber. Eine Schwierigkeit ergibt sich bei den Worten „*clari genus et quidam summis honoribus*“. Von all den Genannten steht nämlich fest, dass sie Consulare waren mit alleiniger Ausnahme des Vinicianus; daher nehmen Nipperdey-Andresen an, dass *et quidam* der Hds. nicht richtig sein könne, und lesen dafür *atque idem* (für *idem*), eine Änderung, die alle zu Consularen macht, was bei Vinicianus wieder nur vermuthungsweise geschehen kann.

Draeger und Pfitzner ändern nicht, sondern jener sieht in *quidam*, wofür man *omnes fere* oder *plerique* erwarte, eine Ungenauigkeit des Tacitus, da nur einer, der junge Vinicianus noch nicht Consul gewesen sei; Pfitzner dagegen bemerkte in der ersten Auflage zu *clari genus cet*: „Die vorgenannten Männer waren sämmtlich Consularen; daher können diese Worte nicht Apposition sein, sondern sie fügen den Genannten asyndetisch („und weiter“) noch ganze Scharen (*acervatim*) hinzu“. Wenn nun auch in der zweiten Auflage diese Bemerkung fehlt, so scheint mir doch ein gesunder Gedanke in derselben enthalten zu sein. Für das formlose Asyndeton könnte ich mich allerdings nicht erwärmen.

Für die Behandlung dieser Stelle scheint es mir nöthig zu sein, etwas weiter auszugreifen. Es gehört dieselbe nämlich zu der Zahl jener, welche man heutzutage allgemein als Belege für den präpositionalen Gebrauch von *simul*, und zwar mit dem Ablativ, anführt. Von älteren Erklärern und Grammatikern wurde *simul* an solchen Stellen unbedenklich als mit dem Ablativ verbunden betrachtet. Erst in neuerer Zeit soll C. F. U. Müller¹⁾ in solchen Fällen für den Dativ eingetreten sein, wie dies auch H. Fritzsche zu Hor. Sat. I, 10, 86 *that* und *simul his* als Gräcismus, entsprechend *ἅμα τινί* betrachtete. Der Ansicht, dass *simul* an solchen Stellen²⁾ mit dem Dativ verbunden sei, war auch

¹⁾ Dessen Dissertation „De praepositionibus Latinis“. Rostock, 1871, mir leider nicht zugänglich war.

²⁾ Draeger führt, H. S. I, § 206 folgende an: Hor. Sat. I, 10, 86; Ov. Trist. V, 10, 29; Sil. Ital. III, 268, V, 418; Tac. Ann. III, 64, IV, 55, VI, 15 (9), XIII, 34; IV, 8 hält er *simul* für das Adverbium. Aus Vergil rechnet man hierher *simul his dictis* Än. V, 357 und XI, 827 (so Ladewig-Schaper). Endlich kämen vielleicht noch in Betracht Luc. Phars. VI, 140 und Nemes. Cyn. 151 (Baehr.)

J. G. Schmalz, Lateinische Syntax¹. Im Antibarbarus dagegen sowie Lat. Syntax² erkennt auch dieser hochgeschätzte Gelehrte in solchen Fällen den Ablativ. Entscheidend aber für diesen ist nach Schmalz Sil. V, 418.

Stellt man nun im allgemeinen die Frage, ob das Adverbium *simul*, ohne dass man zu einem Gracismus flüchten müsse, sich mit einem Dativ verbinden könne, so scheint mir dies unbedingt bejaht werden zu müssen.

Wenn Wölfflin¹) die Construction des Adverbiums *iuxta*²) mit dem Dativ, abgesehen von der Bedeutung (= *pariter*), schon wegen seiner Verwandtschaft mit *iungere*³) begrifflich findet, so muss derselbe Grund doch wohl auch für *simul* gelten, da dieses gleich *simile* ist.⁴) Derselbe Gelehrte verweist ferner bei dieser Gelegenheit auf den Gebrauch von *idem* mit dem Dativ bei Dichtern wie bei Prosaikern, der mir auch in unserem Falle wichtig erscheint. Betrachten wir Ov. Trist. V, 10, 29 *quippe simul nobis habitat discrimine nullo barbarus*, so sind diese Worte dem Sinne nach gleich *quippe eodem tempore nobis (= ac nos) discrimine nullo barbarus habitat*, und es soll mit *simul* nichts anderes angedeutet sein, als die zeitliche Vereinigung hinsichtlich des *habitare*, des Hausens. Das, was nach der bisherigen Erklärung *simul = simul cum* sagen soll, ist durch *discrimine nullo* gegeben; denn diese modale Bestimmung bezeichnet die Gemeinschaft, das Zusammensein in dem Sinne, *ut discrimen sit nullum, ut nullo discrimine separemur*. Ebenso steht es bei Tac. Ann. III, 64 *quos (ludos) pontifices et augures et quindecimviri septemviris simul et sodalibus Augustalibus ederent*⁵) und IV, 55 *verum Hypaepeni Trallianique Laodicenis ac Magnetibus simul tramissi*.⁶) Hinsichtlich Ann. XIII, 34 *Nerone tertium consule simul iniit consulatum Valerius Messalla* scheint man zu schwanken. Bei Draeger wenigstens

¹) Arch. II, 143.

²) Liv. XXIV, 19, 6.

³) *Juxta = iugista*.

⁴) Schweizer-Sidler, Gramm. d. lat. Spr. I², § 222.

⁵) = *quos pontifices et augures et quindecimviri eodem tempore septemviris et sodalibus Augustalibus ederent*.

⁶) *Verum Hypaepeni Trallianique eodem tempore Laodicenis ac Magnetibus tramissi*.

weiß man nicht recht, wie man daran ist. Während er nämlich Ann.² (1874) zu der Stelle bemerkte: „*Simul* ist hier nicht, wie an einigen Stellen der Annalen als Präposition, sondern als Adverbium zu fassen“, betrachtet er H. S. I, § 296 (1878) *simul* auch an dieser Stelle als Präposition; dagegen lehren Ann.³ (1882) dasselbe, wie die zweite Auflage.¹⁾

Andresen ist vielleicht der Ansicht, dass *simul* an dieser Stelle Präposition sei, wenn er bemerkte: „*Tertium consule*, ein der gewöhnlichen Art des Tacitus, den Jahresanfang zu bezeichnen, entsprechender, hier aber nicht ganz zutreffender Ausdruck statt *tertium consulatum ineunte*“. Ich sage „vielleicht“; denn da Andresen Nipperdeys Bemerkung²⁾ beseitigt hat, so lässt das immerhin auch den Schluss zu, dass nach seiner Ansicht *simul* Adverbium sei, oder dass er sich überhaupt nicht bestimmt aussprechen wollte. Was aber sonst seine Bemerkung betrifft, so kann ich dem nicht zustimmen, dass Tacitus hier statt des zutreffenden Ausdruckes einen minder zutreffenden gebraucht habe.

Am einfachsten hätte Tacitus geschrieben *Nerone tertium Valerio Messalla consulibus*. Nun aber hatte er sich dieser Formel kurz vorher bedient,³⁾ und es ist ganz begreiflich, wenn er an unserer Stelle die Jahresbezeichnung etwas anders gestaltete,⁴⁾ was er in ähnlichen Fällen auch sonst gethan hat.⁵⁾ Dies konnte geschehen in der Form *Nerone tertium consule simul inierat consulatum Valerius Messalla*, wo *inierat consulatum* gleichkommt einem *consul erat* oder *consulatum gerebat*. Wenn man nun für „inierat“ *iniit* liest, so entspricht dies der öfter vorkommenden Erscheinung, dass der Schriftsteller ein Factum von seinem Standpunkte der Gegenwart aus einfach als vergangen hinstellte und das Perfectum setzte, wo man das Plusquamperfectum erwartete.⁶⁾

¹⁾ Ebenso Synt. u. St. d. Tac.³ (1882), § 101.

²⁾ „*Nerone tertium consule* hängt ab von *simul*, zugleich mit dem dritten Consulate Neros“.

³⁾ c. 31 *Nerone iterum L. Pisone consulibus*.

⁴⁾ Zumal da er dieselbe Formel wieder verwendete XIV, 20 *Nerone quartum Cornelio Cosso consulibus*.

⁵⁾ Vgl. Ann. II, 53 und Hist. I, 1; 11. Sonst weist die Jahresbezeichnung im ganzen feste Formeln auf.

⁶⁾ Draeg. H. S. I, § 130; Mor. Müller z. Liv. I, 1, 1.

Ist diese Auffassung richtig, dann ist *Nerone tertium consule* absoluter Ablativ, und *simul* gehört als Adverbium zu *inīit*.

Um jetzt auf die Stelle zu kommen, welche der Zeit nach hätte den Reigen eröffnen sollen, auf Hor. Sat. I, 10, 84 *ambitione relegatu te dicere possum, Pollio, te, Messalla, tuo cum fratre simulque vos, Bibule et Servi, simul his te, candide Furni cet.*, so zeigt gegenüber Madvig¹⁾ Just. II, 4, 11,²⁾ dass der Nominativ des verglichenen Gegenstandes für *idem* mit dem Dativ nicht unbedingt erforderlich ist, und dass man auch in diesem Falle *simul his te* gleichsetzen kann einem *eodem puncto temporis his te* („diesen gleichzeitig“). Ganz ähnlich steht es mit Sil. III, 268 *his simul exusti venere Nubae*.

Ähnlich, wie *idem* mit dem Dativ, lassen sich Stellen zum Vergleiche heranziehen, wie Hor. Sat. I, 3, 122 *cum magnis parva mineris falce recisurum simili te, si tibi regnum permittant homines* und namentlich I, 4, 136 *hoc quidam non belle: numquid ego illi imprudens olim faciam simile?*, weil *simile* hier einem Adverb gleichkommt.³⁾

Wenn bis jetzt die Analogie nur für den Dativ spricht und nicht für den Ablativ, so würde dies doch kaum von Belang sein, wenn es wirklich Stellen geben sollte, wo *simul*

¹⁾ Lat. Sprachl. § 247, b, A. 8.

²⁾ *Virgines in eundem ipsis morem, non otio neque lanificio, sed armis, eque, venationibus exercebant.*

³⁾ Bei der Beurtheilung dieser Stelle folge ich Kießling, dessen Erklärung mir die einzig richtige zu sein scheint. Diejenigen nämlich, welche, wie Düntzer¹ in *illi* ein Neutrum sehen und es auf *hoc* zurückweisen lassen, sind genöthigt, dieses = *hanc rem*, d. h. als sog. äußeres Object zu nehmen und zu übersetzen: „Das hat der N. N. nicht hübsch gemacht: ich werde doch nicht einmal jenem (= jener Sache) Ähnliches thun?“ Hierin aber liegt eine Ungereimtheit. Da nämlich *belle* auf den inneren Wert der Handlung geht (Tegge, Stud. u. s. w. S. 62), so kann *hoc* = *haec res* keine *res prava* sein, deren Ausführung innerer Wert sich überhaupt nicht zusprechen ließe, sondern dasjenige, von dessen Ausführung die Rede ist, muss etwas sein, was jedermann, auch Horaz, mit gutem Gewissen thun kann, wenn er es nur *belle* und nicht wie jener N. N. *non belle* thut. Zu dem richtigen Sinn kommt man nur, wenn man Kießling folgt, *hoc* nicht als *hanc rem*, sondern als *hoc factum*, d. h. als inneres Object auffasst in dem Sinne „*quidam, cum ita fecit, non belle fecit*“. In diesem Falle aber kann *illi* wohl nur auf *quidam* zurückweisen, was ohnehin auch die Stellung schon nahe legt. Einen ähnlichen Fall sieht Kießling auch Hor. Sat. II, 3, 99.

statt *simul cum* unzweifelhaft mit dem Ablativ verbunden erscheint; denn dann würden natürlich solche Stellen auch für die Beurteilung der bisher besprochenen maßgebend sein. Wenig Sorge dürften in dieser Hinsicht Luc. Phars. VI, 140 und Nemes. Cyn. 151 bereiten, die auch Draeger nicht anführt. An der ersten Stelle „*quem non mille simul turmis nec Caesare toto auferret locum, victoribus unus eripuit*“ hat man es mit dem instrumentalen Ablativ und dem adjectivisch gebrauchten *simul* zu thun; ¹⁾ bei Nemesians Worten „*hos igitur genetrice simul iam vere sereno molli pasce sero, passim nam lactis abundans tempus adest*“ handelt es sich um die Nahrung für junge Hunde, und als solche wird *serum*, Molke, empfohlen, wozu hie und da Brot oder Schrot kommen soll.

Wäre nun *simul* = *simul cum*, so wäre damit gesagt, dass die Alte dasselbe Futter bekommen soll, was kaum anzunehmen ist. Dass es sich bei *serum* nur um die Nahrung der Jungen handle, zeigen die Verse 157 ff *sed postquam Phoebus candentem fervidus axem contigerit tardasque vias, cancrique morantis sidus init, tunc consuetam minuisse saginam profuerit tennesque magis retinere cibatus, ne gravis articulos depravet pondere moles*. Eine kräftigere Nahrung für dieselben Jungen im achten Monate empfehlen dann 175 f mit den Worten „*tunc rursus miscere sero Cerealia dona conveniet fortemque dari de frugibus escam*“. Es bleibt unter solchen Umständen nichts übrig, als *genetrice simul* als Abl. modal zu fassen = *ita ut genitrix simul sit* „an der Seite der Alten“. ²⁾ Nach der Erledigung dieser Stellen bliebe also noch die für unsere Frage wichtigste der Erörterung vorbehalten, Sil. V, 418 *nec Baguso exultare daturve impune relictum, consulis ante oculos vita spoliasse Libonem . laurigeris decus illud avis navaque iuventa florebat; sed Massylus succiderat ensis pubescente caput mala, properoque virentis deleat leto bellator barbarus annos. Flaminium implorasse tamen iam morte suprema haud frustra fuit; avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix*. Nimmt man an

¹⁾ Vgl. Liv. VI, 4, 1 *Camillus . . . trium simul bellorum victor*; VII, 25, 7 *inter duo simul bella externa*; VII, 35, 6 *omnium simul rerum*.

²⁾ Vgl. Fabri zu Liv. XXI, 96, 6 und über *simul esse* Seyffert - Müller zu Cic. Läl. S. 428.

dieser Stelle *simul* als Präposition zu *ore*,¹⁾ so vermisst man erstlich die Bestimmung auf die Frage *wovon?*, wie wir eine solche finden z. B. bei Verg. Än. II, 558 *avolsum umeris caput* und an vielen anderen Stellen.²⁾ Wo aber eine solche Bestimmung fehlt, da ist sie in der Regel aus der Umgebung leicht zu entnehmen. Das wäre indessen vielleicht belanglos, würde man nicht zugleich auch zu einer ganz eigenthümlichen Übersetzung genöthigt. Die Worte „*avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix*“ hätten nämlich folgenden Sinn: denn sofort wurde dem Feinde der Nacken oder Hals zugleich mit dem Kopfe abgetrennt (abgehauen).³⁾ Wenn sich nun auch anderswo, z. B. in Vergils Worten „*huic cervixque comaeque trahuntur per terram*,⁴⁾ hie und da ein wenig Überfluss geltend machen sollte, so lässt sich derartiges leicht ertragen gegenüber der Wirkung, welche unsere Stelle, also verstanden, nothwendig auf jeden ausüben muss, dem es nicht vor allem um die Präposition *simul* mit dem Ablativ zu thun ist. Ich wenigstens hielt mich für verpflichtet, solches selbst Knaben nicht zu gestatten. Mag Silius ein pedantischer Nachahmer Homers und Vergils gewesen sein, ein gebildeter Mann war er doch,⁵⁾ und man darf ihm nicht, wenn es sich vermeiden lässt, einen Ausspruch zumuthen, der hart ans Absurde streift. Und an unserer Stelle sollte sich dies, wie mir wenigstens scheint, wohl thatsächlich vermeiden lassen,

¹⁾ *Os* „Antlitz, Haupt, Kopf“; vgl. Tac. Ann. I, 61 *simul truncis arborum antefixa ora*, Stat. Theb. III, 131 *cervicibus ora reponunt*; dass diese Bedeutung bei Verg. Än. I, 589 vorschwebt, zeigen die folgenden Worte „*namque ipsa decoram caesariem* („das Haupthaar“) *adflarat*.

²⁾ Vgl. Verg. Än. II, 608 *avolsa saxis saxa vides*, 631 *trahit (ornus) iugis avolsa ruinam*, VIII, 238 *imis avolsam (silicem) solvit radicibus*; Enn. Ann. 510 (Mül.) *occidit in campis caput a cervice revulsam*; Cic. Phil. XI, § 5 *cervicibus fractis caput abscedit*.

³⁾ „Der Nacken zugleich mit dem Gesicht“ heißt es bei A. W. Zumpt, Lat. Gramm.¹² Bei dieser Betonung von „zugleich mit dem Gesichte oder dem Kopfe“ könnte man unwillkürlich zu der Betrachtung darüber veranlasst werden, wie man sich etwa den Vorgang zu denken hätte, wenn Gesicht oder Kopf dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollten.

⁴⁾ Än. I, 477.

⁵⁾ Plin. Ep. III, 7 *doctissimis sermonibus dies transigebat, cum a scribendo vacaret*, und einen *poeta non infimi spiritus* nennt ihn Drakenborch in der Präfatio.

wenn man die Worte „*avulsa est nam protinus hosti ore simul cervix*“, dem natürlichen Gefühle folgend, ebenso versteht, wie Vergils *avolsum umeris caput*, mit denen sie dasselbe bedeuten, nur dass Silius für *umerus* und *caput* die Ausdrücke *cervix* und *os* wählte, wie dies auch sein Zeitgenosse Statius in der früher angeführten Stelle gethan hat. Wenn bei ihm aber der Nacken oder Hals vom Kopfe getrennt wird, so stimmt das zwar nicht mit unserer Ausdrucksweise, die wir, ähnlich wie Vergil, den Kopf vom Halse trennen lassen, und die Wendung ist vielleicht gesucht; sie ist aber nicht minder richtig als die unsrige oder die Vergils. In *simul* aber sehe ich, ebenso wie in *protinus* ein Adverbium, das die zeitliche Vereinigung bezeichnet, während *protinus* die Unmittelbarkeit der Zeitfolge zum Ausdrucke bringt und in diesem Falle oft *statim* fast gleichkommt.¹⁾ Hinsichtlich des gleichzeitigen Auftretens beider Adverbien aber kann sich kein Bedenken ergeben, da solche Häufungen sich auch sonst finden²⁾ und namentlich auf die Erscheinung hingewiesen werden kann, dass bei Temporalsätzen mit *ubi*, *ubi primum*, *simul atque* im übergeordneten Satze sich öfter Adverbien finden, wie *continuo ilico*, *statim* u. ä., um die rasche Folge der Handlung hervorzuheben, wie Draeger sich ausdrückt.³⁾ Wenn man nun z. B. Cäs. b. G. V, 3, 3 *alter, simul atque de Caesaris legionumque adventu cognitum est, ad eum venit* ursprüngliche Coordination zu erblicken hat in dem Sinne *alter simul ad Caesarem venit atque de eius legionumque adventu cognitum est*, so lässt sich nicht leugnen, dass man es bei Cic. Verr. II, 1, § 27 *Verres, simul ac tetigit provinciam, statim Messana litteras dedit* im Grunde mit einer ganz ähnlichen Häufung von Adverbien zu thun habe, wie bei Silius, dessen Worte sich, unbeschadet ihrem Sinne, auch in der Form geben ließen „*simul atque Libo Fluminium imploravit, protinus hosti cervix ore avulsa est*“.

Dass Silius mit *protinus simul* eine Verstärkung oder Stei-

¹⁾ Vgl. Cäs. b. G. VII, 88, 6 *fit protinus hac re audita ex castris Gallorum fuga*; Verg. Än. II, 437 *protinus ad sedes Priami clamore vocati*, wozu Servius bemerkt „*protinus hic statim*“.

²⁾ Draeg. H. S. I, § 76.

³⁾ H. S. II, S. 599 f.

gerung beabsichtigt habe, erscheint mir nicht zweifelhaft. Eine solche liegt nun allerdings in *protinus . . . simul*, im Vorrücken von der Unmittelbarkeit der Zeitfolge zur völligen Gleichzeitigkeit, streng genommen nicht in *simul . . . protinus*. Allein diese Folge in der oben gegebenen Umschreibung hat nichts zu bedeuten. Wenn nämlich zwischen *simul profectus est atque surrexit* und *simul atque surrexit, profectus est* als Übergangsstufe zu denken ist *profectus est simul atque surrexit*,¹⁾ so müssen auch folgende Übergangsstufen angenommen werden: „*Verres statim Messana litteras dedit simul ac tetigit provinciam* und *protinus hosti cervix ore avulsa est simul, atque Libo Flaminium imploravit*, oder in der Stellung bei Silius *avulsa est protinus hosti ore simul cervix (atque Libo Flaminium imploravit*)²⁾).

Ist diese Beurtheilung der Stelle aus Silius richtig, dann ist dieselbe nicht nur nicht die classische Zeugin für den Gebrauch von *simul* mit dem Abl., sondern sie hat mit dieser Frage überhaupt nichts zu schaffen.

¹⁾ Deecke, Progr. Colmar, 1887, S. 46.

²⁾ Welche Worte mit Rücksicht auf *Flaminium implorasse . . . haud frustra fuit* wegfallen konnten.

³⁾ In ähnlicher Weise lassen sich auch Verg. Än. V, 357 *et simul his dictis faciem ostentabat et udo turpia membra fimo* und XI, 827 *simul his dictis linguebat habenas ad terram non sponte fluens* erklären. Man wird erstlich zu der Auffassung von *simul* = *simul cum* nicht genöthigt, da Participia mit temporalen Adverbien verbunden werden können (Draeg. H. S. II, § 591) und demnach *simul* hier keine andere Rolle zu spielen braucht als z. B. Än. X, 856 *simul hoc dicens attollit se in aegrum fenur*. Diese Worte haben den Sinn „*simul atque hoc dicit, attollit cet.*“. Mit dem gleichen Rechte muss man dann die obigen Stellen wiedergeben können mit *simul atque haec dixit, faciem ostentabat* und *simul atque haec dixit, linguebat*. Beim letzten Falle wäre auch zu bedenken, dass, wenn *simul* = *simul cum* sein soll, mit *his dictis* ein begleitender Umstand zu *linguebat habenas non sponte fluens*, gegeben wäre, eine Situation, in welche ich mich wegen *ad terram non sponte fluens*, wodurch, wenn nicht geradezu eine Ohnmacht, so doch eine ohnmachtartige Schwäche angedeutet ist, nicht hineinfinden vermag. Es wäre unter solchen Umständen zu erwägen, ob nicht Liv. I, 26, 3 *simul*, anstatt, wie Mor. Müller thut, zu *increpans*, vielmehr zu *stricto gladio* zu ziehen sei. Man wird sich nämlich *stricto gladio* kaum anders erklären können als mit *simul atque gladium strinxit*; denn auf die unmittelbare, an Gleichzeitigkeit grenzende Folge der Handlungen *stringere* und *transfigere* kommt es an, die Gleichzeitigkeit von *increpare* mit *transfigere* ist genügend durch das Part. praes. bezeichnet.

Wenn also an solchen Stellen, wo sowohl Dative als Ablative vorliegen können, für den Dativ sowohl die Herkunft von *simul* als auch die Analogie spricht, für den Ablativ aber nichts ins Treffen geführt werden kann als eine unbegründete Behauptung; wenn ferner auch vom Standpunkte der Erklärung hinsichtlich des Dativs kein Bedenken obwaltet und jene wirklichen Ablative bei *simul* alle eine andere Erklärung nicht nur gestatten sondern theilweise sogar erfordern: dann ergibt sich für mich die Nothwendigkeit, an jener Ansicht festzuhalten, welche Schmalz in der ersten Auflage seiner Syntax vertreten hat, ohne dass ich deshalb *simul* ohneweiters zu einer Präposition mit dem Dativ machen möchte.

Nunmehr kehre ich zu der Stelle VI, 15 (9) zurück, deren Besprechung durch die Untersuchung über *simul* unterbrochen wurde. Nach dem Ergebnisse, das sich mir herausstellte, sind auch hier *Scauro Mamerco* und *Sabino Calvisio* Dative. *Simul* ist aber auch noch zu *Pollioni patri* zu denken, bis wohin der Bereich des Prädicates *postulantur* sich erstreckt; nach *patri* setze ich Semikolon. Für das folgende *adiciebatur* hat die Hds. infolge des bei solchen Verben öfter vorkommenden Ausfalles des *i* *adicebatur*. Aber auch der Ausfall von *n* der Endungen *-nt* und *-ntur* ist eine öfter vorkommende Erscheinung,¹⁾ und ich nehme daher keinen Anstand, für das überlieferte *adicebatur* „*adiciebantur*“ zu lesen, so dass die Stelle mithin also lautet: *Acervatim ex eo Annus Pollio, Appius Silanus Scauro Mamerco simul ac Sabino Calvisio maiestatis postulantur et Vinicianus Pollioni patri; adiciebantur clari genus et quidam summis honoribus*. Ein Zusatz, wie *adiciebantur clari genus et quidam summis honoribus* scheint mir aber nicht so sehr wegen *acervatim* nöthig zu sein, das ja unter allen Umständen zu *postulantur* gehört, als vielmehr deshalb, weil *tot illustrium virorum* im Folgenden, von fünf Männern gesagt, immerhin ein starker Ausdruck wäre, und doch kaum anzunehmen ist, dass mit diesen fünf sozusagen der ganze Senat verwandt

¹⁾ Vgl. außer den zu IV, 69 gegebenen Fällen IV, 27 *evenerant* (Haase) für *evenerat*, IV, 49 *degredebantur* (Pichena) f. *degredebatur*, IV, 70 *regrediebantur* (Beroaldus) f. *regrediebatur*.

oder befreundet war.¹⁾ Freilich könnte man fragen, wie denn daraus, dass gegenüber den fünf genannten Männern die Untersuchung theils eingestellt,²⁾ theils vertagt wurde, sich eine erhebliche Besserung in der Stimmung des Senates habe ergeben können, wenn noch eine Anzahl anderer hochadeliger und hochgestellter Männer in Gefahr schwebte. Dieses Bedenken dürfte schwinden, wenn man *adicere* richtig fasst. Es kann nämlich dieses Wort in diesem Zusammenhange schlechterdings nichts anderes bedeuten als „die Anklage ausdehnen auf jemand“ oder „jemand in die Anklage einbeziehen“. ³⁾ Kaum braucht jetzt noch daran erinnert zu werden, dass, wenn den Hauptangeklagten gegenüber die Anklage theils zurückgezogen oder eingestellt, theils vertagt wurde, dies consequenter Weise auch denen gegenüber geschehen musste, welche in dieselbe miteinbezogen worden waren.

VI, 21 (15). *Cassius plebei Romae generis, verum antiqui honoratque, et severa patris disciplina eductus, facilitate saepius quam industria commendabatur.* Andresen beanstandet *saepius*. „Dieses kann“ sagt er „neben dem Imperfectum *commendabatur*, welches nicht die früheren Proben, die man von dem Charakter des Cassius hatte, sondern die gegenwärtigen Erwägungen des Kaisers bezeichnet, nicht richtig sein. Es ist entweder zu streichen oder etwa in *plus* (oder *Caesari plus*) zu ändern“. Was man unter den „gegenwärtigen Erwägungen des Kaisers“ zu verstehen habe, ergibt sich vielleicht, wenn man *saepius* nach Andresens Rath weglässt; ⁴⁾ dann wird man wohl als Gegenwart die Zeit der Wahl des Cassius zum Schwiegersohn zu verstehen haben. In diesem Falle aber bereitet die Form *commendabatur* nicht minder Schwierigkeiten. Es ist nämlich diese Handlung keineswegs gleich-

¹⁾ Vgl. *nam quotus quisque adfinitatis aut amicitiae tot illustrium virorum expertus erat?*

²⁾ Celsus hatte die Anklage gegen Appius und Calvisius entweder im Einverständnis mit den Mitanklägern zurückgezogen oder die Angaben dieser entkräftet. Jedenfalls deutet der Ausdruck *discrimini eximere* auf eine Einstellung der Untersuchung hin.

³⁾ Vgl. Ann. XV, 56 *prior tamen Natalis, totius conspirationis magis gnarus, simul arguendi peritior, de Pisone primum fatetur, deinde adicit Annaeum Senecam.*

⁴⁾ Wie dies Githbauer gethan hat.

zeitig mit *legit*. Zuerst kommt die Prüfung der empfehlenden und nicht empfehlenden Momente, und das Ergebnis dieser Prüfung ist die Wahl oder die Ablehnung. Man würde also auch ohne *saepius*, mit oder ohne *plus*, *commendatus erat* oder *est*¹⁾ erwarten, nicht aber *commendabatur*. Es ist meines Erachtens besser gethan, *saepius* unangefochten zu lassen und *commendabatur* nicht mit *Caesar* in Verbindung zu bringen. Tacitus entwirft nach dem Bericht von der Wahl mit einigen Strichen Bilder von den beiden jungen Männern, die sich aus Genealogischem und Charakteristischem zusammensetzen. Zu letzterem gehören bei *Vinicius* die Worte *mitis ingenio et compta facundiae*. Wie es nun niemand beikommen wird, diese Eigenschaften vorzugsweise von dem *Vinicius* vor der Verheiratung, sondern überhaupt von *Vinicius* zu verstehen, so geben die Worte *facilitate saepius quam industria commendabatur* einen Charakterzug des *Cassius*, und man wird kaum zu weit gehen, wenn man annimmt, Tacitus habe dabei vorzugsweise die Zeit im Auge gehabt, seit der junge Mann durch seine Heirat in die kaiserliche Familie mehr in den Vordergrund getreten war. Dabei ist ja nicht ausgeschlossen, dass Tacitus mit dieser Bemerkung auch bei solcher Auffassung die Wahl des *Cassius* bemängelte. Denn wenn dieser nach seiner Verheiratung solche Eigenschaften an den Tag legte, die gerade nicht geeignet sind, ein Lob herauszufordern, so wird der Grund dazu wohl schon früher vorhanden gewesen und dies dem feinen Beobachter *Tiberius* nicht entgangen sein; daraus aber ließe sich immerhin der Schluss ziehen, es sei dem Kaiser bei dieser Wahl von vornherein mehr darum zu thun gewesen, eine gefügige und willensschwache, als eine energische Persönlichkeit in seine Familie zu bringen.

VI, 22, (16) f. *Interea magna vis accusatorum in eos irrupit, qui pecunias faenore auctibant adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, quia privato usui bonum publicum postponitur . . . sed tum Gracchus praetor, cui ea quaestio evenerat, multitudine periclitantium subactus rettulit ad senatum, trepidique patres (neque enim quisquam*

¹⁾ Draeg. H. S. I, § 130.

tali culpa vacuus) veniam a principe petivere; et concedente annus in posterum sexque menses dati, quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent.

Hinc inopia rei nummariae, commoto simul omnium aere alieno, et quia tot damnatis bonisque eorum divenditis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur . ad hoc senatus praescripserat, duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret . sed creditores in solidum appellabant nec decorum appellatis minuere fidem . ita primo concursatio et preces, dein strepere praetoris tribunal, eaque, quae remedio quaesita, venditio et emptio, in contrarium mutari, quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant . copiam vendendi secuta vilitate, quanto quis obaeratio, aegrius distrahebant, multique fortunae provolvebantur; eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat, donec tulit opem Caesar disposito per mensas miliens sestertio factaque mutuandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset . sic reflecta fides, et paulatim privati quoque creditores reperti . neque emptio agrorum exercita ad formam senatus consulti, acerbis, ut ferme talia, initiis, incurioso fine. Wir stehen vor einer Geldkrise in Rom, die dadurch hervorgerufen wurde, dass zu einer Zeit, wo aus anderen Gründen Geldknappheit herrschte,¹⁾ ein Gesetz Cäsars hervorgezogen worden war, an das man sich lange nicht mehr gehalten hatte, die *lex, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur*. Bevor ich nun an die Besprechung der beiden Capitel gehe, scheint es geboten, meine Ansicht über den Inhalt dieses Gesetzes mit einigen Worten anzudeuten.

Die Nachrichten über dieses Gesetz beschränken sich auf den Bericht des Tacitus an unserer Stelle, sowie auf das, was Sueton, wahrscheinlich unter Verkennung oder ohne Ahnung der thatsächlichen Verhältnisse, Tib. 48 erzählt. Allerdings enthält die Orelli-Baitersche Ausgabe eine Anzahl von Verweisungen, welche vielleicht dazu bestimmt sind, über das Wesen dieses Gesetzes Klarheit zu verbreiten, in der That aber mit demselben nichts zu thun haben, wie dies auch von Nipperdey-Andresen bemerkt

¹⁾ Vgl. c. 23 (17) *quia tot damnatis bonisque eorum divenditis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur.*

wird.¹⁾ Am längsten hielt man, als auf unser Gesetz bezüglich, fest an Dio Cassius XXXXI, 38,²⁾ und wenn Ritter übersetzte „das Gesetz des Dictators Cäsar, welches über die Ausdehnung des Darlehens und des Geldbesitzes innerhalb Italiens Verordnungen gibt“, so können ihn dabei nur Dios Worte geleitet haben „ἐπειδὴ τε οὐχοὶ πολλά τε χρήματα ἔχειν καὶ πάντα αὐτὰ ἀποκρῶσθαι ἐλέγοντο, ἀπηγγέρευσε μὴδὲνα πλείον πεντακισχιλίων καὶ μυρίων δραχμῶν ἐν ἀργυρίῳ ἢ καὶ χρυσίῳ κερτῆσθαι“. Allein gegen diese Stelle, welche Lipsius herangezogen hatte mit der Schlussbemerkung „reliquum pecuniae conferri Caesar voluit in agros“,³⁾ machte schon Ernesti geltend, dass es sich bei Dios Angabe nicht um eine Maximalsumme des im Zinsgeschäfte zu verwendenden, sondern um die Maximalsumme des im Hause todt liegenden und dem öffentlichen Verkehr entzogenen Edelmetalles handle. Und diesen Zweck, das Geld in Verkehr zu bringen und in demselben zu erhalten, gibt Dio selbst als einen der möglichen an mit den Worten: „εἴτ' οὖν, ἵνα τοῖς τε θανείσταις οἱ ὀφειλοντίς τε ἐκτίνωσι, καὶ τοῖς θεομένους οἱ ἄλλοι θανείωσι, εἴτε καὶ ὕπως οἱ τε εὐποροῦντες ἐκδηλοὶ γένωνται καὶ χρήματα αὐτῶν μὴδὲς ἄθροα ἔχη, μὴ καὶ ἀπόντος τε νεωτερισθῆι“. In der That konnte die Verfügung diesen Zweck verfolgen; ob aber mit dem in Verkehr gesetzten Gelde Zinsgeschäfte betrieben, oder ob dasselbe in Grund und Boden angelegt werden sollte, davon enthält die Verfügung nichts.

Angenommen nun, der Inhalt unseres Gesetzes wäre mit der von Dio erhaltenen Verfügung analog, so stünden wir vor einer räthselhaften Erscheinung. Nach Dio sollte niemand mehr als für 15.000 Denare Gold und Silber liegen haben; bei Tacitus aber fallen die Ankläger über diejenigen her, welche ausgedehnte Zinsgeschäfte betreiben. Nun ist es klar, dass diese Leute die letzten waren, die ihr Geld brach liegen zu lassen eine Neigung

¹⁾ c. XVI, 7 „Dieses Gesetz ist nicht zu verwechseln mit den zeitweiligen Verfügungen, die Cäsar 48 v. Ch., um der augenblicklichen Schuldenlast und dem Geldmangel abzuhelfen, traf, worüber er selbst b. civ. III, 1; Suet. Cäs. 42; Dio XLI, 38 u. a.“

²⁾ Rein, Das Privatrecht und der Civilproceß der Römer. Leipzig, 1858, S. 641; ebend. in Pauly, Real-Enc. IV, 977.

³⁾ Woher er das hatte, setzte er allerdings nicht hinzu.

hatten, und denen gegenüber eine solche Bestimmung nöthig war. Diese gaben wohl kaum Veranlassung, sie auf Grund dieser Verfügung zu belangen; denn sie sorgten vermöge der Natur ihres Geschäftes dafür, dass das Geld in Verkehr kam und standen auf dem Boden jener Verfügung, selbst wenn sie nicht einmal ihre 15.000 Denare im Hause hatten.

Nach Draeger handelt es sich bei den Worten „*de modo credendi*“ um die Höhe des Zinsfußes, so dass hiebei an die Art und Weise, die Modalität der Zinsstipulation, in unserem Falle also wohl an ungesetzliche Zinsen zu denken wäre. In diesem Falle aber ist dann die Sistierung des Gesetzes auf achtzehn Monate unbegreiflich; denn zur Ordnung einer solchen Angelegenheit bedurfte es keiner so langen, bedurfte es überhaupt keiner Frist. Wenn es sich um Übertretungen des gesetzlichen Zinsfußes handelte,¹⁾ so konnte man, sollten die bisherigen Übertretungen straflos ausgehen, die Prozesse niederschlagen oder Amnestie ertheilen und die Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen neuerdings einschärfen; einen Zeitraum von achtzehn Monaten aber zur Ordnung der Angelegenheit gewähren, das hieß, da die Zinsen monatlich eingehoben wurden, für die Gläubiger einen Spielraum schaffen, um die Schuldner noch eine Zeit lang ausbeuten zu können. Unter solchen Umständen war eine Sistierung des Gesetzes geradezu ausgeschlossen.

Dazu kommt, dass mit *de modo credendi* in diesem Sinne die Worte „*quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent*“ nicht vereinbar sind; denn nicht um die Ordnung der *rationes familiares*, sondern um die der *rationes fenebres* handelte es sich in diesem Falle.

Wie *possidendi* zu verstehen sei, darüber spricht sich Draeger nicht aus. Es ist aber, wenn man das Wort vom Geldbesitze

¹⁾ Dass Cäsar den Zinsfuß geregelt habe, darüber ist direct nichts bekannt. Gemeint könnte nur der Inhalt des im J. 50 v. Chr. zustande gekommenen *So.* sein, auf Grund dessen die *usura centesima* für alle Provinzen der gesetzliche Zinsfuß wurde (Lange, R. A. III, 387), der als solcher während der ganzen Kaiserzeit sich erhielt (Rein, das Privatrecht, S. 641 f.). Dieser letzte Umstand, dass diese und verwandte Verfügungen später als Reichsgesetz erscheinen, darf nach Mommsen (R. G. III, 537 f.) vielleicht auf eine Bestimmung Cäsars zurückgeführt werden.

verstehen wollte, dasselbe zu sagen, was hinsichtlich der Auffassung Ritters bemerkt wurde, dass die *generatores* der Bestimmung gegenüber, die durch Dio erhalten ist, überhaupt kaum in Gefahr sein konnten.

Ist nun die Auffassung des Wortes *possidendi* vom Geldbesitze misslich, so liegt es um so näher, es vom Grundbesitze zu nehmen, wie dies Mommsen,¹⁾ Lange²⁾ und in neuester Zeit Max Weber³⁾ gethan haben,⁴⁾ und man hätte es demnach bei den Worten „*adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur*“ mit einem Gesetze zu thun, welches das Verhältnis bestimmte, in welchem sich Capitalien im Zinsgeschäfte einer- sowie andererseits in Bodenwerten innerhalb Italiens vertheilen sollten.

Dass dieses Gesetz, wenn auch seit langer Zeit nicht geübt und beachtet, noch in Kraft bestand, ist klar, da sonst Anklagen auf Grund desselben nicht möglich gewesen wären; dass ferner die erwähnten Anklagen für eine große Zahl eine ernste Gefahr bedeuteten,⁵⁾ sagt uns Tacitus,⁶⁾ und zeigt die Bestürzung des Senates, der keinen anderen Ausweg fand, als bei dem Staatsoberhaupte um Nachsicht, Amnestie⁷⁾ anzusuchen. Die Gefahr der Capitalisten und Geldverleiher also ist der Haupt- und Mittelpunkt, um den sich alles dreht, und der bei der Erörterung aller im weitem auftauchenden Fragen festgehalten werden muss.

Dem Antrage oder der Bitte, Amnestie zu gewähren, gab Tiberius nach,⁸⁾ und mit ihr hängt die folgende Maßregel aufs

¹⁾ R. G. III, 587.

²⁾ R. A. III, 435.

³⁾ Die römische Agrargeschichte. Stuttgart, 1891, S. 243. Wohl nur auf einem Versehen beruht es, wenn der Verfasser unter Berufung auf das angebliche Sc. bei Tac. Ann. VI, 28 (17) daselbst von der Verpflichtung der *generatores* spricht, ein Drittel ihrer Capitalien in italienischen Immobilien anzulegen.

⁴⁾ Von den Erklärern ist Pfitzner dieser Ansicht, während Nipperdey-Andresen sich nicht bestimmt aussprechen.

⁵⁾ Vgl. Momms. a. a. O.

⁶⁾ „*Gracchus praetor multitudinem periculantium subactus rettulit ad senatum.*“

⁷⁾ Cic. Phil. VIII, § 32 *ceteris, si errorem suum deposuerint et cum re publica in gratiam redierint, veniam et impunitatem dandam puto*; Sen. clem. 2, 7 *venia est poenae meritas remissio.*

⁸⁾ *Concedente.*

engste zusammen. Es war nämlich unbedingt geboten, die Möglichkeit zu schaffen, zu dem gesetzlichen Zustande zurückzukehren; dieser aber ließ sich bei solchen Geldfragen nicht im Handumdrehen herstellen. Es wurde daher jenes gefürchtete Gesetz auf achtzehn Monate sistiert, eine Frist, innerhalb welcher die Capitalisten die Anlage ihrer Capitalien im Sinne des Gesetzes, das natürlich nach Ablauf dieser Frist wieder in Kraft treten sollte, durchführen konnten.

Der leitende Gesichtspunkt bei dieser Maßregel liegt also auf der Hand: da nach Ablauf der gewährten Frist, wenn der gesetzliche Zustand nicht hergestellt war, das Gesetz wieder in Anwendung kommen konnte,¹⁾ so nahm man an, dass die Geldverleiher in erster Linie ihr Augenmerk darauf richten würden, die Ursachen für einen künftigen Zusammenstoß mit dem Gesetze zu beseitigen und jene Summen aus dem Zinsgeschäfte zurückzuziehen und in Grund und Boden anzulegen, welche sie sonst dem Gesetze gegenüber in Gefahr bringen konnten, die von dem Gesetze gestatteten Summen aber im Leihgeschäfte zu belassen.

Diese Rechnung aber war insofern verfehlt, als man nicht bedacht hatte, dass die Gläubiger nicht so zahm vorgehen mussten, sondern dass sie ihre ganzen Capitalien kündigen konnten, um sie in Grund und Boden anzulegen.²⁾ Diese aber hatten einen richtigen Blick für die Lage. In der Staats- sowie in der kaiserlichen Casse befanden sich große Barbestände, die, dem Verkehre entzogen, an und für sich Geldknappheit schufen; kam dazu noch die Kündigung so vieler Capitalien, so musste dies eine Lage schaffen, welche infolge der vielen Zwangsverkäufe und des Geldmangels geeignet war, eine Güterentwertung herbeizu-

¹⁾ Falls sich Ankläger fanden.

²⁾ Wenn es sich für Cäsar bei diesem Gesetze darum handelte, den Wert von Grund und Boden in Italien dadurch zu heben, dass man das Capital nach demselben ableitete und die Maßregel einem Schlage gleichkam gegen die bloß von ihren Zinsen lebenden Capitalisten, so ist Mommsen (a. a. O.) gewiss im Rechte, wenn er annimmt, es habe sich bei den zu gestattenden Gelddarlehen um Maximalsummen gehandelt. In diesem Falle aber waren die Geldmänner gar nicht verpflichtet zum Geldgeschäfte und konnten ihre ganzen Capitalien in Grund und Boden anlegen.

führen, bei welcher der Vortheil nur auf Seite der Capitalisten sein konnte. Diese kündigten also, wozu sie die vollste Berechtigung hatten, gleichzeitig¹⁾ ihre gesammten ausstehenden Capitalien, und man stand vor den Folgen, der Geldkalamität.

Durch die Maßregel also, durch welche man den gesetzlichen Zustand herstellen zu können vermeint hatte, war eine Lage geschaffen worden, welche den Ruin eines großen Theiles der Grund- und Domänenbesitzer nach sich ziehen musste. In Hinblick auf diese Lage²⁾ nun oder dieser Lage gegenüber mochte sich der Senat so ziemlich rathlos sehen, und er scheint keinen anderen Ausweg gefunden zu haben, als zur Darnachachtung an jenen Absatz des Cäsarianischen Gesetzes zu erinnern, auf Grund dessen jeder zwei Drittel seines Capitals in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollte, woraus sich für den einzelnen Capitalisten die Verpflichtung ergab, dass er nur oder höchstens zwei Drittel in Grund und Boden anzulegen hatte.

Nun gelten die Worte des 23. (17.) Capitels *„duas quisque faenoris partes in agris per Italiam collocaret“* den Erklärern allgemein als Senatsbeschluss mit Rücksicht auf Sueton Tib. 48, und Nipperdey - Andresen halten diese Stelle³⁾ für so wichtig, dass sie unter eingehender Begründung, dass Tacitus die Worte *„debitores totidem aeris alieni statim solverent“* weder absichtlich noch irrhümlich habe weglassen können, dieselben ihrem Texte hinter *collocaret* einverleibten. Wenn ihnen nun auch hierin die anderen Herausgeber, soweit diese mir vorliegen und bekannt sind, nicht gefolgt sind, so steht doch im allgemeinen die Ansicht fest, dass an der gedachten Stelle bei Tacitus mit Rücksicht auf das Zeugnis Suetons ein Senatsbeschluss vorliege,⁴⁾ und es wird daher zu untersuchen sein, inwieweit hier Sueton Anspruch auf

1) C. 23 (17) *commoto simul omnium aere alieno.*

2) *„Ad hoc“*; vgl. Draeg. H. S. I, § 252, 6, b und Her. z. Tac. Hist. II, 8.

3) *Publice munificentiam bis omnino exhibuit, proposito milites sestertio gratuito in trienni tempus, et rursus quibusdam dominis insularum, quae in monte Caelio deflagravant, pretio restituito. quorum alterum magna difficultate nummaria, populo auxilium flagitante, coactus est facere, cum per senatus consultum sonxisset, ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent, nec res expediretur.*

4) Vgl. Pätzner zu c. 23 (17), 1.

Autorität machen dürfe, wenn andere Umstände gegen einen Senatsbeschluss dieser Art sprechen sollten.

Vergleicht man Suetons Darstellung der Sache mit der des Tacitus, so findet man, dass jener sie nur flüchtig berührt, dieser ihr eine eingehende Darstellung widmet. Sueton weiß nur von einer großen Geldcalamität zu erzählen, weiß nur zu berichten, dass ihre Veranlassung das Senatusconsultum unter Tiberius gewesen sei „*ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent*“. Dass der indirecte Anstoß zur Calamität von der Wiederaufnahme einer *lex Caesaris* durch Ankläger ausgegangen sei, was doch kaum eine Erfindung des Tacitus sein kann, davon weiß er nichts zu melden und natürlich ebensowenig von allem, was diese Wiederaufnahme im Gefolge hatte. Endlich ist ihm die Ursache der Calamität das Gesetz selbst und nicht, wie dies aus dem Berichte des Tacitus hervorgeht, die infolge der Wiederbelebung einer *lex Cuesaris* erfolgte Massenkündigung der Capitalien.

Für die Darstellung des Tacitus spricht schon der Umstand, dass er den Ereignissen zeitlich näher stand als Sueton; vor allem aber die eingehende, sachgemäße und, möchte ich fast sagen, juristisch genaue Darstellung. Wird man durch solche Rücksichten bestimmt, sich bei der ganzen Frage in erster Linie an Tacitus zu halten, so wird man andererseits nicht umhin können, des Sueton Darstellung nicht nur für skizzen- und lückenhaft zu halten, sondern man wird in ihr, was die wichtigsten Punkte betrifft, geradezu das Ergebnis einer unrichtigen Information erblicken müssen ¹⁾ und seine Worte unsoweniger zur Ergänzung des Taciteischen Textes verwenden dürfen, wenn außerdem noch andere gewichtige Gründe gegen eine solche Ergänzung sprechen sollten. Solche Gründe aber scheint es zu geben.

¹⁾ Die vielleicht ihre Quelle nur in dem hatte, was man zu Suetons Zeiten über die Sache sprechen mochte. — Dass Suetons Bericht auch an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet, ergibt sich daraus, dass sein angebliches Senatusconsultum überhaupt kaum die Ursache einer solchen Krise werden konnte. Waren die Gläubiger genöthigt, zwei Drittel ihrer Capitalien in Grund und Boden anzulegen, und die Schuldner nicht verpflichtet, mehr als ebensoviel augenblicklich zurückzuzahlen, so war Nachfrage nach Gütern vorhanden, und ein Schuldner, der nicht in der Lage war, zwei Drittel seiner Schuld zu zahlen,

Nimmt man nämlich, wie dies bisher geschehen ist, die Worte „*duas quisque faencris partes in agris per Italiam collocaret*“ als Senatsbeschluss, gefasst *ad hoc* = „hierfür“ oder „dazu noch, obenein“, so hat man zu bedenken, dass derselbe schon deshalb höchst auffallend ist, weil ja der Senat soeben, und zwar ohne Zweifel mit Genehmigung des Tiberius, die Sistierung des Gesetzes „*qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur*“ verfügt hatte, die Worte „*duas quisque faencris partes in agris per Italiam collocaret*“ aber, wenn sie nicht geradezu einen inhärierenden Bestandtheil der *lex Caesaris* bildeten, doch einen *modus possidendi* in Italien schufen, der von dem des Cäsarianischen Gesetzes unmöglich sehr verschieden war, und — wofür man vergeblich einen vernünftigen Grund sucht — auf dessen Durchführung gedrungen wurde. Man stünde demnach vor der wunderlichen Thatsache, dass jenes Gesetz, das man soeben auf 1½ Jahre sistiert hatte, oder etwas demselben ganz Analoges durch Senatsbeschluss wieder in Wirksamkeit trat. Und wunderlich bliebe ein solcher Vorgang selbst dann, wenn der angebliche Senatsbeschluss verordnete, dass die Gläubiger nur zwei Drittel ihrer Capitalien in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollten; denn diese konnten nach wie vor ihre ganzen Capitalien kündigen¹⁾ und ein Drittel derselben einstweilen in ihren Cassen belassen; die Folge aber musste ein noch ärgerer Preissturz der Güter sein als ohne einen derartigen Senatsbeschluss, weil dem Angebote gegenüber weniger Capital mobil war. Auch wäre in diesem Falle zu bedenken, dass die Capitalisten einen solchen Senatsbeschluss nicht ohne weiters so ignorieren konnten, wie sie es wirklich thaten,²⁾ ohne den Arm des Gesetzes fürchten zu müssen, wenn er angerufen wurde. Und

konnte sich eines entsprechenden Theiles seines Eigenthumes entäußern, ohne sonderliche Gefahr, keinen Käufer zu finden oder ganz ruiniert zu werden, da ja ursprüngliche Solvenz vorausgesetzt, sein ganzes Eigenthum an Grund und Boden mehr wert sein musste, als zwei Drittel seiner Schulden. Ganz anders standen die Verhältnisse bei plötzlicher Kündigung der Gesamtcapitalien.

¹⁾ Die von Nipperdey-Andresen geschaffene Gestalt des Textes darf hiebei allerdings nicht zugrunde gelegt werden.

²⁾ Vgl. c. 23 (17) *faeneratorum omnem pecuniam mercandis agris condiderant*.

dass dieses geschah, war ebenso möglich, wie sich Ankläger gegen die Übertreter der *lex Caesaris* gefunden hatten.

Dass es sich endlich bei diesem Acte des Senates nicht um eine amtliche Anordnung von Güterkäufen, sondern lediglich um einen Versuch zur Verbütung der Kündigung der ganzen Capitalien handelte, geht unzweideutig aus dem Folgenden hervor: nicht folgt auf *conlocaret* etwa ein Gedanke, wie *neque creditores id faciebant* oder *sed creditores id contemnebant, spernebant* o. ä., sondern *sed creditores in solidum appellabant* „aber die Gläubiger forderten die ganzen Capitalien ein“. „Trotz des Senatsbeschlusses“ setzen Nipperdey-Andresen hinzu, und ihr Text gestattet ihnen diese Bemerkung; die übrigen Erklärer aber reden viel zu diesen Worten, eines jedoch vermögen sie nicht aufzuklären, in welchem Gegensatze denn eigentlich das Vorgehen der Gläubiger zu dem angeblichen Senatusconsultum stehen soll; bemerkt doch Pfitzner selbst, dass die Kündigung der ganzen Capitalien durch letzteres nicht verwehrt war. Um den durch *sed* gegebenen Gegensatz also doch zu erklären, muss man wieder zu etwas greifen, wovon der Text nichts enthält, nämlich zur Voraussetzung des Senates, dass das dritte Drittel des ausgeliehenen Capitals in den Händen der Schuldner bleiben würde. Allein in Fragen rechtlicher Natur ist es mit Erwartungen und Voraussetzungen allemal eine bedenkliche Sache, und es ließe sich, angenommen, es verhielte sich wirklich so, nicht leugnen, dass der Senat, anstatt anzunehmen oder zu erwarten, besser gethan hätte, wie Nipperdey-Andresen einen Beschluss zu formulieren, kraft dessen das dritte Drittel einstweilen liegen bleiben musste.

Zieht man alle diese Umstände in Betracht, und gibt man ferner zu, dass in dem angeführten Gesetze Cäsars *possidendi* von dem Besitz an Grund und Boden, *credendi* von dem Zinsgeschäfte zu verstehen, und dass mit *secundum iussa legis* nur der Wille dieses Gesetzes gemeint sei, so muss, weil Tacitus kein Wort über dessen Aufhebung oder Abänderung spricht, dasselbe, wenn auch zeitweilig sistiert, doch unverändert fortbestanden haben; dann aber können weder des Tacitus Worte noch die Suetons den Inhalt eines Senatsbeschlusses bilden, weil dieser eben die Verhältnisse bestimmen würde, in welchen Capitalien in Grund

und Boden innerhalb Italiens angelegt werden sollten, die Bestimmungen aber hierüber ohnehin zurecht bestanden.

Wo aber ist das Senatusconsultum, von dem Sueton berichtet, und das auch Tacitus am Ende des 23. (17.) Capitels mit den Worten erwähnt „*neque emptio agrorum exercita ad formam*¹⁾ *senatus consulti, acribus, ut ferme talia, initiis, incurioso fine*“? Ich denke, dasselbe sollte nicht schwer aufzufinden sein. Bestand das Gesetz Cäsars fort mit einer Sistierung für achtzehn Monate, so war es eben diese Sistierung, welche einen gesetzgeberischen Act erforderte, und dass dieser ein Senatsbeschluss war, steht außer Zweifel. In den Worten also „*annus in posterum sexque menses dati, quis secundum iussa legis rationes familiares quisque componerent*“ ist das Senatusconsultum enthalten, von dem Tacitus spricht; Suetons Autorität aber kann, wie ich früher zu zeigen versucht habe, der des Tacitus gegenüber in diesem Punkte kaum in Betracht kommen.

Dies vorausgesetzt, folgt mit aller Wahrscheinlichkeit, dass wir es bei den Worten Suetons „*ut foeneratores duas patrimonii partes in solo collocarent, debitores totidem aeris alieni statim solverent*“ und ebenso bei denen des Tacitus „*duas quisque faenoris partes in agris per Italiam collocaret*“ mit einer Bezugnahme auf jenen Senatsbeschluss in der Art zu thun haben, dass Suetons Worte im allgemeinen²⁾ die ganze, die des Tacitus die theilweise Ausführung der Worte „*secundum iussa legis*“ enthalten, etwa in folgender Weise: *et concedente annus in posterum sexque menses dati, quis*³⁾ *secundum iussa legis faeneratores rationes familiares*

¹⁾ Fassung, Wortlaut.

²⁾ Vgl. *patrimonii* bei Sueton, wofür Tacitus genauer *faenoris* gebraucht; die wichtige Bestimmung, die Tacitus mit fast juristischer Genauigkeit einmal mit *intra Italiam*, dann mit *per Italiam* gibt, fehlt bei Sueton ganz. Dagegen wird man auf Suetons *statim* umsoweniger Gewicht legen, als sich durch dieses Wort ein Widerspruch ergibt zu dem von Tacitus berichteten Sistierungszeitraum. Da dieser für Sueton nicht existierte, so ist es begreiflich, dass er die sofortige Ausführung anordnen ließ.

³⁾ „Damit innerhalb dieser die Capitalisten mit Rücksicht auf den Willen des Gesetzes jeder seine Vermögensgebarung so einrichteten, (gestalteten), dass sie zwei Drittel ihres Capitals in Grundstücken innerhalb Italiens anlegten, die Schuldner ebensoviel von ihren Schulden zahlten“. — Hiernach handelte es sich weder um einen Kauf- noch um einen Zahlungsauftrag, sondern lediglich

ita quisque componeret, ut duas faenoris partes in agris per Italiam conlocarent, debitores totidem aeris alieni solverent. Sollte diese Anschauung richtig sein, dann ergäbe sich die Frage, wie es denn mit den Worten stehe „*ad hoc senatus praescriperat, duas quisque faenoris partes in agris per Italiam conlocaret*“, und zwar mit Rücksicht auf *praescriperat*. Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Ausdruck nicht im geringsten dazu nöthigt, ihn als auf einen Senatsbeschluss gehend aufzufassen.¹⁾ *Praescribere* heißt „zur Darnachachtung kund thun, aufmerksam machen“ zunächst schriftlich, aber auch mündlich, so dass es synonym wird mit *praecipere, praemonstrare, denuntiare*.²⁾ Wenn man dies festhält und sich daran erinnert, dass man dem Vorgehen der Gläubiger gegenüber keinen anderen Ausweg sah als den der Staatshilfe, so wird man auch sofort über den Sinn dieser Worte nicht im unklaren sein können. Der Senat hatte sich der Lage gegenüber (*ad hoc*) rathlos gesehen und das gethan, was er allein thun zu können glaubte: er hatte zur Darnachachtung (was immerhin schriftlich geschehen sein konnte) kund und zu wissen gethan, daran gemahnt, erinnert, dass jeder nur³⁾ oder höchstens zwei Drittel seines Capitals in Grund und Boden innerhalb Italiens anlegen sollte,⁴⁾ in der Hoffnung, die Gläubiger, die er direct nicht zwingen konnte, dadurch zu bewegen, in Hinblick darauf, dass nach Ablauf der Sistierungsfrist nur zwei Drittel ihrer

um die Sistierung der *lex Caesaris* mit Angabe ihres Zweckes und dem Hinweis auf die Art und Weise, wie dieser erreicht werden könnte. Kamen die Gläubiger dieser Absicht nicht nach, so hatten sie es eventuell nicht mit diesem Beschlusse, sondern mit der mittlerweile wieder in Kraft getretenen *lex Caesaris* zu thun.

¹⁾ Als technischer Ausdruck hatte das Wort mit Senatsbeschlüssen in Verbindung eine ganz andere Bedeutung; vgl. *praescriptio senatus consulti, praescriptio legis* und Lange, R. A. III, 417; 650.

²⁾ Vgl. Cic. Fam. XIII. 26, 2 *sic enim praescriptissimus iis, quibus ea negotia mandavimus, ut omnibus in rebus, quae in aliquam controversiam vocarentur, te arbitro et, quod commodo tuo fieri posset, te disceptatore uterentur; Vat. § 5 tu vero, cui Corneli defensio displicet, quam causam ad patronos tuos aut quod os afferes? quibus iam praescribis, quanto illis probro futurum sit, si te defenderint; de sen. § 18 senatus, quae sint gerenda, praescribo.*

³⁾ Harro, Lat. Schulgr. II, § 164, 3; nicht wie Draeger (c. 17, 4) meint: „Jeder Capitalist sollte mindestens zwei Drittel seiner Capitalien in italienischen Grundstücken anlegen“.

⁴⁾ Weil natürlich schon auf diese Weise den *iussa legis* entsprochen würde.

Capitalien in Grund und Boden angelegt zu sein brauchten, von der Kündigung der ganzen Capitalien abzustehen und ein Drittel gleich im Zinsgeschäfte zu belassen.

Handelte es sich aber lediglich darum, durch eine solche Maßregel zu verhüten, dass die ganzen Capitalien gekündigt würden, so genügen zu diesem Zwecke die Worte der Überlieferung vollkommen und ein Zusatz aus Sueton ist überflüssig, weil es sich von selbst versteht, dass, wenn die Gläubiger zwei Drittel ihrer bisher im Zinsgeschäfte arbeitenden Capitalien in Grund und Boden anlegen sollten, diese von den Schuldnern zurückgezahlt werden mussten.

Sind nun diese in Frage stehenden Worte nicht der Inhalt eines für sich bestehenden Senatsbeschlusses, sondern hat man in ihnen nur eine zur Darnachachtung veröffentlichte Erinnerung oder Ermahnung zu erblicken, erlassen zu dem Zwecke, die Gläubiger von der Einziehung der ganzen Capitalien abzuhalten, so ergibt sich der logische Zusammenhang mit den folgenden Worten „*sed creditores in solidum appellabant nec decorum appellatis minuere fidem*“ in ganz natürlicher und ungezwungener Weise, was bei der Annahme eines für sich bestehenden Kaufauftrages von Seite des Senates nicht der Fall ist. Im Gegentheil ergeben sich bei solcher Annahme die sonderbarsten Consequenzen.

Selbst solche Erklärer nämlich, welche Suetons Worte nicht in den Text setzen, können sich bei ihrer Annahme eines weiteren Senatsbeschlusses von ihnen nicht losmachen und müssen, wenn auch stillschweigend, an denselben festhalten, weil ihnen sonst die Brücke zu den Worten „*sed creditores cet.*“ fehlte, und nehmen daher an, dass der angebliche Senatsbeschluss zugleich den Sinn gehabt habe, dass die Schuldner nicht zur Zahlung des ganzen Capitals verpflichtet gewesen wären. So nämlich kann es nur verstanden werden, wenn Draeger zu den Worten „*nec decorum appellatis minuere fidem*“ bemerkt: „Die Schuldner mussten darauf (auf die Kündigung des ganzen Capitals) eingehen, um nicht ganz creditlos zu werden“. Und ähnlicher Ansicht scheint Pfützner zu sein, wenn er trotz der vorausgeschickten Bemerkung „die Gläubiger machten Anspruch auf das Ganze, d. h. sie kündigten nicht bloß zwei Drittel, sondern die ganze Summe, was ihnen

dem Wortlaut des Senatsbeschlusses nach frei stand“, also fortfährt: „Die auf ihre ganze Schuld in Anspruch genommenen Schuldner würden sich durch Nichtannahme der Kündigung des sämtlichen geliehenen Capitales in üblen Ruf gesetzt und ihren ferneren Credit verloren haben“. Die erstere Bemerkung Pfitzners ist unzweifelhaft richtig, selbst wenn man auf dem Standpunkte des Senatsbeschlusses steht, so lange man nicht mit Nipperdey-Andresen die betreffende Stelle so formuliert, dass die Schuldner ausdrücklich nur zur Zahlung von zwei Dritteln verpflichtet wurden; existiert aber diese Formulierung nicht, dann kann die Frage nach der Berechtigung der Gläubiger zur Kündigung der ganzen Capitalien gar nicht aufgeworfen werden. Kündigung also die Gläubiger, so mussten die Schuldner die Kündigung annehmen, und hiermit ist eine Annahme derselben aus Nützlichkeitsrücksichten, etwa um sich den Credit nicht zu schädigen, vollständig ausgeschlossen. Den Credit konnten sich die Schuldner nur erhalten, wenn sie nach geschehener legaler Kündigung am festgesetzten Termine zahlten.

Wie stand es nun in diesem Punkte? Für alle diejenigen, welche in der Annahme der Kündigung eine Maßregel der Schuldner zu Gunsten ihres eigenen Credits erblicken und die Worte *nec decorum appellatis minuere fidem* wie Ritter¹⁾ übersetzen, oder sie erklären, wie Draeger²⁾ und Pfitzner,³⁾ für alle diese wären die Worte zu beherzigen, welche unmittelbar folgen, *concursum et preces*. Die Subjecte zu den in diesen Substantiven enthaltenen Handlungen können nur die Schuldner, die Objecte nur die Gläubiger sein; denn wer sonst kann gelaufen sein, gebeten haben als jene, und wen sonst können sie überlaufen und gebeten haben als die Gläubiger, sei es um Zurücknahme der Kündigungen, sei es um Hinausrückung oder Theilung der

¹⁾ „Für die, denen gekündigt worden, war es eine Ehrensache, ihren Credit nicht zu schwächen“.

²⁾ „Die Schuldner mussten auf die Kündigung eingehen, um nicht ganz creditlos zu werden“.

³⁾ „Die auf ihre ganze Schuld in Anspruch genommenen Schuldner würden sich durch Nichtannahme der Kündigung des sämtlichen geliehenen Geldes in üblen Ruf gesetzt und ihren ferneren Credit verloren haben“.

Termine? ¹⁾ Nun aber ist es doch der Mühe wert zu erwägen, was einen Schuldner mehr in den Verdacht der Insolvenz zu bringen geeignet ist: wenn er die Kündigung eines Capitals durch Überlaufen des Gläubigers und durch Bitten, oder wenn er sie durch Berufung auf eine behördliche Verfügung, wie dies der angebliche Senatsbeschluss doch gewesen wäre, abzuwenden sucht. Im ersten Falle lässt sich fast mit Sicherheit auf Zahlungsunfähigkeit schließen; im zweiten mag immerhin auch der mangelnde Wille und der Rückhalt an dem Gesetze oder der Verordnung eine Rolle spielen.

Auf *concuratio et preces* aber folgen weiter die Worte „*strepere praetoris tribunal*“, und diese bezeugen, dass es von Seite der Gläubiger zu Klagen gekommen war (*actio certae creditae pecuniae*), weil die Schuldner zur bestimmten Frist nicht gezahlt hatten, und zwar mit Rücksicht auf das früher Gesagte, weil sie nicht hatten zahlen können.

Nun sind die Worte „*ita primo concursatio et preces, dein strepere praetoris tribunal*“ durch *ita* als Folgen des Voraufgehenden charakterisiert, und zwar in der Form einer nächsten und weiteren Folge. Dies aber ist unmöglich, wenn die Worte „*nec decorum appellatis minuere fidem*“ den Sinn haben sollen „für die, denen gekündigt worden, war es Ehrensache, ihren Credit nicht zu schwächen“; denn wenn ein Schuldner eine Kündigung annimmt, so ist die nächste Folge nicht die, dass er dieselbe durch Bitten abzuwenden sich bemüht, was einem Versuche, die Annahme rückgängig zu machen, gleichkäme, sondern dass er sich nach den Mitteln umsieht, seiner Verpflichtung nachzukommen. Erst wenn sich keine solchen finden, kommen *concuratio et preces* und weiter eventuell die Schuldklage. Hieraus aber ergibt sich, dass die bisherige Erklärung der Worte „*nec decorum appellatis minuere fidem*“ nicht richtig sein kann, und dass *minuere*

¹⁾ *Concuratio et preces* von Versuchen der Schuldner zu verstehen, mit neuen Darlehen ihre alten Schulden zu decken, daran ist mit Rücksicht auf *commoto simul omnium aere alieno* sowie *sed creditores in solidum appellabant* kaum zu denken. Wer hätte auch in dieser kritischen Lage ein Darlehen gegeben? Hierüber gaben sich die Schuldner in erster Linie wohl selbst keiner Täuschung hin.

nicht eine Handlung der Schuldner, sondern an den Schuldnern oder eine Handlung der Gläubiger, mithin nicht Infinitiv, sondern Perfectum sei.¹⁾ *Decorum* aber ist adverbialer Accusativ, wie Ann. IV, 60 *Tiberius torvus aut falsum renidens vultu* oder Ann. III, 26 *dominationes aeternum mansere*, wo Nipperdey-Andresen mehr geben.²⁾ Wenn nun derlei adverbiale Accusative ihre Erklärung im Inhaltsaccusativ finden, so ist vielleicht immerhin ein Unterschied zwischen *nec decore*³⁾ und *nec decorum minuere fidem*. *Decore* charakterisiert die Handlung und würde in diesem Falle auf die Gläubiger gehen; *decorum* lässt sich denken als eine Bestimmung zu dem im Verbum liegenden Substantivbegriff, also zu *minutionem* oder *deminutionem*, so dass *nec decorum appellatis minuere fidem* gleichkäme einem *nec decoram appellatis minutionem (deminutionem) fidei minuere*, eine Ausdrucksweise, die wieder dem Gedanken entspricht „*nec decoram appellatis deminutionem fidei intulerunt*“.⁴⁾

Mithin wäre der Sinn des Ganzen, in welchem durch *appellabant* das Beharren, Bestehen der Gläubiger auf der Kündigung, durch *minuere* das Eintreten des *minuere* als Folge von *appellabant* in der Vergangenheit bezeichnet wird,⁵⁾ folgender: „Aber die Gläubiger verharren auf der Kündigung und führten für diejenigen, welchen gekündigt worden war, eine ihr Ansehen, ihre Ehre, Achtung gefährdende Erschütterung des *Credites* herbei“.

¹⁾ Über solche dem inf. praes. äußerlich ähnliche Perfectformen bei Tacitus vgl. Huebenthal a. a. O. p. 39 sqq.

²⁾ Allerdings finden sich solche Inhaltsaccusative in Form des Neutrums eines Adjectivs vorzugsweise bei intransitiven Verben; dass derselbe aber auch bei transitiven möglich sei, zeigen Fälle, wie Sall. Hist. III, 35 (Kr.) *inmensum aucto mari*; Verg. Georg. II, 400 *glueba versis aeternum frangenda bidentibus*, III, 499 *(victor) equus fontesque avertitur et pede terram crebra ferit*; Liv. I, 29, 3 *domos suas ultimum illud visuri*; auch Tac. Ann. IV, 62 *inmensam vim mortalium praeeptis trahit* und VI, 23 (17) *dignitatem ac famam praeeptis dabat* gehören hieher.

³⁾ Vgl. Hist. IV, 85 *parum decore Domitianum confecto prope bello alienae gloriae interventurum*.

⁴⁾ Vgl. *eversio rri familiaris dignitatem ac famam praeeptis dabat*.

⁵⁾ Der Gebrauch des Perfects neben dem Imperfecte ist mithin durchsichtiger als z. B. Ann. II, 17 *quidam turpi fuga in summa arborum nisi ramisque se occultantes admotis sagittariis per ludibrium figebantur, alios prorutae arbores adflixere*.

Auch die folgenden Worte „*neque, quae remedio quaesita, venditio et emptio, in contrarium mutari, quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant*“ scheinen mir nicht richtig beurtheilt zu werden, wenn z. B. Nipperdey-Andresen bemerken: „*Venditio et emptio* bezeichnet, wie unser Verkauf und Kauf eine Sache, Verkauf der Schuldner, Kauf der Capitalisten, so dass dadurch Grundstücke und Geld, wenn auch nicht unter denselben Personen,¹⁾ ausgetauscht wurden und letzteres im Umlauf blieb“. Es kann sich nämlich hier weder um eine Maßregel handeln, das Geld im Umlauf zu erhalten, noch darum, durch Verkauf und Kauf die Lage der Schuldner zu bessern, wie Pfitzner will, wobei ohnehin nicht recht einzusehen ist, wie dies auf solchem Wege hätte geschehen können,²⁾ sondern man hat auch hier an die Wiederaufnahme der *lex Caesuris* und an die mit derselben verbundenen Consequenzen zu denken. Nicht zur Behebung des Geldmangels, auch nicht zur Besserung der Lage der Schuldner hatte man, wie dies aus Cap. 22 (16) zur Genüge hervorgeht, ein *remedium* „ein Mittel“ gesucht, sondern gegen die Gefahr, welche von Seite des Gesetzes Cäsars über den Köpfen der Gläubiger sich zusammenzog, und zu deren Beseitigung hatte man zur Sistierung des Gesetzes für achtzehn Monate gegriffen, innerhalb welcher die Capitalien dem Willen des Gesetzes gemäß durch Verkauf und Kauf, d. h. durch Abschluss von Kaufverträgen ihre entsprechende Anlage in Grund und Boden finden könnten. Das Mittel aber, zu dem man zum Zwecke einer Sanierung gegriffen hatte, drohte jetzt zum Gegentheil zu führen, d. h. alle die Capitalien, welche bisher dem Zinsgeschäfte gedient hatten, wandten sich jetzt der Speculation in

¹⁾ *Emptio venditio* oder, wie an unserer Stelle, *venditio et emptio* bezeichnet als technischer Ausdruck den Kaufvertrag, Kaufcontract zwischen Käufer und Verkäufer, wie z. B. *locatio conductio* den Pacht- und Mietcontract; vgl. Rein, a. a. O. S. 700; Arndts, Lehrb. d. Pandecten, § 300.

²⁾ Wenn Pf. meint, dass die Concurrenz der Käufer ein Steigen der Güterpreise hätte hervorrufen müssen, so wäre das richtig, wenn die Grundeigentümer der Nachfrage gegenüber völlig freie Hand gehabt hätten. So aber hätten letztere, wenn sie Schulden hatten, zwei Drittel zurückzahlen müssen und wären, wenn sie über kein Bargeld verfügten, zum Kaufe genöthigt gewesen, woraus sich auch eine Concurrenz der Angebote ergeben hätte.

Bodenwerten zu, was die Worte besagen „*quia faeneratores omnem pecuniam mercandis agris condiderant*“. Auch diese Worte haben eine eigenthümliche Auffassung erfahren. Man versteht nämlich *condiderant* in dem Sinne „die Capitalisten behielten das sämmtlich eingeforderte Geld bei sich“¹⁾ oder „sie hatten alles Geld eingezogen“.²⁾ Bei dieser Erklärung³⁾ schwebt der Gedanke vor, die Geldverleiher hätten ihr Geld einstweilen in der Casse behalten, um bei guter Gelegenheit Güter zu kaufen. Wann aber, fragt man, sollte diese Gelegenheit kommen? War sie nicht schon da? *Copiam vendendi secuta vilitate, quanto quis obaeratio, atgrius distrahebant* lesen wir.

Es sind in der gegebenen Lage überhaupt drei Fälle denkbar: 1. die Schuldner waren im Besitze des Geldes und zahlten die geschuldeten Summen; 2. sie verschafften sich die nöthigen Summen auf dem Wege des Credit; 3. sie konnten weder das eine noch das andere, sondern waren gezwungen, ihrer Güter sich zu begeben. Alle Umstände sprechen dafür, dass wir es vorzugsweise mit dem dritten Falle zu thun haben, und da ist abermals dreierlei möglich: 1. der Schuldner verkaufte sein Gut an den Gläubiger oder an einen dritten und zahlte mit dem Kaufschilling den Gläubiger, in welchem Falle es für diesen nahe lag, die empfangene Summe sofort zum Güterkauf zu verwenden, da dies bei der Fülle des Angebotes (*copia vendendi*) leicht und bei dem eingetretenen Preissturze (*secuta vilitate*) sehr vortheilhaft war; 2. es kam zur *bonorum cessio*, welche für den Schuldner wenigstens den Vortheil hatte, der Infamie zu entgehen, oder es trat 3. der Concurs ein, und die Güter des Schuldners kamen unter den Hammer. Wie zahlreich aber gerade die Fälle der letzten Art waren, ergibt sich daraus, dass die Lage so bedenklich wurde, dass Tiberius sich veranlasst fühlte, Staatshilfe in Form eines unverzinslichen Darlehens gegen doppelte Sicherheit in Güterwerten zu gewähren. Erwägt man diese Umstände, so wird man wohl kaum in Abrede stellen, dass sich für Güterkäufe nicht

¹⁾ Pitzner.

²⁾ Nipperdey-Andresen.

³⁾ Die schon J. Fr. Gronov nach Pichenas Vorgang gab, und welcher Ernesti beistimmte; auf richtigerer Fährte war Salmasius.

leicht eine günstigere Gelegenheit finden konnte als die damals gegebene der Noth- und Zwangsverkäufe, und man wird dies auch, wenn man nicht etwa auf dem Standpunkte verharren will, dass es den Schuldnern frei stand, die Kündigungen anzunehmen oder nicht, zugeben; dann aber wird man sich auch der Einsicht nicht verschließen können, dass die Capitalisten so kluge Leute gewesen sein werden, eine solche Gelegenheit nicht unbenutzt vorüber gehen zu lassen, und dass sie mithin vom Gütergeschäfte bereits vollauf in Anspruch genommen waren.

In diesem Falle aber kann *condiderant* nicht heißen „sie hatten alles Geld eingezogen“, „behielten es vorläufig bei sich“, sondern es ist an der Grundbedeutung festzuhalten¹⁾ „die Capitalisten hatten ihr gesamtes Geld zusammengelegt, zusammengezogen zu dem Zwecke, Güter zu kaufen“, „hatten es auf den Güterkauf geworfen“.

Eine weitere Erwägung erfordern nunmehr die Worte „*quanto quis oboeratio, aegrius distrahebant*“, welche ihre Bedeutung für den Zusammenhang erhalten durch die Auffassung des Wortes „*distrahebant*“. Sämmtliche mir vorliegenden Erklärer nehmen für dieses Verbum die Bedeutung „verkaufen“ an, und es scheint in

¹⁾ „*Condere* ist eigentlich = zusammenlegen (-*dere* zu Skt. W. *dha* = ३९), daher z. B. die Bestandtheile einer Stadt zusammenthun (-legen)“ Tagge, Stud. z. lat. Syn. S. 109; vgl. Curt. Gz.⁵ S. 254, Corss. Ausspr. II, 410. Die Vorstellungen „Aufbewahren, Bergen, Verbergen“ u. s. w. ergeben sich naturgemäß, besonders bei Angabe des Ortes. Diese Grundbedeutung lässt sich erkennen aus Fest. III, p. 41 (Mül.) *condere proprie est in unum et interiore locum dare ad custodiam faciliorem; quod verbum nunc significat facere, nunc conaponere et instruere* und ergibt sich deutlich aus Stellen, wie Cic. n. d. II, § 156 *neque enim serendi neque colendi, nec tempestive demetendi percipiendique fructus, neque condendi ac reponendi ulla pecudum scientia est*, wo *demetendi* das Antecedens bildet zu *percipiendi* und *condendi* zu *reponendi* sich nicht anders verhält. Wenn man daher die letzten Worte übersetzt hat mit „(die Früchte) aufzubewahren und zurückzulegen“, so geschah dies vielleicht auf Kosten der besseren Einsicht, weil Kühner sich von der herkömmlichen Anschauung nicht losmachen konnte; dass eine solche Übersetzung besonders vernünftig sei, wird kaum jemand behaupten. Auch Hor. Ep. II, I, 139 ff. *agricolae prieci, fortes parvoque beati, condita post frumenta levantes tempore festo corpus et ipsum animum spe finis dura ferentem . . . piabant* heißt *condita post frumenta* im Grunde nichts anderes als „jedemal, wenn sie den Ernteertrag beisammen hatten“, woraus sich die Vorstellung „geborgen, in Sicherheit hatten“ von selbst ergibt.

dieser Hinsicht nirgendwo ein Zweifel zu bestehen.¹⁾ Es wird nun zu untersuchen sein, ob diese Annahme sich halten lasse.

Was zunächst Pfitzners Bemerkung betrifft, dass die Schuldner sich nicht entschließen konnten, für das niedrige Gebot ihren Besitz loszuschlagen, so lässt sich darüber wohl kurz hinweggehen, da diese, zumal wenn *confessio* oder *iudicatum* vorlag,²⁾ am festgesetzten Termine zahlen mussten, und es daher keineswegs von ihrem guten Willen abhing, sich das Geld durch Verkauf zu verschaffen oder nicht. Wenn dann Nipperdey-Andresen zu den Worten „*quanto quis obaeratio, aegrius distrahebant*“ bemerken „weil es schwer war, die Grundstücke so hoch los zu werden, dass die Schulden getilgt werden konnten“, so wird wohl Andresen selbst zugeben, dass diese Worte nicht so sehr für *aegrius distrahebant* als für einen Gedanken passen, wie *tanto aegrius vendendo acve alieno se liberabant*, oder mit anderen Worten, dass er für *aegrius distrahebant* einen anderen Grund aufstellt als Tacitus. Bei diesem ist der Grund für *aegrius distrahebant* enthalten in *quanto quis obaeratio*, N. - A. aber sehen denselben in der Schwierigkeit, durch den Verkauf die nöthigen Summen für die Schuldtilgung hereinzubringen, oder in dem gesunkenen Werte der Güter. Genau dasselbe thut Draeger, wenn er erklärt: „Der Verkauf ward schwieriger wegen des gesunkenen Wertes der Grundstücke, so dass die Schuldner ihre Schulden doch nicht bezahlen konnten“.

Der Preis der Güter und Grundstücke reguliert sich, wie der aller Verkaufsgegenstände, im großen und ganzen nach dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage und wird sich bei gleichen Qualitäten für den minder Verschuldeten nicht anders gestalten als für den, welcher mehr Schulden hat. Beide standen auch damals unter dem Drucke der Lage, welche durch den Preissturz geschaffen worden war, vor misslichen Preisverhältnissen. Hierin änderte sich für den minder und den mehr Verschuldeten nichts oder wenig. Worin sich beide unterschieden, ist, dass jener weniger, dieser mehr Geld zur Deckung seiner

¹⁾ Wenn es nicht mehr als bloßer Zufall ist, dass Rönch, Itala und Vulgata, S. 360 unsere Stelle nicht anführt.

²⁾ Vgl. *strepere praetoris tribunal*.

Schulden brauchte; dieser Umstand aber wird von Tacitus¹⁾ nicht berührt. Nach den Worten des Textes und deren bisheriger Auslegung stünde die Sache vielmehr also: X sowohl als y verkauften schwierig wegen des gesunkenen Wertes der Güter; x aber verkaufte schwieriger als y, weil er mehr Schulden hatte. Das allein gestatten die Worte des Textes, und man ist zu solcher Auffassung geradezu genöthigt, will man nicht eigene Vorstellungen geben, sondern die Worte des Textes interpretieren. Ist nun nach dem Gesagten der zweite Theil dieser Aufstellung unrichtig, so ist es der erste nicht minder, wenn man nicht etwa, wovon der Text nichts enthält, nach „schwierig“ hinzufügt „zu angemessenem Preise o. ä.“ Trotz der Größe des Angebotes nämlich und des hiedurch erfolgten Preissturzes der Güter brauchte die Möglichkeit des Verkaufes nicht an und für sich erschwert zu sein. Was in solchen Lagen erschwert wird, ist die Möglichkeit, zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Es können Fälle eintreten, wo selbst zu Spottpreisen Objecte keine Käufer finden, weil jene wertlos geworden sind, oder weil das Geld fehlt, oder weil irgendwelche andere Umstände, z. B. Krieg oder Erschütterung des Rechtszustandes, vom Ankaufe abschrecken. Nichts von alledem war damals der Fall: die Güter waren zwar im Werte gesunken; mochte aber die Entwertung noch so groß sein, so war sie es doch allem Anscheine nach nur vorübergehend und konnte nicht bis zu dem Grade sich steigern, wie dies z. B. bei manchem unserer modernen Wertpapiere zu geschehen pflegt, sondern Grund und Boden mussten über kurz oder lang in einem gewissen Werte wieder zur Geltung kommen, der sich von dem augenblicklichen zu seinem Vortheile unterschied. Dieser Umstand aber war, wofern es überhaupt geldkräftige Käufer gab, sogar sehr einladend, weil sich, wenn die Krise vorüber war, voraussichtlich ein schönes Geschäft machen ließ. An solchen Geldkräften aber fehlte es nicht; denn die *generatores* waren zum Kaufe gerüstet und kauften wohl thatsächlich. Von anderen Umständen aber, welche die Kauflust hätten eindämmen oder abschrecken können, wird nichts berichtet. Solchen Erwägungen gegenüber sind die

¹⁾ Für *distrahere* die Bedeutung „verkaufen“ vorausgesetzt.

Worte „*quanto quis obaeratio, aegrius distrahebant*“, für *distrahere* die Bedeutung „verkaufen“ vorausgesetzt, geradezu unverständlich.

Hält man, was sich aus der Lage ergibt, daran fest, dass die Güter und Grundstücke nicht so hoch verkauft werden konnten, um jedesmal die Schulden zu decken, so wird dies vielleicht auf eine andere Spur führen. Der Umstand nämlich, dass wegen des Preissturzes der Güter Schuldner, selbst wenn sie verkauften, ihre Schulden nicht bezahlen konnten, führt darauf, dass diese Art Schuldner in den *Concurs* geriethen oder demselben entgegengehen und mithin ihren Gläubigern wohl auch *concursverdächtig* wurden. Das ist mit Rücksicht auf *quanto quis obaeratio* nicht unmöglich, gestaltet aber die Sache wesentlich anders.

Im allgemeinen kann man sagen, dass Geldgeber von jeher Leute waren, die sich bei Zeiten zu decken wussten und, mit den einschlägigen Rechtsmitteln wohl vertraut, den geeigneten Weg rechtzeitig zu betreten verstanden. Nun wäre es gar auffallend, wenn der schwache oder ungenügende Vermögensstand eines Schuldners dem Gläubiger entgangen wäre und dieser nicht rechtzeitig um *missio in possessionem rei conservandae causa* nachgesucht hätte, die von dem Prätor in der Regel ohne weitere Untersuchung bewilligt wurde.¹⁾ Die nächste Folge der *missio* aber war die Apprehension und Bewahrung der *bona* von Seite des Gläubigers neben dem Schuldner, und dieser Umstand schloss einen einseitigen Verkauf durch letzteren aus. Es ist aber auch schon deshalb unwahrscheinlich, dass stark verschuldeten oder gar *concursverdächtigen* Personen der freie Verkauf gewahrt blieb, weil in solchem Falle, wenn der Schuldner nicht von dem *beneficium cessionis bonorum*²⁾ Gebrauch machte oder Gebrauch machen konnte, die Durchführung des *Concurs* für den Gläubiger der einzige Weg war, um mit seinen Forderungen relativ noch am besten wegzukommen. Einmal beim *Concursverfahren* angelangt, ist es nicht uninteressant, zunächst einen Blick auf die folgenden Worte zu werfen „*multique fortunae provolvebantur, eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat*“. Auf

¹⁾ Rein a. a. O. S. 940 ff.

²⁾ S. über dieses J. Weiske, Rechtslexikon, I, S. 873 ff.

diese Worte hat man, wie mir scheint, bisher viel zu wenig Gewicht gelegt. Man versteht nämlich *dignitatem ac famam praiceps dabat* dahin, dass die Personen, um die es sich handelt, nunmehr bei zu niedrigem Census aus dem Senatoren- oder Ritterstande gestoßen wurden, oder man greift zu minder richtigen Übersetzungen, wie „die Zerrüttung des Vermögens brachte Ehre und Ruf in Gefahr“¹⁾ oder „der Ruin des Vermögens drohte der Ehre und dem guten Namen Verderben“²⁾ u. ä.“ Im ersten Falle denkt man nur an den Rang, den etwa Senatoren und Ritter bei dieser Gelegenheit verloren, ignoriert aber völlig *fama*, worauf es vorzugsweise ankommt. Der Verlust der *dignitas* in dem Sinne einer Streichung aus der Senatoren- oder Ritterliste war ein Unglück, das sich jedoch allenfalls ertragen ließ, weil für den also Betroffenen wieder bessere Zeiten kommen konnten und seine bürgerliche Stellung und Rechtslage nicht betroffen wurden; derjenige aber, *cuius fama praiceps datus erat*, war *infamis*,³⁾ und das war etwas anderes. Der Ausdruck „*fama*“ ist deshalb so wichtig, weil wir wissen, dass bei allen Obligationen der infolge Insolvenz ausbrechende Concurs mit dauernder Infamie verbunden war,⁴⁾ deren Folgen für den Betroffenen sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sowie im Criminal- und Civilprocess geltend machten und auch in privatrechtlicher Beziehung fühlbar waren.⁵⁾

Neben *fama* aber, in dieser Beziehung verstanden, wäre es ganz sonderbar, bei *dignitas* an den Rang eines Senators oder Ritters zu denken,⁶⁾ dessen Verlust, abgesehen davon, dass die

¹⁾ Ritter und Georges.

²⁾ Roth. — Solchen Übersetzungen entspräche etwa *in discrimen dabat* (Ann. II, 11); *praiceps dare* heißt „hinabwerfen, -stürzen“ (Ann. I, 44) und in übertragener Bedeutung „ins Verderben stürzen, vernichten“, und der Ausdruck ist synonym mit *in praiceps dare, praecipitare*; Liv. XXVII, 27, 11 *mors Marcelli cum alioqui miserabilis fuit, tum quod nec pro aetate neque pro veteris prudentia ducis tam improvide se collegamque et prope totam rem publicam in praiceps dederat*.

³⁾ Rein, a. a. O. S. 129 ff.

⁴⁾ Ebend. S. 141.

⁵⁾ Ebend. S. 143 ff.

⁶⁾ Eine solche Auffassung hat bei *cessio bonorum* ihre Berechtigung, welche die Infamie nicht nach sich zog. Hier, mit *fama* in Verbindung, bezeichnet

Betroffenen nicht immer Senatoren oder Ritter sein mussten, bei eintretender Infamie selbstverständlich war.

Dass es sich aber in unserem Falle um das Concursverfahren handle, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Schon Bötticher hat darauf hingewiesen, dass in den Worten „*multique fortunis provolvebantur*“ Tacitus *provolvere* so gebrauche, wie Cicero *evertere*,¹⁾ und man wird gegen diese Ansicht nichts einwenden können.²⁾ In diesem Falle aber fragt man, welches die Gewalt war, die solches bewirkte, und da an eine ungesetzliche nicht zu denken ist, auch wohl niemand bei *provolvebantur* reflexive oder mediale Bedeutung annehmen wird, so bleibt nichts übrig, als an die Gewalt des Gesetzes zu denken, d. h. an die Execution mit ihren Stadien *missio*, *proscriptio*, *venditio*. Der Inhalt des Satzes „*multique fortunis provolvebantur*“ ist wieder aufgenommen und zusammengefasst in den Worten „*eversio rei familiaris*“. Man könnte sich nun ohne Schaden für die bisherige Entwicklung damit begnügen, *eversio* in seiner üblicheren Bedeutung „Zerstörung, Vernichtung“ zu verstehen; allein gerade das auffallend Synonyme des Verbums *provolvere* mit *evertere*, ferner die Verbindungen *evertere bonis*, *evertere fortunis* sowie der Umstand,

dignitas die auf den sittlichen Wert sich gründende Achtung von Seite der Mitbürger; vgl. Call. dig. I., 13, 1 5, § 1 f. *existimatio est dignitatis inlaesae status, legibus ac moribus probatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur. minuitur existimatio, quotiens manente libertate circa statum dignitatis poena plectimur: sicuti cum relegatur quis vel cum ordine movetur vel cum prohibetur honoribus publicis fungi vel cum plebeius fustibus caeditur vel in opus publicum datur vel cum in eam causam quis incidit, quae edicto perpetuo infamiae causa enumeratur*; cod. Just. X, 57 *infames personae licet nullis honoribus, qui integrae dignitatis hominibus deferri solent, uti possint, curialium tamen vel civitium munerum vacationem non habent, sed sollemnibus indictionibus ob tutelam publicam eos satisfacere necesse est*, wo den *infames personae* die *integrae dignitatis homines* geradezu gegenübergestellt sind.

¹⁾ Lex. Tac. p. 393 *multique fortunis provolvebantur*, ut Cic. Flacc. 5 dixit *verti bonis*, womit sich noch vergleichen lassen R. A. § 115 *hunc funditus evertit bonis*, Verr. II, 1, 135 *petit, ne per summam iniuriam pupillum Junium fortunis patriis conetur evertere*; Flor. II, 1, 7 *et reduci plebs in agros unde poterat sine possidentium eversione?*

²⁾ Mit mehr oder weniger farblosen Wendungen behelfen sich manche Übersetzer, wie Rittner („und viele kamen ganz zum Falle“) oder Roth („und viele wurden zugrunde gerichtet“); richtiger Stahr („und sehr (?) viele wurden von Haus und Hof getrieben“) und Georges im Wörterbuche.

dass sich mit Rücksicht auf *dignitatem ac famam praeceps dabat* erst so dieses Substantiv recht passend in das Ganze fügt, lässt es räthlich erscheinen, die mit der in *provolvere* liegenden synonyme Bedeutung „Vertreibung“ für dieses Substantiv festzuhalten und *eversio rei familiaris* zu übersetzen mit „die Vertreibung aus dem Vermögen, aus Hab' und Gut'. Nun gibt allerdings der objective Genitiv, um Harres treffliche Worte¹⁾ zu gebrauchen, bei Substantiven, die eine Handlung bezeichnen, die leidende Person oder Sache an; allein es gibt eine Fülle von Fällen, in welcher die Sprache weiter gegangen ist und sich nicht innerhalb dieser Grenzen gehalten hat. Draeger gibt Fälle aus Tacitus,²⁾ von denen ich Hist. II, 59 erwähne in *alpulsu litoris trucidatus*.³⁾ Aus der Menge von Beispielen aber, welche derselbe Gelehrte sonst aus vorclassischer, classischer und nachclassischer Zeit anführt,⁴⁾ sollen nur erwähnt werden Cic. Verr. II, 3, 121 *unus ager Agyrinensis CLXX aratoribus inanius cum sit, vos coniecturam totius provinciae nonne facietis?* und wegen der besonderen Ähnlichkeit Tusc. I, § 27 *esse in morte sensum neque excessu vitae sic deleri hominem, ut funditus interiret*.

Was nun den Zusammenhang der Worte „*multique fortunis provolvebantur*“ mit den vorhergehenden betrifft, so ist derselbe ein so enger, dass jene zu diesen sich verhalten, wie die Folge zu der Ursache, und dass es ohne Schädigung des Sinnes ebenso gut heißen könnte *ut multi fortunis provolverentur*. Dies aber ist ein weiterer Grund dafür, dass *distrahebant* nicht heißen könne „sie verkauften“. Denn wenn mit den Worten „*multique fortunis provolvebantur*“ das Concursverfahren, mit *eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabat* die Folgen desselben bezeichnet werden, so ist es klar, dass wenigstens diejenigen, welche mit *multi* gemeint sind, und die sich nothwendig unter denjenigen befunden haben müssen, von denen gesagt ist *quanto quis obaeratio, aegrius distrahebant*, nicht selbst verkauft haben können, weil dies das Concursverfahren besorgte und sie vom Eintritte der *missio in*

¹⁾ Lat. Schulgr. II, § 33.

²⁾ Synt. u. St. d. Tac. § 68.

³⁾ Vgl. Her. z. d. St.

⁴⁾ H. S. I, § 203.

possessionem an die freie Verfügung über ihr Eigenthum nicht mehr hatten.

Gibt man also zu, dass Tacitus mit den Worten „*multique fortunis provolvebantur*“ die Durchführung des Concursverfahrens, mit *eversio rei familiaris dignitatem ac famam praeceps dabit* die Rechtsfolgen des Concurses meint, so wird man *distrahere*, das in der Bedeutung „verkaufen“, wenn man nicht etwas ihr Fremdes in die Stelle hineinlegt, schon bei der bisher üblichen Auffassung unverständlich bleibt, in dieser Bedeutung nicht minder zurückweisen müssen und umsoweniger zögern, sich nach einer anderen umzusehen, als sich die bisher angenommene ohnehin aus Tacitus auch nicht weiter belegen lässt.

Eine Übereinkunft zwischen mehreren Personen, die durch eine bestimmte Erklärung eine civile Obligation hervorbringen, d. h. ein Rechtsverhältnis zwischen sich festsetzen, dessen Erfüllung vor der Obrigkeit erzwungen werden kann, heißt *contractus*.¹⁾ Mit einer speciellen Art von Contracten haben wir es hier zu thun, nämlich mit dem Darlehensvertrage, einem sog. einseitigen Vertrage, der dadurch entsteht, dass der eine dem andern gewisse fungible Sachen zum Eigenthum überträgt (*creditor*), und dass der Empfänger verspricht, die gleiche Quantität derselben Sachen dereinst zurückzugeben (*debitor*).²⁾ Die Handlung, durch welche ein Contract zustande kommt, heißt *contrahere*, ein Wort, welches sich, wie das selbstverständlich ist, auch absolut gebraucht findet. Es liegt nun nahe, dass, wenn man sich der Ansicht, *distrahere* bedeute an unserer Stelle „verkaufen“ nicht anschließen kann, man sich zunächst an *contrahere* erinnert „einen Vertrag schließen“ oder mit Rücksicht auf die Einseitigkeit der Verpflichtung „eine Verpflichtung eingehen“ und dann bei *distrahere* an die gegentheilige Handlung denkt „einen Vertrag lösen“, „einer Verpflichtung, einer Verbindlichkeit nachkommen“.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die Stelle „*quanto quis obaeratio, aegrius distrahebant*“ in dem Sinne „je verschuldeter einer war, desto schwerer löste er den Vertrag, kam

¹⁾ Rein, a. a. O. S. 622.

²⁾ Ebend. S. 624.

er seiner Verpflichtung, Verbindlichkeit nach⁴⁾ so vortrefflich in den Zusammenhang passt, dass man für *distrahere* diese Bedeutung festhalten muss, wenn anders der Sprachgebrauch dies nicht geradezu verbietet. In dieser Beziehung aber scheint gerade das Gegenteil der Fall zu sein, und man denkt vielmehr an einen technischen Ausdruck, wenn man Stellen liest, wie Gai. dig. XXXX, 7, 1. 5, § 3 *is quoque, qui non debitum accipit per errorem solventis, obligatur quidem quasi ex mutui datione et eadem actione tenetur, qua debitores creditoribus; sed non potest intellegi is, qui ex ea causa tenetur, ex contractu obligatus esse; qui enim solvit per errorem, magis distrahendae obligationis animo quam contrahendae dare videtur; Just. inst. III, 27, 6 is, cui quis per errorem non debitum solvit, quasi ex contractu debere videtur. adeo enim non intellegitur proprie ex contractu obligatus, ut, si certiore rationem sequamur, magis ex distractu quam ex contractu possit dici obligatus esse; nam qui solventi animo pecuniam dat, in hoc dare videtur, ut distrrahat potius negotium quam contrahat.*

Diese Stellen, namentlich die des Gaius lassen keinen Zweifel übrig, dass die von mir an unserer Stelle für *distrahere* angenommene Bedeutung ihre volle Berechtigung habe.

Hiermit schließe ich die Darlegung meiner Gedanken hinsichtlich des Inhaltes der beiden Capitel ab. Welche Bedenken sich mir trotz der anerkanntswerten Sorgfalt, welche bedeutende Gelehrte der Klärung der Sache gewidmet haben, nach und nach herausstellten, ist gezeigt worden, und fast sollte es scheinen, dass es anderen aufmerksamen Lesern nicht viel anders ergehen könne. Stimmen doch in wesentlichen Punkten unsere bedeutendsten Kenner und Erklärer des Tacitus nicht überein, während sie

⁴⁾ Es erscheint dies auf den ersten Blick so selbstverständlich, dass man glauben könnte, es sei höchst überflüssig, derartiges auszusprechen. Man hat jedoch nicht zu übersehen, dass es sich nur um solche Schuldner handeln kann, die vor dem Eintritt der Krise für solvent galten, d. h. deren Grundbesitz den Gläubigern genügende Sicherheit bot. Beim Eintritt der Güterentwertung musste nun naturgemäß einer der Insolvenz desto mehr sich nähern, je größer seine Schulden waren, und viele, sagt Tacitus, geriethen (auch in dieselbe und damit) in den Concurs. Es bildet daher dieser Gedanke einen zwar nicht nothwendigen, aber passenden Übergang von . . . *secuta vilitate* zu *multique* . . .

anderwärts zu Mitteln greifen müssen, die sich vom Standpunkte des Textes aus nicht immer rechtfertigen lassen. Nach meiner Ansicht ist der rein philologische Standpunkt zur Klarlegung des Inhaltes der beiden Capitel nicht ausreichend, man wird vielmehr auch die civilprocessualische Seite zu berücksichtigen haben. Ich habe einen Versuch gemacht; ob mit Erfolg, das werden tüchtigere Männer entscheiden. Einstweilen aber möchte es mir scheinen, als ob der gewählte Weg mich dazu geführt hätte, Einfachheit, Klarheit und logischen Zusammenhang in der Darstellung des Tacitus zu erkennen.



Druckfehler und Berichtigungen.

- S. 2, Text, Z. 6 v. o. lies „interrogatum“ für „sterrogatum“.
- S. 14, Text, Z. 13 v. o. lies „proelio, non adversis e castris“ für *proelio non adversis, e castris*“.
- S. 25, Text, Z. 18 v. u. lies „besaßen, wodurch“ für „besaßen. wodurch“.
- S. 29, Text, Z. 14 v. o. lies „Waffen“ für „Waffen“.
- S. 35, Text, Z. 8 v. u. lies „Salinerius, Döderleins“ für „Salinerius Döderleins“.
- S. 53, Text, Z. 8 v. u. lies „dubitaverat“ für „dubita erat“.
- S. 68, Anm., Z. 3 lies „egräens“ für „crgäens“.
- S. 68, Anm., Z. 9 lies „valuat“ für „valiut“.
- S. 80, Anm., Z. 7 lies „I, praef. 8“ für „I, 8“.
- S. 82, Text, Z. 13 v. o. lies „revictum“ für „e victum“.
- S. 89, Text, Z. 9 v. u. lies „genetrix“ für „genitrix“.
- S. 118, Anm., Z. 3 v. u. lies „Ritter“ für „Rittner“.

Das Titelwesen

bei den

spätlateinischen Epistolographen.

Von

August Engelbrecht.

Bereits in meinen „Patristischen Analecten“ (Wien, 1892, S. 48—83) suchte ich an den Briefen des Ruricius zu zeigen, dass eine genauere Beachtung der in der Correspondenz dieses gallischen Bischofes vorkommenden Titel und Titulaturen mancherlei nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Kritik und Exegese der Briefe selbst abwerfe, abgesehen davon, dass die Sache auch Anspruch auf culturhistorisches und lexikalisches Interesse erheben dürfe. Meinem damals gegebenen Versprechen, bei nächster Gelegenheit die gesammte spätlateinische Briefliteratur zu berücksichtigen, komme ich in diesen Blättern in der Weise nach, dass ich die wichtigsten Vertreter der erhaltenen Briefliteratur vom 4. bis zu Beginn des 6. Jahrhunderts in den Kreis der Betrachtung ziehe und die für Ruricius geführte Untersuchung auch auf die Briefe des Symmachus, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Apollinaris Sidonius, Alcimus Avitus, Ennodius und die Papstbriefe, unter denen die des Papstes Leo des Großen die bedeutendste Rolle spielen, ausdehne. Dass ich die vor dem 4. Jahrhundert verfassten Briefsammlungen scheinbar nicht berücksichtigte, hat seinen Grund darin, dass weder die Briefe eines Cicero, Seneca und Plinius, noch die des Fronto und Cyprian Material für unsere Zwecke darbieten. Ist dieses auch bei den zuerst Genannten begreiflich, so muss es doch Verwunderung erregen, dass Fronto und Cyprian, die man als Haupttypen der wortreichen, schwulstigen, beziehungsweise sogenannten afrikanischen Schreibweise zu betrachten gewohnt ist, in der Art, ihre Briefe zu überschreiben und die Adressaten anzureden, der antiken Einfachheit huldigen. Zu der Zeit, in der diese Männer lebten, war es eben noch nicht Mode, die Adressaten des Briefes in der Überschrift mit entsprechend klingenden Titeln und Attributen auszuzeichnen und im Texte des Briefes statt des alten *Tu Abstracta* zu Titulaturen zu verwenden: wie weidlich hätte sonst wohl ein Fronto diese Mode ausgenützt!

Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, dass unter den zu besprechenden Epistolographen nicht bloß Kirchenschriftsteller sich finden, sondern auch Heiden, wie Symmachus, und dass Männer der verschiedensten Stilgattungen hier in Betracht kommen. Wie weit steht nicht der Stil eines Ambrosius, dem es nur um die Sache, nicht um die Form zu thun ist, ab von dem des Redekünstlers Ennodius, und welcher Contrast offenbart sich in ihren Briefen zwischen dem Weltmann im Priesterrocke Sidonius, dessen Bildung auf weltlicher Basis beruht, und einem Alcimus Avitus (Hieronymus)? Unter solchen Umständen war jeder Schriftsteller von einem speciellen Standpunkte auch hinsichtlich des Vorkommens der Titulaturen zu behandeln, weshalb ich die einzelnen Schriftsteller zuerst gesondert bespreche, um erst dann eine zusammenfassende Darstellung des Gebrauches der verschiedenen Titulaturen in der übersichtlichen Form alphabetisch-lexikalischer Anordnung zu geben.

Um zunächst die Frage zu lösen, wann eine regelrechte ceremonielle Titulatur bei den lateinischen Schriftstellern in Gebrauch kam, kann am zweckmäßigsten die Sammlung der Papstbriefe herangezogen werden, die von Constant unter dem Titel: *Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt* (Paris 1721) veröffentlicht wurde und die Correspondenz der Päpste bis zum Jahre 440 enthält. Aus ihr erhalten wir die Gewissheit, dass erst im 4. christlichen Jahrhundert das altrömische *tu* der Briefe, wie die altrömische Art, die Briefe zu überschreiben, durch coneret gebrauchte *Abstracta*, beziehungsweise weitläufigere Überschriften verdrängt wurden. Während nämlich in den zahlreichen Briefen des heiligen Cyprian an verschiedene Päpste die Überschrift regelmäßig *Cyprianus N. fratri salutem* (vgl. S. 125. 127. 130. 131. 133. 139. 143. 168. 191. 207. 210), der Schluss *opto te, frater carissime, semper bene ualere* (S. 126. 130. 131. 133. 143. 144. 172. 194. 210. 216) lautet, im Texte nur ein *frater* (S. 129. 130. 173. 180. 183) oder gewöhnlich *frater carissime* (S. 125. 127. 129. 130. 131. 139. 143. 168 u. ö.), nie aber eine Anrede in der Form eines

concret gebrauchten Abstractums sich findet, heißt in dem Schreiben der zum I. arelatensischen Concil im Jahre 314 versammelten Bischöfe an den Papst Silvester I. die Überschrift (S. 341) *domino sanctissimo fratri Silvestro* und (S. 345) *delectissimo* (lies *dilectissimo*) *papae Silvestro*, und begegnet die Anrede *caritas tua* (S. 341), *frater carissime* (S. 346) und *gloriosissime papa* (S. 345). Diese letztere Titulatur erregt freilich Zweifel, da in der vorausgehenden Zeile *es piissimi imperatoris uoluntate* heißt und die Vermuthung naheliegt, dass die beiden Attribute *gloriosissime* und *piissimi* zu vertauschen seien. In dem griechischen Schreiben des ancyranischen Bischofes Marcellus an Papst Julius I. aus dem Jahre 342 lautet die Überschrift τῷ μακκαρωτάτῳ συλλετορχῷ Ἰουλίῳ (S. 389) und kommt die Anrede ἡ θεοσιβειά σου (*pietas tua*) vor, und denselben Papst redet die Synodus Sardicensis im Jahre 347 an: *dilectissime frater* (S. 395), *beatissime frater* (S. 397), *tua excellens prudentia, sincera caritas tua, unanimitas tua, sincera grauitas tua* (S. 398). In einem Briefe des Bischofes Valens, der uns griechisch überliefert ist, aber lateinisch conceipiert wurde (siehe S. 403 Note a) heißt es in der Überschrift κορίῳ μακκαρωτάτῳ πάπῳ Ἰουλίῳ (*domino beatissimo papae Julio*) und im Texte S. 405 ἡ τῆς χρηστότητος und ἡ θεοσιβειά σου (*sanctitas tua*).

Dies sind die ältesten Belege für Titulaturen aus den Papstbriefen. Wir glauben jetzt passend auf die Briefe des Symmachus übergehen zu können, weil aus einigen von ihnen ebenfalls deutlich hervorgeht, dass die ceremoniellen Titel und Titulaturen erst in seinem, dem 4. Jahrhundert Mode geworden seien.

Symmachus.

Die große Briefsammlung des Symmachus (345—405, praef. urb. 384—385, cons. 391), die mehr als 900 Briefe und fast ein halbes Hundert im Briefstil verfasste Relationes ad imperatores umfasst, bietet in den gewöhnlichen Briefen nur kurze Aufschriften, die neben dem Namen des Briefschreibers (im Nominativ) nur den Namen des Adressaten (im Dativ) ohne jedweden Titel (also z. B. I 13 *Symmachus Ausonio*) enthalten; nur wo leibliche Verwandte die Adressaten sind, wird die das verwandtschaftliche Verhältnis zum Ausdruck bringende Bezeichnung mit oder ohne

Eigennamen gebraucht (also z. B. I 3 *Symmachus patri* oder I 63 *Symmachus Celsino Titiano fratri* oder VI 2 *Symmachus Nicomachis filiis* [der Tochter des Symmachus und deren Mann] oder II 1 *Symmachus Flavianio fratri* [dem Vater seines Schwiegersohnes]). Eine zweite Form der Überschrift ist die, dass der Name des Symmachus fehlt und der Name des Adressaten gewöhnlich in der Form des Accusatives mit *ad* (also z. B. III 70 *ad Timasium*), seltener im Dativ (wie IX 56 *Gemiliano*) sich findet. Dass die erste Art der Überschriften allein von Symmachus, die zweite dagegen von den Herausgebern oder Abschreibern herrührt, die dieselbe vielleicht ihrem *explicit* und *incipit* zuliebe adoptierten (vgl. z. B. VII 102 *expliç ad longinianum inç. ad petronium et patruinum* im Codex Parisinus lat. 8623), ist nicht sicher, für mich aber wahrscheinlich.

Dagegen ist es feststehend, dass Symmachus selbst die echt römische kurze Manier bei den Überschriften einhielt, denn in einem Briefe an Flavianus II 35 sagt er (S. 53, 30 Seeck): *ego quoque in scribendo formam uetustatis amplector nimisque miror, quod mihi librarii error obrepserit, qui solitus epistulis meis nomina sola praeponere usum simplicem nouella adiectione mutauit. sed id casu potius quam consulto factum liquebit, si recorderis numquam superiores litteras meas istius modi titulo sorduisse.* Damit vergleiche man einen Brief an Protadius (IV 30), den Symmachus tadelt, weil er in einem Schreiben an ihn unnütze Titulaturen, die freilich damals Mode waren, angewendet habe (S. 109, 5): *paene praeterii, quod loco principe accusare debueram: itane epistularum nostrarum simplex usus interiit, ut paginis tuis lenocinia aevi praesentis (nämlich Titel) anteferas? redeamus quin ergo ad infucatos nominum titulos et, cum dicitur aut redditur salus, nihil ipsis uocabulis (= nominibus) nostris honoratius aut blandius esse ducamus. exemplo certe tibi sit epistula mea, quam si spreueris aemulari, et adrogantiae notatus uidebor et ceteris adgregatus, quorum magnus suspectus (= reuerentia) in uerbis est, nullus cultus in sensibus.*

Und nicht bloß in den Briefaufschriften liebt Symmachus die Titel nicht, sondern auch im Texte sind sie ihm ein

Dorn im Auge, und Minervius, der einen Brief an Symmachus nach altrömischer Art überschrieben, aber im Texte mit ehren- den Anreden ausgestattet hatte, wird deshalb getadelt (IV 42 S. 112, 29): *relinquamus uerborum blanditias nouis inter se amicis . . praeterea scire postulo, cur seruata in praemissis nominibus nostris uetustas defuerit litterarum contextioni . iuuet alios titulo sublimitatis adtolli, ego magnificentiae appellationem recuso . nisi forte me inprobum putas, quod honori tuo eadem delenimenta non defero.*

Dass sich übrigens Symmachus nicht immer der herrschenden Mode, die an Titeln und Titulaturen großen Gefallen fand, entziehen konnte und sich auch thatsächlich nicht entzog, beweist ein Brief an Siburius, den praefectus praetorio von Gallien, der Symmachus gegenüber den Wunsch geäußert haben muss, jener möge von jeglicher Titulatur in seinen Briefen absehen (III 41 S. 84, 26): *concedo in leges tuas et ἀρχαϊκῶν scribendi* (d. h. den Adressaten nach antiker Manier zu bezeichnen oder anzureden) *non inuitus adfecto . tu tamen fac memineris, illud potius simplex nonnullis uideri, quod sequentis aetatis usus recepit . uis ut epistulis nostris more maiorum nuda nomina praeferantur.*¹⁾

In der That finden sich im textlichen Theile mancher Briefe des Symmachus Titulaturen und, wenn dies in den Überschriften nicht in gleicher Weise der Fall ist, so könnte man wohl die Abschreiber dafür in erster Linie verantwortlich machen, wenn es nicht wahrscheinlicher wäre, dass bereits der Herausgeber der Briefe, der Sohn ihres Verfassers Q. Fabius Memmius Symmachus (vgl. Seecks Einleitung p. XXIII) sämtliche Überschriften mehr oder minder uniformierte. In ähnlicher Weise ist es mancher Aredede in den Kaiserbriefen ergangen; so heißt es beispielsweise in der ersten Relation an den Kaiser Valentinianus nach unseren Handschriften S. 279, 7 *domini imperatores*, wozu Seeck die Be-

¹⁾ Seecks Auffassung der Stelle, der nach *praeferantur* ein Fragezeichen setzt, halte ich für unrichtig; denn eben der zuletzt citierte Satz erklärt den *ἀρχαϊκῶς scribendi*, den Symmachus ganz gerne (*non inuitus*) adoptiert, da er selbst für ihn an mehreren Stellen, wie wir gesehen haben, eine Lanze bricht.

merkung macht: in exemplari ad Augustum misso scriptum erat ita: „domine imperator Valentiniane inelyte uictor ac triumphator semper Auguste“, sed Symmachus, ubi relationes primum collegit et edidit, formulam hanc et eius similes plerumque breuiavit perturbavit omisit.

Anders als bei den gewöhnlichen Briefen steht es mit den Überschriften der Briefe des Symmachus an den oder die Kaiser, der sogenannten Relationes. Es sind dies die in Briefform gekleideten Berichte eines hohen Staatsbeamten — bekanntlich war Symmachus praefectus urbi — an seinen obersten Herrn und Kaiser: hier hieng die Überschrift nicht von dem persönlichen Belieben des Briefschreibers ab, sondern war durch das Hof- und Staatsceremoniell vorgeschrieben. Als Schema, nach dem sämtliche in der Überlieferung erhaltene Überschriften der Relationes abgefasst sind, kann jene der ersten Relatio gelten (S. 279, 2) *D(omino) n(ostro) Valentiniano semper Aug(usto) Symmachus u(ir) c(larissimus) praefectus urbis*.

Wenn wir von den Überschriften auf den Text der Briefe übergehen, so dürfen wir aus dem bisher Gesagten a priori den Schluss ziehen, dass sich in den gewöhnlichen Briefen des Symmachus Titulaturen selten, in den Kaiserbriefen häufig finden werden. Die folgenden Zusammenstellungen sollen die absolute Richtigkeit dieses Schlusses ziffermäßig bestätigen.

Beginnen wir mit den Relationes, denen ich die beiden Kaiserbriefe des 10. Buches der Briefe an Theodosius senior und Gratianus (S. 276—278 Seeck) beizähle. Da finden wir zunächst in jeder Relatio mit Ausnahme jener zwei Briefe eine Anrede im Vocativ, die vollständig beispielsweise in der 12. Relatio erhalten ist (S. 289, 17): *domini imperatores Valentiniane Theodosi et Arcadi incliti uictores ac triumphatores semper Augusti* (vgl. S. 285, 26 [hier fehlt *ac triumphatores*]. 299, 8. 314, 5. 11. 315, 15. 26. 317, 3), sonst aber nur in der gekürzten Form *domini imperatores (domine imperator)*, die nach Seecks obenerwähnter Vermuthung auf Symmachus selbst zurückgeht, der sich bei der Herausgabe der gesammelten Relationes den langathmigen Titel ersparen wollte. Die Stellen sind folgende: S. 279, 7. 280, 7. 24. 284, 5. 25. 285, 10. 286, 13. 287, 6. 288, 20. 289, 5. 290, 32. 291, 27. 292, 5.

18. 30. 293, 13. 294, 28. 295, 6. 296, 11. 19. 299, 20. 300, 13. 301, 17. 302, 5. 303, 32. 304, 9. 29. 305, 16. 306, 4. 29. 309, 3. 18. 29. 310, 15. 311, 4. 28. 312, 34. 314, 21. 316. 12. In den wenigen Relationen, wo diese Anrede fehlt (siehe Rel. XIII und XXXV), muss sie ohne Zweifel ergänzt werden, und zwar steht sie gewöhnlich inmitten oder am Ende des ersten Satzes. In dem Brief an Gratian (X 2 S. 277, 23) wird dieser *domine Gratiane* apostrophiert. Sonst sind Vocative selten, wie *optimi principum*, *patres patriae* S. 282, 6 und *iustitiae sacerdotes* S. 282, 28 in einer fingierten Ansprache der personificierten Roma, *defensores publicae salutis* S. 291, 30 und *augustissimi principes* S. 298, 2.

Dagegen sind die Anreden in Form von abstracten Substantiven um so häufiger. Es finden sich davon folgende:

Numen uestrum S. 279, 14. 280, 3. 15. 283, 29. 285, 4. 10. 30. 286, 31. 288, 32. 289, 20. 291, 1. 292, 21. 293, 9. 30. 294, 21. 295, 24. 296, 15. 299, 19. 300, 6. 22. 301, 12. 31. 303, 25. 31. 306, 5. 31. 307, 11. 23. 308, 7. 15. 310, 14. 311, 18. 312, 14. 35. 313, 34. 314, 12. 316, 17; *salutare numen tuum (uestrum)* 290, 17. 308, 34. vgl. 309, 31. *sacrosanctum numen uestrum* 315, 4. — *Clementia uestra* S. 278, 13. 279, 8. 280, 15. 281, 2. 28. 283, 27. 284, 3. 285, 11. 286, 1. 5. 288, 6. 290, 4. 25. 291, 3. 6. 19. 35. 292, 3. 24. 293, 1. 294, 27. 295, 10. 296, 20. 300, 12. 302, 4. 304, 23. 306, 6. 27. 307, 10. 13. 26. 308, 29. 40. 309, 9. 311, 3. 312, 27. 313, 30. 314, 13. 23. 315, 14. 316, 30; *aeterna clementia uestra* 305, 12; *diuina clementia tua (uestra)* 290, 13. 309, 16. 316, 3. — *Perennitas uestra* S. 285, 19. 290, 24. 293, 3. 294, 30. 295, 19. 33. 297, 6. 298, 18. 299, 5. 300, 9. 303, 26. 305, 30. 309, 20. 310, 4. 312, 29. 314, 7. 28. 316, 20; *augustissima perennitas uestra* 317, 20. — *Aeternitas uestra* S. 280, 7. 281, 11. 30. 285, 11. 288, 23. 291, 11. 293, 4. 296, 3. 24. 298, 35. 299, 20. 29. 300, 4. 301, 7. 304, 1. 305, 8. 306, 4. 307, 33. 310, 33. 315, 8. 19; *uenerabilis aeternitas uestra* 286, 29. 309, 24. — *Saeculum uestrum* ¹⁾ S. 284, 25. 292, 12. 17. 293, 6. 294, 31. 299, 7; vgl. *perennitas, aeternitas uestra*. — *Maiestas uestra* S. 280, 6. 294, 23. 296, 13. 304, 25. 309, 29. 311. 30. 315, 21; *diuina maiestas*

¹⁾ Auffällig ist in einem Brief an einen Unbekannten, der *religio tua* angesprochen wird, der Satz S. 276, 5 *conuenit saeculo tuo ista iustitia*, weil

tua 307, 35. — *Mansuetudo uestra* S. 290, 20. 304, 4. 307, 38. 309, 23; *caelestis mansuetudo uestra* 306, 33; vgl. *clementia uestra*. — *Serenitas uestra* S. 286, 24. 299, 17. — *Celsitudo tua* S. 276, 29. — *Excellentia tua* S. 277, 9. — *Tranquillitas uestra* S. 306, 10; vgl. *serenitas uestra*.

Dagegen möchte ich nicht als eigentliche Titulaturen ansehen: S. 283, 13 *consulite munificentiam uestram, an adhuc publica uelit existimari, quae in alios transtulistis*; S. 295, 12 *ut asperioribus quam pietati tuae mos est litteris praefectum, quem sine ambitu legistis, argueres*; S. 309, 3 *felicitas quidem uestra indefessas populo Romano copias pollicetur, sed cautio iudicum suggerenda non deserit, ut diligentia muniat, quod melior fortuna promittit*; S. 296, 4 *quaseso, ut fallaciam retundatis, quae diuini pectoris tui sollicitauit quietem*.

Wenn Symmachus in seinen sonstigen Briefen von den Kaisern spricht, so gibt er ihnen folgende Attribute: *dominus noster Theodosius* 49, 15. *d. n. Th. uenerabilis princeps* 49, 30 (vgl. 62, 3; *uenerabilis pater patriae* 95, 15. *princeps noster lenitate uenerabilis* 121, 29. *uenerandus princeps* 45, 4). *aeternus princeps d. n. Th.* 52, 17 (vgl. 44, 33. 59, 11. 124, 10. 169, 26. 259, 25. 191, 5). *dominus noster inuictissimus princeps Theodosius semper Augustus* 52, 9 (vgl. 100, 25, 137, 22). *clementissimus et ad salutem publicam genitus imperator* 88, 7. *lenissimus et augustissimus princeps* 99, 9 (vgl. 96, 6. 203, 5. 298, 2). *clementissimus diuinusque princeps* 103, 29 (vgl. 107, 30. 132, 26. 275, 14). *diuinus princeps* 151, 22. 162, 21. 163, 21. 180, 6. 187, 15. *inclutus princeps* 288, 27.

Wir kommen auf die Titulaturen, die den anderen Persönlichkeiten zu Theil werden, mit denen Symmachus in brieflichem Verkehr stand, zu sprechen. Hierbei möchte ich als auffallendste Eigenthümlichkeit des Symmachus bezeichnen, dass er zahlreiche Personen mit *frater* und *filius* bezeichnet, ohne dass diesen Wörtern ihre eigentliche verwandtschaftliche Bedeutung zukäme, was vereinzelt allerdings schon im classischen Latein vorkommt. Man ist ja gewohnt, bei christlichen lateinischen Schrift-

die Anrede *sacculum tuum* nur auf einen Kaiser passt. Seeck hat deshalb das *tuo* eingeklammert.

stellern jene Wörter in ausgedehntestem Maße sensu spiritali angewendet zu finden, dagegen erregt dieser Gebrauch Verwunderung beim Heiden Symmachus, der übrigens auch für das Attribut *sanctus*, wie wir sehen werden, ein gewisses Faible hat.

Frater meus heißt es in Briefen an Dritte von Hesperius S. 11, 18. Potitus 12, 14. Claudius 15, 26. Innocentius 19, 27. Gorgonius 21, 4. Julianus 22, 15. Acutianus 31, 7. Priscianus 34, 4. Palladius 38, 13. Maximus 51, 19. Paeonius 56, 30. Hilarius 66, 17. Marcianus 81, 6. Magnillus 81, 16. 268, 23. Sabinus 86, 18. Hypercchius 87, 4. Bassus 111, 20. Eusebius 121, 15. Cynegius 141, 24. Fulvius 153, 17. Censorinus 155, 15. 20. 156, 12. Entrechius 159, 3. Comazon 165, 6. Severus episcopus 191, 13. Callistianus 194, 17. Severus 208, 14. Nicias 247, 11. Bulephorus 267, 12. Rabiliannus 270, 16; hiezu kommt *fratres mei* Romanus atque Magnillus 48, 32. Dorotheus et Septimus 80, 29 und *soror mea* Italica 47, 22. — *Frater communis* wird genannt Satorus 29, 17, sowie *frater noster* Marius 37, 4. Andromachus 66, 7. Tatianus 67, 21. Helpidius 67, 30. 68, 18. 138, 17. Philippus 70, 28. Dorotheus 81, 1. Marcianus 105, 21. Postumianus 86, 11. Minervius 104, 11. 108, 16. 109, 2. Eusebius 105, 31. Florentinus 106, 17. 152, 14. Stemmatus 121, 24. Ponticianus 132, 11. Alexander 134, 14. Sperchius 139, 20. 143, 20. Proclianus 185, 3. Frumentius 209, 13; hiezu kommt *fratres nostri* Magnus atque Magnillus 31, 17. Celsus atque Nicianus 134, 26. — Ohne Nennung des Eigennamens heißt es 53, 5 *Synici spectabilis frater noster uicarius* und 275, 2 *clarissimus et excellentissimus uir frater noster praefectus urbi*. — Ohne Possessivpronomen steht *frater* S. 48, 10 *frater Hephaestio* jedoch mit dem Zusatz *per te mihi cognitus, per se probatus* und hieher kann man die Überschriften der Briefe an Flavianus (*Flauiano fratri*) rechnen.

Dominus et frater meus werden genannt Licinius 62, 27. Alypius 67, 14. Eugenius 89, 20. Stemmatus 92, 22. Bassus 114, 21. vgl. 97, 33. 128, 17. 133, 1. 15. Hiezu kommen *dominus meus frater noster* Carterius 135, 25 (im Briefe an den Verwandten des Carterius Neoterius) und *dominus meus et*¹⁾ *frater noster* Flauianus 91, 20 (in einem Briefe an Ricomerus).

¹⁾ Das *et* fehlt in einer von den zwei Handschriften Seecks, vielleicht mit Recht, wie man aus der Parallelstelle 135, 25 schließen könnte.

Als Anrede an den Adressaten findet sich *mi frater* S. 37, 17 (an Antonius). 50, 25 (an Flavianus). 70, 8 (an Julianus).

Das concret gebrauchte *fraternitas tua* (= *tu*) ist nur einmal S. 105, 17 (Protadius) angewendet.

Filius meus werden in Briefen an Dritte genannt Aurelianus S. 47, 3. Nicasius 47, 20. Parthenius 55, 5. Senator 69, 17. Caecilianus 82, 3. 112, 23. 207, 11. 19. Flavianus 97, 17. 98, 12. 28. 100, 3. 125, 27. 133, 18. 186, 16. 202, 18. 205, 22. Desiderius 112, 15. 202, 27. Pompeianus 142, 27. 155, 16. Comazon 156, 35. Decius 159, 33. Zenodorus 160, 13. Valentinus 166, 1. Attalus 184, 19. Arcentius 208, 19. Romulus 231, 3. Auxentius 237, 3. Benignus 248, 8; hiezu kommt *Auxentius et Marianus filii mei* 158, 5 und *Fasgania filia mea* 32, 16. — *Filius noster* heißt es von Flavianus 50, 4 (in einem Brief an dessen Vater). Attalus 67, 7. Protadius 114, 12. Minervius 117, 6. Nemesius 117, 17. 252, 4. Faustus 199, 3. Auxentius 218, 25.

Dominus et filius meus werden genannt Flavianus S. 112, 9. 190, 3. 191, 2. 203, 3. 19. 205, 7. 207, 28. 250, 6. Patruinus 140, 15. Attalus 192, 7. 208, 26. 209, 8. Hiezu kommt *domnus filius meus* Sibidius 167, 19, weshalb auch vielleicht 204, 16 *dominum filium meum Flavianum* mit den Handschriften zu schreiben ist, während Seeck *et* vor *filium* einsetzte.

Im Anschluss daran glaube ich passend den sonstigen Gebrauch des Wortes *dominus* bei Symmachus darlegen zu können. Die Anrede *mi domine* steht bloß in einem Brief an Ausonius S. 11, 5; *mi domine inimitabilis* S. 68, 12, *domine mi fili Symmache* in einem Brief des Ausonius an Symmachus S. 18, 5, *domina filia* in diversen Briefen an die Nicomachi filii S. 153, 32. 162, 10, 163, 28. 167, 3. 172, 25. Ebendasselbst wird von derselben Person als *domna filia mea* S. 164, 29. 170, 19. 176, 10 (196, 4 *domina ac filia mea*) gesprochen; ähnlich heißt es *dominus meus pater noster* 56, 23. *dominus meus Flavianus* 90, 31. *d. m. praefectus urbi* 96, 32. 169, 3. *consul* 211, 18. *domnus frater meus* 163, 18. *d. f. tuus* S. 177, 20. Endlich sei erwähnt die Phrase *dominus pectoris mei* S. 96, 20. 205, 27. 224, 5.

Neben *frater*, *filius meus* kommen als synonyme Bezeichnungen die gewöhnlichen Ausdrücke vor, wie: *Amicus meus*

Cresconius S. 62, 9. Sallustius 80, 15. 21. Paulus 111, 28. Gaudentius 112, 3. Benedictus 116, 13. 235, 14. (131, 19). Drinacius 135, 17. Felix 155, 19. Severus 154, 3. 164, 3. Annius 179, 13. Desiderius 189, 25. Jucundus (*amicus atque unaninus meus*) 200, 3. 201, 22. Zenodorus 237, 23. Epictetus 245, 13. Eusebius 253, 12. Cyriacus 276, 11; daneben *amicissimus meus* Silvanus 237, 31. Herculus 248, 20. Olympius 254, 20. — *Familiaris meus* Barachus S. 16, 4. Trygetius 23, 3. Romanus 28, 20. Ponticianus 39, 31. Leontius 63, 11. Proiectus 72, 13. Eusebius 130, 8. 191, 27. Numida 131, 6. Aurelius 137, 26. Turasius 141, 9. Thalassius 200, 15. Eudoxius 235, 24. — *Domesticus meus* Cyriacus 64, 9. Firmus 91, 6. (Asellus 252, 29. Laurentius 254, 15).

An mehr oder minder officiellen Titulaturen in der Form abstracter Substantive finden sich bei Symmachus:

Amplitudo tua S. 44, 32 und 49, 8 (Flavianus frater). 125, 21 (Theodorus, praefectus praetorio). 139, 22 (Felix, eine einflussreiche Persönlichkeit am Hofe des Kaisers, siehe Seecks Einleitung p. CLIV). — *Celsitudo tua* S. 56, 22 (Flavianus frater). — *Culmen tuum* S. 64, 25 (Flavianus frater). 100, 4. 32. 101, 10. 102, 20 (Stilicho); vgl. *culmen praetorianum* 122, 7. — *Dignatio tua* S. 45, 18 (*eximia*, Flavianus frater). 227, 25 (Pastinatus). 202, 20 (Longinianus). — *Excellentia tua (sublimis)* S. 101, 9 (Stilicho). 136, 22 (Neoterius, notarius, praefectus praetorio Orientis, Italiae, consul). — *Eximietas tua* S. 70, 31 (Julianus praefectus urbi). 194, 16 (Patricius, magister epistularum). 232, 27 (Dionysius). 242, 26 (Bassus, uir spectabilis; nach Wingendorps Änderung, die Handschrift hat von erster Hand *praestantiae tuae*); vgl. *eximius uir* 210, 12 (Patruinus). — *Generositas tua* S. 126, 12 (*singularis*, Theodorus). 139, 31 (*singularis*, Sallustius, praefectus urbi); vgl. *generosus consul* 220, 19. — *Honor tuus* S. 195, 24 (Alypius). — *Laudabilitas tua* S. 243, 26 (Alexander); vgl. das Attribut *laudabilis*. — *Magnificentia tua* S. 69, 21 (Flavianus frater). 101, 11 und 102, 17 (Stilicho); vgl. *magnificus animus* 100, 15. *quaestoria filii mei magnificentia* 118, 32. *consularis magnificentia* 177, 25 und S. 113, 6 *ego magnificentiae appellationem recuso*. — *Magnitudo tua* S. 99, 6 und 101, 14 (Stilicho). 199, 26 (Messala, praefectus praetorio). — *Praestantia tua* S. 87, 27

und 91, 16 (Ricomeres, comes domesticorum, magister militum, consul, vgl. *praestans animus tuus* 90, 24). 92, 3 (Timasius, magister militum, consul). 98, 15 (Stilicho). 205, 7 (Petronius, uicarius Hispaniarum, später quaestor sacri Palatii, praefectus praetorio, und Patruinus). 262, 7 (Adressat unbekannt). — *Sublimitas tua* S. 101, 4 (*eminentissima et semper mihi reuerenda*, Stilicho). 102, 9 (*praecelsa*, Stilicho). 255, 5 (Saecularis, iudex); vgl. S. 113, 6 *iuuet alios titulo sublimitatis adtolli*.

Von Freundschaftstitulaturen in Form abstracter Substantiva sind zu nennen:

Amabilitas tua wird von Symmachus nur sein gleichnamiger Sohn angeredet S. 177, 19. 27. 178, 3. 6. 11. 179, 19 (S. 178, 15 *lux mea* und 179, 15. 180, 18 *decus meum [nostrum]*¹⁾. — *Religio uestra (tua)* S. 140, 7 (Sallustius). 159, 34 (Nicomachi filii). 211, 6 (Patruinus). 225, 5 (Urbicus). 229, 27. 264, 7. 276, 1 (Briefe ohne Überschrift). — *Sanctitas uestra* kommt als Anrede nur in den Briefen an die Nicomachi filii vor: S. 155, 19, 156, 37. 158, 23. 161, 26. 163, 10. 30. 164, 4. 14. 165, 5. 13. 167, 33. — *Unanimitas uestra (tua)* werden von Symmachus vertraute Freunde, wie S. 11, 11. 19, 13 Ausonius, und Verwandte, wie Flavianus frater S. 64, 16 und die Nicomachi filii S. 154, 5. 11. 155, 29. 158, 21. 160, 2. 36. 164, 6. 166, 15. 170, 16 (die letzteren auch *sancta u. u.* S. 153, 12. 154, 27. 156, 28. 160, 6. 166, 1) angeredet. Sonst findet sich die Anrede nur in je einem Briefe an den auch sonst mit ehrenden Anreden ausgezeichneten quaestor sacri palatii Felix S. 137, 21 und an den von Symmachus gleich hochgeschätzten Patruinus S. 212, 1.²⁾ — *Reuerentia tua* wird der Adressat des Schreibens VIII 25 (an Albinus) S. 222, 20 genannt, das in einem so vertraulichen Tone abgefasst ist, dass man diese Anrede gleichwie *religio uestra* als eine durchaus bloss freundschaftliche bezeichnen darf.

Natürlich kann man nicht als Anrede im eigentlichen Sinne des Wortes fassen S. 159, 6 *ne peregrinationis amara sustineant*,

¹⁾ *Decus nostrum* ist auch sonst noch die Anrede an Personen, die zu Symmachus in verwandtschaftlichen Beziehungen standen, wie S. 64, 27 (Flavianus frater), 164, 26. 170, 20 (Nicomachi filii).

²⁾ Vgl. *amicus atque unanimus meus Iucundus* S. 200, 3.

humanitas uestra praeſtabit oder S. 113,31 *miſi ad eruditionem tuam* (nämlich Minervius) *duas oratiunculâs noſtras*, vgl. 14, 19. 16, 23. 41, 28. Weil ich ſie nirgends beſſer unterzubringen weiß, erwähne ich hier auch die mit dem Subſtantiv *pectus* gebildeten Phraſen, wie *dominus pectoris mei* S. 96, 20. 205, 27. 224, 5 und *pars pectoris mei* 105, 31 in Briefen an dritte Perſonen und die Titulatur *ſanctum pectus tuum* 66, 18 (Flavianus frater). 191, 13 (Adreſſat unbekannt). 206, 17 (Patruinus).

An ehrenden Titulatur-Attributen finden ſich bei Symmachus folgende:

Ampliſſimus conſul S. 40, 19. 266, 8. *a. uir communis frater* S. 245, 14 (im Briefe an den iudex Carterius; gemeint iſt eine hohe Amtſperſon, wahrſcheinlich der damalige Conſul); vgl. *ampliſſima praefectura* 255, 4. 309, 7. *ampliſſimus conſulatus* 259, 21. *a. ſenatus* 267, 26 u. ſ. — *Clariffimus* S. 33, 11. 34, 21. 42, 7. 48, 32. 55, 29. 56, 7. 64, 53. . . . 297, 1. 20. 26. 299, 31. 304, 30. 306, 10. 316, 13. 24. 317, 6, ¹⁾ häufig noch in Verbindung mit einem zweiten Attributum honorificum wie 142, 27 (*et optimus*) 146, 29. 295, 1. 296, 20. 299, 15. 300, 15. 302, 8. 16. 303, 23. 307, 37. 308, 11. 310, 29. 314, 13 (*et inluſtris*). 152, 15 (*et ornatiffimus*). 298, 25. 302, 20 (*et ſpectabilis*). 300, 22 (*et laudabilis*). 275, 2 (*et excellentiffimus*). 305, 17 (*et emendatiffimus*). 307, 29 (*ac probatiffimus*). 307, 35. 316, 14. 31 (*clariffimae memoriae uir*, vgl. auch 246, 1. 274, 21. 292, 6. 293, 17. 26. 303, 6); *clariffima femina* S. 31. 18. 32, 19. 122, 5 (*et laudabilis*). 7. 293, 14. 294, 9. 13. 304, 12. 20. 308, 33. — *Deuotiffimus uir* Titianus S. 66, 17. 248, 4 (*mihiſque amiciffimus*). Olympius *amiciffimus mei* S. 254, 20. 298, 24. — *Excellentiffimus uir* S. 49, 17. comes 156, 36. 206, 7. Protadius 267, 18. praef. urbi 275, 2, vgl. 224, 6. u. *excellens* (praef. praet.) 295, 27. — *Excelfus uir* S. 108, 31 (der Bruder des Protadius Florentinus praef. urbi, vgl. Seecks Einleit. p. CXLIII Note 731). — *Praecellentiffimus uir (et inluſtris)*. comes S. 190, 16 (*et ſublimis*). comes 206, 13. vgl. 208, 6 (nach Seecks

¹⁾ Hiebei ſind die zahlreichen Stellen nicht eingerechnet, wo das Attribut in der abgekürzten Form überliefert iſt (*a. c. = uir clariffimus*) wie 13, 22. 87, 17. 89, 26. 135, 4. 10. 20. 161, 33 u. ſ. w., beſonders häufig in den Relationes.

Vermuthung. — *Praeclsus uir* S. 155, 28. 163, 14 (consul). 20. 205, 25. *u. cuncta praecelsus, cui primas partes causae publicae noster ordo mandauit* (comes) S. 180, 8. 17. *uir praecelsae et inlustris memoriae* Praetextatus (praefectus praetorio Italiae) 299, 6. vgl. *praecelsa potestas (praetoriana)* 305, 2. — *Honestus uir* Caecilianus S. 31, 24. Antonius 43, 16. Datianus 82, 26. Bonosus 146, 25. *honestus ordo (causidicorum)* 245, 17. Severus 250, 22. *honestissimus uir* Aerijs 148, 4. Justinus 160, 34. — *Honorabilis uir* S. 14, 26 (Thalassius gener Ausonii). 123, 33 (*Felix honorabilis gradu atque exercitatione militiae*). 167, 8 (*sanctus atque h. u.* Severus, genannt *parens uester* in einem Briefe an die Nicomachi filii). — *Inlustris uir* S. 77, 1. 91, 26. 30. 104, 18. 119, 27. 135, 12 (praefectus praetorio). 139, 20. 143, 20. 146, 30. 295, 1. 296, 20 (*clarissimus et i. u. praefectus*, bezw. *sacrarum largitionum comes*, bezw. *comes*). 155, 7 (uicarius). 156, 18 (iudex praetorianus). 162, 28 (praefectus). 163, 8. 18. 167, 32. 170, 3. 190, 16 (*i. et praecellentissimus uir comes*). 193, 3. 203, 19. 206, 21 (comes). 243, 3. 289, 6. 294, 30. 297, 12. 302, 8. 16. u. 8.; *inlustris memoriae uir* 143, 3. 209, 25. 212, 21 (expraefectus urbi). 249, 5 (*uir sanctae memoriae atque inlustris*). 138, 32 (*clarae et inlustris recordationis uir*). 299, 6 (*uir praecelsae et i. memoriae*). 304, 18. 308, 26; *inlustris femina* 247, 22. — *Laudabilis uir* S. 30, 21. 45, 19. 80, 29. 114, 26 (Africae comes). 191, 14 (Seuerus episcopus *omnium sectarum adtestatione l.*) 285, 5 (Celsus *genere eruditione uoluntate laudabilis*). 295, 35 (episcopus). 213, 3. 296, 34 (uicarius, vgl. 297, 14. 29. 300, 22); *clarissima et laudabilis femina* 122, 5. — *Magnificus consul* S. 203, 5. *sublimis et magnificentissimus uir* 211, 24. — *Memorabilis uir* S. 307, 20 (praefectus urbi). — *Ornatissimus uir* S. 42, 12. 69, 17. 115, 14. 152, 15 und 200, 26 (*et clarissimus*). 189, 25. 201, 4. *o. iuuenis* 261, 13. vgl. *uir ornatus* 160, 6. *uir praeter fortunam cunctis rebus ornatus* 202, 28. — *Perfectissimus uir rationalis* 313, 6. — *Praeclarus uir* S. 69, 17 (*atque ornatissimus*). 132, 4. 301, 17. 23. 302, 5. — *Probabilis uir* S. 134, 27. 141, 8. (*probabilis amicus* 66, 20). *Felix probabilis honestate uitae et exercitatione militiae* 92, 17 (vgl. 123, 33). *nobiles probabilesque personae* 247, 19. — *Sanctus Victor amicus meus* S. 21, 11. Zeno 33, 3. Patricius 45, 28. Lampadius

128, 16. Aurelius 129, 29. Asclepiades philosophus 132, 3. Sabinus 135, 5. *amicus noster* Severus 154, 3, vgl. 167, 7. Comazon 172, 12. Prosdocius 174, 23. Eusebius 204, 24. *s. tribunus* 163, 22. *s. frater tuus* 156, 31 (in einem Brief an die Nicomachi filii); Dusarius *uir sanctae memoriae atque inlustris* 249, 5; *sanctissimus uir* (Gelasius) 30, 16. *sanctissimus iuuenis* (Nicagoras) 56, 4. (Felix) 146, 9; man vgl. *sanctitas*. — *Spectabilis uir* 53, 5 (uicarius). 63, 7. 67, 7. 21. 98, 20. 111, 20. 140, 15. 159, 3. 33. 164, 4 (uicarius). 208, 19. 268, 16. 298, 25 (*clarissimus et sp. u.* uicarius). 302, 20 und 303, 21 (procurator). 307, 29. 310, 23. — *Spectatissimus uir* als Anrede an Ausonius S. 20, 8. — *Sublimissimus uir* S. 169, 4 (praefectus). *uir inlustris comes omni uirtutum genere sublimissimus* 206, 21. *sublimis uir et praecellentissimus comes* 206, 12. *sublimis et magnificentissimus uir* 211, 24. (*sublimis excellentia tua* 101, 9. *sublimis animus tuus* 101, 18 [Stilicho]).¹⁾

Wenn wir aus diesen Zusammenstellungen einen Schluss ziehen dürfen, so waren von Kaisertitulaturen zu Symmachus' Zeiten insbesondere im Gebrauch: *numen uestrum*, *clementia uestra*, (*mansuetudo uestra*), *perennitas uestra*, *aeternitas uestra* (*saeculum uestrum*) und etwa noch *maiestas uestra*; die übrigen Anreden (auch *serenitas uestra*) scheinen nach ihrem Vorkommen bei Symmachus nicht gerade Mode gewesen zu sein.

Dass in den gewöhnlichen Briefen Symmachus mit Titulaturen sparsam ist, finden wir voll bestätigt, da in den mehr als 900 Briefen 13 förmliche Titulaturen nur 38mal angewendet werden und davon fast die Hälfte auf die Briefe an den allmächtigen Stilicho, den in den wenigen (14) an ihn gerichteten Briefen zwölfmal mit dergleichen Anreden (*culmen tuum* viermal, *magnificentia tua*, *magnitudo tua* und *sublimitas tua* je zweimal, *excellencia tua* und *praestantia tua* je einmal) zu bedenken Symmachus seine guten Gründe gehabt haben mag, und auf die 91 Briefe an den an Ehren und Würden reichen, von Symmachus persönlich hochgeschätzten Flavianus frater (es finden sich *amplitudo tua* zweimal, *celsitudo tua*, *culmen tuum*, *dignatio tua* und *magnificentia tua* je einmal) fallen.

¹⁾ Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt die Titulatur *uir optimus* S. 41, 21. 81, 8. 83, 8. 146, 18. 154, 6. 181, 32. 200, 15. 201, 12. 205, 14. 211, 28 u. ö., kühnlich *uir praestantissimus* S. 21, 18.

Die Freundschaftstitulaturen kommen hierbei natürlich nicht in gleicher Weise in Betracht, denn, obwohl Symmachus officiële Anreden nach Thunlichkeit gemieden hat, hat er Anreden wie *amabilitas, sanctitas, unanimitas uestra (tua)* mit Vorliebe verwendet, die aber bei ihm nicht der Ausdruck kalter Höflichkeit, sondern von Herzen kommender Zuneigung sind, da sie fast ausschließlich nur in den Briefen an seine Kinder und nahe Verwandte, daselbst aber verhältnismäßig sehr häufig, sich finden.

Ich kann deshalb Tenffel nicht beistimmen, der in seiner Geschichte der römischen Literatur (5. Auflage S. 85) sich folgendermaßen über Symmachus äußert: „Je kümmerlicher der Inhalt, desto pomphafter war seit dem vierten christlichen Jahrhundert die Form. Das förmliche schon den alten Römern eigene Wesen war unter dem Einflusse der Gewaltherrschaft ins Schnörkelhafte ausgeartet und tritt uns stark ausgeprägt schon in den Briefen des Symmachus entgegen. Mit einer Sentenz den Brief zu eröffnen wird Regel. Die einfache Anrede *Tu* wird ersetzt und verbrämt durch allerlei ceremoniöse Wendungen. Der Kaiser wird von Symmachus mit *tua (uestra) aeternitas, perennitas, clementia, mansuetudo, serenitas, tranquillitas, maiestas* oder *tuum numen* angeredet, für andere sind, je nach ihrer Rangstufe, die Titulaturen *tua sanctitas, religio, reverentia, praestantia, celsitudo, sublimitas, excellentia, magnificentia, laudabilitas, eximietas* in regelmäßigem Gebrauche, und die ihm nahestehenden Nicomachi filii nennt Symmachus wenigstens *tua (uestra) unanimitas*. Ebenso ist das Epitheton *sanctus* überaus wohlfeil (z. B. *Symm. ep. 5, 16. 21. 31. 41*). Dazu gibt die Bezeichnung der Bekannten, Freunde und Kollegen, je nach ihrem Altersverhältniss, als *parens, frater* oder *filius*, meist in Verbindung mit *dominus* (z. B. *dominus et filius meus*), den Umgangsformen etwas Stübliches“. Hiezu habe ich zunächst zu bemerken, dass man nicht dem Stile, der individuellen Schreibweise des Symmachus imputieren darf, was der *usus tyrannus* sanctionierte. Wir haben ja sogar gesehen, dass Symmachus sich von diesem *usus*, der herrschenden Mode, nicht bloß für den Briefstil sondern für jegliche Art der mündlichen wie schriftlichen Gedankenwiedergabe lossagte, wo er nur irgend

konnte, ohne Anstoß zu erregen. In den Kaiserbriefen musste Symmachus als kaiserlicher Beamter den Amtstil respectieren, daher jene zahlreichen ceremoniösen Anreden. In seinen sonstigen Briefen ist die einfache Anrede *Tu*, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, noch zu Recht bestehend, demnach kann von einem „regelmäßigen Gebrauche“ jener Titulaturen keine Rede sein. Was aber Anreden wie *unanimitas*, *sanctitas* und das Epitheton *sanctus* betrifft, so ist es eine Eigenthümlichkeit nicht bloß des Symmachus oder der Römer des vierten Jahrhundert, auch nicht überhaupt bloß der Römer, besonders nahestehende theure Personen mit solchen Kosenamen, denn etwas anderes sind sie ja nicht, zu belegen. Man mustere die Briefe Ciceros an seine Verwandten mit den zahlreichen *anima mea*, *lux mea*, *spes mea* u. ä., man denke an die Epitheta *uir clarissimus*, *honestissimus*, *ornatissimus* und wohl auch *sanctus* in Ciceros Briefen und Reden, und wird schon darin unschwer die Keime entdecken, aus denen jene familiären Anreden bei Symmachus entstanden sind.

Ambrosius.

Von dem großen Kirchenfürsten Ambrosius (um 340—397), dem Zeitgenossen und überlegenen Gegner des Vorkämpfers des römischen Heidenthums Symmachus, ist eine Anzahl von Briefen (91) erhalten, die meist von größerem Umfang und wenig persönlichem Inhalt sind, daher mit ihren dogmatisch-homiletischen Auseinandersetzungen die Persönlichkeit des Schreibers wie des Adressaten in den Hintergrund drängen. Dass Ambrosius mehr der Inhalt als die Form seiner Briefe am Herzen lag, beweist unter anderem auch die typische Art, mit der er fast alle seine Briefe schloß. Derselbe Gedanke wie am Schlusse des 2. Briefes *uale et nos dilige ut facis, quia nos te diligimus* kehrt regelmäßig, wenn auch in etwas veränderter Form (Br. 3 *uale et nos amantes tui dilige* u. ä.), wieder.

Die Briefe des heiligen Ambrosius sind in Mignes lateinischer Patrologie, Band 16, S. 849—1286 abgedruckt, und daselbst findet sich S. 904 über die Briefüberschriften eine Note der gelehrten Benedictiner, die eine für uns wichtige Beobachtung enthält: „solent quidem Augustinus Hieronymus Leo et alii illius,

ad quem scribunt, nomen etiam titulo dignitatis aut professionis decorare: Ambrosius uero huiusmodi titulis nisi in iis epistulis, quae datae sunt ad imperatores, fere abstinet⁴. Thatsächlich finden in den Kaiserbriefen sich folgende Titel: Brief 1 *beatissimo Augusto Gratiano et christianissimo principi Ambrosius episcopus*, Br. 17 *Ambrosius episcopus beatissimo principi et christianissimo imperatori Valentiniano*, Br. 18 *Ambrosius episcopus beatissimo principi et clementissimo imperatori Valentiniano Augusto* (vgl. Br. 13. 14. 21. 40. 57), Br. 51 *augustissimo imperatori Theodosio Ambrosius episcopus*; selbstverständlich werden auch die Briefe 24. 53. 61. 62, die jetzt die Überschrift *Ambrosius Valentiniano [Theodosio] imperatori* haben, ursprünglich eine förmlichere Bezeichnung für den Kaiser im Titel enthalten haben. Auch in den drei in Sachen des Concils zu Aquileja (im Jahre 381) wahrscheinlich von Ambrosius an die Kaiser gerichteten Schreiben heißt es Br. 10—12 *imperatoribus clementissimis et christianis (gloriosissimis) beatissimisque principibus Gratiano, Valentiniano et Theodosio sanctum concilium quod conuenit Aquileiae*. Es beschränken sich also die Attribute für die Kaiser bei Ambrosius auf *augustissimus, beatissimus, clementissimus, gloriosissimus* und *christianissimus*. Das letztere Epitheton scheint übrigens von Ambrosius zuerst angewendet worden zu sein, weil es Br. 1 (S. 876 Migne) nach der Anrede des Fürsten mit *christianissime principum* heißt: *nihil enim habeo, quod hoc uerius et gloriosius dicam*, wozu die Benedictiner mit Recht bemerken: „Christianissimi titulum imperatoribus tribui non ita consueuisse quodammodo indicat Ambrosius: namque in epistolae principio, cum Gratianum rursus eodem uocabulo compellasset, rationem eius statim adicit“.

Auch im Text der Briefe an die Kaiser findet sich an Titulaturen wenig. Gewöhnlich wird der Kaiser mit *imperator* angesprochen, oft auch mit *clementia tua* (Br. 1, 7. 9. 10, 6. 11. 12. 11, 4. 5. 12, 3. 7. 13, 4. 8. 14, 1. 4. 7. 17, 3. 10. 12. 18, 1. 22, 1. 3. 5. 7. 14. 17. 40, 3. 9. 13. 28. 30. 53, 1. 3. 5. 57, 6. 61, 2. 4. 7. 62, 1 [augusta cl. t.]. 2. 3), nur einmal *mansuetudo uestra* (Br. 10, 2) und zweimal *tranquillitas uestra* (Br. 10, 11. 11, 1, vgl. *animi tranquillitas* 11, 2). Die beiden letzten Titulaturen sind jedoch in Briefen enthalten, die nicht von Ambrosius gezeichnet sind, sondern

als Collectivkundgebung sämtlicher auf dem Concil zu Aquileja versammelter Bischöfe aufzufassen sind und vielleicht gar nicht von Ambrosius allein redigiert worden sind. Dann würde man sagen können, dass Ambrosius die Kaiser in der Form eines Abstractums nur mit *clementia tua (uestra)* anredete — der mailändische Bischof war eben anders veranlagt als der Hofmann Symmachus, und zudem musste Ambrosius als Christ, der in den Kaisern nur Menschen sah, Titulaturen wie *numen, aeternitas, perennitas uestra*, die von Symmachus favorisierten Ausdrücke, perhorrescieren. Nicht auf die Majestät der Kaiser, sondern auf ihr Christenthum bezieht sich die öfters vorkommende Anrede *pietas uestra* (Br. 10, 10. 11. 11, 2. 12. 1. 5. 6. 13, 8. 17, 12. 21, 1. 7. 19. 40, 26. 51, 13. 61, 1. 5. 62, 2. 3).

Was die den Kaisern im Text der Briefe gegebenen Attribute anbelangt, so sind kaum mehr zu nennen, als uns bereits gelegentlich der Besprechung der Briefüberschriften bekannt geworden sind. Es finden sich nämlich *augustus (augustissimus)* Br. 1, 10. 51, 4. 17. 57, 6. 62, 1, *beatissimus* Br. 12. 1. 13, 3. 8. 21, 14. 21. 40, 1. 61, 1. 62, 1, *christianissimus* Br. 1, 1. 12, 5. 17, 3, *clementissimus* Br. 10, 1. 2. 8. 11, 1. 12, 1. 5. 21, 4. 21. 57, 1. 4, *gloriosissimus* Br. 1, 10. 12, 1; dazu kommen nur noch *tranquillissimus* Br. 14, 1 und *fidelissimus* 14, 1. 18, 22. 34. Wenn schließlich das Epitheton *sanctus* nicht nur den Kaisern (Br. 11, 2 *sancta mens uestra*, 13, 1 *sanctus animus tuus*), sondern auch deren Kindern (Br. 53, 5 *sanctae filiae tuae filii tui Valentiniani sorores*) von Ambrosius zuerkannt wird, so ist es natürlich nicht im kirchlichen Sinne zu fassen und hat als *noxa affectionis* zu gelten (vgl. Br. 82, 8 *sancta germana tua*, 22, 1 und 41, 1 *sanctitas tua* in zwei Briefen an die Schwester des Ambrosius), muss aber nicht wie die Anrede *pietas uestra* auf den christlichen Glauben des Kaisers hinweisen, da ja auch Symmachus das Wort mit Vorliebe gebrauchte, offenbar im allgemeinen Sinne von *reuerendus* „ehrwürdig“.

Wir gehen zu den Briefen, die an andere Personen gerichtet sind, über. Hier enthalten die Überschriften gewöhnlich nur die Namen des Ambrosius und des Adressaten, also z. B. Br. 2 *Ambrosius Constantio* (Br. 58. 59. 87 mit dem Zusatz *episcopo [episcopis]*,

91 mit dem Zusatz *fratri*). Ausnahmen davon machen Br. 15 *Ambrosius Anatolio . . . et Timotheo domini sacerdotibus et omni clero et plebi Thessalonicensium dilectis salutem*, 22 *dominae sorori uitae atque oculis praeferendae frater* (vgl. 41 *frater sorori*), 23 *dominis fratribus dilectissimis episcopis per Aemiliam constitutis Ambrosius episcopus* (vgl. 9 *concilium quod conuenit Aquileiae dilectissimis fratribus episcopis Galliarum prouinciae Viennensis et Narbonensis primae et secundae*, 42 *domino dilectissimo fratri Syricio papae Ambrosius, Sabinus, Bassianus et ceteri*), 63 *Ambrosius seruus Christi uocatus episcopus Vercellensi ecclesiae et iis qui inuocant nomen domini nostri Jesu Christi*. Diese sämtlichen Ausnahmen lassen sich ungezwungen dadurch rechtfertigen, dass diese Briefe theils nicht an eine bestimmte Persönlichkeit, sondern an eine ganze Gemeinde, wie Br. 15 und 63, oder nicht an namentlich aufgeführte Persönlichkeiten, wie Br. 23 gerichtet sind, theils nicht von Ambrosius allein verfasst sind, wie Br. 9 und 42, theils als Briefe an Blutsverwandte, wie Br. 22, außerhalb der Schablone sonstiger Briefe stehen.

Abstracte Titulaturen finden sich äußerst selten:

Sanctitas tua (uestra) werden tituliert die Bischöfe Syricius (Br. 42, 1) und Theophilus (Br. 56, 2) und diejenigen Bischöfe, an die der 15. Brief gerichtet ist (15, 2); außerdem noch zweimal die jungfräuliche Schwester des Ambrosius, Marcellina (Br. 22, 1 und 41, 1). Man vergleiche dazu 1, 9 *sancta unanimitas uestra* (Bischöfe), 87, 2 *sancta mens uestra* (Bischöfe), 50, 16 *sancta mens tua* (Chromatius presbyter), 56, 1 *sanctus frater noster Romanae sacerdos ecclesiae*, 82, 8 *sancta germana tua* (Schwester des Marcellus), 5, 21 *sancta soror* (Ambrosii, Marcellina). — *Unanimitas tua* steht Br. 56, 6 (Bischof Theophilus), *sancta unanimitas uestra* 1, 9 (Bischöfe Galliens); vgl. *unanimus mihi pectus tuum* 4, 1 (Bischof Felix)¹⁾ — *Eximietas tua* heißt es in einem Schreiben an einen nicht näher bekannten Alypius (89, 1).

Man ersieht daraus, dass Ambrosius keine Vorliebe für Titulaturen zeigt, sowie überhaupt Schmeichelei nicht die Ge-

¹⁾ Vgl. Br. 90, 3 (an Antonius): *ut aperte cum individuo pectoris mei loquar*.

wohnheit dieses Bischofes gewesen zu sein scheint. Nur der letzte (91.) Brief an Candidianus *frater* ist in dieser Hinsicht auffallend und auch die Anrede *dilectissime frater ac beatissime* ungewöhnlich.

Die Ausdrücke *frater* und *filius* finden sich nicht selten bei Ambrosius. Unter *frater* (*fratres*) versteht er gewöhnlich Bischöfe, wie Br. 6 *fratres et consacerdotes nostri* und ebendasselbst *tu autem* (nämlich Bischof Syagrius) *sine alicuius fratris consilio hoc iudicium tibi solus uindicandum putaris*, 4, 1 *frater noster Bassianus*, 56, 2 *fratres et consacerdotes nostri Aegyptii*, 56, 7 *frater noster et coepiscopus Bassus*, vgl. 6, 19. 7, 1 u. ö. Ich glaube deshalb auch, dass der Adressat jenes 91. Briefes Candidianus *frater* ein Bischof war. Auch das ihm gegebene Epitheton *beatissime* spricht dafür. Jedoch ist ein einfacher Presbyter verstanden Br. 85, 1 unter *frater noster et compresbyter Syrus*, der der Überbringer eines Briefes des Syricius war. Dass er bloß Presbyter war, geht aus § 2 hervor: *ego diligo eos uel presbyteros uel diaconos, qui cum aliquo processerint nequaquam se putiuntur a suo diutius abesse munere*, vgl. auch 12, 7 *fratres et compresbyteri nostri*, welche die Abgesandten der in Aquileja versammelten Bischöfe an die Kaiser waren.

Filius noster wird beispielsweise der Proconsul von Afrika Polybius Br. 87, 1 oder der Presbyter (Diaconus) Irenäus, an den Ambrosius zahlreiche Briefe richtete (vgl. Br. 26, 20 und die Note der Benedictiner zu Br. 27) genannt, jedoch ist es auffällig, dass auch der neuernannte Bischof Constantius *filius* genannt wird (2, 27). Die Benedictiner bemerken dazu: „episcopum, a quo episcopus alius filii uocabulo compellatus sit, haud facile reperias apud antiquos. nec sane aliam ullam causam, cur hoc nomine Constantium appellauerit Ambrosius, mens nobis suggerit, nisi quod ille aut e clero Mediolanensi ad episcopatum assumptus fuerit uel statim a consecratione in Ambrosii disciplinam se traderit spiritalis uitae placitis instituendum“. Mit dieser Bemerkung kann man im ganzen einverstanden sein, doch gebe ich zu bedenken, dass dieselben Benedictiner den Brief im Jahre 379 geschrieben sein lassen (vgl. Migne S. 852), in welchem Jahre Ambrosius mir entschieden zu jung gewesen zu sein scheint, als dass er sich auch selbst einem neugewählten Bischof gegenüber

des Wortes *filius* bedient hätte. Ich kann diese Datierung des Briefes nicht gutheißen, möchte den Brief den letzteren Lebensjahren unseres Bischofes zuweisen und ziehe als Parallele einen Brief des Presbyter Salvianus an seinen einstigen Schüler, den Bischof Salonius, heran (Br. 9 p. 217 ed. Pauly): *domino ac beatissimo discipulo, patri, filio, per institutionem discipulo, per amorem filio, per honorem patri Salonio episcopo Salvianus.*

Wir tragen nunmehr nach, was wir aus den Papstbriefen bis zum Jahre 440 zu erwähnen haben.

Papstbriefe vom Jahre 352—440.

Von der Mitte des 4. Jahrhunderts an seit Papst Liberius (352—366) liefert die Correspondenz der Päpste bereits reichliches Material für unsere Zwecke. Die Überschriften der Papstbriefe an Bischöfe (Priester) lauten gewöhnlich *Liberius episcopus dilectissimo fratri (filio) Eusebio* (S. 422¹⁾, vgl. 427. 428. 441. 508. 516. 535. 539. 573. 579. 642. 651. 679. 739. 763. 795. 815. 887. 895. 907. 908. 943. 949. 974. 1019. 1021. 1034. 1037. 1039. 1063. 1185. 1262. 1263. 1264) oder *Siricius Himerio Tarracconensi episcopo* (S. 624, vgl. 746. 789. 807. 820. 846. 848. 849. 851. 855. 900. 904. 910. 912. 913. 914. 915. 935. 955. 959. 960. 961. 968. 971. 1015. 1032. 1150. 1206. 1254. 1258); dementsprechend ist die Anrede im Vocativ *frater carissime, dilectissime* (423. 427. 428 u. o.) im Texte, ausnahmsweise *fratres deuotissimi* (S. 430) und *domine frater honorabilis* (S. 539).

In den Briefen an Päpste lauten die Überschriften meistens weitläufiger, worin der jeweilige Papst entweder *papa* oder *frater* genannt wird: *beatissimo papae Damaso* (S. 580), *domino beatissimo et honorandissimo sancto fratri Innocentio papae* (S. 867), *domino beatissimo meritoque uenerabili et in Christo honorando Innocentio papae* (S. 873), vgl. S. 876. 1010. 1051. Weniger respectvoll heißt es vor dem Schreiben der Theilnehmer am Concil zu Carthago im Jahre 423: *domino dilectissimo et honorabili fratri Caelestino* (S. 1058); ebenso auffallend ist die Überschrift *domino dilectissimo fratri Siricio Ambrosius etc.* (S. 669).

¹⁾ Die Citate beziehen sich hier auf die Seitenzahl von Constant, *Epistolae Romanorum pontificum*, Paris 1721.

In antiker Weise überschrieben ist nur ein Brief: *Caestino papae Nestorius episcopus Constantinopolitanus* (S. 1147). Auch die Kaiser schreiben ehrfurchtsvoll: *Victor Maximus perpetuus triumphator Augustus domino vere sancto apostolico viro Siricio episcopo salutem* (S. 640), *Victor Honorius inclitus triumphator semper Augustus sancto ac uenerabili Bonifacio papae urbis aeternae* (S. 1027). Als Anreden im Vocativ finden sich: *sancte ac uenerabilis et beate pater* (S. 720), *domine beatissime meritoque uenerabilis et in Christo honorande sancte papa* (S. 876), *pietate uenerabilis domine beatissime et debita caritate uenerande sancte papa* (S. 1055), *deo amicissime et sanctissime pater* (S. 1253), vgl. noch S. 872. 963. 1014. 1023. 1080.

In den Briefen an Kaiser finden sich die Überschriften *gloriosissimo Constantio Augusto Liborius episcopus* (S. 423), *imperatoribus clementissimis et principibus Christianis gloriosissimis ac beatissimis Gratiano Valentiniano et Theodosio* (S. 551), doch auch einfach: *Bonifacius episcopus Honorio Augusto* (S. 1025), vgl. 1163. 1203.

In den wenigen Briefen an sonstige Laien fehlen die Überschriften, als Anreden im Vocativ kommen vor: *domina filia merito illustris* (S. 819), vgl. 910.

An Papsttitulaturen in Form von Abstracten finden sich folgende:

Beatitudo tua S. 546. 548. 549. 551. 578. 715. 716. 885. 887. 963. 964. 965. 966. 967. 1014. 1024. 1028. 1052. 1057. 1076. 1077. 1079. 1082. 1149. Nie gebraucht ein Papst diese Titulatur einem Bischof gegenüber. — *Apostolatus tuus (beatus)* S. 966. 1028. *apostolicum pectus tuum* S. 875. — *Caritas tua* S. 342. c. t. *sancta* 869. *sincera* 398. — *Gratitas tua* S. 398 (*eximia*), vgl. 327. — *Religio tua* S. 1028; *religiositas tua* S. 1252. — *Reuerentia tua* S. 880. 967. — *Prudentia tua excellens* S. 398. — *Sanctimonia tua* S. 546. 1028. 1055; *sanctitas tua* S. 585. 641. 674. 715. 869. 871. 876. 967. 1012. 1013. 1014. 1024. 1025. 1052. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1063. 1246. 1252. — *Venerabilitas tua* S. 876. 1060; *ueneratio tua* S. 871. 872. 873. 877. 878. 1011. 1014. 1054. 1079. 1149. — *Unanimitas tua* S. 398.

Die Bischöfe werden von den Päpsten tituliert:

Caritas tua S. 445. 629. 642. 896. 903. 948. 986. 1019. 1023. 1032 u. s. w. — *Dilectio tua* S. 429. 430. 535. 536. 538. 573. 628. 637. 766. 769 u. häufig. — *Dignatio tua* S. 845. 912. — *Fraternitas tua* S. 624. 637. 817. 847. 851. 898. 900. 944 u. oft. — *Germanitas tua* S. 808. 846. 907. 909. — *Gravitas tua* S. 816. 854. — *Honorificentia tua* S. 423. 540 (vgl. *honorabilis frater* 539). — *Prudentia tua* S. 423. 429. 444. 816. 913. 952 1022. — *Religio tua* S. 911. — *Sanctitas tua* S. 421. 427. 428. 431. 443. 447. 537. 540. 631. 668. 681. 724. 726. 740. 846 u. ö.; *sanctitudo uestra* S. 687. — *Sinceritas tua* S. 536. 538. 660. 663. 699. 816. — *Veneratio tua* S. 1257. — *Unanimitas tua* S. 638. 847.

Die Kaiser erhalten von den Päpsten folgende Titulaturen:

Clementia tua S. 423. 424. 425. 426. 427. 525. 526. 527. 528. 529. 554. 555 u. oft; *clementissimus* S. 423. 425. 427. 445. 523. 551. 552 u. ö. — *Gloria uestra* S. 1203; *gloriosissimus* S. 423. 551. 1026. 1164. 1203. (345?)¹⁾ — *Mansuetudo uestra* S. 423. 424. 426. 427. 1027. 1163. — *Perennitas uestra* S. 1009 (der römische Clerus an den Kaiser). — *Pietas uestra* S. 423. 425. 527. . . . 1009. 1026. 1163 u. ö.; *piissimus* S. 1007. — *Prudentia tua* S. 425. — *Serenitas uestra* S. 528 (das röm. Concil an die Kaiser). — *Tranquillitas tua* S. 426 (526, 527 das röm. Concil an die Kaiser). 552 (das Concil zu Aquileja an den Kaiser); *tranquillissimus* S. 423. 426. (525). 1026. 1164. 1203.

Hiezu kommen noch die weiteren Attribute:

Beatissimus S. 551. — *Christianissimus* S. 1025. 1026. 1027. — *Religiosissimus* S. 421. 424. 427. — *Sanctus* S. 444.

Hieronymus.

Die Briefsammlung des heiligen Hieronymus (aus den Jahren 370—420 stammend) enthält bei Migne P. I. XXII 325—1224, die Antwortschreiben u. ä. der Adressaten inbegriffen, 150 Nummern.

¹⁾ Siehe oben S. 5.

Die Briefe sind inhaltsreich, stilistisch sehr hoch zu stellen, und es ist begreiflich, dass der Verfasser derselben, der vieles zu sagen hatte, wenig sich auf nichtssagende Titulaturen verlegte. Die Briefüberschriften sind nur hie und da in ihrer ursprünglichen Form erhalten und eigenthümlicher Weise gerade in den Briefen an den Bischof Theophilus (Br. 63. 86. 99. 114 *beatissimo papae Theophilo Hieronymus*, vgl. Br. 36 an den Papst Damasus *beatissimo papae Damaso H.*) und an Augustinus (Br. 102. 103. 105. 112. 115. 141. 142 *domino uere sancto et beatissimo papae Augustino Hieronymus in domino salutem*, Br. 134 *domino uere sancto et omni mihi affectione uenerabili papae Augustino H.*, Br. 143 *dominis uere sanctis atque omni affectione ac iure uenerandis Alypio et Augustino episcopis H.*), während sonst nur zwei längere Überschriften vorkommen: Br. 55 *domino uere sancto et suscipiendo fratri Amando presbytero H.* und 126 *dominis uere sanctis atque omni officiorum caritate uenerandis filiis Marcellino et Anapsychiae H.*

Anreden kommen wenige vor; an Freundschaftsanrufen hie und da ein *carissime* (*Innocenti* 1, 1. 3, 1. 52, 1. 27. *frater* 3, 2. 14, 5. 53, 9. 58, 1. 66, 12. *pater* 50, 3) oder *frater* (3, 2. 12, 1. 14, 4. 5. 10), *fili* (*Oceane* 69, 1. 10. 77, 1. 125, 1), *mi* (*Marcella* 38, 2. vgl. 39, 2. 50, 2. *domina Asella* 45, 6); ausserdem: *περνοτέρα filia* 65, 2. *mi Eustochium filia, domina, conserua, germana — aliud enim aetatis, aliud meriti, aliud religionis, hoc caritatis est nomen* — 22, 26. *mi amice carissime aetate fili, dignitate parens* 105, 5. *Dardane Christianorum nobilissime et nobilium Christianissime* 129, 1. An ceremoniellen Anreden bieten fast ausschliesslich nur Ausbeute wieder die Briefe an Theophilus und Augustinus 88, 1 *papa amantissime atque beatissime*, 102, 3 *sancte et uenerabilis papa*, 102, 3. 115, 1. 134, 2 *domine uere sancte et suspiciende* (*beatissime* 115, 1. 134, 2) *papa*, 141, 1 *domine uenerande et beatissime papa*, 143, 2 (an Augustin und Alypius) *domini uere sancti atque omni affectione uenerabiles patres* und in dem auch wegen seiner Überschrift oben namhaft gemachten Brief 126 an Marcellinus und Anapsychia *domini uere sancti*. In dem Brief 17, 3 wird der Adressat, ein Presbyter, *uenerabilis et sancte pater* angeredet, Attribute, die Hieronymus häufig auch von dritten Personen anwendet (von Frauen und Männern, Bischöfen und Diaconen etc., vergl. 47, 2.

75. 1. 88, 1. 99, 2. 102, 1. 103, 2. 108, 1. 7. 14. 134, 2. 142, 1. 143, 2). Es bleibt demnach nur noch der Brief 138 übrig, der an einen Riparius gerichtet ist, welcher zum Schlusse *domine uere sancte et suscipiende frater* angedet wird; es ist keine Frage, dass die in einigen Manuscripten erhaltene Überschrift, die Migne, beziehungsweise Vallarsi nicht aufgenommen hat, *domino uere sancte atque omni affectione uenerabili Ripario H.*, echt ist, da wir in allen Fällen solch ehrende Anreden nur in mit weitläufigeren Überschriften versehenen Briefen gefunden haben.

Wenn wir das über die Überschriften und Anreden Gesagte zusammenhalten, so werden wir behaupten dürfen, dass einerseits Hieronymus sowohl Anrede als längere Überschriften nur vereinzelt anwende und dass aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bloße Ungenauigkeit der Überlieferung es ist, wenn die meisten hieronymianischen Briefe nur als Überschrift den Namen des Adressaten etwa in der Form *ad Apronium* tragen. Mag diese Art der Überschrift vielleicht auch nicht von Hieronymus herrühren, obwohl das wahrscheinlichste ist, dass sie bereits gelegentlich der Vereinigung der Briefe zu einem Corpus entstand, so ist doch sicher, dass Hieronymus ausführliche Titulaturen in den Überschriften gewöhnlich mied.

An Titulaturen finden sich:

Beatitudo tua 15, 2. 4. 5. 16, 2. 20, 9. 21, 1 (Papst). 4, 1. 2. 63, 1. 82, 8. 86, 1. 88, 1. 99, 1. 102, 1. 2. 114, 1. 3. 134, 1. 2. 141, 1 (Bischöfe). — *Corona tua* 142, 1 (Bischof Augustinus). — *Dignatio tua* 47, 1. 63, 1. 85, 4. 102, 1. 103, 1. 105, 2. 112, 1. 134, 1. 138, 1. 143, 1. 145, 1 (Mönche, Bischöfe etc.). — *Reuerentia tua* 86, 1. 134, 1. 143, 1 (Bischöfe). — *Sanctimonia tua* 15, 2 (Papst); *sanctitas tua* 36, 1 (Papst). 72, 1. 74, 1 (Priester). 143, 2 (Bischöfe); *sanctitudo tua* 82, 9 (Bischof).

Hiezu kommen noch als uoces affectionis:

Dilectio tua 5, 1. 14, 11. — *Prudentia tua* 74, 1. 6. 75, 4. 82, 4. 102, 2. 112, 3. 4. 20. 118, 1. 119, 1. 141, 1. 145, 1 (Priester, Mönche, Frauen, Bischöfe). — *Unanimitas uestra* 126, 1 (Marcellinus und Anapsychia).

Fügen wir hinzu, dass Hieronymus von Dritten das Epitheton *sanctus* häufig, *beatus* hier und da gebraucht und dass einmal der Kaiser *inviuictissimus princeps* genannt wird, 79, 2, so ist alles Erwähnenswerte mitgetheilt.

Augustinus.

Die Sammlung der echten Briefe des heiligen Augustinus (geb. 354, gest. 430) enthält in der Ausgabe der berühmten Mauriner einschließlich einer Anzahl von Antwortschreiben der Adressaten 270 Nummern, wozu noch die beiden mit 184^{bis} und 202^{bis} bezeichneten Briefe zu zählen sind. In Mignes Patrologie sind dieselben abgedruckt Band XXXIII S. 61—1094. Sie sind größtentheils von bedeutendem Umfange und liefern für unsere Zwecke genügendes Material.

Bekanntlich haben die Mauriner die Briefe Augustins in vier Classen eingetheilt und in der ersten Classe diejenigen vereinigt, welche vor der Erlangung der Bischofswürde geschrieben sind, also vom Jahre 386—395. Die ersten 20 Briefe, wovon vier an Augustin gerichtete in Wegfall kommen, bieten weder im Titel noch im Texte Ausbeute an Titeln und Titulaturen: ein *frater dilectissime* (20, 2), *carissime mihi ac iucundissime* (7, 7) oder *mi Nebridi* (7, 2. 10, 1. 11, 3) ist alles. Die in altrömischer Manier gehaltenen Titel rühren daher sicher von Augustinus selbst her, der vor Kurzem erst selbst vom Heidenthum bekehrt, hierin den heidnischen Vorbildern folgte. Aber einmal Presbyter geworden, spart er mit Titulaturen nicht und namentlich in den Briefüberschriften leistet er darin erkleckliches. Antike Überschriften gehören zu den Seltenheiten und rühren vielleicht mit Ausnahme von Br. 26 (*Licentio Augustinus*), der auch im Texte keine Titulatur enthält — nur 26, 2. 5. 6 *mi Licenti* —, gar nicht von dem Verfasser her, wie Br. 38. 233. 235. 246. Sonst sind die Überschriften gewöhnlich wortreich und etwa nach folgenden Typen gebildet:

1. An einen Bischof (Br. 21) *domino beatissimo et uenerabili in conspectu domini sincera caritate carissimo patri Valerio episcopo Augustinus presbyter in domino salutem* (hiesu zahlreiche Variationen wie Br. 37 *domino beatissimo et*

uenerabiliter sincerissima caritate amplectendo patri Simpliciano A. in domino s., 41 domino beatissimo et uenerabiliter suscipiendo sincerissimeque carissimo fratri et consacerdoti papae Aurelio, 60 domino beatissimo et debita obseruantia uenerabili sinceriterque carissimo fratri et consacerdoti Aurelio u. a. m.).

2. An einen vornehmen Laien (Br. 34) *domino eximio meritoque suscipiendo atque honorabili fratri Eusebio A.* (oder Br. 57 *domino dilectissimo meritoque honorabili ac suscipiendo filio Celeri, 116 domino eximio et merito insigni honorabiliterque carissimo filio Generoso, 131 dominae insigni et merito illustri et praestantissimae filiae Probae u. a. m.).*

Im Gegensatze zu anderen Schriftstellern behandelt aber Augustin die Überschriften keineswegs typisch, sondern liebt die Abwechslung im Ausdrucke. Diese letztere erreicht er nicht nur durch zahlreiche, dem Namen des Adressaten beigefügte Attribute, sondern auch durch weitere diesen Attributen beigesetzte Adverbien oder adverbielle Bestimmungen, wie bereits aus den oben angeführten Beispielen entnommen werden konnte. An solchen Attributen finden sich folgende:

Amplectendus Br. 28. 37. 40. 63. 186 (an kirchliche Würdenträger); 96 *honorabiliter amplectendus* (an den magister officiorum Olympius, dem gegenüber übrigens Augustinus wegen der ungewöhnlichen Überschrift sich entschuldigt: *quidquid sis secundum saeculi huius cursum, nos tamen carissimo et sincerissimo conseruo nostro Olympio christiano filissime scribimus*). — *Beatificandus* Br. 85 (Bischof). — *Beatissimus* Br. 21. 37. 41. 59. 60. 62. 65. 74. 83. 84. 101. 110. 115. 125. 149. 159. 162. 164. 171. 174. 178. 179. 186. 190. 196. 197. 199. 202^{bis}. 207. 209. 212. 236. 237. 253. 254. 269 (an Bischöfe); 31 (an den Presbyter Paulinus Nolanus). — *Carissimus* Br. 21. 41. 52. 60. 62. 67. 83. 95. 101. 115. 116. 125. 133. 138. 139. 143. 144. 171. 180. 200. 202^{bis}. 206. 229. 236. 244. 249. 256 (an Laien, Bischöfe u. a.). — *Clarissimus* Br. 128. 129 (an den tribunus und notarius Marcellinus). — *Desiderabilis* Br. 52. 71. 80. 84. 87. 95. 110. 127. 145. 149. 159. 186. 190. 192. 242. 248. 253. 254. 261 (an Laien, Diacone, Presbyter, Äbte, Bischöfe). — *Desideratissimus (desiderantissimus)* Br. 36. 67. 73. 83. 101. 111. 138.

139. 144. 146. 202^{bis}. 203. 218. 243. 249. 256. 258 (an Laien und Cleriker). — *Dilectissimus* Br. 23. 28. 31. 33. 35. 36. 40. 43. 44. 45. 47. 53. 54. 56. 57. 58. 61. 64. 69. 70. 77. 82. 85. 89. 93. 96. 111. 113. 114. 120. 128. 129. 142. 146. 157. 184^{bis}. 193. 194. 205. 214. 215. 218. 219. 222. 224. 243. 245. 247. 250. 251. 252. 255. 258. 259. 261; *dilectus* Br. 48. 80. 87. 106. 108. 153 (an Laien und Cleriker). — *Dulcissimus* Br. 110 (an Bischof Severus). — *Eximius* Br. 34. 35. 56. 58. 86. 91. 92. 97. 100. 104. 112. 116. 127. 133. 138. 143. 170. 189. 204. 242. 257. 264. 266 (an Männer und Frauen weltlichen Standes). — *Exoptatissimus* Br. 48 (an Abt Eudoxius). — *Germanissimus* Br. 45 (an Paulinus von Nola). — *Honorabilis* Br. 34. 47. 53. 56. 57. 69. 70. 86. 89. 91. 100. 104. 112. 113. 127. 128. 129. 144. 170. 189. 204. 242. 251. 252. 257. 259. 264. 266 (an Laien, auch Frauen); Br. 23. 33 werden donatistische Bischöfe so tituliert, Br. 219 auch die gallicanischen Bischöfe Proculus und Cylinnius; es ist aber zu bemerken, dass dieser Brief nicht von Augustin allein herrührt, sondern auch von Aurelius, Florentius und Secundinus gezeichnet ist, daher vielleicht gar nicht aus der Feder Augustins stammt. — *Honorandus* Br. 61. 67. 77. 82. 92. 97. 120. 180. 188. 208. 214. 215. 265 (an Laien [auch Frauen], Priester, Äbte). — *Illustris* Br. 131. 132. 137. 150. 151. 188. 200. 206. 229 (an Laien, auch Frauen). — *Insignis* Br. 116. 131. 133. 134. 137. 138. 139. 143. 189. 203 (an Laien, auch Frauen). — *Laudabilis* Br. 99. 264. 267 (an Frauen); 100 (an den Proconsul von Afrika Donatus); 42. 45 (an Paulinus von Nola). — *Magnificentissimus* Br. 229 (an den comes Darius). — *Obsequendus* Br. 28 (an den Presbyter Hieronymus). — *Observandus* Br. 40 (an den Presbyter Hieronymus). — *Praedicabilis* Br. 44. 255 (an Laien und Cleriker). — *Praedicandus* Br. 27. 43. 193. 244. 256. 261 (an Laien und Cleriker). — *Praeferendus* Br. 252 (an den weltlichen Würdenträger Felix). — *Praestantissimus* Br. 92. 97. 131. 132. 134. 137. 150. 200. 203. 206. 267 (an Laien, auch Frauen); 31 (an den Presbyter Paulinus von Nola). — *Religiosissimus* Br. 99. 262. 263. 265. 267 (an Frauen); *religiosus* Br. 170 (an den neubekehrten Arzt Maximus). — *Sanctus* Br. 27. 71.

80. 82. 95. 145. 149. 162. 174. 184^{bis}. 191. 192. 194. 228. 248 (an Diacone, Priester, Äbte, Bischöfe); Br. 126. 263 (an Frauen). *Sanctissimus* Br. 42 (an Paulinus von Nola). — *Sincerissimus* Br. 31. 62. 95. 102 (an Personen geistlichen Standes). — *Spectabilis* Br. 128. 129, siehe unter *clarissimus*. — *Suauissimus* Br. 248 (an den Abt Sebastianus). — *Sublimis* Br. 134 (an den Proconsul Apringius). — *Suscipiendus* (*suspiciendus?*) Br. 34. 35. 41. 57. 58. 65. 69. 86. 89. 104. 113. 144. 191. 199. 208. 255. 257. 258. 266 (an Laien, auch Frauen, Priester, Bischöfe). — *Venerabilis* Br. 21. 27. 59. 60. 63. 71. 80. 84. 95. 110. 149. 159. 162. 179. 191. 192. 212. 237. 245. 250. 253. 254. 269 (an Diacone, Priester, Bischöfe); 126 (an die *sancta famula dei Albina*). — *Venerandus* Br. 73. 74. 174. 178. 209 (an Presbyter und Bischöfe).

Hiezu ist zu bemerken, dass in einer Anzahl von Briefen die Titulatur der jeweiligen Überschrift wortgetreu im Texte (und zwar nicht bloß am Schlusse des Briefes) sich wiederholt; es sind dies die Briefe 35. 37, 1. 53. 56. 57. 62. 65, 2. 67. 77. 86. 92. 97, 1. 100, 1. 112, 2. 127, 1. 9. 131. 133. 134, 1. 4. 138. 139. 144. 159. 170, 1. 178, 1.¹⁾ 179, 1. 188, 1. 189, 1. 190. 200, 1. 203. 204, 3. 206. 208, 7. 219, 1. 3. 229, 2. 237, 1.²⁾ 251, 1. 252. 256. 257. 258. 264, 2.³⁾ 266, 2. 269.⁴⁾ Auffallend heißt es nur in den Briefen 253—255 und Br. 116 *domine dilectissime ac uenerabilis frater (fili)*, während es nach den Überschriften in den beiden ersten Briefen *domine beatissime et uenerabilis ac desiderabilis frater*, in Br. 255 dagegen *domine dilectissime et merito praedicabilis ac suspiciende* und in Br. 116 *domine eximie et merito insignis honorabiliterque carissime fili* heißen sollte. Die Sache ist umso auffälliger, als das in den zwei letzten Briefen vorkommende *uenerabilis* in den an Laien gerichteten Schreiben gar nicht passt. Die drei ersten Briefe sind von den Maurinern nur in zwei und

¹⁾ In der Überschrift ist demnach in *Christi caritate* statt in *Ch. veritate* zu lesen.

²⁾ Hier ist entweder im Titel *patri* oder an der Stelle im Text *frater* zu schreiben.

³⁾ Im Texte ist nach der Überschrift zu lesen *honorabilis <et eximia et in membris> Christi laudabilis famula dei*.

⁴⁾ Im Titel hat es also zu heißen: *beatissimo, <sancto> ac uenerabili etc.*

zwar denselben Manuscripten gefunden worden: es scheint demnach der Fehler in der Überlieferung auf eine Quelle zurückzugehen und ich halte mich für berechtigt, sämtliche drei Textstellen entsprechend dem Wortlaute der Überschriften zu ändern; dasselbe gilt vom 4. Briefe.

Dass Augustin die Attribute der Briefüberschriften nicht als bloße Formsache behandelte, zeigt der Brief 23 an den donatistischen „Bischof“ Maximinus: *domino dilectissimo et honorabili fratri Maximino*, dessen Eingang lautet: . . . *tituli huius epistulae, ne uel te uel alium quempiam moueat, rationem breuiter reddam*. Im folgenden werden die einzelnen Wörter des Titels gerechtfertigt; vgl. auch Br. 33, 1. Aus dem Wortlaute der Erläuterung Augustins kann man erkennen, dass *honorabilis* von ihm als Attribut für Bischöfe nicht verwendet wurde (23, 1: „*honorabili*“ *uero quod addidi non ad hoc addidi, ut honorarem episcopatum tuum, mihi enim episcopus non es, neque hoc cum contumelia dictum acceperis*).

An Titulaturen im Brieftexte kommen, abgesehen von den eben angeführten Wiederholungen der Titel der Überschrift, folgende vor:

I. Geistliche Titulaturen.

Beatitudo uestra Br. 59, 2. 60, 2. 197, 1. 199, 31. 209, 1. 10. 219, 3 (Bischöfe); 27, 6 (Presbyter Paulinus). — *Beatissimus* (*beatus*) Br. 22, 2. 23, 1. 31, 4. 8. 9. 33, 4. 65, 2. 98, 3. 110, 6. 148, 10. 180, 3. 191, 1. 197, 1. 209, 9 (Bischöfe). — *Corona tua* findet sich in einem Brief an Augustin 24, 3; dagegen heißt es bei August. 33, 5 *per coronam nostram nos adiurant uestri, per coronam uestram nos adiurant nostri*. — *Dignatio tua* Br. 22, 9. 37, 2. 65, 1 (Bischöfe). — *Sanctimonia tua* Br. 59, 2. 209, 6 (Bischöfe und Päpste). — *Sanctitas tua* Br. 21, 4. 22, 1. 9. 27, 2. 4. 31, 1. 7. 8. 9. 37, 1. 38, 3. 59, 1. 62, 1. 2. 63, 2. 73, 5. 82, 32. 83, 1. 84, 1. 115, 1. 124, 1. 125, 1. 126, 6. 11. 149, 1. 159, 1. 169, 1. 178, 1. 5. 9. 186, 41. 190, 1. 22. 26. 191, 1. 192, 1. 196, 1. 16. 197, 1. 199, 4. 16. 25. 202^{bb}, 3. 6. 19. 207, 1. 209, 1. 9. 212, 1. 219, 1. 2. 222, 3. 224, 3. 236, 1. 3. 237, 1. 245, 1. 248, 2. 250, 1. 3. 253, 1. 254, 1 (Diacone, Priester, Bischöfe); 29, 1 (an Antoninus?); 150, 1.

188, 14. 208, 1. 267, 1 (Frauen). — *Sanctus* Br. 22, 9. 27, 4. 31, 3. 73, 1. 74, 1. 82, 1. 84, 2. 96, 2. 97, 2. 3. 98, 3. 99, 1. 101, 1. 104, 1. 125, 2. 4. 126, 1. 3. 4. 5. 6. 137, 20. 139, 2. 4. 143, 1. 147, 53. 148, 7. 149, 2. 151, 2. 11. 169, 13. 170, 1. 178, 2. 180, 2. 184, 7. 190, 1. 194, 1. 197, 1. 206, 1. 209, 3. — *Suscipiendus* Br. 64, 2 (Bischof). — *Veneratio tua* Br. 149, 2. 174, 1. 179, 1. 186, 1. 190, 1. 22. 197, 1. 199, 1. 19. 202^{bis}, 1. 209, 4. 212, 1. 237, 1. 9. 250, 1 (Bischöfe). — *Venerabilitas tua* Br. 59, 1. 60, 1. 65, 2. 110, 6. 178, 2. 179, 5. 199, 13. 46 (Bischöfe). — *Venerabilis* Br. 22, 2. 27, 5. 29, 7. 33, 4. 59, 1. 64, 2. 80, 1. 84, 2. 97, 3. 116, 1.¹⁾ 151, 3. 178, 2. 180, 5. 190, 1. 191, 1. 2. 194, 1. 196, 1. 209, 6 (Priester, Bischöfe).

II. Laientitulaturen.

Clarissimus Br. 99, 1 (iuuenis). 133, 3 (proconsul). 134, 2 (tribunus et notarius). 139, 2. vgl. *clarissima dignitas* 34, 5. — *Excellentia tua* Br. 86, 1. 100, 2. 133, 3. 134, 1. 4. 137, 20. 139, 4. 151, 14. 200, 1. 229, 2 (tribuni, proconsules, comites). — *Eximietas tua* Br. 34, 5. 35, 1. 56, 1. 58, 3. 97, 3. 4. 99, 1. 113, 1. 116, 1. 139, 1. 4. 189, 1. 203, 1. 257, 1 (senatores, tribuni, comites, proconsulares und Frauen). Höchst auffälligerweise wird in Br. 27, 4 Paulinus von Nola neben *sanctitas tua*, *uenerabilitas tua* auch *eximietas tua* angesprochen. Ich erkläre dies daraus, weil Paulinus damals zwar als Priester geweiht war, doch dem Kirchenverbande nicht angehörte (vgl. Paul. Nol. ep. 6: *in sacerdotium tantum domini, non etiam in locum ecclesiae dedicatus*, s. die Note der Mauriner zu August. Br. 31, 4). Diesem Sachverhalte entsprechend, gibt also Augustin ihm geistliche und weltliche Titel. Übrigens wird Augustin selbst als Bischof von dem Laien Nectarius in Br. 103, 1 *eximietas tua* genannt (neben *praestantia tua* ohne geistliche Titulatur). — *Honorable* Br. 34, 3. 35, 1. 5. 108, 1. 115, 1. 171, 1. 178, 1. 204, 9. 212, 1. 254, 1. 264, 2 (Männer und Frauen). — *Illustris uir* Br. 138, 1. 139, 3. 207, 1 (comes). — *Laudabilis* Br. 35, 4 und 264, 2

¹⁾ Über das in gleichen Briefen dem Adressaten, einem Laien, geltende *uenerabilis* siehe oben S. 32.

(Frauen). 227, 1 und 244, 2 (comes). 49, 1. 112, 3. — *Magnificentia tua* Br. 86, 1 (praeses Caecilianus). — *Nobilitas tua* Br. 129, 1. 133, 1. 134, 2 (proconsules, tribuni et notarii). — *Praestantia tua* Br. 97, 3. 100, 2. 104, 11. 13. 116, 1. 128, 4. 131, 1. 132, 1. 133, 3. 137, 20. 139, 1. 3. 151, 2. 5. 11. 12. 206, 1 (consulares, comites, tribuni, auch Frauen). Br. 103, 3 nennt der der geistlichen Titulaturen offenbar unkundige Laie Nectarius (Br. 90 nennt er Augustin *insignis*) den Bischof Augustinus *praestantia tua*. — *Spectabilitas tua* Br. 128, 1. 129, 7 (tribunus et notarius Marcellinus). — *Spectabilis* Br. 133, 3 (proconsul). 134, 2 (tribunus et notarius). 209, 5. 222, 3. 250, 1. 252, 1. — *Sublimitas tua* Br. 86, 1. 133, 1. 134, 3. 200, 1 (tribuni, comites, proconsules). — *Sublimis* Br. 206, 1. 207, 1 (comes). — *Potestas tua* Br. 134, 2 (proconsul).

III. Freundschafts- und Höflichkeits-Titulaturen.

Benevolentia tua Br. 23, 1. 8. 33, 2. 35, 3. 57, 1. 61, 1. 108, 1. 189, 1. 235, 1 (Laien, besonders Häretiker); von einem Bischofe Br. 84 jedoch mit dem Zusätze *uenerabilis mihi et sancta benevolentia tua*. — *Benignitas tua* Br. 33, 2. 35, 1. 45, 2. 60, 1. 82, 17. 89, 8. 99, 1. 104, 1. 113, 1. 116, 1. 146, 1. 149, 34. 151, 2. 178, 1. 179, 1. 191, 1. 200, 1. 222, 3. 239, 3. 253, 1. 256, 1 (Laien und Geistliche). — *Caritas tua* Br. 19, 1. 21, 4. 23, 3. 27, 4. 6. 29, 2. 31, 1. 4. 7. 41, 1. 42, 1. 45, 1. 48, 4. 60, 2. 62, 1. 63, 2. 67, 2. 73, 9. 74, 1. 77, 2. 82, 1. 3. 96, 2. 97, 2. 101, 1. 4. 111, 9. 127, 1. 145, 1. 149, 2. 170, 2. 184, 6. 189, 1. 193, 13. 194, 1. 196, 1. 199, 16. 204, 6. 222, 1. 228, 1. 244, 1. 250, 1. 254, 1. 261, 1 (ohne Unterschied). — *Dilectio tua* Br. 27, 6. 44, 2. 47, 1. 67, 1. 120, 20. 139, 2. 3. 151, 6. 164, 1. 178, 1. 180, 1. 185, 1. 189, 8. 190, 25. 193, 1. 202^{bis}, 6. 16. 204, 3 (ohne Unterschied). — *Eruditio tua* Br. 87, 3. 229, 2. — *Fraternitas tua* Br. 23, 1. 52, 1. 269, 1. — *Germanitas tua* Br. 27, 6. 28, 1. 63, 3. 82, 1. 186, 39. 263, 2. — *Gravitas tua* Br. 59, 1. 88, 1. — *Humanitas tua* Br. 27, 6. 31, 7. — *Prudentia tua* Br. 20, 3. 21, 1. 27, 6. 57, 1. 2. 62, 2. 65, 1. 77, 1. 91, 2. 100, 2. 104, 1. — *Religio tua* Br. 113, 1. 114, 1. 251, 1. 252, 1 (Laien). — *Reuerentia tua* Br. 179, 8. 188, 1. 14. 200, 3. 262, 1. 266, 1 (Bischöfe, Laien, Frauen).

— *Sinceritas tua* Br. 74, 1. 82, 14. 145, 1. 186, 1. 190, 1. 193, 1. 194, 1. 254, 1 (Geistliche).

Auffallend häufig ist die Verwendung der concret gebrauchten Abstracte in den Briefen 59. 60. 62 (an Bischöfe) und 86 (an den hohen Staatsbeamten Caecilianus).

Pater wird nur von Bischöfen gebraucht: Br. 21 Titel und 3. 59. 65. Der Bischof heißt auch *senex* Br. 21, 6. 22, 9. 29, 7. 38, 2. 44, 12. 59, 2. 64, 2. 65. 191, 1. 194, 1. 196, 1. 209, 3.

Filius werden Laien genannt Br. 47. 54. 56. 57. 58. 69. 89. 96. 97. 100. 114. 116. 127. 131. 132. 133. 134. 137. 138. 139. 143. 151. 189. 200. 203. 204. 206. 220. 229. 251. 255. 257, jedoch auch ein Diacon Br. 222; da aber derselbe Diacon Quodaultdeus in diesem Briefe *sanctitas tua* und Br. 224 *frater* genannt wird, ist vielleicht *filius* falsch und *frater* zu schreiben.

Frater werden die Geistlichen genannt, doch auch Häretiker und Laien Br. 23. 34. 35. 53. 91. 104. 112. 113. 232. 244. 256. 259. Br. 191, 1 heißt es *filium nostrum Albinum acolythum*, der aber 192, 1. 193, 1. 194 *frater noster* genannt wird.

Leo der Große.

Die Briefsammlung des Papstes Leo des Großen (Papst von 440—461) enthält bei Migne (P. I. LIV 593—1213) 173 Nummern, deren Überschriften wenig Abwechslung bieten: *Leo episcopus (urbis Romae) Septimo episcopo (Altiensi) salutem* (Br. 2, vgl. 9. 14. 15. 18. 27. 38. 39. 49. 80. 81. 85. 88 u. s. w.); *dilectissimo (carissimo) fratri Anastasio Leo (episcopus)* (Br. 6 vgl. 19. 23. 28. 35. 36. 41. 42. 47. 67 u. ö.; natürlich *dilectissimo filio Eutychi presbytero* Br. 20. 32. vgl. 72, wo in der Überschrift des Schreibens an den Presbyter Faustus nach den Angaben der Note bei Migne ohne Zweifel *filio* einzusetzen ist) an Bischöfe, *Leo episcopus Theodosio Augusto* (Br. 24. 30. 31. 37. 54. 69. 78. 89. 90 u. s. w.), vereinzelt *Caesari Theodosio religiosissimo et piissimo Augusto Leo papa* (Br. 29),¹⁾ *gloriosissimo et serenissimo Theodosio imperatori Leo episcopus* (Br. 43, vgl. auch zu Br. 30 und 165 die Noten bei Migne) an die Kaiser oder die Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

¹⁾ Doch siehe die lectio varians der Überschrift in der Note bei Migne.

Singular ist Br. 48 *Leo Iuliano fratri et coepiscopo salutem* und 87 *Leo episcopus Anatolio confratri episcopo Constantinopolitano*. Dagegen rührt die Überschrift von Br. 34 *Leo episcopus Iuliano episcopo carissimo fratri* in dieser von den Herausgebern gebotenen Form sicher nicht von Leo her, da dieser die beiden letzten Wörter vor *Iuliano* gestellt hätte; vielleicht ist statt *carissimo fratri* (CÖ FRI) nach Br. 107. 141 *Coensi* zu schreiben.

Gegen diese Kürze der Überschriften in den Briefen Leos stechen die ceremoniösen Überschriften der Briefe an Leo wie Br. 3. 22. 26. 68. 97. 99. 101. 132. 133 gewaltig ab und beweisen, dass jene lakonische Form nicht der Überlieferung, sondern Leo selbst zuzuschreiben ist, der sich seiner Superiorität über die andern Bischöfe als Bischof von Rom stets bewusst bleibt und diesem seinem Bewusstsein auch sonst oft in seinen Briefen Ausdruck verleiht.

Den Bischöfen und Priestern gesteht Leo im allgemeinen nur zwei Titulaturen zu, die er auch sehr häufig verwendet:

Dilectio tua Br. 1, 4. 5. 2, 2. 5, 1. 2. 5. 6, 2. 4. 7, 2. 9, 1. 2. 12, 9. 13, 1. 2. 4. 14, 1. 15, 1. 16. 17. 16, 1. 5. 17, 1. 18, 1 dreimal. 19, 2. 20, 1. 23, 2. 27, 1 dreimal. 28, 1 und sonst sehr oft. — *Fraternitas tua* Br. 1, 2. 2, 1. 6, 6. 9, 2. 10, 2. 4. 13, 4. 14, 1. 2. 6. 7. 10. 15, 1. 16. 18, 1. 23, 1. 2. 27, 1 und häufig.

Dazu kommen:

Caritas tua nur Br. 9, 1. 14, 1. 16, 1. 6. 72, 1. 113, 2. 129, 3. 151, 1. 159, 1. 5. — *Sanctitas tua* nur Br. 7, 2. 10, 2. 5. 9. 114, 2 zweimal.

Dagegen findet sich die Bischofstilatur *beatitudo tua* nie — auch Leos Vorgänger auf dem geistlichen Stuhle wendeten sie nicht an —, weshalb es ganz unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen ist, dass Leo dieselbe dem Presbyter Faustus gegenüber (Br. 72) gebraucht haben sollte; vgl. die Note *d* bei Migne.

Auch an Anreden finden sich der geringen Anzahl von Titulaturen entsprechend für geistliche Standespersonen nur *frater dilectissime* Br. 14, 8. 16, 6. 17, 1 u. ö. und *frater carissime* 28, 6. 36, 1. 41, 1. 42, 1. 47, 1. 67, 1. 81, 1. 85, 3 u. ö.

Kaiser und Mitglieder des kaiserlichen Hauses erhalten die Titulaturen:

Clementia uestra Br. 24, 1. 29, 1. 30, 1. 2. 31, 1. 3. 4. 37, 1. 44, 1. 2. 45, 1. 54, 1. 60, 1. 69, 1. 2. dreimal. 70, 1. 78, 1 und oft. — *Pietas uestra* Br. 24, 2. 29, 1. 30, 2. 31, 3. 4. 37, 1. 44, 1. 45, 1. 54, 1. 60, 1. 69, 1. 2. 70, 1. 78, 1 und oft. — *Gloria uestra* nur Br. 30, 1. 31, 1. 70, 1. 79, 2. 105, 4. 112, 2. 115, 1. 136, 2. 142, 1. 2. 169, 3. — *Mansuetudo uestra* nur Br. 43, 1. 44, 3. 45, 1. 79, 3. 95, 1. 128, 1. 134, 1. 3. 136, 1. 4. — *Serenitas uestra* nur Br. 31, 4. 116, 1. 156, 3.

Dazu kommen als Anreden: *uenerabilis imperator* 54, 1. 156, 3. *gloriosissime* 54, 1. *gl. imperator* 82, 1. 83, 1. 89, 1. *gl. Augusta* 84, 1. 95, 1. *gloriosissime fili et clementissime Auguste* 104, 1. *serenissime imperator* 43, 1. *christianissime et uenerabilis imperator* 43, 1. 44, 2. Auch einer dritten Person gegenüber heißt es von den Kaisern *christianissimus et clementissimus imperator* 23, 1. *piissimus princeps* 23, 2. vgl. 31, 4. 33, 1. 2. 34, 2. 36, 1 u. ö.

Papstbriefe vom Jahre 461—523.

Hier glauben wir passend die Briefe der auf Leo d. Gr. folgenden Päpste (von Hilarius bis Hormisda 461—523) besprechen zu können, wie sie in der Ausgabe von Andreas Thiel (*Epistolae Romanorum pontificum genuinae, Brunsbergae 1868*) vorliegen. Diese Briefe sind zum allergrößten Theile an Bischöfe oder Kaiser, bezw. andere weltliche Große gerichtet und brauchen nur insoweit von uns Berücksichtigung zu finden, als Abweichungen von der Regel, wie eine solche etwa durch die zahlreichen Briefe Leos des Großen gegeben ist, constatirt werden müssen.

Was die Briefüberschriften anbelangt, so fällt auf, dass Hilarius als Archidiacon der Stadt Rom einen Brief an einen Bischof (Br. 2) überschreibt: *dilectissimo et honorabili sancto fratri Victorio Hilarius archidiaconus urbis Romae*, während er einmal Papst geworden, die Bischöfe nur mehr wie sein Vorgänger und seine Nachfolger Simplicius, Felix, Gelasius, Anastasius, Symmachus, Hormisda, *dilectissimo fratri*

(*Leontio Hilarus papa* Br. 4. 6. 7. 8. 9. 10 u. s. w.) anredet.¹⁾ Die Briefe an Kaiser sind ebenso einfach *Basilisco Augusto Simplicius episcopus* überschrieben (Simpl. Br. 3. 6. 10. 12. 15. Fel. Br. 8. 15. Hormisda Br. 4. 6. 8. 13. 27. 37 u. s. w.; ebenso *Gelasius papa Zejae comiti* [Gel. 24], *Gelasius Iohanni illustri* [Gel. fragm. 1, wohl uiro zu ergänzen, vgl. fragm. 35 *Gelasius Firminae illustri feminae*; ebenso Horm. 81. 95, vgl. 57. 90. 91. 96. 112 und 86 *Hormisda Grato uiro sublimi*], *Gelasius Theodorico regi* [Gel. fragm. 12], nur einmal weitläufiger *gloriosissimo et clementissimo filio Anastasio Augusto Anastasius episcopus* [Anast. 1.]).

Bischöfe werden tituliert *dilectio, fraternitas, caritas* allenthalben, vereinzelt *sanctitas* (Hilar. Br. 4, 1. 2. 7, 1. Felix 10, 1), *sinceritas* und *dignitas* (beides bei Fel. 5, 1).

Die Kaiser werden gemeinlich *clementia* oder *pietas* angesprochen, andere Anreden finden sich nur sporadisch, wie *mansuetudo* (Simpl. 6, 1. Fel. 1, 6. Horm. 8, 2. 9, 2. 27, 1), *serenitas* (Fel. 1, 2. 7. 10. 4, 1. 15, 1. Anast. 1, 1. 3. 5. 7. 2, 1 [König Chlodwig]. Horm. 8, 1), *tranquillitas* (Simpl. 3, 4. Fel. 8, 2. 15, 1. Anast. 1, 2), *gloria* (Fel. 1, 13. 15, 2), *honorificentia* (Felix 1, 1) und hier zuerst belegend *Christianitas* (Horm. 93, 1). Dazu kommen als Anreden im Vocativ *gloriosissime ac clementissime fili imperator Auguste* (Simpl. 3, 2. 6, 2, wo natürlich entsprechend der ersteren Stelle zu schreiben ist: *g. a. c. f. i. Auguste, memoriae* [statt *augustae memoriae*]), *uenerabilis imperator* (Simpl. 3, 4. 6, 2. Fel. 1, 1. 11. 15, 2), *reuerentissime princeps* (Felix 15, 3), *sublimissime domine* (Horm. 8, 1), *gloriose et illustris fili* (Anast. 2, 1 an König Chlodwig). Vor dritten Personen wird von Kaisern gesprochen als *serenissimus, clementissimus imperator*, vom König Theodorich als *uir praecellentissimus filius meus* (Gelas. fragm. 13, vgl. fragm. 36 *domno filio excellentissimo regi*, Horm. 92, 1 *praecellentissima Augusta*).

Andere hochgestellte Personen (*uiri illustres*) erhalten die Bezeichnung *amplitudo uestra* (Horm. 55, 1. 56, 1. 82, 1. 85, 1.

¹⁾ Eine Ausnahme bildet der griechisch geschriebene Brief (Gel. 43): *κυριος μου παντα θεουσεβηταταις και εσωταταις επισκοποις... Γελασιος... Ein griechisch geschriebener Brief des Hormisda trägt aber die einfache Überschrift (141) Ὁρμισδας Ἐπισκοπῶν ἐπισκόπων Κωνσταντινουπόλεως.*

86, 1. 91, 1), *celsitudo uestra* (Horm. 54, 1. 55, 1. 91, 1. 112, 1. 2), *excellencia uestra* (Horm. 90, 1), *magnificentia uestra* (Gel. fragm. 3. 12 [König Theodorich]. Horm. 90, 1), *magnitudo uestra* (Gelas. fr. 3. Horm. 57, 1. 95, 1), *nobilitas uestra* (Gel. fragm. 34, Horm. 86, 1), *sublimitas uestra* (Gelas. 24. fragm. 1. 36 [Königin]). Sämmtliche Titel werden promiscue angewendet, vgl. Horm. 92, 1 *illustris, magnificus, sublimis*.

Apollinaris Sidonius.

Geringe Ausbeute für Titel und Titulaturen bieten die 147 (146 mit Abrechnung des der Sammlung einverleibten Briefes des Mamertus Claudianus) Briefe des Apollinaris Sidonius (430—480), die auch in dieser Beziehung sich zu ähnlichen literarischen Producten anderer gleichzeitiger Schriftsteller in bewussten Gegensatz stellen. Die Überschriften sind in antiker Kürze gehalten: *Sidonius Constantio suo salutem* (1, 1), so lauten mit der entsprechenden Änderung des Namens des Adressaten sämmtliche Briefaufschriften der ersten 5 Bücher (vgl. auch 7, 12—15. 18. 8, 1—12. 16. 9, 1. 12—16). Die Briefe an Bischöfe (Buch 6. 7, 1—11. 8, 13—15. 9, 2—11) tragen die typische Aufschrift *Sidonius domino papae (Lupo) salutem*, ein Brief (7, 16) ist *Sidonius Chariobaudo abbati salutem*, ein zweiter (7, 17) *Sidonius Volusiano fratri salutem* überschrieben. Damit ist die Zahl der Variationen erschöpft, und dass hiebei die Überlieferung im großen und ganzen mit der Hand des Sidonius übereinstimmt, beweist der auffallend spärliche Gebrauch von Titulaturen im Texte der Briefe. Es finden sich davon — ich citiere nach Lütjohanns Ausgabe —:

I. Titulaturen geistlicher Personen.

Apostolatus tuus (uester) von Bischöfen gebraucht S. 97, 5. 98, 24. 107, 17. — *Beatitudo uestra* S. 98, 18 (Bischof Eutropius), vgl. 104, 19 *conscientiae tuae beatitudo* (Bischof Mamertus); *beatissimus papa* 101, 10. 144, 27. — *Corona tua* S. 97, 2 (Bischof Leontius). 111, 33 (Bischof Euphronius). — *Sanctitas tua* S. 100, 16 (Bischof Censorius);¹⁾ *sanctus* wird gebraucht von Bischöfen S. 69, 13. 76, 21. 90, 1. 105, 15. 106, 25. 119, 14. 147, 9,

¹⁾ Nicht als Titel ist *tua sanctitas* zu fassen S. 78, 9 und 153, 24.

von einem Abte 124, 6 und Priester 76, 25 sowie von einer Frau Eutropia 96, 15; vgl. 33, 17 *studio papae Patientis . . uiri sancti strenui seueri misericordis*, 65, 21 *sacerdotis pater filiusque pontificis, nisi sanctus est, rubo similis efficitur* und 47, 27 *uir sanctus et iustus* (scil. sacerdos). *Sacrosancti fratres uestri* werden die Collegen des Bischofes Julianus 153, 18 und *uir sacrosancte* der Bischof Lupus 161, 23 (vgl. 113, 27) genannt. — *Venerabilis* scheint sich bei Sidonius ziemlich mit der Bedeutung *sanctus* zu decken und außer von Clerikern nur von älteren Personen gebraucht zu werden, man vergleiche (außer S. 40, 26 *persona religione uenerabilis*, 57, 6 *prouectu aetatis et militia clericali coepit esse uenerabilis*, 47, 6 *parentes ambo uenerabiles*, 92, 30 *u. mater*) 106, 25 *papa sancte facunde uenerabilis*, 145, 23 *papa uenerabilis*, 157, 10 *hic ipse uenerabilis* (nämlich Bischof Riochatus), 102, 13 *u. patriarcha Joseph*, 96, 4 *u. fratris mei nunc iam presbyteri Agrippini*, 95, 29 *uenerabilis Eutropia matrona* (die, wie wir eben gesehen, auch *sancta* zubenannt wird). Das Attribut *uenerabilis* bekommen ferner 48, 2 ein Gaudentius, 98, 4 ein Donidius, die wegen ihres hohen Alters oder als Cleriker „ehrwürdig“ genannt werden und sicherlich verschieden sind von den Personen gleichen Namens, an die die Briefe 1, 4, beziehungsweise 2, 9 gerichtet sind.

II. Weltliche Titulaturen.

Amplissimus uir S. 5, 12 (Gaudentius). 15, 1 (consul Avienus). 89, 26 (Philomatius, adessor praefecti). 123, 11 (Victorius comes). — *Clarissimus uir* S. 27, 18. 23. 46, 15. 130, 17. — *Clementia tua* S. 19, 17 (Kaiser). — *Celsitudo tua* S. 44, 16 (*agimus gratias Christo, qui statum celsitudinis tuae ut hactenus parentum nobilitate decorabat, ita nunc titulorum parilitate fastigat* von Eutropius, der eben die Praefectur erlangt hatte). — *Culmentuum* S. 43, 4 (Magnus Felix patriciae dignitatis uir). — *Inlustris uir* S. 16, 25. 18, 27. 19, 10. 35, 21. 60, 19. 85, 2. 90, 23. 116, 1. 130, 17 (*uir merito i.*). 147, 22. 148, 6. — *Magnificus uir* S. 72, 19 (Hesperius). — *Spectabilis uir* S. 17, 21 (praefectus). 43, 15. 65, 5. 100, 11. 112, 7. 130, 17 (*uir ortu clarissimus, privilegio spectabilis*), vgl. 27, 18. 115, 29. — *Victoriosissimus uir* S. 81, 20 (Chilpericus magister militum).

Als Anrede im Vocativ gebraucht Sidonius mit Vorliebe *domine maior* S. 1, 2. 20, 13. 27, 5. 44, 20. 54, 17. 68, 2. 129, 2 meist bei Laien, *domine papa* S. 95, 27. 96, 18. 97, 3. 25. 98, 9. 21. 99, 10. 23. 100, 12. 24. 101, 6. 102, 28. 104, 25. 106, 17. 28. 107, 22. 108, 20. 110, 18. 111, 29. 112, 21. 113, 14. 117, 28. 118, 11. 145, 21. 147, 7. 20. 150, 25. 152, 24. 153, 11. 21. 154, 17. 155, 21. 156, 3. 159, 7. 18. 161, 29 bei Bischöfen. Sonst finden sich noch *domine Auguste* 19, 1. *domine princeps* 19, 13. 15. (*Domine Solli* 91, 12). *domine frater* 38, 10. 60, 1. 123, 8. *domine filii* 149, 2. 170, 6. *domine meus* 61, 24.

Der Gebrauch von *pater*, *frater*, *filius* in nicht verwandtschaftlicher Bedeutung ist bei Sidonius nicht weitgehend.

Patres werden die Bischöfe genannt S. 77, 1 *gaudere te par est de communium patrum uel patronorum concordia*, doch nicht ohne den verbessernden Zusatz *uel patronorum*. Auch der Abt Chariobaudus wird S. 122, 25 *unice in Christo patrone* angeredet. Jedoch nicht ausschließlich geistlichen Würdenträgern gibt Sidonius diesen Titel, vgl. S. 123, 11 *amplissimi uiri Victorii comitis deuotione praeuentus, quem iure saeculari patronum, iure ecclesiastico filium excolo ut cliens, ut pater diligo.*¹⁾ Außer an dieser Stelle findet sich *filius* in gleicher Anwendung S. 61, 29. 149, 2. 170, 6. *frater* 38, 10. 60, 1. 90, 19. 96, 4. 120, 4. 123, 8.²⁾ Außerdem vergleiche man Stellen wie 44, 2 *meus aetate frater professione filius*, 56, 27 *hic meus frater natalium paritate, amicus animorum similitudine*.

Sowie die Überschriften der Briefe des Sidonius sich stets gleichbleiben, so ist auch zum Schlusse der Briefe eine stereotype Wendung zu finden: sämtliche Briefe an Bischöfe schließen mit der Formel *memor nostri esse dignare, domine papa*, während am Schluß der übrigen Briefe das antike *uale (ualete)* steht. Die einzige Ausnahme davon macht Brief 7, 12, wo die beste Handschrift L (und T) *ora pro nobis* bietet. Da jedoch der Brief an einen Mann (Tonantius Ferreolus) gerichtet ist, der nach einer glänzenden weltlichen Laufbahn soeben in den geistlichen Stand

¹⁾ Vgl. S. 36, 22 *patroni tui Petronii Maximi imperatoris laudes*.

²⁾ *Frater Camille* spricht der Kaiser den *uir illustris* Camillus S. 18, 29 an.

getreten ist (219, 9 *absque conflictatione praestantior secundum bonorum sententiam computatur honorato maximo minimus religiosus*), so finde ich diese Schlußformel *ora pro nobis* wenig begründet und ziehe daher vor, mit den Handschriften MCF *uale* zu schreiben.

Faustus und Ruricius.

Über die Briefe dieser beiden gallischen Bischöfe vergleiche man die ausführlichen Darlegungen in meinen „Patristischen Analecten“ S. 48—83.

Alcimus Avitus.

In der aus fast 100 Nummern bestehenden Briefsammlung, die unter dem Namen des Bischofes von Vienne Alcimus Avitus auf uns gekommen ist und deren Abfassung in die Jahre 497—517 fällt (vgl. Peipers Ausgabe p. 372), findet sich nur ein Brief mit einer ceremoniös gehaltenen Überschrift, wie es die meisten Überschriften der Briefe des Ruricius und Genossen sind. Es ist dies ein Schreiben an den römischen Papst Hormisda (Br. 41 S. 69, 7 Peiper): *domino sancto, meritis praecellentissimo, in Christo gloriosissimo et apostolica sede dignissimo papae Hormisdas Avitus*, was freilich nicht in der durch den *codex Lugdunensis* n. 535, beziehungsweise dessen Quelle repräsentierten Briefsammlung enthalten war (vgl. Peipers Prooemium p. X und die kritische Note zu dieser Stelle) und vielleicht nur deshalb, weil es uns von anderer Seite überliefert ist (unter den Briefen und Decreten des Hormisda, hauptsächlich im *Codex Vaticanus* 4961 saec. X exeuntis), die ursprüngliche volle Überschrift behalten hat, während bei den anderen Briefen die Hand eines späteren Recensors oder Redactors jene Gleichförmigkeit und Kürze in den Aufschriften hergestellt zu haben scheint, die im *codex Lugdunensis* uns begegnet.

Es sind nämlich die sonstigen Briefe der Sammlung in der Art überschrieben, dass außer dem Namen und Charakter des Briefschreibers im Nominativ nur der Name und Rang des Adressaten (im Dativ) angegeben ist, wobei die Adressaten weltlichen Standes an Stelle der Angabe eines bestimmten Ranges

das entsprechende officiële Attribut (*illustris, illustrissimus, spectabilis*) vorkommt. Sämmtliche Überschriften lassen sich also auf folgende Typen zurückführen: Br. 1 (contra Arrianos 30) S. 12, 16 *Auitus (Viennensis 22) episcopus domno Gundobado regi* (vgl. 2—4. 22. 30. 44). 5. S. 32, 15 *Auitus episcopus domno regi* (vgl. 6). — Br. 23 *Auitus episcopus domno Sigismundo* (vgl. 31. 49. 76. 77. 79. 91. 92; *A. e. d. S. regi* 45, dagegen *A. e. Chlodouecho regi* 46). — Br. 7 *Auitus episcopus Victorio episcopo* (vgl. 10—18 u. s. w.). — Br. 26 *Auitus episcopus Stephano episcopo Lugdunensi* (vgl. 28. 40). — Br. 9 *Auitus episcopus papae Constantinopolitano* (vgl. 25). — Br. 24 *Auitus episcopus uiro illustri Apollinari* (vgl. 84; sonst *A. e. u. illustrissimo A.* 36. 37. 39. 50—53. 55. 56. 80—83). — Br. 35 *Auitus episcopus Liberio praefecto* (vgl. 34. 48. 57).

Da der Text der Briefe des Avitus zahlreiche Titulaturen aufweist, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir vermuthen, dass auch die Überschriften, besonders von Briefen an Könige, ceremoniöser lauten, zumal da dies, wie wir aus einer großen Anzahl von Briefen des Ruricius und anderer gallischer Bischöfe wissen, damals in Gallien Sitte war und durch den auf anderem Wege uns überlieferten Brief des Avitus an den Papst Hormisda bestätigt wird.

Wir gehen auf die bei Avitus sich findenden Titel über:

I. Titel weltlicher Personen.

Amplitudo uestra S. 64, 5 (Senatoren Faustus und Symmachus). — *Celsitudo uestra* S. 12, 18. 22, 6. 73, 25 (König Gundobadus). 93, 17. 100, 2. 9 (König Sigismund an den Kaiser). — *Clementia uestra* S. 85, 13 (Messianus uir illustrissimus). 62, 15 (Sigismundus Sohn des Königs). — *Culmen uestrum* S. 62, 26 (Sigismundus). 65, 29 (Liberius praefectus); vgl. 34, 27 *personae huius culminis* (d. i. Könige). S. 194, 21, 19 *patricium culmen*. 187, 9, 10 *culmen apostolicum*. — *Dignitas uestra* S. 100, 28 (Kaiser). 77, 25 (Senator Celer). — *Felicitas uestra* S. 99, 14 (Sigismundus), vgl. 76, 20. — *Gloria uestra* S. 14, 36. 30, 1. 34, 2 (König Gundobadus). 74, 17. 93, 4 (Kaiser). 20 (Sigismundus). — *Iustitia uestra* S. 74, 7 (König Gundobadus). — *Magnificentia uestra* S. 68, 2 (Senarius uir illustris-

simus). 77, 17 (Celer senator). 80, 18 (Apollinaris u. illustr., vgl. 73, 8). — *Magnitudo uestra* S. 85, 16 (Messianus u. i.). 95, 2 (Helladius u. i.). — *Perennitas uestra* S. 93, 9 (Kaiser). — *Potestas uestra* S. 65, 16 (Liberius praefectus); vgl. 56, 3 *potestatibus et regibus* und 57, 27. 64, 19. 89, 5. — *Perfectio uestra* S. 15, 1 (König Gundobadus). — *Serenitas uestra* S. 101, 6 (Kaiser). 79, 30 (Apollinaris u. i.); vgl. 77, 25 *tam serenitate sermouis istius quam dignitatis uestrae rescripto* (Celer senator). — *Sublimitas uestra* S. 94, 22 (Ceretius u. i.). — *Subtilitas uestra?* S. 75, 2 (König Chlodevechus): *uestrae subtilitatis acrimoniam quorumcumque scismatum sectatores sententiis suis . . . nisi sunt obumbratione uelare.*

b) *Attribute.*

Clementissimus princeps S. 77, 1. — *Florentissimus regum* S. 76, 1 (König Chlodevechus). — *Gloriosissimus (rex, princeps)* S. 64, 26. 146, 28, vgl. 15, 10 (König). 43, 6. 77, 24. 100, 3 (Kaiser). — *Inlustris uir* S. 43, 9. 67, 28. 76, 23. 77, 5. 16. 110, 26, vgl. 56, 13. 95, 1. *uir illustrissimus* in den Briefüberschriften S. 66, 1. 23. 68, 1. 78, 7. 79, 16. 81, 4. 29. 83, 32. 85, 9. 93, 27. 94, 7. 14, 21. 95, 9. 102, 15. — *Magnificus uir* S. 65, 31 (Gemellus uicarius praefecti). — *Praecellentissimus princeps* S. 83, 8 (König). — *Praeclatissimus dominus* S. 32, 18 (König). *praecelsa pietatis uestrae dignatio* 99, 3 (Sigismundus). vgl. 65, 22 *meque ad praecelsos apices rescribente.* — *Serenissimi oris responsa* S. 93, 18 (Kaiser). — *Spectabilis uir* S. 65, 28 (uicarius praefecti). 95, 16 (? Sapaudus). — *Sublimis uir* S. 73, 3 (Apollinaris u. i.).

II. Titel geistlicher Personen.

a) *Anreden.*

Apostolatus uester redet Avitus die Bischöfe und Päpste an S. 45, 27. 53, 27. 56, 24. (59, 12). 68, 28. 69, 5. 89, 13. — *Beatitudo uestra (tua)* gebraucht Avitus nur von Bischöfen S. 35, 7. 44, 15. 46, 9. 68, 24. 33. 87, 17. 88, 11. — *Benedictio uestra* S. 91, 16 (Bischof Maximus). — *Sanctitas uestra (tua)* wird nur von Bischöfen gebraucht S. 54, 4. 58, 15. 89, 21. 98, 28.

b) *Attribute.*

Beatae memoriae Anastasius S. 63, 31. *beatissimi decessores sanctae sedis uestrae* (scil. papae Hormisdac) 69, 17, vgl. 69, 28. — *Gloriosissimus in Christo papa* (Hormisda) S. 69, 7. — *Praecellentissimus papa* (Hormisda) S. 69, 7. — *Reuerentissimus* S. 46, 15 (Bischof Avitus). — *Sanctus*¹⁾ ist das Attribut der Päpste und Bischöfe S. 45, 3. 53, 22. 60, 2. 64, 17. 68, 6. 33. 69, 21 (doch *sanctus archidiaconus* 91, 20). — *Venerabilis uir* S. 59, 17 (Iulianus diaconus). 65, 12 (Symmachus presbyter). 98, 6 (papa); vgl. *synodus uenerabilis* 64, 24.

III. Sonstige Anreden und Attribute.

Benignitas uestra S. 15, 17 (König). — *Caritas tua* S. 63, 14 (Symmachus papa an Avitus „frater“). — *Dignatio uestra* S. 92, 12 (Sigismundus). 56, 27 (papa Hierosolymitanus), vgl. *praecelsa pietatis uestrae dignatio* 99, 3 (Sigismundus). *pietas ac dignatio uestra* 88, 5 (Victorius episcopus) und 88, 25. — *Dilectio tua (uestra)* S. 63, 29 (Symmachus an Avitus). 70, 25 (Papst Hormisda an Avitus); ebenso nennen die Päpste den Bischof *dilectissimus frater* 63, 13. 15. 32. 70, 18. 71, 16. — *Dulcedo uestra* S. 66, 20 (Apollinaris u. i.), vgl. 66, 9. — *Fraternitas tua* S. 63, 17. 21 (Papst Symmachus an Avitus). — *Pietas uestra* S. 13, 27. 22, 20. 33, 15. 74, 2, vgl. 12, 18 (König Gundobadus). 55, 35. 99, 3 (Sigismundus). 45, 9 (Bischof Cäsarius). 47, 18. 26. 96, 26. 97, 24 (Bischof Apollinaris). 56, 14 (Apollinaris u. i.). 84, 4 (Ansemundus u. i.). 85, 11 (Messianus u. i.). 94, 15 (Valerianus u. i.); vgl. *pius* und *piissimus*, welche ebenso von Königen und Königssöhnen S. 73, 27. 78, 2. 92, 15. 94, 10. 99, 27, von Bischöfen (*frater piissime*) 35, 7. (*piissime propinquorum*, nämlich Bischof Apollinaris) 47, 19, als von uiri illustres 73, 3 (*uir sublimis ac piissimus frater noster Apollinaris*). 81, 20 (*domine piissime frater* [Apollinaris u. i.] gebraucht werden. — *Sinceritas uestra* S. 49, 17 (Bischof Victorinus). 80, 22 (Apollinaris u. i.).

¹⁾ Irrthümlicherweise wird von Peiper im Index nominum et rerum S. 323 s. v. tituli honorifici angegeben, dass *sanctus* bei Avitus auch ein Epitheton der Könige sei. Denn S. 117, 21 ist unter dem *rex sanctus* der König David gemeint.

Über den Gebrauch von *domnus* und *dominus* sowie von *frater* und *filius sensu spiritali* begnüge ich mich auf Peipers Index zu verweisen. Interessant ist *filius uester sanctus frater meus* (sc. episcopus) *Ennodius* S. 69, 21 (vgl. 70, 7 *filis uestris, fratribus meis [episcopis] Gallicanis*) in einem Schreiben des Avitus an Papst Hormisda, während der Papst in seinem Antwortschreiben von ihm als *Ennodius frater et coepiscopus noster* (71, 5) spricht, und daneben Z. 25 *seruos uestros filios meos Aletium presbyterum et Viuentium diaconum*.

Ennodius.

Fast zur gleichen Zeit wie Avitus lebte der Bischof von Pavia, Magnus Felix Ennodius (473—521), der aus Gallien stammte und dessen Briefe, 297 an der Zahl, uns hier allein interessieren. Sie scheinen von ihm als Diaconus (in Mailand) sämtlich vor dem Jahre 513, in welchem er Bischof wurde, geschrieben zu sein (vgl. Vogels Ausgabe, Einleit.) und fallen zunächst durch die streng eingehaltene antike Form ihrer Überschriften auf, vgl. Br. 1, 1 *Ennodius Iohanni*. Nur selten ist dem Namen des Adressaten auch dessen Würde beigefügt, u. zw. 3, 1 *Senatori episcopo Ennodius*, vgl. 17. 18. 4, 3. 21. 6, 17. 9, 27. 33; 3, 4 *Ennodius abbati Stephano*, vgl. 12. 5, 6. 8, 34; 3, 7 *Ennodius Adeodato presbytero*, vgl. 6, 36. 7, 28. 8, 13. 30. 35. 9, 32; 7, 7 *Ennodius Helpidio diacono*, vgl. 12. 8, 8. 33. 39. 9, 5. 14; 5, 1 *Ennodius Liberio patricio*; 4, 10 *Trasinundo u. i. Ennodius*, vgl. 13. 20. 26. 30. 35. 5, 3; 8, 10 *Maximo u. s. Ennodius*. Dazu kommen noch die Überschriften 2, 23. 24 *domno suo Fausto Ennodius diaconus*. 2, 25 *Fausto quaestori Ennodius diaconus*. 3, 3 *domno suo Fausto Ennodius* und 4, 1. 3. 22. 5, 10 *Symmacho papae Ennodius*. 4, 29 *papae Ennodius*. 6, 31 *domno papae Ennodius*. Man möchte bei diesem Sachverhalt zunächst geneigt sein anzunehmen, dass Ennodius ähnlich wie Sidonius ein principieller Anhänger und Freund der kurzen Briefüberschriften war, doch sprechen dagegen verschiedene Gründe. Von Sidonius unterscheidet sich Ennodius vor allem dadurch, dass er im Texte seiner Briefe Titulaturen im reichsten Maße verwendet, während bei Sidonius sich solche nur spärlich finden. Wenn man daraus auf die Gestaltung der

Überschriften einen Schluss ziehen darf, so hat Ennodius auch diese ceremoniöser gestaltet als sein Vorbild im Stile Sidonius, der übrigens bei Briefen an Bischöfe es nie unterlässt, in der Überschrift dem Namen des Bischofes wenigstens ein *domino* *papae* beizusetzen. Und auch dies sollte Ennodius unterlassen haben, ja noch mehr, selbst dem römischen Papste Symmachus gegenüber sollte er sich mit einem einfachen *Symmacho* (Br. 8, 32) oder höchstens *Symmacho papae* begnügt haben? Zunal das letztere muss direct geleugnet werden und es dürfte die Vermuthung berechtigt sein, dass die uns heute vorliegenden Briefüberschriften nicht auf die Hand des Ennodius zurückgehen, mit Ausnahme vielleicht von zwei 2, 34. 35 *domno suo Faustus Ennodius diaconus*, die vielleicht gerade wegen ihrer relativen Kürze dem Schicksale der anderen, der Zustutzung, entgangen sind.

Im Texte der Briefe — ich citiere nach Hartels Ausgabe — finden sich folgende Titulaturen:

I. Titel weltlicher Personen.

Amplitudo uestra (tua) S. 33, 9 (Faustus). 34, 11 (Opilio). 84, 8 (Laconius). 96, 3 (Senarius). 116, 8 (Bassus). 158, 12 (Luminosus). 193, 19 (Probus). 215, 11 (Florus); vgl. *amplissimus uir* 65, 16 (Albinus). 124, 6 (Liberius patricius). — *Celsitudo uestra* S. 68, 20. 245, 6. 250, 13. 251, 10 (Liberius). 192, 20 (Symmachus). — *Claritas tua* S. 2, 19. 21, 3 (Johannes). 22, 17 (Avienus);¹⁾ vgl. *uir clarissimus* 33, 2 (Bassus). 105, 11 (Venantius). — *Culmen uestrum* S. 25, 17. 87, 18. 100, 23. 133, 7. 135, 21. 140, 14. 149, 12. 157, 20. 196, 17. 229, 8. 15 (Faustus) 34, 13 (Opilio). 68, 15 (Liberius). 91, 11 (Avienus). 108, 14. 144, 1 (Constantius). 110, 20. 146, 22 (Agapitus). 113, 10. 173, 2 (Julianus). 121, 14 (Senarius). 142, 21. 156, 23 (Avitus). 147, 6 (Eugenetes). 152, 10 (Aurelianus). 171, 21 (Firmina). 224, 14. 226, 5. 9 (Boetius). — *Dignitas uestra* S. 117, 7 (Eugenetes). — *Eminentia uestra* S. 197, 2 (Faustus). 224, 6 (Boetius). 231, 3 (Probinus). 246, 1. 251, 16 (Liberius); vgl. *eminentissimus*

¹⁾ S. 224, 18 möchte ich, allerdings gegen die bessere Überlieferung, *abit a conscientia mea de uestra* (die meisten Handschriften *uestra*) *claritate diffidere* herstellen.

uir 218, 14 und 126, 3. 143, 23. — *Iustitia uestra* S. 212, 22 (Faustus). — *Magnitudo uestra* S. 6, 27. 7, 18. 9, 10. 17, 2. 23, 14. 29, 4. 10. 33, 25. 37, 11. 49, 8. 53, 6. 54, 10. 58, 2. 21. 59, 18. 64, 20. 69, 21. 73, 7. 74, 2. 75, 24. 76, 22. 77, 11. 81, 12. 87, 10. 90, 20. 91, 6. 93, 7. 95, 11. 98, 5. 101, 10. 102, 18. 105, 12. 108, 8. 109, 16. 110, 12. 111, 11. 119, 10. 120, 8. 25. 126, 6. 130, 21. 133, 6. 135, 7. 28. 138, 14. 139, 10. 142, 9. 143, 26. 145, 16. 146, 14. 18. 147, 4. 152, 1. 21. 153, 14. 159, 13. 161, 14. 163, 21. 166, 6. 17. 167, 17. 168, 23. 170, 23. 171, 13. 172, 3. 7. 173, 24. 175, 21. 176, 3. 184, 13. 185, 9. 190, 11. 191, 9. 201, 9. 210, 11. 216, 18. 220, 5. 226, 17. 247, 3. — *Nobilitas tua* S. 98, 16 (Alico); *nobilis uir* 101, 5 (Dalmatius). 172, 21 (Proiectus). *n. uidua* 247, 6. *adulescens nobilissimus* 157, 18. 225, 19 (vgl. 257, 7). — *Sublimitas uestra (tua)* S. 3, 17 (Florus). 34, 25. 79, 9 (Senarius). 51, 15 (Astyrius). 54, 13 (Olybrius). 107, 5 (Johannes). 135, 2 (Luminosus). 190, 7 (Maximus). 210, 12 (Edasius). 233, 16. 19 (Victor); vgl. *uir sublimis* S. 57, 18. 65, 24 (comes Tancila). 71, 19. 109, 6. 111, 21. 118, 2 (*et magnificus*). 87, 10. 88, 11. 100, 21. 106, 15. 114, 5. 166, 3. 172, 14. 168, 20 (uicarius). 225, 5 (Beatus *s. adolescens*). 229, 8. 231, 5. vgl. 157, 6 *sublimis memoriae uir* und 221, 6 *praesentium baiulus honestus moribus natura sublimis; sublimissimus Luminosus* 66, 15. — *Excellentissimus homo* S. 242, 7 (Agnellus). — *Honorabilis uir* S. 73, 17 (Constantius u. i.). — *Inlustris uir* S. 42, 10 (Erduic). 65, 9 (*et patricius* Albinus). 88, 12 (sacrorum comes). 102, 5. 113, 5 (Iulianus u. i. c. p.). 105, 22 (Trasimundus). 108, 7 (Constantius). 122, 14 (Apronianus). 125, 22 (Opilio). 173, 18 (Pamfronius); *inlustrissimus* 22, 6. 178, 22 (Avienus). — *Insignissimus uir* wird von Ennodius in der Vita Epiphani (339, 17) ein Presbyter genannt, wohl mit Rücksicht auf seine vornehme weltliche Herkunft: *fuit uir insignissimus Bonosus presbyter tam nobilis sanctitate quam sanguine*. — *Inuictus* als Attribut des Königs S. 239, 7 (*princeps*), ebenso *inuictissimus dominus* 152, 2, vgl. *potentissimus dominus et ubique uictor* 245, 22. — *Magnificus uir* S. 65, 15 (Albinus). 71, 19. 109, 6. 111, 21. 118, 2 (*et sublimis*, Victor, bezw. Opilio). 111, 25 (Agnellus). 159, 3 (Stephanio). — *Praeclusus* vgl. S. 70, 19 (*praeclési honorum tuorum apices*). 123, 13 (*egistis mediocrem, ne praecelsi esset suspecta*

praedicatio). 250, 19. — *Spectabilis uir* S. 207, 2 (*Maximus*). 215, 10 (*Eleutherius*). — *Summas uir* S. 188, 9 (*Maximus*) 224, 3. 252, 9. *summates filii* 246, 8.

II. Titel geistlicher Personen.

Apostolatus uester S. 159, 6 (*Bischof*). 220, 16 (*Papst*). — *Beatitudo uestra* (*tua*) als Anrede des Papstes S. 114, 12. 166, 27. 210, 21. 253, 20, der Bischöfe 84, 19. 159, 4. 248, 24, der Presbyteri 209, 13. 240, 3 und des Diaconus (späteren Papstes) Hormisda 122, 3. 225, 21. — *Corona uestra (tua)* werden genannt der Papst S. 114, 14. 118, 17. 133, 20. 134, 6. 220, 19. 225, 6 und die Bischöfe 85, 3. 159, 9. 248, 25. — *Sanctitas uestra (tua)* werden genannt die Diacone Hormisda und Helpidius 121, 21. 136, 23. 239, 3 und der offenbar geistliche¹⁾ Lehrer des Ennodius Servilio 137, 10. 19; vgl. *sanctus* S. 16, 20. 25, 8. 14. 78, 13. 79, 2. 146, 13. 154, 15. 203, 10. 259, 7 (*episcopus*). 45, 3 (*portitor s. Felix*). 218, 24 (*s. presbyter*). 74, 11. 17 und *sanctissimus* 188, 16 (*diaconus*, denn hier ist offenbar mit einem Theil der Handschriften *cum diacono sanctissimo* und nicht der Vocativ *sanctissime*, der sich dann auf den Adressaten, den u. i. *Maximus* beziehen würde, zu schreiben). 194, 11 (*Cyuegia*). 241, 3 (*Apo- demia*). Jedoch hat *sanctus* nicht kirchlichen Sinn 58, 24. 186, 6. 201, 10. 204, 14. 240, 9.

III. Sonstige Titel.

Caritas uestra S. 91, 20 (*Euprepia*). — *Dignatio uestra* S. 6, 4. 66, 18. 164, 4 (*Faustus*). 68, 7 (*Liberius*). 102, 7 (*Julianus*). 108, 17 (*Constantius*). 143, 21 (*Venantius*). 242, 19 (*Agnellus*). 159, 8 (*Bischof Marcellinus*); vgl. 156, 10. — *Fraternitas tua (uestra)* S. 27, 5 (*Florianus*). 100, 17 (*fratri soror*⁴⁾). 144, 26 (*Iaconius u. i.*). 168, 8 (*Diaconus Hormisda und Dioscorus*). 205, 19 (*Diaconus Helpidius*). — *Germanitas tua* S. 83, 3 (*Euprepia*). — *Pietas tua* S. 183, 5 (*Archotamia f. i.*); vgl. *piissimus* 106, 2 (*Trasimundus u. i.*). — *Reuerentia uestra* S. 26, 4. 51, 10.

¹⁾ Vgl. 137, 12 *ne degeneri te credas ecclesiasticum germen filio commisisse* und Z. 17 *ita uomeribus tuis ecclesiasticae fecunditatis planta conualuit*.

149, 17 (Faustus). 136, 21. 168, 5 (Diaconus Hormisda). 161, 24 (Eugenetes u. i.). 217, 14 (Barbara). 221, 20 (Abt Porcianus). 240, 7 (Presbyter Adeodatus). 241, 14 (Stephania). 246, 25 (Avienus u. i.) 248, 14 (Bischof Aurelianus.) — *Venerabilis* S. 65, 13 (Faustus). 97, 21 (Amantius presbyter). 123, 10 (Marcellinus Bischof). 145, 1 (papa). 150, 8. 177, 21 (Euprepia „soror u.“). 103, 24 u. *memoriae Marius*, vgl. 183, 2. 18. 241, 24. — *Unanimitas uestra* S. 59, 9 (Johannes). 92, 24 (Eugenetes).

Auffällig häufig gebraucht Ennodius die Anrede *mi domine* (*domini*), nämlich S. 3, 10. 4, 15. 7, 4. 10, 23. 13, 8. 18, 3. 20, 25. 21. 18. 24, 3. 17. 26, 4. 28, 13. 30, 16. 33, 1. 34, 16. 35, 5. 36, 19. 44, 6. 45, 19. 47, 15. 48, 6. 51, 10. 59, 21. 64, 3. 25. 67, 1. 68, 17. 70, 18. 72, 13. 77, 7. 80, 16. 81, 13. 84, 12. 85, 5. 17. 90, 3. 12. 93, 2. 94, 7. 95, 1. 98, 20. 101, 4. 105, 18. 108, 1. 110, 6. 113, 14. 114, 15. 115, 12. 117, 20. 118, 6. 119, 3. 120, 14. 121, 12. 122, 9. 24. 124, 12. 127, 2. 128, 8. 131, 14. 133, 15. 136, 4. 138, 5. 139, 4. 15. 19. 140, 21. 142, 3. 143, 7. 145, 22. 147, 13. 151, 18. 152, 16. 153, 7. 23. 154, 8. 155, 22. 157, 9. 23. 158, 21. 165, 10. 21. 166, 21. 167, 5. 25. 168, 15. 169, 10. 170, 15. 173, 19. 174, 11. 175, 5. 21. 179, 2. 15. 180, 11. 181, 1. 27. 184, 23. 185, 21. 186, 12. 26. 189, 23. 201, 17. 203, 5. 207, 15. 220, 11. 223, 4. 224, 22. 227, 8. 21. 231, 21. 233, 7. 238, 3. 240, 13. 246, 24. 257, 18. 260, 2; dazu kommen *domine* (ohne *mi*) S. 23, 8. 47, 7. 69, 17. 77, 16. 86, 5. 87, 2. 17. 88, 17. 91, 15. 134, 13. 135, 9. 145, 3. 153, 17 (*domne*). 169, 6. 171, 2. 177, 12. 188, 23. 191, 5. 194, 6. 223, 18. 93, 11 *domne Auiene*. 225, 22 *domine frater*, vgl. 154, 6. 177, 8. 202, 12. 227, 3. 236, 1. 239, 8. 249, 25, sowie als Anrede an weibliche Personen *mi domina* S. 41. 22. 42, 19. 83, 23. 92, 9. 130, 4. 151, 4. 159, 21. 164, 24. 169, 24. 171, 25. 182, 20. 184, 6. 241, 5. 247, 15 oder *domina mea* S. 211, 2 (*domna mea*). 217, 18. 240, 27 (*domna mea*) oder *domina* allein S. 127, 16. 211, 14 (*domna*). 234, 21. Diese sämtlichen Stellen zusammengerechnet findet sich die Anrede in den Briefen des Ennodius mehr als 150 mal.

Selbstverständlich ist unter solchen Verhältnissen der Zusatz *domnus* und *domna* bei Eigennamen häufig, wie *domnus Faustus* S. 4, 19. 14, 7, vgl. 49. 18. 50, 26. 71, 19. 75, 9. 21. (78, 13. 167, 7 *domnus episcopus*, 78, 14. 106, 17. 119, 19. 136, 21. 168, 8.

194, 24 *domnus papa*). 86, 21. 117, 17. 122, 20. 159, 3. 173, 18. 175, 23. 194, 26. 206, 14. 212, 14. 214, 9. 12. 216, 4. 218, 9. 219, 2. 222, 24. 229, 20. 230, 10. 231, 17. 233, 9. 236, 19. 238, 5. 20. 239, 12. 21. 240, 6. 12. 244, 2. 252, 14. 256, 7. 15. 16 u. ö.; ebenso *domna Cynegia* 127, 14, vgl. 128, 9. 129, 22. 194, 11. 22. Auffällig und jedenfalls nicht einem bloßen Zufalle zuzuschreiben ist der Umstand, dass neben Eigennamen nach der besten Überlieferung die Form *domnus (domna)* die regelmäßige ist, während in den Anreden ohne den Eigennamen, wie *mi domine* u. ä. fast immer der I-Laut in *dominus* erscheint. Demnach kann die Bemerkung Hartels im Index seiner Ausgabe s. u. *domnus domna*: „titulus saepissime nominibus praepositus paulo ut uidetur honorificentior quam dominus domina“ nicht richtig sein.

Die Titel *frater* und *filius* wendet Ennodius verhältnismäßig nicht häufig an, nämlich 38, 3. 40, 16. 55, 19. 73, 18. 107, 12. 108, 17. 110, 20. 112, 15. 114, 20. 179, 12. 180, 22. 194, 26. 213, 12. 233, 21.

Nachdem wir in vorstehenden Zeilen die einzelnen Epistolographen gesondert behandelt haben, erübrigt nur noch, die dabei gefundenen Titel und Epitheta honorifica in übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Ich wähle hiezu die lexikalische Anordnung der einzelnen in Betracht kommenden Nomina und Attribute unter Hinzufügung eines den Gebrauch des betreffenden Ausdruckes charakterisierenden Schlagwortes und Angabe der die Titulaturen verwendenden Schriftsteller, wobei die nebengesetzten Zahlen sich auf die Seiten dieser Schrift oder (für Faustus und Ruricius) auf meine „Patristischen Analecten“ beziehen. Selbstverständlich berücksichtige ich dabei nur den Gebrauch der von mir besprochenen Autoren, außer denen ich nur noch die römischen Rechtsquellen herangezogen habe, weil aus diesen letzteren am besten festgestellt werden konnte, inwieweit eine Titulatur oder ein Attribut officiell oder wenigstens allgemein recipiert war oder nicht. Die Belegstellen findet man in dem bekannten „Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts“ von Heumann

(6. Auflage, Jena 1884 — die neueste Auflage stand mir leider nicht zur Verfügung), weshalb ich mich begnüge, durch die Bezeichnung Jur. (= Juristen) darauf zu verweisen.¹⁾

Aeternitas o. T. (Jur.) für Kaiser: Symm. 9.

Aeternus o. A. (Jur.) für Kaiser: Symm. 10.

Amabilitas Fr. T. für nahe Verwandte: Symm. 14.

Amantissimus Fr. A.: Hier. 27.

Amicissimus (deo) H. A. für Päpste: aP. 25.

Amplectendus Fr. A.: Aug. 30.

Amplitudo w. St. T. (Jur.): Symm. 13. P. 39. Avit. 44. Ennod. 48.

Amplissimus w. St. A. (Jur.): Symm. 15. Sid. 41. Ennod. 48.

Apostolatus g. St. T. für Bischöfe und Päpste: aP. 25. Sid. 40. Rur. 73. Avit. 45. Ennod. 50.

Apostolicus g. St. A. für Bischöfe und Päpste: aP. 25. Rur. 74.

Augustissimus o. A. (Jur.) für Kaiser: Symm. 10. Ambr. 20. 21.

Beatitudo g. St. T. (Jur.) für Päpste und Bischöfe (ausnahmsweise für Presbyter und Diacone) — die Päpste gebrauchen jedoch diese Titulatur Bischöfen gegenüber nie —: aP. 25. Hier. 28. Aug. 33. Sid. 40. Rur. 73. Avit. 45. Ennod. 50.

Beatus (beatissimus) gewöhnlich g. St. A. (Jur.), von Ambr. 20. 21 (vgl. P. 25) auch den Kaisern gegeben: Ambr. 20. 21. 23. aP. 24. P. 25. Hier. 27. Aug. 30. 33. Sid. 40. Rur. 74. Avit. 46 u. ö.

Beatificandus g. A. für einen Bischof: Aug. 30.

Benedictio g. T. für einen Bischof: Avit. 45.

¹⁾ Der Kürze halber verwende ich folgende Abkürzungen: o. T. = offizieller Titel. — Fr. T. = Freundschaftstitel. — H. T. = Höflichkeitstitel. — St. T. = Standestitel. — g. = geistlich. — w. = weltlich. — v. = vereinzelt. — A. = Attribut.

Symm. = Symmachus. — P. = Papstbrief. — aP. = Brief an den Papst. — Ambr. = Ambrosius. — Hier. = Hieronymus. — Aug. = Augustinus. — Leo = Leo d. Gr. — Sid. = Apollinaris Sidonius. — Rur. = Ruricius. — Avit. = Aelimus Avitus. — Ennod. = Ennodius.

Benevolentia H. T. besonders für Laien: Aug. 35.

Benignitas H. T.: Aug. 35. Avit. 46.

Bonitas H. T.: Rur. 78.

Caritas Fr. und H. T., besonders gerne von den Päpsten gegenüber Bischöfen und anderen Geistlichen gebraucht: a P. 25. P. 26. 39. Aug. 35. Leo 37. Rur. 78. Avit. 46. Ennod. 50.

Carissimus Fr. A.: P. 24. Hier. 27. Aug. 30. Leo 37. Rur. 79 u. ö.

Celsitudo w. St. T. (ausnahmsweise [auch bei Jur.] für Kaiser): Symm. 10. 13. P. 40. Sid. 41. Avit. 44. Ennod. 48; vgl. *excelsus*, *praecelsus*.

Christianitas H. A. für Kaiser: P. 39.

Christianus (*christianissimus*) H. A. für Kaiser: Ambr. 20. 21. P. 26. (Hier. 27, hier nur des Wortspieles halber gebraucht). Leo 38.

Claritas w. St. T. (Jur.): Ennod. 48.

Clarissimus w. St. A. (Jur.): Symm. 15 (oft in Verbindung mit einem zweiten Attrib. honorif.). Aug. 30. 34. Sid. 41. Ennod. 48. u. ö.; vgl. das Substantiv *clarissimus* bei den Jur.

Clementia o. T. (Jur.) (selten für andere Personen Avit. 44) für Kaiser: Symm. 9. Ambr. 20. P. 26. 39. Leo 38. Sid. 41. Avit. 44.

Clementissimus o. A. für Kaiser: Symm. 10. Ambr. 20. 21. P. 25. 26. 39. Leo 38. Avit. 45.

Corona seltene g. St. T. (erst bei Ennod. häufiger) für Päpste und Bischöfe: Hier. 28. Aug. 33. Sid. 40. Ennod. 50.

Culmen w. St. T.: Symm. 13. Sid. 41. Avit. 44. Ennod. 48.

Desiderabilis Fr. A.: Aug. 30.

Desideratissimus (*desiderantissimus*) Fr. A.: Aug. 30 (schon seit Fronto in häufigem Gebrauch).

Deuinctissimus Fr. A.: Rur. (Faustus) 79.

[*Deuotio* w. St. T. (Jur.)].

Deuotissimus H. A.: Symm. 15. P. 24.

Dignatio St. T. für geistliche und weltliche (Jur.) Personen: Symm. 13. P. 26. Hier. 28. Aug. 33. Avit. 46. Ennod. 50.

Dignitas wie *dignatio*: P. 39. Avit. 44. Ennod. 48.

Dilectio Fr. T. (am häufigsten von den Päpsten Bischöfen u. a. gegenüber gebraucht): P. 26. 39. Hier. 28. Aug. 35. Leo 37. Avit. 46.

Dilectus (dilectissimus) Fr. A., vgl. *dilectio*: P. 24. 38. aP. 24. Aug. 31. Leo 37. Avit. 46.

[*Diuinitas* T. für Kaiser (Jur.)].

Diuinus A. (Jur.) für Kaiser: Symm. 10.

Dulcedo Fr. T.: Avit. 46. Rur. 78.

Dulcissimus Fr. A. (Jur.), vgl. *dulcedo*: Aug. 31. Rur. 79 (schon bei Cicero u. a. häufig).

[*Egregius* w. St. T. (Jur.); vgl. bei den Jur. das Substantiv *egregiatus*].

Eminentia w. St. T. (Jur.): Ennod. 48.

Eminentissimus w. St. A. (Jur.), vgl. *eminentia*: Ennod. 48.

Eruditio H. T.: (Symm. 15). Aug. 35.

Excellentia w. St. T. (Jur., vereinzelt auch für Kaiser Symm. 10): Symm. 10. 13. Aug. 34. P. 40.

Excellentissimus w. St. A. (Jur.): Symm. 15. Ennod. 49.

Excelsus w. St. A. (Jur.): Symm. 15.

Eximietas w. St. T.: Symm. 13. Ambr. 22. Aug. 34.

Eximius w. St. A.: Symm. 13. Aug. 31.

Exoptatus Fr. A.: Aug. 31 (schon seit Plautus und Terenz).

Felicitas o. T. für Kaiser und Könige?: Symm. 10. Avit. 44.

Fidelissimus H. A. für Kaiser: Ambr. 21.

Florentissimus St. A. (Jur.): Avit. 45.

Fraternitas Fr. T. (von Päpsten Bischöfen u. a. gegenüber wie *dilectio* gebraucht): Symm. 12. P. 26. 39. Aug. 35. Leo 37. Avit. 46. Ennod. 50. Rur. 78.

Generositas w. St. T. und *generosus*: Symm. 13.

Germanitas Fr. T. wie *fraternitas*: P. 26. Aug. 35. Ennod. 50. Rur. 78.

Germanissimus Fr. A.: Aug. 31.

Gloria o. T. für Kaiser und Könige: P. 26. 39. Leo 38. Avit. 44.

Gloriosissimus A. für Kaiser (jedoch bei Symmachus nie gebraucht, also nicht officiell?): Ambr. 20. 21. P. 25. 26. Leo 38. Avit. 45; vom Papste gebraucht, jedoch mit dem Zusatz *in Christo*, Avit. 46.

Grauitas H. T. (Jur.): aP. 25. P. 26. Aug. 35.

Honestus w. St. A. niederen Grades: Symm. 16.

Honor v. w. St. T.: Symm. 13.

[*Honorabilitas* w. St. T., wohl nur zufällig in unseren Texten fehlend].

Honorabilis w. St. A. (ausnahmsweise auch A. für Geistliche P. 24. 38. aP. 24): Symm. 16. Aug. 31. 33. 34. Ennod. 49.

Honorandus H. A.: aP. 24. Aug. 31.

Honorificentia T. für Bischöfe und Kaiser: P. 26. 39.

Humanitas H. T.: (Symm. 15). Aug. 35.

Inclutus o. A. für Kaiser: Symm. 10 u. ö.

Individuus Fr. A.: Rur. 79.

Inlustris w. St. A. (Jur.): Symm. 16. P. 25. Aug. 31. 34. Sid. 41. Avit. 45. Ennod. 49. Rur. 78; vgl. bei den Jur. das Substantiv *illustratus*.

Insignis w. St. A.: Aug. 31. Ennod. 49. Rur. 78.

Inuictissimus o. A. (Jur.) für Kaiser: Symm. 10. Hier. 29. Ennod. 49. (Dieser Superlativ [*i. imperator*] schon seit Cicero in Gebrauch).

Iustitia w. H. T.: Avit. 44. Ennod. 49.

Laudabilitas w. St. T. (Jur.) meistens niederen Grades: Symm. 23.

Laudabilis St. A.: Symm. 16. Aug. 31. 34. (s. de-Vit s. v.)

Lenissimus A. für Kaiser: Symm. 10.

[*Lenitas* T. für Kaiser: vgl. *lenissimus*].

Magnanimitas w. St. T.: Rur. 76.

Magnificentia w. St. T. (Jur.): Symm. 13. Aug. 35. P. 40. Avit. 44. Rur. 76.

Magnificus (*magnificentissimus*) w. St. A. (Jur.): Symm. 16. Aug. 31. Sid. 41. Avit. 45. Ennod. 49. Rur. 77.

Magnificandus wie *magnificus*: Rur. 77.

Magnitudo w. St. T. (Jur.): Symm. 13. Avit. 45. Ennod. 49.

Maiestas o. T. (Jur.) für Kaiser: Symm. 9 (natürlich ist es nicht Titel bei Hor. Epist. II 1, 258).

Mansuetudo o. T. (Jur.) für Kaiser: Symm. 10. Ambr. 20. P. 26. 39. Leo 38.

Memorabilis v. H. T.: Symm. 16.

Nobilitas w. St. T.: Aug. 35. P. 40. Ennod. 49. Rur. 76.

Nobilis (nobilissimus) w. St. A. (der Kaiser bei den Jur.): Hier. 27. Ennod. 49.

Numen o. T. (Jur.) für Kaiser: Symm. 9.

Obsequendus v. H. A.: Aug. 31.

Obseruandus v. H. A.: Aug. 31.

Optimus H. A.: Symm. 17.

Ornatissimus H. A.: Symm. 16.

Perennitas o. T. (Jur.) für Kaiser: Symm. 9. P. 26. Avit. 45.

Perfectio St. T.: Avit. 45. (Rur. 82).

Perfectissimus H. A. (Jur.), vgl. *perfectio*: Symm. 16; vgl. das bei den Jur. vorkommende Substantiv *perfectissimus*.

Pietas H. T. (besonders gerne von christlichen Schriftstellern [doch auch Jur.] Kaisern gegenüber gebraucht): Ambr. 21. P. 26. Leo 38. Avit. 46. Ennod. 50. Rur. 82.

Piissimus, vgl. *pietas*: P. 26. Leo 38. Avit. 46. Ennod. 50. Rur. 80.

Potestas w. St. T.: Aug. 35. Avit. 45. Rur. 76.

Praecellentissimus w. St. A. (A. für den Papst Avit. 46): Symm. 15. P. 39. Avit. 45.

Praecelsus (praecelsissimus) w. St. A.: Symm. 16. Avit. 45. Ennod. 49.

Praeclarus w. St. A.: Symm. 16.

Praedicabilis H. A.: Aug. 31.

Praedicandus H. A.: Aug. 31.

Praeferendus v. H. A.: Aug. 31.

Praestantia w. St. T.: Symm. 13. Aug. 35.

Praestantissimus w. St. A.: Symm. 17. Aug. 31.

Probabilis ähnlich wie *laudabilis*: Symm. 16.

Prudentia H. T.: aP. 25. P. 26. Hier. 28. Aug. 35.

Religio H. T. für Laien: Symm. 14. Aug. 35; für Geistliche: aP. 25. P. 26.

Religiositas H. T.: a P. 25.

Religiosissimus H. A. für Kaiser (Jur.): P. 26, und andere Laien Aug. 31.

Reuerentia H. T.: Symm. 14. a P. 25. Hier. 28. Aug. 35. Ennod. 50. Doch Plin. paneg. extr. *ego reuerentiae uestrae sic semper inseruiam, ut non me ut consulem sed ut candidatum consulatus putem* ist *reuerentiae uestrae* nicht Titulatur, sondern gleichbedeutend mit *reuerentiae erga uos*.

Reuerentissimus H. A. (Jur.): P. 39. Avit. 46. Rur. 75.

Saeculum o. T. für Kaiser: Synm. 9.

Sanctimonia g. St. T.: a P. 25. Hier. 28. Aug. 33. Rur. 73.

Sanctitas g. St. T. (auch Frauen): Ambr. 22. a P. 25. P. 26. 39. Hier. 28. Aug. 33. Leo 37. Sid. 40. Avit. 45. Ennod. 50; Fr. T. für nahe Verwandte: Symm. 14.

Sanctitudo g. St. T.: P. 26. Hier. 28.

Sanctus vgl. *sanctitas*: Symm. 16. Ambr. 21. 22. a P. 24. 25. P. 26. Hier. 27. Aug. 31. 34. Sid. 40. Avit. 46. Ennod. 50. Rur. 74.

Serenitas o. T. (Jur.) für Kaiser (selten anderer w. Standespersonen Avit. 45): Symm. 10. P. 26. 39. Leo 38. Avit. 45.

Serenissimus o. A. (Jur.) für Kaiser: Leo 38. P. 39. Avit. 45.

Sinceritas Fr. T. für Geistliche (selten Jur. für Kaiser, für andere Personen Avit. 46): P. 26. 39. Aug. 36. Avit. 46.

Sincerissimus Fr. A. für geistliche Personen: Aug. 32.

Spectabilitas w. St. T. (Jur.): Aug. 35.

Spectabilis w. St. A. (Jur.): Symm. 17. Aug. 32. 35. Sid. 41. Avit. 45. Ennod. 49.

Spectatissimus v. w. St. A. wie *spectabilis* (Jur.): Symm. 17.

Suauissimus Fr. A.: Aug. 32 (schon von den lat. Komikern oft verwendet).

Sublimitas w. St. T. (Jur.): Symm. 14. Aug. 35. P. 40. Avit. 45. Ennod. 49. Rur. 75.

Sublimis (*sublimissimus*) w. St. A. (Jur.): Symm. 17. Aug. 32. 35. P. 39. Avit. 45. Ennod. 49. Rur. 77.

Subtilitas w. St. T.?: Avit. 45.

Summas w. St. A.: Ennod. 49; vgl. Plaut. Pseud. 1, 2, 90.
Apul. Met. 11, 22. u. ö.

Suspiciendus (oft mit *susciendus* confundiert) H. A.:
Hier. 27. Aug. 32. 34. Rur. 75.

Tranquillitas o. T. für Kaiser: Symm. 10. Ambr. 20.
P. 26. 39.

Tranquillissimus o. A. für Kaiser: Ambr. 21. P. 26.

Venerabilitas g. St. T. für Bischöfe und Päpste: a P. 25.
Aug. 34.

Venerabilis etwa wie *sanctus* im kirchlichen und weltlichen Sinne als Ausdruck der Verehrung gebraucht: Symm. 10 und Leo 33 (für Kaiser). a P. 24. 25. Hier. 27. Aug. 32. 34. Sid. 41. Avit. 46. Ennod. 50. Rur. 81.

Veneratio g. St. T.: a P. 25. P. 26. Aug. 34. Rur. 81.

Venerandus vgl. *uenerabilis*: Symm. 10 (für Kaiser).
Hier. 27. Rur. 75.

Victoriosissimus A. für einen weltlichen Großen: Sid. 41.

Unanimitas Fr. T.: Symm. 14. Ambr. 22. a P. 25. P. 26.
Hier. 28. Ennod. 51. Rur. 78.

Unanimus Fr. A.: R. 80.

An diese Liste mögen sich weiters anreihen:

Dominus (domnus): Symm. 11. 12. Ambr. 22. a P. 24. 25.
Hier. 27. Aug. 29. 30. 32. Sid. 42. Avit. 47. Ennod. 51. Rur. 81;
über den Gebrauch der Anrede *domine* im gemeinen Leben vgl.
Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I⁵ 356 ff.

Filius (filia): Symm. 12. Ambr. 23. Hier. 27. Aug. 36.
Sid. 42. Avit. 47. Ennod. 52. Rur. 58 ff.

Frater (soror): Symm. 11. Ambr. 23. Hier. 27. Aug. 36.
Sid. 42. Avit. 47. Ennod. 52. Rur. 51 ff.; vgl. schon Hor. Epist.
I 6, 54: *frater, pater adde; ut cuique est aetas, ita quemque
facetus adopta.*

Papa: Rur. 70. 72; vgl. Vogels Index zu Ennodius s. v.

Pater: Aug. 36. Sid. 42. Rur. 57 f.

Patronus: Rur. 59 A. 67. 72.



I 298

YD 14572

884774

LP 1548

V5 A5

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

